dahlung erhaltenen Billets de subsistance erleiben. § 7. In. Den 27. April treten fammtliche Gefandte mit benen von Wallis vor den Umbaffador mit ihrem Anliegen. Diefer entspricht "in fehr verbindlichen und que brudlichen Terminis gang troftlich, beren Particularia jedem Gefandten gu referieren überlaffen wird." Der Ungelegenheit ber in frangofischen Dienften ftebenden eidgenössischen Officiere halber versichert ber Ambaffador, bag ber Bergog von Maine, General ber eitgenöffifchen Truppen, für biefelben werbe Gorge tragen. 8 8. 1. Bei biefem Anlaffe fpricht der Ambaffabor ben Bunfch aus, es mochten die gemeineidgenöffischen Tagleiftungen wieder in Baden abgehalten werden. In darauf gehaltener Sigung fprechen fich einige Drte dafür aus. Die Sache wird ad referendum genommen. § 9. derrie nongelunde nottuerell roughlebm tim ingnudumus viele

Birrheilung und verfichern Die berben Glollungrudt bischlorgenagnlag bad ju leiften, was Bante und Ro

ligionogemeiniame von ibnen ferdern. S 4. I. Burt. robberthidens 2121 und Pau ber reformierten Rirde ju hilbburghaufen in Sachfen und einer folden in ber malbenfifden Colonie Pinache im Buruembergifchen

Der Beichluf wird aus Mangel an Buftruction auf nächfte Jahrrechnung verichoben. g 5. 20. Auf bie Unterstätzung bes jungen in Laufanne findierenden .001eimmen die meisten Gesandren: Die Bestimmung Det

Conferenz der evangelischen Städte und Orte mabrend der Conferenz der XIII und zugewandten Orte.

Colotburn, im April 1717.

In. In Beziehung auf bas noch unbeautenienenen guriche an Bern vom t. April in Sachen a. In Beziehung auf bas Unfuchen Muhlhausens um Beifin bei bem Acte ber Becomplimentierung, und wenn es fich um frangofifche Bunbesfachen handelt, wird beichloffen, baffelbe vor die gemeine Geffion zu bringen und nachbrudlich zu unterftugen und, wenn ber Beifig nicht erhaltlich fei, es wenigstens Dabin zu bringen, bag bie Angelegenheit den Obrigfeiten ad instruendum hinterbracht wird. § 1. D. Auf bas Anfuchen ber Stadt St. Gallen, bag ihrem Gefandten ber Rang por Wallis gegeben werden mochte, wenn ber Gefandte von Ballis ben Borrang für fich in Unspruch nehmen follte, wird geantwortet, daß St. Gallen ichon 1709 ben Borrang eingenommen habe, und daß die Gesandten es bei herkommlicher Nebung zu ichufen geneigt feien. § 2. e. Burich bringt die Reuerung bes Bolls halber an ben öftreichischen Bollstätten, und namentlich was letten December ju Liptingen fich beshalb ergeben, jur Sprache und legt bas am 8. Februar an ben Gubernator Diefer Lande abgegangene Schreiben und beffen Antwort vom 22. Februar vor. Es wird beichloffen, biefe Sache por bie gemeine Seffton ju bringen. § 3. d. Die Beschwerden Basels über bie Confiscation Beier bem basterifchen Kaufmann Johann Lufas Ifelin angehörigen Kiftlein und einer Kifte Floretband bei Cannstadt follen vor gemeine Seffion gebracht und ber Bunfch Bafels nach einem eidgenöffischen durch einen gemeineidgenössischen Secretarius zu überbringenden Recommendationoschreiben unterfrüht werden. St. Gallens Gefandtichaft ift fur beibe Bunck ohne Inftruction. § 3. e. Burich und Bern geben ben übrigen Gesandten zu Handen der Obrigfeiten Kenntnis von dem Gange des Pacificationsgeschäftes gegenüber bem

Bericht erbalte, daß er eine Conferenz zu besteben geneigt fei. Auf Jürichs Anregung wird beichloffen, auch ber

übrigen evangelischen Orten Kennting vom Berlauf und vom Stande ber Abesancigaffichen Angelegenbeileit 3n ber Landegemeinbe gu Schung vom 9. Dai 1747 berichten bie fdmbgerifchen Gefandten, "bag, was 1715 ber Ronig in bem geschlossene Bundniß tractiert und zugesagt, alle Pflicht beswegen erstattet werden soll." — Ferner berichten sie auch, daß ber Stein des Anstofes wegen der Titulatur bes Kaisers gehoben sei und "man unanstößig in seiner Anständigkeit an solche böchste schreiben könne." [Landsgemeinbuch.]

Abte von St. Gallen mahrend des verstoffenen Jahres. Sie lassen verlesen das Schreiben des Königs von England an beibe Stände, deren beider Schreiben am den Kaiser, die Antwort des Kaisers, Berichte von den Berhandlungen mit Baron von Greuth zu Brugg, und melden, daß sie wiederholt dem Raiser erstärt hätten, sie seingeneigt, wenn der Abt Beschwerden gegen den Korschacher-Tractat habe, in einer Conserenz dieselben anzuhören. Sie berichten serner, wie bei der Particularconserenz des Benners Tillier zu Lindau und in einem Schreiben des Barons von Greuth an Rathsherrn Hirzel und des Schultheißen Schnorf an Landammann Nabholz Inmuthungen gemacht worden, welche der eidgenösstichen Unabhängigkeit zu nahe treten. Während sie einerseise diese Zumuthungen mit möglichster Präcaution abzulehnen getrachtet hätten, sei doch ihr Bestreben dahin zwangen, einen ehrlichen und beständigen Frieden zu Stande zu bringen. Die übrigen Gesandten verdanken diese Mittheilung und versichern die beiden Stände, bei vorkommendem Anlaß das zu leisten, was Bünde und Resigionsgemeinsame von ihnen fordern. § 4. C. Zürich trägt auf eine Beisteuer zum Bau der reformierten Kirche zu Hildburghausen in Sachsen und einer solchen in der waldensischen Colonie Pinache im Württembergischen an. Der Beschluß wird aus Mangel an Instruction auf nächste Jahrrechnung verschoben. § 5. S. Kür die Unterstützung des jungen in Laufanne studierenden Instruction auf nächste Jahrrechnung verschoben. § 5. Schür die Unterstützung des jungen in Laufanne studierenden Instruction auf nächste Jahrrechnung verschoben. § 5. Schür die Unterstützung des jungen in Laufanne studierenden Instruction auf nächste Jahrrechnung verschoben. § 6.

Burich und Bern.

In. In Beziehung auf bas noch unbeantwortete Schreiben Zurichs an Bern vom t. April in Cachen bes Abt-fanctgallifden Bacificationsgeschäftes erflart Bern, daß es am zweckmäßigften fein murbe, zur Befpre dung eines gemeinsam in Diefer Sache zu befolgenden Syftems eine Confereng zu halten. Es wird ein Ent wurf zu einem Schreiben an den englischen Envoyé Stannan zu Wien vorgelegt, in welchem bemjelben fill feine bisherige Bermittlung gedanft wird. Die Borichlage bes Baron von Greuth und bes Schultheißell Schnorf von Baden, betreffend die Art und Beije, wie die Braliminarien mit bem Abt von Ct. Gallen et öffnet werben follen, werden als unannehmbar bargeftellt, jumal da die Unabhängigfeit ber Gidgenoffenichaft baburch gefährbet wurde. Ferner wird beschloffen, bas ben 6. Marz gutgeheißene Schreiben an ben Grafen b von Schwerin abgeben zu laffen und bas unlängft eingetroffene foniglich preugische Antwortichreiben nebft bem Schreiben an Stangan beizulegen und ihn zu ersuchen, jeine vielgultigen Officien mit benen bes Serri h Dem Baron von Greuth foll burch Rathoherrn Burgel Die gute Reigung verdanft, Stanvan zu verbinden. aber babei bemerft werben, bag megen ber fremden Mediation unübersteigliche Bebenfen gewaltet haben. Dem Schultheißen Schnorf foll burch Landammann Rabholy geantwortet werden, daß feine Borichlage ber eingenöffe ichen Unabhängigfeit zu nahe treten und von beiden Ständen nicht angenommen werden; zugleich aber wird berfelbt bes Wunsches ber beiben Stande, mit dem Abte Frieden ju machen, versichert; Schuttheiß Willading fell ! bem Beren von Thurn anzeigen, daß feine Borichlage verworfen worden feien, und fondieren, wie die in feinem Schreiben angeführten "Brivatos" ju verstehen feien. Burichs Gefandtichaft, nicht inftruiert, nimmt diefe Bot ichlage ad referendum; es halt aber eine Confereng erft bann gwedmaßig, wenn man von Seite bes Abte bell Bericht erhalte, daß er eine Confereng zu bestehen geneigt fei. Auf Burichs Anregung wird beichloffen, auch Dell' übrigen evangelischen Orten Kenntniß vom Berlauf und vom Stande ber Abt-fanctgallischen Angelegenheitel ju geben. § 8. 1. Burich wunfcht Berns Entichlug rudfichtlich feiner im Byler-Abichied an Bern gestelltel t Unforderungen zu vernehmen. Berne Gefandtichaft, ohne Inftruction, referiert. § 9. I. Burich theilt Berlie biejenigen Schriften mit, welche feit ber Byler-Confereng in Begiehung auf das ftreitige cuengische Testamen

Mai 1717. 127

bu Belfenschmil im Toggenburg eingelangt find. In Folge beffen wird gut befunden, bag ber nach St. Gallen berordneten Chrendeputation aufgetragen werde, diefes Gefchaft ans Biel zu bringent & 10.000.2 dem naummen

ammann Dem alben. Refaus Imiele, Burde, Burden Bir Beberr: Johann Wolfgang von Alfre, Lance

1. Glarus bringt die Angelegenheit megen ber Pfrunde Rugifon und der Schifferordnung auf ber Linth in Anregung. Zuriche Gefandschaft ift ohne Instruction, wunscht über ben legten Bunct ein Memorial von Seite Glarus, zugleich daß daffelbe auf funftige Jahrrechnung wegen bes Immis und wegen ber Ruderftattung des Pferdezolls an Schwyter infirmiere. § 11.

underen undungen gift, Man febe auch im Abichnitte Berrichaftsangelegenheiten : chod : under un und genommen

Sigung ein gemeiner Amtmann bie Mallan. t. graffite Bes Stiften bie früher genefienen Goren and Die in gelagt werden, obne bag ne dies eer ver ben andern Drien begebren minen. Taven fell

"der abgeriffenen Lande, wenigsiens für riebmal der (Brafichaft Baden, recenomandiert werden." Die Gefankt ichaft von Schwitz ohne Indruction, referiert. In Bestelmung auf Berhandlung der Regierungsgeschafte und

bem Ambanabor Aenntniß gegeben und zugleich "Diese Gelegenbeit um Ansang eines Tractate zur Resimmen

Judicialia geneinnt, obgleich Lucern, werd Burich und Bern, westen biefelben auch it Batel

ju verhandeln, boch Die Unnicht Die 28, mai 1717. vor aller Welt verächtlich machen und bei ben Machen nich in ben Berbacht jegen wirten, bag fie mit bei

protegierenden Orten in begreren Bernehmen itlieft, als nie fich vermerken laffen; habe fich ja jelbit 1743 oll Gefandten Zurich. Johannes hofmeifter, Des Rathe und Zunftmeifter; Johannes Fries, des großen Rathe und Schultheiß. Bern. Johann Unton Tillier, Benner und des Rathe; Batob Sinner, des großen Schnen; wollen ibm ben Tirel eines Agenten laffen, jedoch obne junaftung us thoudang rongfomen denn Schnen

a. In Betreff Des cuenzischen Testamente zu Helfenschwirt im Toggenburg wird nach Borbescheidung ber Barteien (Rublinger erichien nicht) beschloffen, ben Berlauf bes Geschäfts an die herren und Obetn gu betichten und benfelben zu überlaffen, ein Inbibitorialichreiben an ben evangelischen gandrath abgeben gu laffen, worauf bie eine Partei (Pannerherr Bojd) angetragen hatte. Berns Gefandtichaft ift ohne Inftruction. § 12. er felde Unfidung mieris

Man sehe auch im Abschnitte herrichaftsangelegenheiten: Dan jebe guich mengeligen der being bei being berang berang berang being being being being Rheinthat.

werde, bag megen ber neuen Jolle, welche an epreichtigen Jolletigen von eingenöfischen Baaren ernoben

merben, eine Gegenvorstellung an ben Raibe Panbe. felde nicht einzuwilligen, selber 1.88 frit umeinen, bag wegen gegenwärtig, solog 1.88 ihrt ver Raifer aller med

"lichen Gelomitrel bedürfe." Dabei follen Die fatholffichen Dete "Det Gelegenhoit erwarten, bem Raufer and "ben Titel ". fenigliche fatholische Majefrat" bergulegen und nich bamit ein Meriann in nachen." Allte Ge

fanoten, außer bie Jugo, welche die Sache ad referendrog reliaren fich, wie ichen ieuber, s. 4. . C. In

Berroff ber Erreingkeiten un Neuenstadt laffen of Die (Brignoten, Da der Bijfchof von Barel an Die Orto) wellt Ide under mednichten mochen ne Conferenz der V. fatholischen Ortered magnicimed ied in genalen iden

"Isugare) maginnur, bas gundientelle rur Lucerate 248 und 25, Mai/1717, vio n. C. A. d. g. nouren nediende don

nicht überall, namentlich nicht in ben freien Armtern verthaeigher weit, well auf nachfter Sabrrechumpent

Largeng ver Anguig, das Resthige vorgusehren, wiederholt und dem beigerägg werden, das vieles (Bestudel auf Lig (Bo) Gefandte: Lucern. Batob Balthafar, Alt-Schultheiß und Rannerherr; Alphons von Sonnenberg, Statthalter und Pannerherr; Franz Jafob Schumacher; Franz Ludwig Pfoffer, Spendherr, alle des innern Raths.

128 Mai 1717.

Uri. Karl Franz Schmid, Landammann und Landsfändrich; Karl Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landsammann und Landsfändrich. Schwyz. Joseph Weber, Landammann; Gilg Christoph Schorne, Alt-Landsammann. Obwalden. Niclaus Imfeld, Landammann und Pannerherr; Johann Wolfgang von Flüe, Landsfändrich. Nid walden. Sehastian Remigius Kaiser, Landammann und Landshauptmann. Zug. Fibel Zur's lauben von Thurn und Gestelenburg, Stabführer; Johann Jafob Heinrich, Seckelmeister und des Raths.

2. Rach abgelegtem eidgenöffischem Grupe wird auf die Anfrage, ob die allgemeine Tagfagung nicht wieder zu Baben gehalten werden follte, beichloffen, einzig in Berudfichtigung bes Buniches bes frant goffichen Ambaffadors, wenn die nachfte Tagfagung wieder nach Baden ausgeschrieben werden jollte, Die 3w ftimmung bagu gu geben; boch follen gu Baben nur bie allgemeinen Standesgeschäfte behandelt werben, in Der Sigung ein gemeiner Amtmann die Umfrage halten und den VIII alten Drten die früher genoffenen Ghren und Diftinctionen zugesagt werden, ohne daß fie dieß erft von den andern Orten begehren muffen. Davon foll dem Ambaffador Kenntniß gegeben und zugleich "diese Gelegenheit zum Anfang eines Tractate zur Restitution "der abgeriffenen gande, wenigstens fur Die Gefandt Baden, recommandiert werden." Die Gefandt ichaft von Schwig, ohne Inftruction, referiert. In Begiebung auf Berbandlung ber Regierungsgeschäfte und Judicialia gewinnt, obgleich Lucern, Dbwalben und Bug ihre Geneigtheit aussprechen, Dieselben auch in Baben ju verhandeln, doch die Unficht die Oberhand, daß das nicht thunlich fei, ohne daß die fatholischen Orte fic por aller Welt verächtlich machen und bei ben Machten fich in ben Berbacht fegen wurden, daß fie mit ben protestierenden Orten in befferem Bernehmen fteben, als fie fich vermerten laffen; habe fich ja felbit 1713 pu Que verwundert, daß die fatholischen Drte nach Baden giengen. § 1. Der frangoniche Ambanador wunicht daß ber von den fatholischen Orten aufgestellte Agent Graf Giuliani in Rom beibehalten werde. Urt und Schwyz wollen ihm ben Titel eines Agenten laffen, jedoch ohne ihre Roften, Lucern in Berudfichtigung Des Buniches des Ambaffadors, wenn die andern Orte ihn beibehalten wollen, ihn mit Titel und Gehalt beibe balten; ibn blos mit dem Titel zu befaffen, findet es unreputierlich. Bug und Unterwalden ftimmen fur Bei behaltung. \$ 2. C. Die aufgeworfene Frage, "ob es nicht troftlich oder fogar nothig fein mochte," Die von Ludwig XIV bei der Bundeserneuerung 1715 gemachten Bufagen von Ludwig XV bestätigen zu laffen, wird bejahend beantwortet; jedoch foll zuerft bei dem Ambaffador "fondiert werden, ob folche Unfuchung wibrig "fallen mochte." § 3. d. Da Burich voraussichtlich auf funftiger Jahrrechnungstagfagung barauf bringel werde, daß wegen ber neuen Bolle, welche an öftreichischen Bollftatten von eingenöffischen Baaren erhobel werden, eine Gegenvorstellung an den Raifer abgeschieft werden mochte, fo vereinigt man fich dabin, in eine folde nicht einzuwilligen, fondern "vorzuwenden, daß wegen gegenwärtigem Türfenfrieg der Raifer aller mog "lichen Geldmittel bedurfe." Dabei follen die fatholischen Drte "ber Belegenheit erwarten, dem Raifer auch "den Titel ", fonigliche tatholische Majestat" beizulegen und fich damit ein Meritum gu machen." Alle Ge fandten, außer die Bugs, welche die Cache ad referendum nehmen, erflären fich, wie ichon fruher. § 4. e. 31 Betreff der Streitigfeiten zu Reuenstadt laffen es die Gefandten, ba ber Bifchof von Bafel an Die Orte weiter nicht gelangt fei, bei bemjenigen bewenden, was ihre Principalen an benfelben ichon geschrieben haben ober noch schreiben werden. § 6. f. Da die Abhaltung ber "Betteljagen" jur Abtreibung Des "unnugen Gefinde" nicht überall, namentlich nicht in ben freien Memtern burchgeführt wird, foll auf nachfter Jahrrechnungstage fagung der Angug, das Röthige vorzufehren, wiederholt und bem beigefügt werden, bag biefes Gefindel auf die Ga leeren und in den Turfenfrieg "verschicht" werden foll. § 7. 2. Dem Konig von Breugen foll auf feine In frage um Die Erlaubnis, einige Mannichaft amwerben ju burfen, unter Ratificationsvorbehalt entfprochen Mai 1717. 129

werben, infofern er bie Gutigfeit haben werbe, eine gange Compagnie fammt Ober- und Unterofficieren in feinen Dienft zu nehmen; benn die Orte feien nicht gewohnt, ihre Leute unter fremde Officiere gu ftellen. § 9. 1. Das Begehren der Stadt Muhlhaufen um Beifig in den gemeinen Seffionen, wenn es fich um frangofifche Bundessachen handelt, wird einhellig verworfen, hingegen ad referendum genommen, ob beffen Gesandten in Bufunft nicht vergunftiget werden fonne, ju Ende ber Situng auf dem Rathhaufe fich einzufinden und mit ben übrigen Gefandten von ba aus "nach Sof" ju gieben, bamit fie nicht mehr erft auf ber Gaffe zu benfelben ftogen muffen. § 10. 1. Ein Angug wegen Sollicitierung um die noch bei feiner königl. Durchlaucht dem Herzog von Savoyen ausstehenden Bundesgelber wird bis auf gunftigere Zeiten verschoben. § 11. 14. Schwy bringt bie Uebelftande jur Sprache, welche aus bem ungeregelten und bas gange Jahr hindurch ftattfindenden Biebtrieb über den St. Gotthard entstehe. Es wird fur nothwendig erachtet, daß die Ordnungen ber verschiedenen Drie über den Biehtrieb in Uebereinstimmung gebracht werden. Als Grundfat wird bafür vorläufig für wunichenswerth erachtet, daß der Biehtrieb bis Martini geftattet, nach Martini aber ben Deutschen verboten fein foll; den Welschen hingegen foll bas gange Jahr hindurch gestattet sein, in ben Orten zu faufen und über ben Gotthard zu treiben. Das Alles wird ad referendum genommen, damit man auf nachster Tagsatzung wo möglich fich vereinige. § 12. I. Dem Wunsche ber im pfyfferischen Regimente in frangofischen Diensten gewesenen und burch die Billets benachtheiligten Officiere, daß die Orte ein Begleitschreiben dem Memoriale, welches fie nächster Johanni-Tagfagung eingeben werden, beilegen mochten, wird auf Nidwaldens Empfehlung entsprochen. \$ 13. m. Joseph Firrao, Erzbischof ju Nicaa, bermaligem Runtius, ift auf Berlangen (ben 25. Mai) Audienz mit ben gewöhnlichen Geremonialien gegeben und bas Wegencompliment gemacht worden, bei welchem Anlaffe die Anliegenheit der fatholischen Eidgenoffenschaft zu Handen Des Papites anempfohlen wird. § 14. Man sehe and im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffcaft Thurgau. Art. 386. Jubicatur- und Competenzsachen.

Dere freie Nemter. Art. 114. Juftigfachen. Biline ferral frinch Particularie, peratuncturing, 5) Berlinge resting, and

Darie Burige au 1801 ims Mreben von Andierung einemennen Giller

Bemeineidgenöffifche Tagfagung.

Baben, 4. bis 10. Juli 1717.

[Staatsarchiv Zürich.]

nide then su formen, were he come that Gefandte: Burich. David Solzhalb, Burgermeifter; Andreas Meyer, Statthalter. Bern. Johann Friedrich von Willabing, Schultheiß; Johann Chriftoph Steiger, Des Raths und Sedelmeister welscher Lande. Lucern. Karl Christoph Dullifer, Ritter, Schultheiß, Pannerherr; Franz Ludwig Pfuffer, Spendherr und bes Raths. Uri. Karl Franz Schmid, Landammann und Landsfändrich; Karl Anton Buntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landsfändrich. Schwyz. Joseph Anton Weber, Landammann; Gilg Christoph Schorne, Statthalter. Dbmalben. Niclaus Imfeld, Landammann und Pannerherr; Hanns Wolfgang von Flue, Landsfändrich und des Raths. Nidwalden. Sebastian Remigius Kaiser, Landammann. Bug. Fibet Burlauben von Thurn und Gestelenburg, Landshauptmann ber freien Memter und Stabführer; Johann Jafob

Heinrich, des Raths. Glarus. Hans heinrich Zwicki, Landammann; Joseph Tichudi, Statthalter. Bafel. Andreas Burckhardt, Oberstzunftmeister; Johann Rudolf Wettstein, Deputat. Freiburg. Franz Emanuel Fegelin, Schultheiß; Franz Ludwig Techtermann, Seckelmeister. Solot hurn. Johann Jakob Joseph Glus, Stadtwenner; Wilhelm Joseph Sury von Steinbrugg, Alte Nath. Schaffhausen. Michael Senn, Burger meister; Melchior von Pfistern, Statthalter. Appenzell-Innerrhoden. Johann Martin Geyger, Nitter, Landammann; Außerrhoden. Lorenz Tanner, Landammann. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, Rathsherr. Biel. Abraham Scholl, Burgermeister.

2. Die übliche eidgenöffische Begrußung findet ftatt. - Auf den Angug Lucerns, daß nach herfommlicher Uebung ein gemeiner gandvogt in der Sigung die Umfrage halten foll, wird, nachdem weder der abgehendt noch der neue Landvogt der obern und untern freien Hemter beliebt worden, der Landvogt Des Thurgaus 31 biefem Zwede nach Baben berufen; bis zu beffen Unfunft foll ber Untervogt Egloff die Umfrage halten. Auf eben beffelben Standes Angug, daß neben dem evangelischen Protocolliften auch einer von Seite der fatholischen Drie gewählt werden möchte, überlaffen es Burich und Bern nach dem Landsfrieden biefen Orten, einen folden gu mablen. Es wird bagu ernannt Placidus Burlauben, Landvogt in den obern freien Memtern. Im Berlaufe ber Discuffion erflaren einige fatholifche Orte, bag fie inftruiert feien, bier in Baben feinen Jurisdictionalat vorzunehmen. § 1. D. Bei ber Berhandlung über bas Mangwefen wird bie Rlage über bie Erfolglofigfell ber bisher gefaßten Befchluffe laut. Bern flagt über bie Geringhaltigfeit verschiedener Funfbagler, Schillinge Areuger, besonders der freiburgischen Schillinge von 1711 (Freiburg will die Beschwerde seinen Obern hinter bringen) und liefert in einer tabellarischen Uebersicht die Bestimmung von Korn und Schrot ber Baster, Freis burger, Lucerner, Schwyzer, Urner und Buger-Schillinge von verschiedenen Jahrgangen. Lucern, Glarus, Solo thurn und Appengell flagen über die große Maffe ber leichten "Biecelenen", Groschen, Freiburgermunge und Rap ven, mabrent bie guten groben Sorten aus dem Lande geben; Bafel über eine große Menge ichlechter Rappell-Man kommt überein folgende Buncte ben Obrigfeiten zur Genehmigung vorzulegen: 1) man möchte fich in bet Eidgenoffenschaft burchgebends über eine Marf vergleichen, 2) ben innern Berth ber Mungen fo ftellen, baf Gerechtigfeit, Billigfeit und die Reputation der Orte die Grundlage bilben, 3) ben übermäßigen Gewinn all den Müngen moderieren, 4) bie Münge fortan feinem Barticularen veradmodieren, 5) Borforge treffen, baf ber Nachichlag der Münze nicht schlimmer werbe, als die erste Brägung, 6) jeden Ort anhalten, wenn er feine Munge öffne, bavon ben andern Orten Anzeige zu machen und Proben zur Juftierung einzusenden. Diese Borichlage ben Obrigfeiten gefallen, fo wird Burich beauftragt, eine Confereng nach Langenthal zu berufen ber Besuch berselben wird jedem Drte freigestellt. In Beziehung auf die fremden Munzsorten wird fur gu befunden, den Erfolg obiger Confereng abgumarten, unterbeffen aber mochte jeder Stand feine Mandate erneuern Bafel und Schaffhausen entschuldigen fich durch ihre Lage, Das nicht thun zu fonnen, was fie gerne thun wurden. § 2. e. Der frangofifche Umbaffador, Marquis d'Avaran, melbet fich gu einer Audieng. Derfelbe wird, weil er jum erftenmale vor der Tagfagung erscheint, von je dem zweiten Gefandten sammtlicher und ber juge wandten Orte (Appengell und Unterwalden ftellen je gwei) gur Audieng abgeholt. Er verfichert in feinem "Dis coursa die Eidgenoffenschaft ber Freundschaft und Juneigung feines Königs. Schriftliches und mundliche Gegencompliment durch ebendieselbe Abordnung. § 3. d. In Betreff Des Ansuchens ber Stadt Dublhaufel um Beifit in gemeiner Ceffion, wenn es fich um frangofifche Bunbesfachen handle, wollen alle Stande, aufer Uri, Edwyg, Bug, Freiburg und Appengell-Innerrhoben, ben Gefandten Mublhaufens, wenn es fich um Be complimentierung Des frangofischen Ambaffabors handelt, nach geendigter gemeiner Geffion in die Rathoftube einlaffen, um fich ben übrigen Gefandten für ben Gang zum Ambaffabor nach ihrem Range anzuschließen; bie genannten Orte bingegen wollen es beim Alten bewenden laffen. § 4. e. Ginige hauptleute des pfofferischen Regiments, ferner Sauptmann von Connenberg erfuchen bie Gefandten um Berwendung beim Regenten Frantteiche, beim Bergog bu Maine und beim frangofifchen Ambaffador, jene, weil fie durch Bezahlung mit Billets großen Berluft erlitten, Diefer, weil er noch 4000 Franken anzusprechen habe. Dem Unfuchen wird willfahrt, Die Schreiben werden burch einen Ehrenausschuß bem Ambaffabor überreicht. § 5. f. Burich berichtet über bie Angelegenheit ber öftreichischen Zollerhöhung, bag ihm bie Anzeige von ben faiserlichen Bollbeamten zu Liptingen zugefommen fei, bag mit bem 18. December 1716 an allen vorder und oberöftreichischen Bollstätten von allen eidgenöffischen ein- und ausgehenden Waaren die tarifmäßige Gebühr werde bezogen werden; daß beswegen (d. d. 8. Januar 1717) an ben Gubernator zu Innsbruck geschrieben worden sei. Die Antwort barauf (d. d. 18. Februar) wird verlesen. Zugleich wird noch angezeigt, daß auf die aus dem Reich kommenben Früchte ein Imposto gelegt werde. Allgemein wird diese Neuerung als eine Verletzung des Erbvereins und ber Bolltractaten, namentlich bessenigen vom Jahre 1654, angesehen. Burich, Bern, evangelisch Glarus, Bafel, Freiburg, Schaffhaufen, Appenzell-Außerrhoden, St. Gallen und Biel wollen ein Schreiben unmittelbar an ben Kaiser abgeben laffen, in welchem auch bes Imposto gedacht werden foll, eingedent der Vorfahren, welche dergleichen Unternehmungen fich mit allen Kräften jeweilen wiederset hatten, und der Folgen folcher Neuerung, welche ber gemeine Burger und ber Landmann zu tragen habe. Lucern, Schwyz, beibe Unterwalden, Bug, Uppenzell-Innerrhoden erklären fich in gegenwärtiger Lage, wo der Kaiser mit dem Kriege gegen die Türken beschäftigt sei, gegen ein solches Schreiben, da fein Erfolg zu verhoffen, vielleicht nur noch Schlimmeres zu befürchten fei; fie wollen einen gunftigern Zeitpunkt abwarten. Uri, Schwyz und Bug wollen vorerft bie eigentlichen Ursachen Dieser Bollerhöhung fennen fernen; fatholisch Glarus ftimmt für eine Recharge an den Gubernator; Solothurn ift nicht instruiert. Unter folden Umftanden behalten fich Die übrigen Besandten vor, ju thun, was die Nothwendigkeit erfordert mit dem Beifügen, "daß hiebevor in dergleichen ertraordinari Conjuncaturen und wann von Seiten Desterreichs ber Bolle halber etwas auf den Tapet fommen wollen, nicht allein "eine gesammte 1. Eidgenoffenschaft deffen vorläufig avertiert, sondern auch die Nothdurft durch Conventionen nund Tractaten zwischen beiden Theilen dem Herfommen gemäß stipuliert worden." §. 6. g. Auf ben Anzug Lucerns wegen des überhandnehmenden "Bettels und Strolchengefinds" und wegen der großen Menge Zigeuner wird beschloffen, mit gesammten Kräften Diesem Unfug zu fteuern, bas Bettelmandat von 1705 wieder abzudrucken und jedem Drie zu überlaffen, die erforderlichen Auftalten zu treffen. Auf den 2., 3. und 4. September wird eine "Betteljäggi" angesett. § 7. undas bis und ichtinum dirift. . I .02 ? aufrett ingitalen eine nach negen ber in beffen Gebiet geforverten 3olle. Die beflierijde Gesandeichaft ertlatt, ban bie Jolle nicht gestei

gert, sondern vaß auf einige vormals nicht befaunte Vagaren ein verbaltnichmäßiger 3oll gelegt, andere bagegeit mitmubeilen, aus weichem bieß herverachen meten Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatung zu bis nau pinen, mad tim ", ibobienframpen Baben im Juli 1717.

he tribige med mon gengen bei bei Bocelbritt gibratearbit 3firit. book bent gehand von gegenen beit gehalt tell 1. Burich eröffnet, aus mas fur Urfachen die Tagfatung nach Baden verlegt worden, und läßt die bon den fatholischen Orten beswegen eingelangten Antworten verlesen. In Beziehung auf die Umfrage in gemeiner Seffion wird beschloffen, das erfte Mal dem Untervogt Egloff Diefelbe gu übertragen und Diefe Frage durch gemeine Seffion fogleich erledigen zu laffen. § 1. b. Der Buß-, Bet-, Fast- und Danktag wird auf

ben 23. September angesett. § 2. c. Steuern werden guerfannt: 1) ben beiden Pfarrern zu Gronenbach und Serbishofen im Allaau je 200 fl.; 2) bem Pfarrer und Schulmeister ber beutschen reformierten Gemeinde Chriftian-Erlang 130 fl.; 3) ber reformierten Deutschen Gemeinde gu Mariafirch 200 fl.; 4) ber reformierten frangofischen Gemeinde daselbst 100 fl.; 5) dem frangofischen Pfarrer Afimont zu Chriftian-Erlang 60 fl.; 6) bem Cohne bes Sauptmanns Combe Magnot, dem Tochterfohn bes herrn Arnauld, bem jungen Jahiet, dem Sohne des Sauptmanns Resplendin, welche vier Biemontesen zu Laufanne ftubieren, je 144 fl.; 7) 3um Bau einer neuen reformierten Kirche gu Sildburghausen 200 Thir. (IXörtische Repartition); 8) gum Bau bet neuen reformierten Kirche ju Sobenheim in ber Pfals 100 Thaler (IXortifche Repartition); 9) Jean Muffeton, welcher 25 Jahre bes Glaubens wegen auf ben Galeeren gewefen, 100 Thaler; 10) ber frangofischen reformier ten Gemeinde gu Binache im Burttembergischen 100 Thaler (IXortische Repartition); 11) ber beutschen refor mierten Gemeinde zu Stahlberg im Berzogthum Julich 100 Thir. (IXortifche Repartition.) (Siehe S. 7). Bu 5 ftimmen Schaffhausen und Appenzell nicht; bei 6 erflatt Schaffhausen nur an einen zu fteuern; St. Gallen referiert; gegen 7 erflären fich alle Stände außer Burich und Bern; Glarus und St. Ballen referieren; bei 8 referieren alle Gefandten außer benjenigen von Burich, Bern und Bafel; St. Gallen erflart fich bagegen; gegen 9 Schaff hausen und Appenzell; bei 10 entschuldigen fich Bajel, Schaffhausen und Appenzell; außer Burich und Berl referieren bie andern. § 3 bis 15. d. Es wird ein Danffagungofdreiben ber reformierten Gemeinden Mann heim und Fürth verlegen; die mit ihrem Betreffniß fur dieselben noch ruckständigen Orte werden gemahnt. § 16. e. Burich ermahnt bie Gefandten bringend, in ben milben Liebeswerfen gegen Die Glaubensbruder, burch welche Die evangelische Eidgenoffenschaft bis dahin renommiert gewesen sei und Gottes Gegen zu genießen gehabt habe, nicht mude zu werden und die Dbrigfeiten bagu zu bestimmen. § 17. f. Burich wiederholt feine Forderung an Glarus, Bafel an Glarus, Schaffhaufen und Appengell, St. Gallen an Appengell fur ben Unterhalt und L bas vorgestredte Reisegeld ber Galeriens. Glarus erflart, Burich nicht mehr geben zu fonnen, ale mas es bereits ihm geschicft habe, ftellt aber Basel Bezahlung in Aussicht. Schaffhausen und Appenzelt bleiben bet ihrer voriges Jahr gegebenen Erflärung. Die endliche Entscheidung nach frühern Abschieden wird auf nachfte Bufammenfunft verfchoben § 18. 2. Das Anfuchen bes Pfarrers Leonhardi in Bunden um ein Brivilegium für ein Tractatlein "von der Burdigfeit der h. Schrift" wird von allen Gefandten außer benjenigen voll Burich und Bafel ad referendum genommen \$ 19. In. In Betreff ber neu eingeführten öftreichischen Bolle wird gut befunden, dahin zu wirten, daß die fatholischen Drte ebenfalls ine Intereffe gezogen werden und Die Sache gur gemeineidgenöffifchen werde; ferner bag im Namen fammtlicher Drie für einmat ein Schreiben all e ben Kaifer erlaffen werde. § 20. 1. Burich wunfcht ben bis bahin von Bern nicht gegebenen Auffchluf wegen der in deffen Gebiet geforderten Bolle. Die bernerische Gesandtschaft erflart, daß die Bolle nicht geftel gert, fondern daß auf einige vormale nicht befannte Bagren ein verhaltnismäßiger Boll gelegt, andere bagegen h entladen worden feien; fie verspricht einen specificierten Tarif mitzutheilen, aus welchem bieg hervorgeben werde. \$ 21. K. Burich und Bern berichten von dem Streite, welchen ihre Gib- und Bundesgenoffen, die Burget ber Stadt Genf, "ber Bormauer und bes Schluffels ber gangen Gidgenoffenschaft," mit bem Konig von Gid lien haben wegen der Ansprüche des Eure Boccard de Curtet auf die portion congrue von dem Behnten 31 Foncener in ber Berrichaft St. Bietor. Trop ben an ben Ronig von Sicilien von Burich und Bern erlaffenell Interceffionalschreiben habe der Senat von Chambern in biefer Sache gegen Genf ein Contumagurtheil gefpros chen. Die beiben Stande fprechen Die übrigen evangelischen Drte um Mitwirfung an, ba feierliche Tractate, wie bel basterifche von 1544, der laufannische von 1564 und ber von St. Julien vom Jahre 1603 verlett feien. Es wird

Juli 1717.

von ben meisten Gesandtschaften dafür gestimmt, durch einen Abgeordneten, jedoch ohne Charafter, ein Interscessionalschreiben im Namen ber evangelischen Orte an ben König von Sicitien überbringen und mit mündlischen Borstellungen begleiten zu lassen. § 22.

Mannetell ese undigen von aus gurich und Schaffhaufen. Mar ale noting at

1. Aus Anlaß eines Streites über ben competierlichen Richter in einer Streitsache zwischen Landvogt Bram von Zurich und Junker Ziegler von Schaffhausen, ersucht Zurich Schaffhausen, daß es Ziegler bahin bestimmen möchte, daß er vor dem Richter zu Benken erscheine. Schaffhausen referiert. § 24.

Dan sehe auch im Abschnitte Gerrichaftsangelegenheiten : 30 300000000 bid inn die birrod

liches Urbereinfommen. Die andern Die erfrichenlachtnische Den Berchniche von Beschaten Carisforcion zu geleit.

Urt. 344. Locales.

then retain princit 105. appearingment of

Confereng von Bern und Renenburg.

Marberg, 9. Juli 1717.

[Ctaatearchiv Bern.]

Gefandte: Bern. Gabriel Frisching, Gleites und Zeugherr; Isaaf Steiger, Alt-Obervogt von Schenken-

Reuenburg trägt in Beziehung auf die Beschwerde Berns, daß der Zoll an der Zihlbrücke gegen den Bertrag von Ins von 1654 erhöht worden sei, darauf an, daß der Tarif der Zölle an der Zihlbrücke und zu Reuenburg mit dem von Nidau verglichen werde, woraus sich ergeben werde, daß Bern den zu Nidau auch erhöht habe. Bern erwidert, daß zu Nidau auch das sonst zu Aarberg bezogene Gleit gesordert werde, so daß der eigentliche Zoll eher geringer sei, und erklärt sene Zollserhöhung an der Zihlbrücke als der Erdvereinigung und dem ewigen Bunde mit Frankreich zuwiderlausend. Neuenburg aber ist der Ansicht, daß im Bertrage von Ins Zoll und Gleit (péage et autres droits) begriffen seien, verlangt Communication des Tarifs von Nidau und ist erbötig, wenn Bern auf den alten Tarif zurückgehe, es seinerseits bei dem von 1654 bewenden zu lassen. Bern nimmt das Berlangen nach Communication des nidauischen Tarifs ad reserendum.

106.

Jahrrechnungstagfagung.

Franenfelb, 13. bis 31. Juli 1717.

[Ctaatearchie Burich und Bern.]

Gefandte: Diefelben, welche bei ber Tagfagung zu Baben vom 4. Juli 1717; Nidwalden hingegen ift nicht vertreten.

Die VIII alten Drte.

A. Uri beschwert sich wiederum, daß Rathsherr Tscharner, gewesener Hofmeister zu Königsfelden, dem Alt-Landammann Schmidt von Böttstein und Baron Zweyer von Hilfiton sammt Mithaften 400 Mutt ver-

schwelchen Uri, Schwez und Unterwalden mit Bern hatten, gegen das Herfommen in der Eidgenoffenschaft und gegen gemeine Rechte, nachdem derselbe von seinen Obern ein Arrestpatent sich habe zu erwirfen wissen, an geblich, weil ihm zu Baden die Justiz verweigert worden sei. Bern erwidert, daß der Wortlaut des Urbariums Tscharner gestattet habe, auf jene Früchte Arrest zu legen, um die in der Grafschaft Baden wohnenden Zinspschichtigen des Hauses Königsselden zur Bezahlung anzuhalten, nachdem man weder beim Landvogt, noch bei der Mehrheit der Gesandten habe Necht erhalten können. Uebrigens habe Uri schon Aehnliches gethan. Uri beruft sich auf die Abschiede von 1706, 1707, 1708 und 1709. Zürich ist ohne Instruction und wünscht gütsliches Uebereinsommen. Die andern Orte ersuchen Bern nachdrücklich den Beschädigten Satisssaction zu geben. Bern glaubt, daß sein Bersahren in der Justiz und dem Völkerrechte gegründet sei. § 20.

Die.VIII bas Thurgau regierenden Drte.

b. Bern wunscht, daß die Jahrrechnungstagfatung fünftig wieder nach Baden oder anderswohin verlegt werde. Die Gesandtschaften der übrigen Orte, nicht instruiert, nehmen den Antrag ad referendum. § 43.

Man febe auch im Abschnitte Berrichaftsangelegenheiten:

		Landgrafichaft Thurgan.	
" 31. " 62. " 103. " 223. " 243.	Uniterechningen.	(rt. 245. Abzug. 374. Judicaturs u. Competenzsachen. 387. 465. Justizsachen. 506. Leibeigenschaft und Fall. 867. Rheinthal.	Mrt. 537. Lehenjaden. " 632. Locales. " 660. " 741. " 725.
" 106. " 205. " 214.	Umtörechnung. Polizeiliches. Zehntensachen. Lebensachen.	Art. 215. Lehensachen. " 216. " " 271. Zölle und Weggelber.	# 343. # # # # # # # # # # # # # # # # # # #
entigini		Grafichaft Cargans.	i dil menine rita liak idi
22.	Beeibigung von Beamten. Umtsrechnung. Zudicatur: u. Competenzconflicte.	Art. 160. Justizsachen. " 178. " Obere freie Aemter.	Urt. 251. Zollfacheit. 285. Locales.
,, 19.	Beeidigung von Beamten. """" Umterechnung.	Art. 53. Amtsrechnung. " 86. Polizeiliches. " 116. Justizsachen.	Art. 122. Juftigsachen. " 185. Stifte und Klöfter. " 204. Personelles.

107. Datida

Conferenzen der V fatholischen Orte nebst fatholisch Glarus und Appenzell-Innerrhoden während der Jahrrechnungstagfagung zu

Franenfelb im Juli 1717.

[Staatsarchiv Lucern.]

2. In Beziehung auf ben Rachfauf und bas Biehtreiben über ben Berg eröffnet Lucern, bag fich bie fatholischen Orte vereinigen möchten, und schlägt vor, den eidgenöffischen Biehhandlern zu gestatten, dasjenige

Bieh, welches fie auf dem Lauiser Biehmarft nicht verfauft haben, weiters zu treiben, hingegen benfelben gu verbieten, nach bem Lauisermarkte nach Italien zu fahren; ben Welfchen foll jedoch gestattet fein, bas gange Jahr hindurch Bieh aufzufaufen und über den Berg zu treiben; bas Alles jedoch unter ber Bedingung, baß bie übrigen Orte, Bunden und Wallis beiftimmen. Die verschiedenen Orte weisen auf ihre Verordnungen wegen des Biehtreibens bin, munichen jedoch eine Bereinbarung in biefer Sache. § 1.

Man sehr auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten: Man geber genheiten erfien Richter gu Ge Golgen um ein ben grungfchaft Thurgan baffen baffelbe verrefficht.

Art. 599. Stifte und Klöfter. 3399 and Art. 620. Locales, beiden mille anderen Art. 724. Locales, of men (c. 180)

619. Locales. Dere freie Memter. 2007 partien ihnalten er Art. 115. Jufiissachen.

Radfiehr ver ersten Gesaupren keine Annwart geschicht) und gegann bes Benehmens in der Sodge des energischen

Testaments Borreites gemacht und namentlich auch dem Abgeordieten Rückinger fein undansbares Benehmen vergeneorien werben war, geanmortet, bag das B. 801 genn fie ben Billen bes Teffators nach indalt bes

Jahrrechnung der die Graffchaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände. the min spectral design of the party of the Franenfelb und Baben 4. Juli bis 30. Anguft 1717. [Staatsarchiv Zürich.]

rold bermalige Beingt ver Abrianetgallichen Gefandte : Burich. David Solzhalb; Andreas Meyer. Bern. Friedrich Willading; Chriftoph Steiger. Glarus, Heinrich Zwicki; Joseph Tichnoi. 4 39. T. Der P. Stattballer in Reu. Et. Jebanu im In

einer im Jamuar gemachten Laubanloge, werland benn dirie geneigert babe, Die Schagung einer Cent a. Dr. Seiler, welcher die mahrend des Congreffes zu Rorschach befindlichen mit ber rothen Ruhr behafs teten Soldaten besorgt hatte, erhalt ale Belohnung für Diese Dienfte seche Saum Rheinthalerwein. § 27. h. In Betreff der Schuldforderung der beiden Goffauer an den gemeinen gandrath wird gut befunben, daß der Landvogt Hachbrett vorerst an den Landrath eine nachdrudsame Recharge ergeben laffe und auf Untwort bringe. \$ 29. C. In Betreff ber Streitigkeiten Genfs mit Cavopen war Confeiller Tremblen in Burich und Bern gewesen und hatte beide Stande zu einer Abordnung an den savonischen Sof veranlaffen wollen. Da aber Zürich biefer Borichlag bedenflich schien, bringt es denfelben nun zur Sprache; beide Stände beschließen, Die Sache vor die evangelischen Orte zu bringen. § 37. d. Auf die Rlage des Landrichters Berlinger von Helfenschwut, daß das einenzische Testament noch nicht vollzogen fei, wird eine Abordnung vom evangelischen Landrath in Toggenburg beschieden. Die von den Gesandten bezeichneten Abgeordneten erscheinen nicht, außer Bannerherr Bojd, welcher aber nicht im Namen bes Landrathes erscheint. Spater erscheint eine andre Abordnung und erflart, daß der Landrath unlängst beschloffen habe, die Sache vor den gemeinen Richter zu endlicher Entscheidung zu bringen. Dem Landrath wird fein unordentliches Berfahren in diefer Sache verwiesen und Anleitung gegeben, wie die Sache zu redreffieren fei. Die Abgeordneten entschuldigen bas Geschehene. Gerner erscheinen Abgeordnete des katholischen Landraths und sprechen den Wunsch aus: 1) daß "gleichwie ihnen "fehr lieb ware, beim hauptwergleich zu bleiben, alfo mochte in eint und andern demfelben zuwiderlaufenden "Studen zu bes Lands gemeiner Wohlfahrt remediert und bie im Schwang gehenden Unordnungen abgethan "werden"; 2) daß fie wegen Abfurung der Kirchenguter, außer der im Hauptvergleich ausbedungenen von Dberglatt, Ganterschwyl und Helfenschwyl, zur Ruhe gebracht werden möchten; 3) daß man auch die Katholischen in Ansehung der Collaturen beim fünftigen Friedensschlusse berücksichtigen möge; 4) daß man, wenn Guenz etwas Reues ins Recht bringen wolle, ihnen ebenbaffelbe angebeihen laffen moge; 5) bag man die Unbeliebiafeiten welche bei bem Streite wegen bes cuengischen Testamentes vorgefommen feien, nicht bas gange Land entgeltet laffen moge. Muf 1, wird geantwortet, ber Sauptvergleich foll genau beobachtet, Unordnungen gemeinsam mit ben Evangelijchen gefteuert werden; auf 2), man mochte fich in Freundlichfeit vergleichen; auf 3), man werd fich bestreben bieje Angelegenheit in Dronung zu bringen; auf 4), man laffe es bei bem bewenden, was gu Bern gesprochen worden, wenn Gueng aber etwas Reues ins Recht zu bringen vermeine, fo moge er bei bem erften Richter zu St. Gallen um ein neues Recht mit Erlegung der Roften anhalten und daffelbe vertröften! auf 5), man hoffe, daß mit der cuengischen Testamentesache ber gemeine Richter werde verschont werden. Ginet zweiten Abordnung bes evangelischen Landraths wird, nachdem ihr wegen des ungeziemenden Betragens bes evangelischen Landrathes den Gefandten gegenüber (berfelbe hatte, obgleich es verlangt worden mar, nach bet Rudfehr ber erften Gefandten feine Untwort geschicht) und wegen bes Benehmens in ber Cache bes cuengischen Teftamente Bormurfe gemacht und namentlich auch dem Abgeordneten Rudlinger fein undankbares Benehmen porgeworfen worden war, geantwortet, daß das Befte fei, wenn fie den Willen des Teftatore nach Inhalt bes Testamentes erfüllen und biejenigen, welche unterbeffen ju Schaben gefommen, indemnisieren. Die Gefandten erhalten nachgehends die Antwort, daß die Gemeinden Ganterschwyl, Mogelsberg und Selfenschwyl fich ver ftandigen wollen. § 38. e. Saupter und Rathe gemeiner brei Bunde machen bie von Dr. Abus fel. herrub rende Schuldforderung gegen die beiden Stände Burid und Bern, ale bermalige Befiger ber Abt-fanctgallifchen Lande, geltend. Es wird ein Entwurf eines Antwortschreibens gemacht und ben Berren und Dbern vorgelegt. \$ 39. f. Der P. Statthalter ju Reu-St. Johann im Toggenburg beschwert fich, bag ber Landrath wegen einer im Januar gemachten Landanlage, welche er zu bezahlen fich geweigert habe, die Schatung einer Gent vorgenommen habe. Es wird beschloffen ein Dehortationsschreiben an den Landrath beider Religionen deghalb in beiber Stande Ramen ergehen zu laffen. § 40. g. Burich tragt auf Die Entlaffung ber Garnifon gu Brem garten an , ba fie unnothig fei und nur Unwillen errege. Bern referiert. Beibe Stande fommen barin übereit. baß im Falle ber Entlaffung bie Sulbigung neuerdings aufgenommen, Borforge für das Beughaus, die Ber palifabierung ber Bruftwehren und fur eine ftundlich ichlagfertige Mannichaft in ber Nachbarichaft getroffen werden foll. Beiber Stande Gefandtichaften ftimmen aud, darin überein, daß ber Reft ber Garnifon gu Rot fchach und die Bache zu Byl entlaffen werden fonnten. § 43. In. Auf den Bunfch Buriche wird Das "Bot fag-Unforderunge-Geschäft" besprochen. Da beibe Stande fich nicht über den einzuschlagenden Modus verftant bigen konnen, foll bei ben Dbrigfeiten auf eine befonders gur Bereinigung Diefer Rechnungen einzuberufenbe Conferenz angetragen werden. § 44.

Burich und Glarus.

1. In Betreff bes Weggelbes zu Bilten hat es bei ber Erklärung von Glarus, daß nicht mehr Weggeld als früher bezogen werde, sein Bewenden. § 45. Ic. Auf den Wunsch von Glarus, daß Jürich auf Mittel bedacht sein möchte, wodurch "Ungeziemenheiten", wie sie bei der Besetzung der Pfarrpfründe Rußikon vorgefallen seinen, vorgebeugt werden könnte, erklären sich die zürcherischen Gesandten geneigt zu entsprechen. § 47. I. Zürich wünscht, daß die Angelegenheit des von Rathsherrn Wyß von Glarus schuldigen Pferdezolls ins Reint gebracht werde. Glarus verspricht, das Seinige dazu beizutragen. § 48. In. Glarus ersucht Zürich um einen Beitrag an die Kosten der neuerbauten Ziegelbrücke; Zürich ist nicht ungeneigt, dieses Begehren in Betracht zu ziehen. § 49.

Burid, Schwyg, Glarus.

De Zürich wünscht die Frage erledigt, an welchem Orte die Anforderungen an die Schiffmeister für verslorene Waaren rechtlich geltend gemacht werden sollen. Es wird beschlossen, die Schiffmeister sollen sich nochs mals zu einer Conferenz versammeln und jeder Stand einen Abgeordneten dazu senden, um hierüber eine Ordsnung zu machen. § 50.

Man febe auch im Abschnitte Berrichaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Bogteien überhaupt.

Urt. 23. Justigsachen.

Mrt	100				graficaft Thurgan.			
*	106. 149.	Landammann. Huldigung.	Art.	636.	Locales.	Art.	699.	Locales.
Dr.				(Graffcaft Baben.			
wet.	~.	Beeidigung von Beamten.	Mrt.	112.	Archiv.	Art.	409.	Locales.
*	10.		"	144.	Polizeiliches.	"	433.	"
"	~0.	amterediuma.	"		Judicat. u. Competenzconflicte.	"	442.	"
"	76.	Louisean Stanford	ladin	218. 282.	Juftigfachen. Belle into Geleit.	910	457. 461.	Johrrechnung
"	86. 87.	Untervogt.	"	294. 408.	Locales.	. "	464.	Personelles.
Urt	0=		egilio		ntere freie Aemter.			mis se ampesión se visitaviós
147	20,	Amtsrechnung.	Art.	54.	Amtorechnung.	Art.	88.	Huldigung.
Urt	10		stindus	21 b t=	fanctgallifde Lande.			
100	25.	Amtörechnungen.	2frt.	60.	Leben und Guter bes Stifts.	Art.	73.	Rirdenfachen.
	to		"		Rirchensachen.	"	84	-86. Locales.
			Shi	rmor	te bes Stifts St. Gallen.			
					Landshauptmann zu Wyl.			

109.

Sahrrechnung der die Bogteien Lauis und Mendris regierenden Stande.

[Staateardiv Bafel.]

Gesandte: Zürich. Johannes Hofmeister, Zunftmeister und des innern Raths. Bern. Hieronymus von Erlach, kaiserlicher General, des Raths. Lucern. Jakob Franz Anton Schwyzer, Herr zu Buonas, des innern Raths. Uri. Johann Joseph Zgraggen, des Naths. Schwyz. Dominicus Anton Schnüriger, Landesskatthalter und des Raths. Unterwalden. Leonz von Zuben, Seckelmeister und des Raths. Zug. Joseph Leonz Andermatt, des Raths. Glarus. Jakob Franz Badmann, des Raths. Basel. Johann Ludwig Bauhin J. U. Lic., des kleinen Raths. Freiburg. Johann Heinrich Wild des Granges, des innern Raths. Solothurn. Jakob Joseph Arregger, der jüngern Räthe. Schaffhausen. Johann Kaspar Murbach, des innern Raths.

Man febe im Abidnitte Berrichaftsangelegenheiten:

Bier ennetbirgifde Bogteien überhaupt. part at ichmig chrif ...

Art. 14. Synbicat.

Mirt. 99. Juftigfachen. Hollor monort id Art. 138. Rriegefachen. Hollo De

als ju einer Conferent verlammein und feb.girden Gin binagroneren ba

21rt. 174. Abaug.

gerindia ganis. It mi din si

Beamte. 21rt. 201.

, 214. Decretenbuch. 224. Abzug.

Mrt. 228. Mbaug. " 247. Polizeiliches. Andrews are

Mrt. 273. Juftigfachen. " 306. Poftwefen.

Menbris.

Art. 422. Locales.

Jahrrechnung der die Bogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1717.

[Ctaatearchiv Bafel.]

Gefandte: Diefelben, melde auf ber Jahrrechnung gu Lauis.

Man febe im Abidmitte Berrichaftsangelegenheiten :

Luggarus und Mainthal. Art. 440. Juftigfachen.

guggarus.

Art. 562. Locales.

111.

Sahrrechnung ber die Bogteien Belleng, Bolleng und Riviera regierenden Stände.

Belleng, 24. August bis 3. September 1717.

[Archiv Ribwalben.] Gerandie: Zurich, Johannes Sofmeiner, Junfimeiger inte bes innern Rams. Bern. Hieronvange von

Gefandte: Uri. Abam Meldior Befler, Des Raths. Schwy 3. Jofeph Benedict Reding von Biberege Landshauptmann zu Ginfiedeln. Dib walben Joseph Frang Adermann, bes Raths.

Dan febe bie Bogteien Belleng, Bolleng und Riviera: Des Maibe. Glarue. Jaffes sie 77 rie mann, Des Rathe. Babel. Johann Rubnoig

I. Lie, Des fleinen Raibs. Freidung, Johann Seutrich Beite des Granges, Des innein Range Intob Sojeph Arrenger, Der jungern Rathe Schaffbaurien, Behaum Rafpor Murbach bes

112.

Conferenz zwischen Bern und dem Bischof von Bafel. Reiben und Buren, 25. bis 27. August 1717.

[Ztaatsarchiv Bern.]

Befandte: Bern. Gabriel Groß, Stadtichreiber. Bifchof von Bafel. Baron von Ramichmag.

Rachdem jur Beilegung ber ichon lange bauernben Unruhen in Neuenftadt gwijchen obigen Abgeordneten vom 1.—14. Juni ju Buren eine Unterredung ftattgefunden hatte, vereinigt man fich zu Reiben und Buren über folgende Buncte, welche von Bern den 1. September, ju Pruntrut den 8. September ratificiert wurden. Bern erflart bem Bifchof, daß es, wenn berfelbe fich belieben laffe, was Verdrießliches zu Reuenftadt "vorgelaufen, bei Seite zu feten" und Die Ruhe burch gunftige Erflarungen wieder berguftellen, Das Commercium denen von Reuenstadt wieder wie vorher öffnen und benjenigen, welchen die Halbreben abgenommen worden, wieder auf gleiche Bedingungen, wie früher zustellen werde, jedoch fo, daß diejenigen, welchen fie letthin übergeben worden, den dießfährigen Baulohn und die aufgewandten Koften aus dem fünftigen Raub vorausnehmen follen; der Ueberteft sei bann zwischen ben dießmaligen Inhabern und den früheren gleich zu theilen. Der Bischof macht fich darauf anheischig, Die Sachen in den Stand vor dem 22. Marg gu seben, will die Burgerschaft dabin anbeisen, ben damaligen Magistrat wieder "zu erfennen", und verlangt, daß alles Borgefallene beiderseits vergesten, alles, was in und seit dem gibolletischen Sandel vorgefallen, aufgehoben und so angesehen fein foll, als ware es niemals gescheben; daß endlich die in dieser Cache beim bischöflichen Sofgerichte ergangenen Urtheile und die unterlaufenen Umftande weder zum Nachtheil der landesfürstlichen Rechte und Gerechtigkeiten des Bischofs angeführt, noch in Consequenz wider die befugte, Judicatur und andre wohl hergebrachte Freiheiten der neuenstadtischen Unterthanen gezogen werden solle. Daran knüpft der Bischof bas Begehren, daß ber Magistrat durch eine demuthige Supplie und durch einen Ausschuß Abbitte thue. — Ferner fommt man überein, daß zu Berfiellung einer befferen "Deconomie" in Wegemwart des Obervogts oder feines Statthalters ein dem ges meinen Stadtwesen nütliches Reglement und eine billige Einrichtung der Chargen ohne Abbruch des Coutumiers vorgenommen werden foll. Bern läßt es bei dem bisherigen Burgerrecht bewenden und läßt die Neuenfabter bei ihren wohlhergebrachten Freiheiten verbleiben, doch also, daß nach Inhalt des Contumiers alle berneriichen Regalien, landesfürstlichen Rechte und Gerechtigkeiten vorbehalten sein sollen. Sinsichtlich der drei Erilierten, bes gewesenen Bürgermeisters Cellier, Petitmaitre und Benoit Immer wird verabredt, daß der erste sein Leben lang zu feinen Aemtern und Bedienungen gelangen, die beiden andern innerhalb Jahresfrift zu Chargen nicht beforbert werden follen. Marolf foll den Titel Burgermeister behalten und Burgermeister Immer fich dem du errichtenden Reglement unterwerfen und eine ehrliche Demarche gegen den Magistrat bei seinem Wiedereintritt thun, der Schulmeister Gellier in feine Stelle eingesetzt und für die verlangte Indemnisation follen 300 Kronen aus bem Stadtgut gezahlt werden.

^{*)} Diefer ratificierte Bergleich wurde in den letten Tagen Septembers und den ersten Octobers zu Renenstadt von Abgeordneten Berns und des Bischofs in Aussichrung gebracht und so der Friede hergestellt.

113.

Conferenz von Zürich, Bern, Solothurn und Neuenburg.

[Ctaatearchiv Bürich.]

Gefandte: Zurich. Johann Konrad Escher, des Raths und Seckelmeister. Bern. Johann Anton Tilliet, Benner und des Raths. Solothurn. Johann Peter Besenval von Brunnstatt, Ritter, Stadtschreiber und des Raths. Belich Reuenburg. Jonas le Chambrier, Geheimrath, Generalprocurator des Königs und Staatsrath.

Diese Conferenz wird in Folge des Beschlusses der letten Tagsatzung zu Baden zur Behandlung des Münzwesens gehalten. Nachdem Schreiben von Uri, Lucern, Basel und St. Gallen vorgelesen worden, in welchen dieselben ihr Nichterscheinen entschuldigen, vereinigt man sich über solgende Puncte. A. Weil bis dahm manche Orte ungleiche Marken bei Eraminierung der Münzen gebraucht haben, in Folge dessen die Proben ungleich ausgesallen sind, so soll man sich zu mehrerer Leichtigkeit und sieherer Ausrechnung künstig keiner andern Mark, als der französischen bedienen, welche 4608 Gran hält, und das um so mehr, da die Münzweister von Zürich und Bern versichern, daß die Grane der französischen und der kölnischen Mark auf der Wagselich befunden werden und dadurch die Ausrechnung des Gehalts der Münzen eines Ortes gegen die des andern erleichtert wird; sedoch so, daß die französische Mark blos zu den Münzproben gebraucht und der Calculus darnach eingerichtet werden soll; hingegen hat es bei sedes Orts angenommenem und bisher gebrauchten Markgewicht sein Bewenden. § 1. D. Zur gerechten und billigen Bestimmung des innern Werthes der Münzen wird von den beiden Münzmeistern folgender Plan eingegeben.

en cin dem ges guid des Contus- lius die Renens	Gehalt an feinem Silber.		Bie viel Stiick auf bie Mark gehen.	Zusaß von Kupfer auf jede Mark.		Werth bes Kupfer,	Bas jede Sorte an Sil- berwerth, die Mark fein à 10 Thir. od. 18 fl. gerechnet.		Müns zerlohn auf jede Mart.	Fig. 4.7 10: 42:40:22 (55:51:02) - 32:42:42:42:43:43			Se- winn auf jeder Mark.	iv o jei
do ner nee Gri-	Lth.	Den.	loc nisi	Lth.	Den.	Rr.	off.	Rr.	Rr.	Thir.	B13.	Rr.	Rr.	1
Ganze Thaler	13	10	83/4	2	6	er sei ir	15	19	26	8	22	2	5 59d	110
Halbe Thaler	13	10	173/4	2	6	-	15	19	26	8	22	2	15	1
Quart Thaler	13	10	36	2	6	Virginia (15	19	26	8	22	2	27	1
Fünfbätler	12	VIII CS	491/2	4	- Anna	7	13	30	27	7	20	10.500	50	5
Zehnfreuzer	12	111171117	99	4	-	A 141	13	30 -	27	7	20	distribution	50	5
Ganze Bagen	4	2-2	92	12	-	12	4	30	36	2	15	STATE 18	16	10
Halbe Bagen	2	8	126	13	8	13	2	48	36	1	17	anda.	16	
Areuzer	2		216	14	_	14	2	15	36	1	7	2	10	4

Eine Mark = 16 Loth, 1 Loth = 16 Den. — Der Werth des Silbers nach der französischen Mark bei jeder Sorte = 10 Thlr. oder 18 fl. fein gerechnet. Jedes Loth Kupfer 1 Kr. Das Remedium an fein 1 bis höchstens 2 Den. an den fleinen Sorten, an den Bagen 1 Stück, an den halben Bagen 2 Stück, an den Kreuzern 4 Stück auf der Mark ungefähr. § 2.

C. Der britte Bunct, betreffend Die Moberation Des Gewinnes, ift burch b erledigt. § 3. d. Die Mungabmobiation foll ganglich aberfannt fein, weil nicht allein die Stande baburch übel "angefest", fondern auch bas Land burch foldber Mungbesteher unerlaubten Gewinn fehr benachtheiliget wird. Der Deputierte Reuenburgs hinterbringt biefen Bunct seinen Committenten: § 4. e. Damit ber nachschlag ber Mungen nicht fcblimmer werde, ale felbige anfänglich gewefen, fo mochten die Obrigfeiten eine getreue Inspection über bas Mungwefen bestellen und Diejenigen, welche Die Mungen fabricieren und probieren, speciell beeidigen. § 5. f. Dies lenigen Orte, welche in gegenwärtiges Mungreglement eintreten, follen nach altem eidgenöffischem Berfommen und ben Abichieben, wenn fie ihre Dange ju öffnen gefinnet find, Die übrigen Drie beffen berichten und die Brobe dur Juftierung berfelben mittheilen. Bei biefem Anlag außert fich Burich babin, bag es nicht blos ersprießlich fei, über die Qualität der Mungen Bestimmungen gu treffen, fondern daß auch in Beziehung auf Quantität Moderation beobachtet werden follte, ba bie Erfahrung zeige, wie ichablich ber Ueberichwall ber Sandmunge let, selbst wenn die Qualität berselben nicht Tabel verdiene, jumal zu jegiger Zeit, wo die groben und gultigen Mungforten fich allmablig verlieren. Bern erflart, bag es gu Beibehaltung bes Commerciums fich bemußigt Befeben habe, feine Munge gu öffnen. Solothurn ftimmt ben Gedanfen Buriche bei, ift aber der Unficht, daß man ben übrigen Orten bas Mungregale, "ein Bene ber h. Obrigfeiten", nach Proportion auch angebeiben laffen follte, als welches fich biefe Kreibeit in bester Form vorbehalte. § 6. Dbige Puncte werden fammtlich ad referendum genommen und follen auch ben übrigen Orten mitgetheilt werben. linguichen Jehmentigusbanfon wird gut geheißen. S 38. 20. Freiburg führte Beichwerbe, daß von beneur pou

Charbonniereas/Gaillet Cintras acidiche, \$ 39

Maraeon bem von sein schlosse Ride bisber rubig Charbenen sogenannten Cherred Jehmen am Drie genannt Charbonnieresa Gailles Eintrag geschein, s 39. o. Betzier beichvert, fich, Freiburg, daß die von Chavannes Rechnungsconferenz der die Bogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tscherlig, Grandson und Murten regierenden Stände. Murten, 19. bis 30. September 1717. mand ne tistgindiff al abauch ungel

hinter St. Andin erfauften Lehen publister neuchen weichen wegin in genig weichen von 1713 giverlaffen. In

Bern.] Derro uden ichin chin riba medic Befandte: Bern. Chriftoph Steiger, Sedelmeifter welfcher Lande; Unton Tillier, Benner, beibe bes täglichen Raths. Freiburg, Frang Niclaus Fegeli, Alt-Seckelmeifter; Beat Ludwig Techtermann, Gedelmeifter; Riclaus Bonderweid, Stadtichreiber.

a. Der Bergleich bes Menieres Behntens, welcher nun ju Stande gefommen ift, follte ju mehrerer Sicherbeit auch von den Geiftlichen gutgeheißen werden. Die freiburgische Gefandtschaft übernimmt es, dieselben beforberlichft zu follicitieren. § 17. b. In einem gwischen Bierre Delacour von Miffy und bes Standes Bern und ber Geiftlichkeit ju Stäfis Zehnteneinziehern zu Ballon entstandenen Proces über die Frage, ob Giner, ber nicht binter Ballon geburtig, auch ben Behnten nach ber zwischen beiben Ständen 1591 gemachten Ordnung bon einer mit Sulfenfruchten befaeten Juchart mehr als ein "Bichet" für ben Behnten bezahlen ober ben eilften Saufen aufstellen foll, entscheidet Berns Gefandtichaft babin, bag, weil ber Behnten "bem Fundus, nicht ber Berfon affectiere", von Delacour, obichon er nicht zu Ballon, fondern zu Miffy wohne, nach jener Ordnung mehr nicht, als ein Bichet von ber Juchart hatte gefordert werden follen. Freiburgs Gefandtichaft referiert. \$ 20. C. Da ber Blan gur Correction bes Baches la Biordag fich nicht bis gum Orte erftredt, wo ben Ueberschwemmungen vorgebeugt werden fonne, fo wird ben Landvögten von Dron und Attalens aufgetragen, Diefelbe bis gu Diesem Orte fortführen gu laffen. § 23. d. Bur Bermittlung eines Streites gwischen bem Landvogt Tegeli von Mon-

taant, dem Cure von Dompierre-te-grand und dem Bradicanten von Reffudens wegen eines Behntens ju Tre werden drei Bermittler bezeichnet. \$ 30. e. Um eine zwischen der Gemeinde Eren und dem Rathoherrn von Forel waltende Jurisdictiones und Territorialftreitigfeit gu vermitteln, follen von beiden Standen Mittelsmanner ermablt werden. Bern bezeichnet ben Commiffarins Lerber. \$ 34. f. Die Dbercommiffarien werden beauf tragt einen grifden bem Behntenbesteher Guifan und ben Behntenbestehern gu Bort Alban megen bes jum Schlof Biflisburg gehörigen Behntens zu Dellen waltenden Streit zu vergleichen. § 32. g. Die Bereinigung Det peterlingischen Behnten gu Miffy, St. Aubin und Agnens wird gut geheißen und der Auftrag gegeben, Die Marchen nach bem vorgelegten Blane aus "Molierefteinen" ju fegen. § 33. In. Gine aus Unlag Diefer Bo reinigung mit Freiburg entftandene Jurisdictionoftreitigfeit werden Die beiden Commiffarien zu vergleichen be auftragt. \$ 34. 1. Der Obercommiffarius Bonderweid wird beauftragt, Damit Die Renovation Des jum Unt Bayerne gehörigen Behntens zu Gros-Boug hinter Montagny in Richtigfeit fomme, über die ihm jugestellte Information und ben Blan endlich Antwort zu geben. \$ 35. IL. Auf Die fünftige grandsonische Conferent wird auch Die Entscheidung über die von einigen Barticularen angesprochene Freiheit von dem Ballongehnten verwiesen, welcher bem Stande Bern und den Religiofen ju Stafis gufteht. § 36. I. Auf Das Ansuchen Berns, baß Freiburg feine Guter und Reben hinter Corfeaux erfennen und beswegen die Gefälle entrichten laffen ober einen Taufch treffen mochte, wird den Dbercommiffarien aufgetragen, Borichlage zu versuchen; follten diefelben nicht "angeben", fo fei jemand zu diefer Reconnaiffance zu procurieren. § 37. In. Das Regultat ber peter lingifchen Zehntenliquidation wird gut geheißen. § 38. n. Freiburg führt Beschwerde, daß von denen von Maracon bem von feinem Schloffe Rue bisher ruhig befeffenen fogenannten Efferted-Behnten am Orte genannt Charbonniere-a-Caillet Gintrag geschehe. § 39. 0. Ferner beschwert sich Freiburg, daß die von Chavannes als Behntbesteher bes Amte Moudon an Dem Dem Schloffe Rue mit herrn Froffard zu Moudon zugehörigen Chefalles-Behnten einige Jucharten ansprechen. Den Dbercommiffarien wird ber Auftrag gegeben Die beiben legten Buncte in Richtigfeit zu bringen. § 40. p. Freiburg erbietet fich, Die von Geite Berns vor 25 Jahren binter St. Aubin erfauften Leben und Bodenginfe, welche es ihm in einem Schreiben von 1713 überlaffen, 31 verguten. Bern halt fich nicht mehr verpflichtet zur Berausgabe, verfteht fich aber zu einem Tausche aegen andre in bernerifcher Botmäßigfeit gelegene. Die beibfeitigen Commiffarien erhalten ben Auftrag, ein Brojeft ju entwerfen. § 47. . Die bernerische Gefandtichaft beschwert fich, daß der Landvogt auf Rue ihrem berneri ichen Unterthan, Lotier von Milben, einen Proces intendiert und ihn in Roften verjest habe, weil er, als es Mit tag lautete, Das Saupt nicht entblößt hatte, mas bem Bertrag in Betreff Der Feiertage gimiderlaufe, nach welchem die bernerischen Unterthanen im Freiburgischen, Die freiburgischen im Bernerischen ber Religionege brauche halber gang ungehindert handeln und manbeln fonnen. Die freiburgifche Gefandtichaft aber erwidert, bag Lotier überdieß "ihre Religion bespectiert" habe, befiehlt aber bem Landvogt auf ein Borfcbreiben von Bern, vom Broceffe abzufteben. Benn aber Lotier fich nicht zufrieden gebe, fo werde Freiburg ibm Buftig verschaffen. \$ 49. P. Freiburg führt Beschwerde, daß Bern von ben fruber Berrn von Marnand übergebenen Leben bintet Chatel-St. Denis fich bas Afferleben vorbehalten habe, was fich hinter einem fremben Souverain nicht thun Bern erwidert, daß bas fein Franc-a-Laud, fondern ein von bem Privrat Lutry herfommendes Goel leben fei, "beghalb bas Brivrat bem Bifchof von Laufanne von biefem Quernet praftiert, weffen einfaltige "Leben Berr von Marnand mit Borbehalt des Afterlebens vertauscht, von diesem bem Berrn Genilliat über "geben, davon bas Lob wirflich entrichtet, von biefem aber bem Stand Freiburg übergeben worden," woraus bervorgebe, daß Bern allein das Afterleben mit Singebung des gemeinen Lebens behalten habe. Der freibur gischen Gesandtschaft wird auf ihr Berlangen das Ducrnet mitgetheilt. § 51. S. Um einen zwischen dem Amte Lucens bei Billard Byamard und Billarzel einerseits und dem Amte und der Stadt Romont andrerseits walten den Jurisdictions und Territorialstreit von der March des Erdisettes die zu der March des Bachtseuers hinter Romont beizulegen, werden von beiden Ständen je ein Abgeordneter gewählt, welche den Landvögten und Obercommissarien beigegeben werden. Namentlich sollen die Schriften im Schlosse Lucens zu Nathe gezogen werden. § 52. 1. Die Behandlung der rückständigen Angelegenheiten wird auf die auf den 3. November nach Grandson angesetzte Conserns verwiesen. Neuendurg foll eingeladen werden, den 8. November sich durch Absgeordnete zur Ausmarchung gegen Bal-Travers und Corgier vertreten zu lassen. § 55.

Man sehe auch in dem Abschritte Herrschaftsangelegenheiten: Den aufgrand anneres Bengen beiten:

Schwarzenburg. Befferigen auf genergen bei Bb. Bonib 85.00 om Gereitum, auf gereiffe Recei

naiffances und alte Gelbtagorebel. Bei fo Digitsidfalein ichte man alles in statu quo ind nelst

Die Sache an eine andere Zusammenfungt und 1461 eich tot. Der vorgriegte Plan gur Gorrection bet Biordag-Baches neits gut geheißen, für die Connordbuar Brude eine Summe gewährt; die beiden Gie

meinden Palezieur und Granges werden aber eerpflackt lichting bieselbe zu gleichen Theilen zu unterbalten wie auch eine jede den Lauf des Baches in ihrem unter Mann; alles unter Raificationsvorbehalt. § 69.

unifologologue and the state of the state and the state and

115.

Conferenz von Bern und Freiburg.

Grandfon, 5. bis 19. November 1717.

[Staatearchiv Bern.]

Gefandte: Bern. Chriftoph Steiger, Sedelmeifter welscher Lande; Johann Anton Tillier, Benner, beibe bes täglichen Raths. Freiburg. Franz Niclaus Fegeli, Sedelmeifter; Hans Niclaus Grifet, genannt von Forel, Alt-Zeugherr, beibe bes täglichen Raths.

Bern sollicitiert nochmals die Liguidation seiner peterlingischen in der freiburgischen Botmäßigseit zu Gros-Bouz, Agnens, Ballon, Gletterens und andern Orten gelegenen Zehnten. Der Obercommissarius Bonderweid erklärt, daß er in den Archiven noch keine Instrumente habe sinden können. Es werden sernere Untersuchungen in den Archiven und bei den Particularen angeordnet. § 30. D. Bern fordert Freiburg auf, die testamentlich schon vor dreißig Jahren erhaltenen boccardischen Güter in dem Archival hinter Corsier recognosicieren zu lassen und die davon schuldigen Gefälle zu bezahlen, sowie auch, daß mehrere freiburgische Unterschanen dasselbe thum sollen. Freiburg erwidert, daß es sich zu keiner Bezahlung verstehen könne, so lange es nur die Proprietät acquiriert habe und "die Usufructuaria noch im Leben" seinen, macht sich aber anheischig, etwa einen "Porteur de sief" zu staditieren und die Lehenserkanntniß prästieren zu lassen. Der übrigen Güter freiburgischer Unterthanen halber wird darauf verwiesen, daß die Lehensgerechtigkeit auf demselben 1665 tauschweise temittiert worden. § 31. e. Freiburg stellt an Bern noch eine Ansorderung in Folge eines Tausches von 1666 (tscherlizischer Tausch) und will mit derselben die St. aubinischen Lehensgerechtigkeiten Bern abkaufen. Bern tritt darauf nicht ein; wenn Freiburg aber se diese Lehen von St. Aubin haben wolle, so verlange man, daß es Bern dagegen auch die hinter Corcelles "nach ausgesetzen ziemtich nachschießendem Tauschproject remittieren

wolle". Das alles wird auf eine weitere Unterredung der Obercommiffarien an ber Senfe ausgestellt. § 45. d. In Betreff ber veterlingischen Behntausmarchungen wird erfannt, daß die Dbercommiffarien trachten follen, fich berer gwifden Miffy und St. Aubin zu vergleichen, Die 40 Jucharten, welche Freiburg mitten in ber Belge gu Gletterens bat, gu cantonnieren, ben Behnten von Chevrour gwijchen Bern, Freiburg und bem Geren von Forel gu belimitieren, wie auch noch mit biefem Berrn wegen Chefard-Bernes binter feiner Berrichaft Forel feine Generalität von ber Specialität ber Obrigfeiten und des herrn von Grandcourt ju untericheiden. Gine Cou veranitates und Jurisdictionsmarch auf bem Gre be Baur bei Carignan, welche ausgeriffen worden, foll wieder erfest werden. § 51. e. In Betreff bes Streites megen ber Grengen amijden Sebeilles und Billard Bramard einerseits und Chatonnave und Romont andrerseits beruft man fich bernerischer Seits auf die alten Indominuren von Billargel, welche von Freiburg ichon 1576, 1577 und fpater noch mehrmals erfannt wor ben feien. Freiburg ftellt bas in Abrede und beruft fich feinerseits auf bas Boffefforium, auf gewiffe Recon naiffances und alte Gelbtagerobel. Bei fo divergierenden Anfichten, läßt man alles in statu quo und weist Die Sache an eine andere Busammenfunft und referiert. § 66. f. Der vorgelegte Blan gur Correction Des Biordag-Baches wird gut geheißen, fur Die Conftruction einer Brude eine Summe gewährt; Die beiden Be meinden Balegieur und Granges werden aber verpflichtet funftig biefelbe ju gleichen Theilen gu unterhalten, wie auch eine jede ben Lauf bes Baches in ihrem Territorium; alles unter Ratificationevorbehalt. \$ 69.

Man febe auch im Abidnitte Berrichaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg.
Aut. 86.
Orbe mit Tscherliz.
Aut. 465 bis 473.
Grandson.
Aut. 576 bis 641.
Murten.

116. Mores Alle Bengbert, beibe ver thandsen Raile. 110.

libe bee etglichen Raibe. Areiburg, Bran: Riclaus Begen, Cedelmerfter: Some

Conferenz von Zürich und Bern.

Marau, 1. December 1717.

[Staatsarchiv Bern.]

Gefandte: 3 ürich. David Holzhalb, Burgermeister; Johann Jafob Ulrich, Statthalter. Bern. Johann Friedrich Willading, Schultheiß; Johann Anton Tillier, Benner und des Raths.

3m Laufe der schriftlichen Berhandlungen zwischen Zürich und Bern einerseits und dem Prälat son St. Gallen andrerseits war beschlossen worden, eine Zusammenkunft von Abgeordneten beider Partheien, jedoch ohne Character, zur Besprechung des Pacificationsgeschäftes zu veranstalten. Borher aber wird auf Zürichs Aussichen gegenwärtige Conferenz zu Aarau gehalten, um sich vertraulich zu besprechen, "wie das Geschäft mit "den äbtischen Ministris zu reassumieren und zu führen sein möchte." Bern beschickt diese Conferenz, weil es dieses Geschäft je bälder je lieber beendigen möchte, "da dasselbe bose suites nach sich ziehen dörste, zumalen nicht "allein die reformierten Botenzien und Ständ, insonderheit Engelland ein solches suadieren, sondern auch allem "Ansehen nach der kaiserliche Hof bei gegenwärtiger Conjunctur dessenthalb in guter und savorabler Disposition

\$ 30. It. Bern forbert Arciburg auf, Die

"stehen thuege." Nach gegenseitiger Aebereinkunft wird der Rerschacher Trackat der Besprechung zu Grunde gelegt und paragraphenweise durchgesprochen. Der Inhalt dieser Besprechung soll den h. Obrigseisen zur bestebigen Disposition hinterbracht werden. S 1. **d.** Berns Gesandtschaft eröffnet, was der im Namen der evangelischen und der zugewandten Orte an den Hof von Ausin geschickte Secretarius in Bern berüchtet hat. Ferner wird auf ein Schreiben Genfs an Zürich und Bern des Inhalts, es möchte unter dem Namen aller evangelischen Orte sein Streit mit Savoyen wegen der Ansprüche des Euré Boccard an die portion congrue des Zehntens zu Koncener dem Könige von England empfohlen werden, Born beauftragt beim englischen Residenten Manning sich zu erfundigen, was dieser Sache wegen am englischen Hofe bereits vorgegangen sei, und es an Zürich zu berichten. S 2. C. Bern bringt den Uebelstand zur Sprache, welcher durch die Weigerung einiger Orte, namentlich Schaffhausens, in die Repartition der Steuern gedrächt werde. Man kommt überein, dieses Repartitionsgeschäft auf eine gemeine Zusammenkunft auszustellen, vorher aber die Stände zur Instructionsertheilung dafür in Kenntniß zu sehen. § 4.

Man febe and im Abschnitte Berrichafteangelegenheiten:

Abt:fanctgallifte Lanbe.

Gefantie: Burich. Bane Jatob Ulrich, Stanbalter alle beite Bellen Bohnen Seinrich Sirgel, Stanbalter

und des Raths. Bern. Johann Friedrich Willaving, Herr zu Urrenen und Natistetten, Schultheiß; Ishand Anion Tillier, Venner und des fleinen Raths. Abt Sta Gallen. Joseph Anton Pilmimer von Braumberg,

Bath und Derrogt zu Romannen Untermannen gerichten von Univerlich fanergallischen Berrogt zu Romannen und Ehrenz von Uri, Schwig und Unterwalden.

Rachbem gwifchen ben beiben Gia. 8171 raunde Andist Tradne und bem Abie, Decan und Capitel

bes Siife Gt. Gaften andrerfeits einige Jrun [,nedlauette viebent Bmiefpall tongenburgifcher Lander-Beschwerbell

Gefandte: Uri. Karl Franz Schmid, Landammann und Landsfändrich; Joseph Anton Pünfiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann; Karl Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landsfändrich; Karl Balthasar Lusser, Landsseckelmeister. Schwyz. Joseph Anton Weber, Landammann; Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann. Obwalden. Niclaus Imfeld, Landammann und Pannerherr. Ridswalden. Sebastian Remigius Kaiser, Landammann; Franz Ignatius Stulz, Alt-Landammann.

Schwyz, das diese Zusammentunft auf die Nachricht veranlaste, daß Zürich und Bern in Baden zussammenkämen, um über die Restitution mit dem Gotteshause St. Gallen zu berathschlagen, wünscht, daß man sich berathe, was bei dieser Gelegenheit zum Heile der Katholicität und der bedrängten Orte vorzunehmen sei, damit der gemeine Landmann nicht sagen könne, "daß bei dieser Gelegenheit, den katholischen Orten auszuhelsen, die Obrigkeiten still gesessen seinen, und schlägt vor, dem neuerwählten Fürsten von St. Gallen in einem Gratulationsschreiben die Sache der katholischen Orte zu empschlen,") sowie auch in ahnlichem Sinne an den Papst, die Bischöse von Constanz und Como zu schreiben. Man ist der Ansicht, daß die Restitution niemals aus den Augen gelassen werden und daß man ernstlich darnach trachten müsse, mit göttlicher Gnade aus eigenen Mitztelm und mit verbändeter Kürsten Beistand Hüsse für die satholischen Orte zu erlangen. Man vereinigt sich bahin, daß Uri Lucern ersuchen soll, je nach Gutsinden eine Vo oder Vlörtische Conserenz auszuschreiben. Uri will das seinen Obern hinterbringen. § 1. D. Der Anzug Uri's, daß Maßregeln möchten getrossen werden, den trotzer erziedigen Weinernte des letzen Jahres hohen Preis des Weines herunterzudrücken, wird ad ressectendum



*) Man febe bas Friebeneinftrungent in ben Bellagen.

^{*)} Das Schreiben ift ben 8. Januar abgegangen.

genommen. § 2. e. Unterwalden hatte gewünscht, daß Uri wegen der Angelegenheit der abgedankten Officiert bes psylferischen Regimentes Zürich erinnern sollte, bei dem französischen Ambassador um eine Antwort auf bas in dieser Sache von gesammter badischer Session eingegebene Memorial einzukommen. Die übrigen Gesandten hätten es für besser gehalten, wenn jedes Ort selbst für seine Ofsiciere sich direct an den Ambassador wende; da aber Unterwalden auf seinem Wunsche besteht, nimmt ihn Uri ad reserendum. § 3.

en Streit mit Sanven wegeinnstehnegelegenheiteng, verlichten und bei geheine der Behrtens gut den Betreiben Banninger Bennenen Manninger bem Kenige von Einerviellen und den geleine Betlenz, wat. 86. und befer Sahre Beard Banninger bei ber beger beiter Bat. 86.

uchten. S 2. e. Bern bringt ben Uebelstand zur Sprache, welcher burch die Weigerung einiger Orte, namente ich Schaffbausens, in die Repartition der Steuern u.SII werde. Man kommt überein, diese Repartinonsges

Conferenz von Zürich, Bern und Abt von St. Gallen.

adu [Ctaataarchip Bürich.] 1 d 10

Gefandte: Zürich. Hans Jafob Ulrich, Statthalter und des Raths; Iohann Heinrich Hirzel, Statthalter und des Naths. Bern. Johann Friedrich Willading, Herr zu Urtenen und Mattstetten, Schultheiß; Iohann Anton Tillier, Benner und des fleinen Naths. Abt St. Gallen. Joseph Anton Püntiner von Braunberg hochfürstlich sanctgallischer Nath und Canzler; Gall Anton Freiherr von Thurn, hochfürstlich sanctgallischer Rath und Obervogt zu Romanshorn.

Nachdem zwischen den beiden Ständen Jürich und Bern einerseits und dem Abte, Decan und Capitel des Stifts St. Gallen andrerseits einige Irrung, Mishell und Zwiespalt toggenburgischer Landes-Beschwerden halber erwachsen, welche ungeachtet aller angewandten Mühe solche Weiterung genommen, daß man nicht allein im Toggenburg, sondern auch in den alt-sanctgallischen Landen zu frieglichen Verfassungen und wirklichen Thätlichseiten gerathen, traten einige Abgeordnete der streitenden Parteien in Baden ansangs ohne Character zu sammen, brachten durch gegenseitige Besprechungen einen Friedend-Vertrag zu Stande, den sie nach erhaltener Bollmacht unter Vorbehalt der Natissication von Seite ihrer hohen Principalen den 15. Juni unterzeichneten. Jürich ratissicierte den 11. August, Bern den 12. August, Abt Joseph, Decan und Convent des Stiftes St. Gallen den 5. August 1718.

^{hrathe}, was bei dieser Gelegenheit zum Heile ber Katheticitär und ber bebrängten Dete vorzunehmen sei, damit det gemeine Landmann nicht sagen könne, "daß bei DECKSelegenheit, den katholischen Deten aufzuhelsen, vie

Sonferenz von Zürich, Schwyz und Glarus.

Grynau, auf dem Schlößlein, 8. und 9. April 1718.

ligen gelaffen werben und bag man ernftlich Achivit uchroston Iniffe, mit gortlicher Onabe aus eigenen Mile

Gefandte: Zürich. Major Wüst, des Naths. Schwyz. Joseph Anton Weber, Landammann und Lands oberstwachtmeister; Gilg Christoph Schorns, Alt-Landammann. Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Landsstatthalter.

"I Das Schriften in den B. Jaumar abgegan

^{*)} Man febe bas Friedensinftrument in ben Beilagen.

A. Hauptzwed ber Confereng ift bie Berathung, wie bie Reichoftrage (Die Linth) fur Die Schiffmeifterei offen behalten und bie angrenzenden Guter vor Schaben geschirmt werden fonnen. Glarus beschwert fich wegen eines von ben Schiffmeistern angelegten Buhres gegen der Windegg und verlangt beffen Schleißung. Es wird beschloffen, bag mit biesem Buhre foll gurudgefahren, zwei weiter oben von Glarus gemachte Schupfwuhre in Streichwuhre verwandelt werden follen, jugleich, baß ber Landvogt im Gafter, Bellmont von Schwys, und ein Abgeordneter von Glarus einen Augenschein einnehmen und die Anftoge in Gute beilegen follen. In Butunft aber folle von feinem Theil ohne Avifierung bes andern an Buhren etwas vorgenommen werden. § 1. b. Es wird die Frage besprochen, wie, wann in der Schiffung etwas verloren und biberben luthen "bermahrloset wurde, Die Schiffmeifter bierumb anzulangen, und wo man felbe mit Recht anlangen folle." Nach Ablefung der Schifferordnung wird befunden: 1) alle drei Theile (Die Schiffmeister von Glarus, Zurich und Schwyg) follen gleiche Koften und gleichen Schaben bes Berlufts tragen. 2) In Beziehung auf ben Rechtsfland find die Schiffmeister, namentlich Diejenigen von Schwyz, ber Ansicht, daß man fie an dem Ort, wo etwas verloren worden, ansuchen foll. Glarus: "daß, wann Einem der drei I. Orte durch die Schiffmeister netwas vermahrloset ober verloren worden, folder Beschädigte die Schiffmeister felben Orts, in welchem ber "Beschädigte geseffen, vor der Obrigfeit ansuchen moge und dann alle Zeit die Schiffmeister um die Bezahlung "in solidum ftehen muffen." Dieß fei alte Uebung. Die Schiffmeifter von Schwyz erflaren fich bagegen. Burich und Schwyz referieren. § 2. C. Schwyz und Glarus machen ben Angug, baß Behufs ber Waaren, "fo nacher "Befen muffen verzollt werden" von bem Bagmeifter ju Zurich "eine Specification bei ber Rechnung eingengeben ober in ber Durchfuhr ju Wefen bas Quantum angezeigt werden follte." Burich referiert. § 3. d. Es wird Beschwerde erhoben, daß Zurich in brei Buncten bei Bezahlung bes Zolls zu Wesen vom alten Zolltarife abweiche. Glarus will in seinem alten Rechte ungeschmälert bleiben. § 4. e. Glarus wünscht, baß bie Schiffmeister und namentlich auch Zurich versprochener Magen ihm einen Beitrag an Die großen Kosten ber Erbauung ber Ziegelbrude geben mochten. Das Begehren wird ad referendum genommen. § 5. f. Glarus beschwert fich im Ramen seiner Handelsleute, daß, wenn die Linth ober der See gefroren sei, die Schiffmeister für bie Spedition ber Baaren ju viel fordern, und meint, feine Berbindlichfeit zu haben, ben Schiffmeistern die Baaren jum Weiterschaffen zu übergeben. Der Anzug wird ad referendum genommen. § 6. 2. Glarus bringt barauf, daß die Schiffmeister gemäß der Schifferordnung jeden Mittwoch ein Schiff gur Aufnahme der Baaren bei ber Ziegelbrude in Bereitschaft halten follen. § 7. In. Der Abt von Ginfiedeln spricht, ba er die landesherrlichen Rechte zu Reichenburg befitt, Die Jurisdiction wegen eines Schadens an, welchen Die Schiffmeister burch ihre Reder bem Peter Bruhin in feinem zum Sofe Reichenburg gehörigen Riebe zugefügt haben. Da Die Schiffmeifter auf Die Frage, ob fie Briefe und Siegel hatten, welche zu ihren Gunften sprachen, Dieß verneinten, hingegen behaupteten, daß es bis babin üblich gewesen sei, daß die Anstoße bem Wafen genugsam Schirm geben, so wollen Schwyz und Glarus dem Abte Die Jurisdiction nicht entziehen. Alle Gesandten referieren und munichen ben Abt bei feinem Rechte zu ichuten. § 8. 1. Glarus zeigt an, bag ber Bezug bes Beggelbes von ben zurcherischen Kaufmannsgutern bei gefrorenem See nach Bilten verlegt worden sei, und wünscht, daß dasselbe dort möchte abgestattet werden. Zürich nimmt den Anzug ad referendum. § 9.

freien Alemen bernien. § f. Ib. Müngweign. In Bestehung auf die fremden Müngen, mit welchen die Eide genoffenschaft überichweinen wird, eröffner Järich, daß es seine frühern Berordnungen wiederholt, die Piccetten zu 6 Bernerfrenzer, die Großben zu 3 gewerchet habe, und will ernfliche Bestraftma über, die Bucherfer volle 20. Saupigmed ber Confereng ift bie Berathung 11 bie Reicheftrage (Die Linth) fur Die Schiffmeifterei chen bedaufen der die Grafschaft Sargans regierenden Stände und der Michael Bunde Gemit Stände und ber die Grafschaft Sargans regierenden Stände dem von der den Bente gewahre gewahre gewahre den Barte Bunde gewahre in Barte bag wen Glarus gewahre Schupfpublic in Streichwuhre verwandelt werben follen, jugleich enwoll cichen ganten Gafter, Bellmont von Schwyg, und Wefanbte ber bie Grafichaft Cargans regieren ben Stante: 3ohunn Frang von Wattenmyl bes großen Raths von Bern, ber Zeit Landvogt ber Graffchaft, und Jatob Gallati, Landshauptmann und Land fchreiber ebenbafelbft. Gefan breiber III Bunde: Dom Gottesbausbund! Martin Cleria; von bbern granen Bund: Dito von Dundt; vom Bebngerichtenbund! Banlus Sprecher von Bernegt Mach Ablesamg ber Schifferordnung wird befunden: 1) alle brei Theile (Die Schiffmeifter ummnmadnilegbind und Schweg) sollen gleiche Keisen und gleichen Schrift mi Isladichten Berdeltung auf den Beichung auf den Schrift genestensellegenselspresselle bei genesten bei Schiffmeiner, namentlich beierlich von Staffen der Britisch das man sie an dem Ort, kechtstand find die Schiffmeiner von Lengen von Staffen bei Genes verloren worden, ansuchen soll. Glattle inschaftn. 22. fru er drei 1. Orte durch die Schiffmeiner setwas vermahrlofet ober verloren worden, folder Beschädigte bie Chiffmeifter selben Oris, in welchem ber *Beschabigte geseffen, vor ber Obrigfeit anfuchen moge und bann alle Zeit bie Schiffmeifter um bie Bezahlung iln solidum fieben muffen." Dieg fei alte Uebung. Die Elfmeifter von Compg erflaren fich bagegen. Burich und Schweg reserieren. S 2. C. Schweg und Glarus machet ben Bligien Daß Behufs ber Waaren, "so nacher Befen muffen verzollt werden" von Bingentangen gehaft ben Befen muffen verzollt werden" von Bingentangen bei ber Rechnung eingeogeben ober in ber Durchfuhr zu Wefen istri Iudieneidalougenage Berben follte." Burich referiert. § 3. dl. Es wird Beschwerde erhoben, bag Barich in berinfull ichemelneiteftegablung bes Bolls zu Wefen vom alten Jolls Gesandte: Zurich. Johann Jafob Escher, Burgermeffter; Johann Heinrich Hirzel, Statthalter. Bern Camtiel Frifching, Chultheiß; Chriftoph Steiger, Sedelmeifter welfcher Lande und bes Rathe. Lucers Jatob Balthafar, Schultheiß; Beat Frang Balthafar, bes Raths. Uri. Karl Frang Schmid, Landammann Rait Anton Buntiner von Braumberg, Landsfandrich und Alt-Landammann. Ech mys. Joseph Anton Bebet. Landammann; Jofeph Unton Reding von Biberegg, Baron und Ritter, Alt-Landammann. Dbm alben Johann Frang Underhalben, Landammahn. Mid malden. Johann Jatob Adermann, Ritter, Landshauptmann und Landeflatthalter; Johann Laurentius Buntt, All Sectelmeifter. Bug. Clemens Damian Weber, Ritter, Auf Ammann, Chriftoph Andermatt, Sectelmeifter und bes Rathe. Glarus. Johann Beinrich Zwicki, Land ammann; Joseph Ulrich Tichnot, Statthalter. Bafel. Johann Rubolf Wettstein, Dberft-Bunftmeiftet; Chriftoph Barber, Deputat und des Rathe. Freiburg. Johann Beter von Boccard, Schultheiß; Beat Lubwis Techtermann, Sedelmeifter. Golothurn. Johann Friedrich Baron von Roll zu Emmenholz, Schultheiß; Sieronimus Gury, Benner. Schaffhaufen. Johann Beinrich Dit, Burgermeifter; Meldior von Pfifterit Dberft und Statthalter. Appenzell-Innerrhoben. Karl Jafob Schuß, Landammann. Außerrhoben Johann Kontrad Zellweger, Landammain. Chadt Ct. Gallen. Christoph Hochrutiner, J. U. D. Burger meifter. 3 Biel. Abraham Scholf, Burgermeifter. 1919 190 mailigennamila &

a. Die übliche eidgenössische Begrüßung findet statt. Um die Umfrage zu halten wird der Landvogt der freien Aemter berufen. § 1. b. Münzwesen. In Beziehung auf die fremden Münzen, mit welchen die Eidsgenossenschaft überschwemmt wird, eröffnet Zürich, daß es seine frühern Berordnungen wiederholt, die Piecetten zu 6 Bernerkreuzer, die Groschen zu 3 gewerthet habe, und will ernstliche Bestrafung über die Wucherer ver

19 *

bangen. Andre Stande feben nirgende Abhatfe; ale barin, bag viefe fremden Mungen in ber gangen Giogenofsenschaft gleich gewerthet werden. Glarus zeigt an, daß es bie fogenannten Filippi zu 2 fl. gewerthet habe. Bafel, Freiburg und Schaffhausen ftellen ihre fchlimme Lage als Grengfantoite in Sinficht auf fremde Munge bor und erflären an gemeinsamen Magregeln aus biefem Grunde, so fehr fie es wunschten, nicht Theil nehmen du fonnen. Diefer fremden Mungen halber, läßt man es beim worjährigen Abschiede bewenden, fo baß jedes Drt seine Berordnungen machen foll. In Beziehung auf Die einheimischen Mungen wird ber Borichlag ber Langenthaler-Conferenz verlesen. Burich, Bern, Lucern, Solothum und Schaffhausen nehmen ihn an, wollen aber ben beigefügten Tarif noch durch Taration ber andern von einigen Orten geprägten Müngen vervollstanbigt wiffen. Uri, Schwyg, beibe Unterwalden, Bug, Glarus, Appenzell beiber Rhoden, Stadt St. Gallen und Biel referieren. Basel und Freiburg laffen es lediglich beim vorjährigen Abschied bewenden. Alle Gesandten behalten ihren gnädigen herren und Dbern bas Mungregal vor. § 2. c. Auf die Eröffnung der Gefandten Buriche hin, bag an ben öftreichischen Bollstätten noch immer von eibgenössischen Waaren, wie von fremben, Bolle erhoben werden, ja daß fogar hie und da noch mehr Bolle "angelegt" worden feien, wird beschloffen, besiwegen ein Schreiben an "Seine Kaiserliche und Königliche Katholische Majestät" zu erlassen und auf die Eremtionen hinzuweisen, welche ber Erbverein und bie barauf bafierten Tractate ber Eidgenoffenschaft gewähren. Uri und Schwyz wollen, bag in biefem Schreiben ber Urfache ber Bollerneuerung nachgefragt werbe, letteres, daß auch eine Instanz wegen der lange ausgebliebenen Erbeinigungsgelder beigefügt werde. Bug will das Schreiben noch zurudgehalten wiffen, bis der Rrieg mit ben Turfen den Raifer nicht mehr fo fehr in Unspruch nehme und bis Anschein zum Frieden vorhanden fei. § 3. d. Auf Die Eröffnung Berns, daß wieder viel Strolhen- und Bettelgefind im Land sei, wird beschlossen, bas Mandat vom vorigen Jahre zu erneuern, die auf-Befangenen Strolchen nach Lauis zu bringen und in fremde Kriegsbienfte abzuführen, ben 17. 18. 19. Auguft eine allgemeine "Betteljägi" zu veranstalten. § 4. C. Der französische Ambassador läßt durch de la Martiniere, chargé des affaires, anzeigen, daß er verhindert sei, auf Dieser Tagleistung sich einzufinden, und versichert die Gesandtschaften seiner fortwährenden Affection. Gegencompliment durch ben gemeinen Landvogt und die beiden Profocolliften. & 5: additione goientening rod duridien eine dau Baben, im Juli 1718.

Detandereis Biricht. 1221. Legen beiben fruher angeführten Gesanderen Schaffhausens erscheint bier nocht: Johann Rontad Pepet

Jahrrechnungstagfagung. fi minedlellille ... rodirichitent jog mi

ndurfie, Bate, Bet- und Jen generafelbifligen 28. den 1718, dan ben 8. Ceptember 20. Ber 18. Ceptember 20.

fefigesest, g. f. D. In Beziehung auf die Liebaine anbridiaberichtoffen, bag man zur Bermeibung oft ein

Gesandte: Die der regierenden Stände, welche beim Tage zu Baden genannt sind. "dag normannis ditte

bis bojen im Migdu je 100 ff. Priemeinen Breien Date VIII das Ehungauuregterien den Drie. 1 001 al undulle im mojosof

3weiser von Hilfiton durch Hofmeister Ticharner gegen Bunde und Recht weggenommenen 400 Mütt Früchte. Die Gefandtschaft Berns ist ohne Infruction, erklärt aber, daß die Untersuchung des Handels einer Commission übergeben worden sei. Auf den Bunsch Uris wird an Bern ein Schreiben abgesandt, um eine billige Beilegsung herbeizuführen. § 38.

Nrt. 24. Juftizsachen. Art. 34. Fall vom Erbe eines Berjdollenen. Pandyraff daft Thurgau. Nrt. 4. Beeibigung von Beamten. Art. 389. Judicature n. Competenzsachen. Art. 538. Lehensachen. 32. Amtsrechnungen. 393. " " 552. Mingwesen. 330. " " 637. Lecales. 340. Landfgreiber. 398. " " 637. Lecales. 341. " " 712. " 322. " " " 508. Leibeigenschaft nud Hall. " 712. " 330. " " " Net. 4. Beeibigung von Beamten. Art. 218. Lehensachen. Art. 218. Lehensachen. 345. Mintsrechnung. " 235. " 345. " 345. " 346. Judicature n. Competenzsachen. Art. 218. Lehensachen. Art. 326. Locales. 347. Lehensachen. " 277. Zolle und Weggelder. " 346. " 347. " 347. Perjonelles. 348. Lehensachen. " 298. Berfommniß wegen des Weine Laufs. Art. 23. Amtsrechnung. Art. 161. Zuflissachen. Art. 274. Kriegssachen. 347. Lehensachen. " 198. Obergefeitliche Lehen. " 277. " 286. Lecales. 348. Judicat.: u. Competenzonssitete. " 254. Bollsachen. " 296. " 296. " 349. Obere freie Kemter. 347. 183. Albier. " 296. " 347. 194. Suflissachen. Art. 197. Lecales, Unitere freie Kemter. 347. 183. Albier. " 284. Judicat. " 286. Lecales. 348. Albier. " 286. Lecales. 349. Urt. 183. Albier. " 286. Lecales. 340. " " " " " " " " " " " " " " " " " " "	dollandied matthag and the mountain Man sehe auch im Abschnitte herrschaftsangelegenheiten; ein modal natural and in Abschnitte herrschaftsangelegenheiten; ein modal natural and in Abschnitte
Nrt. 4. Beeibigung von Beamten. 32. Amtsrechnungen. 33. Amtsrechnungen. 34. Lechenfachen. 391. """ 542. "" 552. Mingwesen. 398. """ "" 637. Lecases. 398. """ "" 637. Lecases. 309. """ 508. Leibeigenschaft und Hall. 329. """ "" 508. Leibeigenschaft und Hall. 330. """ "" "" "" "" "" "" "" "" "" "" "" "	Art. 24. Juftigsachen. Art. 34. Fall vom Erbe eines Berichollenen.
32. Antisrechnungen. 331. """ 332. """ 333. """ 334. """ 335. """ 336. Judicature u. Competenzsachen. 338. """ 339. """ 329. """ 329. """ 320. """ 320. """ 321. """ 322. """ 323. """ 323. """ 324. """ 325. Leibeigenschaft und Fall. 326. Locales. 327. Leibeigung von Beamten. 327. Leibensachen. 328. """ 329. """ 320. """ 320. """ 321. """ 322. """ 323. """ 324. """ 325. Leibeigenschen. 326. Leibeigenschen. 327. Leibensachen. 328. """ 329. """ 320. """ 320. """ 321. """ 322. """ 323. """ 324. """ 325. Locales. 326. Locales. 327. Jölle und Beggelder. 326. "" 326. "" 326. "" 327. "" 327. Leibensachen. 328. Derfonmunis wegen des Weine "" 328. Derfonelles. 329. "" 329. "" 329. "" 329. "" 320. "" 321. "" 321. "" 322. "" 323. "" 324. "" 325. Locales. "" 326. Locales. "" 327. "" 328. Leibeigenschen. "" 328. Derigleitliche Leben. "" 329. "" 329. "" 320. "" 320. "" 321. "" 322. "" 323. "" 323. "" 324. "" 325. "" 326. Locales. "" 327. "" 328. Leibeigenschen. "" 328. Derigleitliche Leben. "" 328. Leibeigenschen. "" 329. " 329. " 329. "" 329. "" 329. "" 329. "	Art. 4. Beeidigung von Beamten. Art. 389. Judicafur: u. Competengfachen. Art. 538. Lebenfachen.
316. Indicaturs 11. Competenzsachen. 401.	32. Umterechnungen.
316. Indicaturs 11. Competenzsachen. 401.	63. harde "at some manifele meditenis 393, and "no fundaire me Hall "11 552, Mingwesen, 1979 anis) and
329.	104. Eanojayreteer. " 398. " " " 557. Eocales.
Mrt. 4. Beeidigung von Beamten. Mrt. 218. Lehensachen. 25. Amtsrechnung. 272, Zölle und Weggelder. 206. Zehntensachen. 217. Lehensachen. Mrt. 238. Berfommniß wegen des Wein: Mrt. 23. Amtsrechnung. Mrt. 23. Amtsrechnung. Mrt. 161. Juhissachen. Mrt. 23. Mutsrechnung. Mrt. 164. Juhissachen. Mrt. 254. Kriegssachen. Mrt. 277. Mrt. 286. Locales. Mrt. 26. Amtsrechnung. Mrt. 27. Mrt. 28. Locales. Mrt. 28. Aubient. Mrt. 183. Aubient.	
Mrt. 4. Beeidigung von Beamten. "25. Amtsrechnung. "25. Amtsrechnung. "27. Zölle und Weggelber. "28. Berfommniß wegen des Wein: "298. Berfommniß wegen des Wein: "376. "376. "376. "376. "475. Personelles. "475. Personelles. "475. Personelles. "475. Personelles. "475. Personelles. "475. Personelles. "476. Pardynalden. "477. "478. Obrigfeitliche Lehen. "478. Obere freie Aemter. "488. Obrigfeitlichen. "488. Obrigfeitl	330
25. Amtsrechnung. 272, Zölle und Weggelber. 272, Zölle und Weggelber. 273, Zölle und Weggelber. 274, Zölle und Weggelber. 275. Gerjonelles. 276. Gerjonelles. 277. Gehensachen. 277. Gehensachen. 277. Griegssachen. 277. 278. Derightsichen. 277. 277. 277. 277. 277. 277. 277. 277. 286. Locales. 287. 288. Locales. 298. Mrt. 467. Marchensachen. 298. Antsrechnung. 288. Locales. 298. Untere freie Aemter. 298. Untere freie Memter.	Hilling of the Time of Principle of Street and Control of the Cont
25. Amtsrechnung. 272, Zölle und Weggelber. 272, Zölle und Weggelber. 273, Zölle und Weggelber. 274, Zölle und Weggelber. 275. Gerjonelles. 276. Gerjonelles. 277. Gehensachen. 277. Gehensachen. 277. Griegssachen. 277. 278. Derightsichen. 277. 277. 277. 277. 277. 277. 277. 277. 286. Locales. 287. 288. Locales. 298. Mrt. 467. Marchensachen. 298. Antsrechnung. 288. Locales. 298. Untere freie Aemter. 298. Untere freie Memter.	Art. 4. Beeidigung von Beamten. Art. 218. Lebenfachen. Art. 326. Locales.
272, 36lle und Weggelber. 376. 376. 376. 376. 376. 376. 376. 376	25. 24mtsredmung. " 255, or " 545. " 545. "
Mrt. 23. Amtsrechnung. Mrt. 161. Zustizsachen. Mrt. 23. Amtsrechnung. Mrt. 162. Sustizsachen. Mrt. 25. Landschreiber. Mrt. 26. Amtsrechnung. Mrt. 274. Kriegssachen. Mrt. 277. Mrt. 286. Locales. Mrt. 277. Mrt. 286. Locales. Mrt. 286. Amtsrechnung. Mrt. 483. Klöuer. Mrt. 483. Klöuer. Mrt. 483. Klöuer.	" 55. " 376. " 3
Art. 23. Amtsrechnung. Art. 161. Justissachen. Aut. 274. Kriegssachen. Beiligssachen. 198. Obrigseitliche Lehen. 277. 93. Marchensachen. 199. 286. Locales. 286. Locales. 296. Wrt. 26. Amtsrechnung. Art. 67. Marchensachen. Untere jreie Nemter. Art. 183. Klöuer.	, 206. Sehntenjagen. , 298. Sertomming wegen des zoette , 478. Perfonence.
Art. 23. Amtsrechnung. " 56. Landschreiber. " 93. Marchensachen. " 199. " 286. Locales. " 286. Locales. " 296.	
" 56. Landschreiber. " 198. Obrigfeitliche Lehen. " 277. " 286. Locales. " 299. " 286. Locales. " 296. " 29	Or 464 Subistandor
n. 128. Judicat.= u. Competenzconflicte. " 254, Zollsächen. " 296. " Obere freie Aemter. Art. 26. Amtsrechnung. Art. 67. Marcheusachen, untere freie Nemter. Art. 183. Klöuer.	56. Sambifereiher 198. Obriefeitliche Leben. 277.
n. 128. Judicat.= u. Competenzconflicte. " 254, Zollsächen. " 296. " Obere freie Aemter. Art. 26. Amtsrechnung. Art. 67. Marcheusachen, untere freie Nemter. Art. 183. Klöuer.	" 93. Marchensachen. " 199. " " " 286. Locales.
Art. 26. Amtsrechnung. Art. 67. Marchensachen, Art. 197. Locales, Antere jreie Nemter.	" 128. Judicat u. Competenzconflicte. " 254, Bollfaden.
Art. 26. Amtsrechnung. Art. 67. Marchensachen, Art. 197. Locales, Antere jreie Nemter.	Brieben nech guradgehalten wiffen, bie verretmen gereierien Dbereifre penter in ber in Raffen in
untere freie dem fande in Lande fel, wire befoldenen, bie ber 183, Ribur, 300 fel	Art. 26. Amterednung. Art. 67. Marchensachen, in mannet auf Mrt. 197. Lecales, bill aid din amte
art. 183. Ribiter.	
Mallacuen Strolden nach Patrio at bringen und in bembe Releadaign de Strolden	Art. 183. Ribiter.

In allgemeine "Beiteliagt" zu veranstalten. 8 4. 60. Der framöstiche Ambassavor läste burch be in Martiniere. large des affaires, anseigen, daß er verbindert tei . 121cer Tagleifenna fich einzunnben, und verfichert bie

edauguchaften feiner force abrenden Affection. (Steachcoundings) Conferengen der evangelischen Städte und Orte mahrend der gemeineidgenöffischen Tagfatung 3 Baben, im Juli 1718.

[Staatsardiv Bürich.]

Außer ben beiben fruher angeführten Gefandten Schaffhausens erscheint hier noch: Johann Konrad Beief im Sof, Stadtschreiber. Mühlhausen ift nicht vertreten.

a. Der Buß-, Faft-, Bet- und Danftag ber evangelischen Gibgenoffenschaft wird auf ben 8. Geptembet feftgefest. § 1. D. In Beziehung auf Die Liebesfteuern wird befchloffen, bag man gur Bermeibung oft ein getretener Confusionen bei ber bisherigen Repartition zu verharren und die betreffenden Geldcontingente befor berlich einzusenden habe: § 2. C. Liebessteuern werben becretiert: 1) ben Pfarrern zu Gronenbach und St bishofen im Allgau je 100 fl.; 2) bem Pfarrer und bem Schulmeifter ber beutsch-reformierten Gemeinde i Chriftian-Erlang 130 fl.; 3) ber reformierten deutschen Gemeinde zu Mariafirch 200 fl.; 4) der frangofischen Gemeinde ju Mariafirch 100 fl.; 5) bem frangofischen Pfarrer Samuel Afimont ju Chriftian-Erlang 60 fl.; 1 6) bem Jean Muffeton 100 Thir.; 7) dem durpfälzischen Kirchen- und Schulwesen 300 Thir.; 8) der refor mierten Gemeinde zu Speger noch ein fur allemal 100 fl. in Anfehung ber vom Bifchof erlittenen Beichwerde 9) Der Gemeinde Klingenmunfter und Bleifweiler im pfalgifchen Oberamt Germersheim 100 fl. (IXortifa)

Repartition); 10) dem Pfarrer Better in der frangofischen Gemeinde zu Mariafirch ein für allemal 60 fl. IXortifche Repartition). (Siehe &. 7) Bu 5, 6, 7, 8, 9 willigen Schaffhausen und Appensell nicht ein; 7, 8, 9 nehmen Glarus, Bafel, St. Gallen und Biel ad referendum. § 3 bis 12. d. Die Berathung über bas Begehren um Unterftugung von Seite ber in Burttemberg fich aufhaltenben waldensischen Colonieen behufs ihrer Auswanderung nach Preugen wird bis auf bestimmtere Information bin verschoben. § 13. e. Richt eingewilligt wird in bas Steuerbegehren von Worms und ber frangofischen Gemeinde zu homburg in heffen. § 14. f. Der Bergog von Burttemberg, welcher in ber von ihm zu erbauen beschloffenen Stadt Ludwigsburg ben reformierten Gottesbienft frei ju gestatten Willens ift, empfiehlt bie Reformierten, welche größtentheils aus ber Eibges noffenschaft geburtig feien, ju einer Beifteuer fur Die Erbauung einer reformierten Rirche in Diefer Stadt, ber erften in Burttemberg. Auf Genehmhaltung ber Obrigfeiten foll ihm fur Diefe Concession gedankt und geant wortet werden, man erwarte bas Unsuden ber Interessierten felbst. \$ 15. 2. Bier in Laufanne ftudierenden Balbensern (Combe Magnot, Roustan, Jahier und Resplendin) werden je 144 fl. nach Vstädtischer Repartition und dem ebenfalls daselbst studierenden Waldenser Appia 144 fl. nach IXörtischer Repartition zuerkannt; wo möglich follen fie bei diesen wohlfeilen Zeiten für 120 fl. untergebracht werden. S. 16. In. Die ungarische Rirche sucht um Suftentation einiger Studiosen an. Bafel ftimmt für eine Penfion von je 120 fl. an zwei unter Ratificationsvorbehalt; ebenfo St. Gallen; Schaffhausen will nur einen unterftuten und an den neu decretierten Steuern überhaupt nicht Theil nehmen. Es wird beschloffen, burch ein freundeidgenössisches Schreiben Schaffhausen zur Contribuierung an Diese Steuern zu bestimmen. § 17. 1. Zurich verlangt von Glarus, Sti Gallen von Appenzell Außerrhoben bie Berichtigung ber vorgestreckten Unterhaltungstoften für beherbergte · Galeriens und Bafel die Ruderstattung des den Galeriens fur Schaffhaufen und Appengell vorgestredten Reifegelbes, ober bie nach Abschieden zugesicherte Entschädigung von Seite ber übrigen Orte. Glarus und Appenzell ent-Begnen, baß fie fich nur ju einer freiwilligen im Lande aufzuhebenden Steuer verpflichtet hatten, beren Ertrag bon ihnen bereits abgeliefert worden sei; Schaffhausen beruft sich auf seine damals gegen die aufgestellte Re-Partition vorgebrachte Beschwerde. § 18. Jurich verlangt von Schaffhausen Vergütung des Ueberrests der Summe, welche es für daffelbe an das Pathengeschent für den Prinzen des Markgrafen Christoph von Baden-Durlach vorgeschoffen habe. Schaffhausen erflart, daß es sein Betreffniß nach gewohnter vierstädtischer Repartition bezahlt, fich aber über die damals aufgestellte gleiche Repartition beschwert habe; jedoch will es die Sache in ben Abschied nehmen. \$ 19. 1. Zurich und Bern geben ben übrigen Gesandten Kenntniß von dem Congres, welder ju Anfang dieses Jahres ju Baben eröffnet worden sei, um die Differenzen mit dem Abt von St. Gallen beizulegen, von einem bedenklichen Schreiben des Kaisers an ihre Obrigfeiten (vom 28. März) und beffen Beantwortung (vom 14. Mai), und daß endlich ben 15. Juni ein Friedensproject zu Stande gekommen und auf Ratification der Obrigfeiten hin unterzeichnet worden fei. § 20. . Schaffhausen bringt "seine beschwerliche Begegnus mit ihren ungehorsamen Unterthanen zu Wilchingen" zur Sprache. Es berichtet, daß dieselben vor einiger Zeit, in der Meinung, sie befäßen mehr Freiheiten, die Huldigung zu leisten verweigert, den Schut bes fürstlich schwarzenbergischen Oberamts Thiengen nachgesucht und denselben unter dem Vorwande einiger Lehensherrlichkeit, welche es bort besäße, in solchem Grabe erlangt hatten, bag ber größte Theil berfelben, als Schaffhausen sie durch Erecution zum Gehorsam zurustbringen wollte, haus und heimat verlaffen habe, in die schwarzenbergische Herrschaft gestohen sei und daselbst Aufnahme gefunden habe. Der Fürst von Schwarbenberg habe die Sache beim faiserlichen Reichshofrath zu Wien anhängig gemacht, und nachdem zwei Schreiben an Schaffhausen wegen dieses Handels beim Kaiser ausgewirft worden, seien die Wilchinger in ihre Heimat

burch ein freundeibgenöffisches Schreiben

I. Burich verlangt von Glarus.

gurudgefehrt, beharren aber in ihrer Salsftarrigfeit und verführen noch die gehorfam Gebliebenen. Die Ge fandten fprechen ben Rath und nothigenfalls Die Sulfe ber übrigen evangelijchen Drte an. Diefe bruden ihr Bedauern aus und verfichern Schaffbaufen ber von ben Bunden und der Religionsgemeinschaft in folden gu len geforberten Gulfe, wunichen aber, es mochten guttiche Mittel bem Ernft und ber Erecution vorgezogen werden; Schaffhaufen mochte burch eine Abordmung bem fürftlich-fcmargenbergifchen Oberant Die nothige 31 formation ertheilen und Borftellungen machen laffen, Die Schreiben bes Raifers und biefes Dberamtes ehret bietigft und in geziemender Form beantworten und an ben Fürften von Schwarzenberg felbft nochmals fchreiben \$ 21. m. Bafel verlangt ein Brivilegium fur Die bei ben Gebrudern Emanuel und Johann Rudolf Thurneifen in Bafel unter ber Breffe befindliche "Biblia, bas ift bie gange beilfag Schrift u. f. m.", berausgegeben buid Friedrich Battier und Theodor Gernler! Die Gefandten wollen bei ihren Obern auf ein Brivileginm für gwall Bahre antragen und erroarte bas Annichen Er & nichtliff en Burich einschlieften 22. nacht und bent erroarte bat antragen und erroarte bat antragen und errorte beite Bahre antragen antragen beite Bahre Bahre antragen antragen beite bei Salbenfern (Combe Magnet, Rouftan, Jahier und Refplendin) werben je 144 ff. nach Pfiabrifcher Repartition

Ub dem ebenfalls baselbst studiegenden Baldenser Appla 141 ft. nach INornischer Repartition guerfannt; wo fie bei Diefen wohlfeilen Beiten für 121. untergebracht werben. S. 16.

Conferenzen der katholischen Orte mahrend der Jahrrechnungstagfagung zu t unterfrüßen und an ben nen bere Frannenfeld im Juli 1718. in Steuern überhaupt nicht Theil nehmen.

[Staatsarchiv Lucern.]

Chaffbaufen zur Conribuerung an Diese

Es nehmen an biefen Confereng die Gesandtschaften ber V fatholischen Drte und Die bon Glarus und Maleriens und Bafel Die Rieferstattung bes ben Galeriens für Schaffbaufen und Alied enschoftrsmul-Ubensung

\$ 17.

In Begiebung auf das Biehtreiben über ben Berg und bas Nachfaufen wird eine Uebereinstimmung unter ben fatholifden Orten gewünfcht. Es werben verschiebene Borfchlage vorgebracht. Lucern ichlaat vol baß ben eidgenöffischen Raufern erlaubt fein foll, Bieb ju taufen und über ben Berg zu treiben bis Martin aber nicht langer, welfchen hingegen und fremben bas gange Jahr. Schwyg will nach Martini es Alles verbieten, Bug nach Micolai. Endich vereinigt man fich babin, ba Burich, Bern, evangelich Glarus nebl Bunden bei biefer Cache auch intereffiert find, biefelbe in allgemeiner Geffion gur Sprache gu bringen. \$ 5. D. Schwy trägt barauf an, bag wegen ber fchon mehrere Jahre ausgebliebenen Benfionen und Supendie von Seite bes favovifchen, jest ficilianifchen, Sofes ein gemeinsames Schreiben an ben betreffenden Sof mocht erlaffen werden. Glarus ftimmt bei. Bon Guardifauptmann Schmid erfahrt man, daß ber Sof geneigt fe von 1718 an wieder zu gahlen, fur bas Frubere macht er wenig Soffnung. Die Cache wird ad referendun genommen. \$ 8. c. Ribwalben wunscht zu wiffen, ob und man in Beziehung auf ben Abbate Giulian ju thun gefonnen fei. Glarus erflart, nichte bezahlen zu wollen. Die Gadje wird ad referendum genommen. 59 Ugnus mit ihren ungeborfamen Unterribanen gu Gelichen und Unter Berichtet, bost bieleiben vor

Maer Zeit, in ber Deeinung, fie befagen mehr greicheten bie Sulbigung ju leiften verweigert, ben Schut Art, 107. Bindaninianung Tolun nodo Met. 392! Indicaties u. Competensfachen, Art, 602. Stiffe und Ribner, billigun 121/2 Dugrtierbauptleute u. Ausschiffe, mathen erlanden erlanden batten 1728. Locales an inicht machten in albem 1728. Locales an inicht machten

Schaffbaufen fie burch Grecution jum Gennand Atlabilier mollte, Saus und Beimat verlaffen habe, in ihwarzenbergiiche Berricheft gesteben fei und baselbst Wilesenmellentungen habe. Der Rirft von Schwars

E. Burich wünficht, ban gu Bremganien

Baiel und Schaffbaufen diese Conferen abzustellen rechten. Bürichs Gesandrichaft ift ohne Jastruction und wird von der bernerischen ersucht, üch Infrinction gedern zu instien. "Nach deren Erhalt seiglich die mehrer Jahrrechnung der die Graffchaft Baden und die untern freien Memter regierenden Stande. Frauenfeld und Baben, 11. Juli bis 16. August 1718. [. Die Wechmen von ihrer Die Ulnterftilgungen, welche ben von ben "in reference wohl wiften recepen." 8 34.

18 gereicht worben , werben ins Reine ge-Gefandte: Burich. Johann Jafob Efcher; Johann Beinrich Birgel. Bern. Samuel Frifding; Christoph Steiger. Glarus. Johann Heinrich Zwicki; Joseph Ulrich Tschudi.

Junich und Bern.

Burgerichgie baielbit und ber benachvielleicht ber Landvoge, fich beständig aufha 8. Bei vorausfichtlich bald erfolgender Ratification Des Friedens von Seite Des Abts von St. Gallen werden folgende Magregeln unter Ratificationevorbehalt beichloffen: 1) die Unterthanen in den Stift-fanctgallischen Landen sollen bei Besitznahme bes Klosters durch den Abt oder deffen Anwälte ihrer bisherigen Gidespflichten entlassen werden; 2) bas Manifest ber Entlassung soll an ebendemselben Tage überall öffentlich verlesen werden; 3) an bem im Manifest bestimmten Tage follen Die Landvögte, Die übrigen Beamten und Die noch in Garnison liegende Mannschaft abziehen; 4) konnten dem Abte gegen Empfangschein übergeben werden ber im Klofter St. Gallen und in ber Pfalz zu Wyl fich befindende Hausrath, die baselbst angetroffenen Documente und Früchte sammt den in den Rechnungen ausgesetzten Restanzen; doch sollen die Landwögte vorher alle Ausgaben bis auf ben Tag ber Räumung des Landes davon abziehen, "auch etwan auf armen, sonderlich "evangelischen Leuten stehende Erstangen durchstreichen." 5) In Beziehung auf das Toggenburg wird beschlossen, daß Landammann Rabholz und Landvogt Hackbrett fogleich nach Ratification des Friedens vor gesammten Landrath treten, Die nöthigen Borftellungen machen, 200 bis 300 Eremplare Des Friedenstractates vertheilen und "die Landleute zu williger Leiftung der pflichtigen Huldigung ohne dermalige Beschwerung des "Landrechtens verleiten" follen; ferner bag fie, in fofern ber Abt es verlange, im Ramen beiber Stande ber Buldigung beizuwohnen haben. 6) Rach erfolgter Ratification des Tractats durch den Abt und Billigung obiger Maßregeln durch die Stände foll Landammann Nabholy mit Cangler Puntiner fich fogleich über Deren Erecution besprechen. § 29. b. Dem Commandanten der Garnison ju Rorschach, de Morfier, wird die Weifung ertheilt, wenn er den Befehl zum Abzug erhalte, die feiner Zeit von Zurich ihm zu ertheilende Marschroute du befolgen und die noch übrige Munition einftweilen nach Zurich zu schaffen. § 30. e. Auf ein Schreiben des Landraths in Toggenburg des Inhalts, daß er in der Streitsache zwischen Oberst-Lieutenant Euenz und Baron Fibel von Thurn trop dem burch ben Landvogt von St. Gallen erfolgten Spruche beibe Parteien vor fich citiert und Euenz nach der im Lande gebräuchlichen Schapung zu ber Zahlung zu verhelfen gefinnt sei, wird ein Schreiben an den Landrath abgeschickt, denselben von seinem Borhaben unter gegenwärtigen Umftanden abzumahnen. § 31. d. Auf den Bunsch Zuriche, daß Bern die noch ausstehenden unstreitigen "Borsatzanforderun-Ben" berichtigen und die Differenzen liquidieren mochte, fommt man, da Berns Gesandtschaft jest nicht bafür instruiert ift, überein, daß Zurich eine Conferenz zur Bereinigung Dieses Geschäftes ausschreiben foll. § 32. Bern eröffnet, daß es Bericht erhalten habe, daß die fogenannten neutralen Orte fünftigen September eine Conferenz nach Olten ausschreiben wollen, wo von Wiederherstellung ber eidgenössischen Harmonie vermuthlich durch Restitution der durch den Aarauer-Frieden erhaltenen Lande und Abanderung des Landsfriedens gesprochen werden follte. Es wunscht, man möchte durch Bermittlung des Landammanns Zwicki und der Gefandten von

Bafel und Schaffhaufen diefe Conferenz abzustellen trachten. Buriche Gefandtichaft ift ohne Inftruction un wird von der bernerischen ersucht, sich Inftruction geben zu laffen. "Nach deren Erhalt folglich die mehren "Nadricht aut befundenen Orten eingenommen und darüber Die dienlich erachteten Gegenrepräsentationen von Seitel "I. Stands Bern Chrengefandten eröffnet worden, wie die fammtlichen Berren Chrengefandten ihren Behördel "du referieren wohl wiffen werden." § 34. f. Die Rechnungen über die Unterftugungen, welche ben von bei frangofifchen Galeeren erledigten Glaubensbrudern von 1713 bis 1718 gereicht worden, werden ins Reine 90 bracht; Die noch im Rudftand befindlichen Orte foll Zurich mahnen. Bern ift aber nicht gefonnen, an bas Lofegelb bas biefes Jahr von Burich an feche von ben Galeeren Defertierte abgereicht worben, etwas zu contribuieren. \$ 35 g. Burich wunicht, daß zu Bremgarten wegen beffen bebenflicher Lage aus Auftrag beiber Stande jemant vielleicht ber Landvogt, fich beständig aufhalte, um die Demarches ber Burgerichaft baselbit und ber benach barten fatholischen Orte ju beobachten. Bern nimmt ben Angug ad referendum, \$ 36. It. Burich eröffnet baß feine Sandels : und Raufleute fich nochmals über Erhöhung ber Bolle langs ber Mare beschweren. glaubt, Die Sache fei bei vorjähriger Jahrrechnung burch Borweifung ber alten Tariffa an Bafel ju Sandel der intereffierten Stande abgethan, und will Zurich, infofern es dieselbe nicht fenne, ebenfalls eine fold

Burid, Bern und en angelijd Glarus.

1. Glarus erfucht die beiden Stande mundlich, wie es die andern evangelischen Stande ichriftlich ang gangen hatte, um ein in gemein-evangelischem Ramen auszufertigendes Empfehlungsschreiben für feinen Land mann Schmid an ben Regenten von Franfreich. Das Unfuchen wird ben Dbrigfeiten empfohlen. § 44.

estimation for energial for malicate and Burid und Olorus, portus den electric manufacture

L. Auf den Bunich Buriche, daß auf Mittel gesonnen werden mochte, wie bei einer etwa wieder ftall findenden Bacang ber Pfarrpfrunde Rugifon unanftandige Migbrauche, wie fie fcon mehrmals bei folde Unläffen vorgefommen feien, abgestellt werben fonnen, fpricht Glarus feine Bereitwilligfeit aus und will mil Schwyz megen beffen an ber Collatur ihm zufommenden Antheils darüber verhandeln. § 45. 1. Burich wieder holt das Begehren, daß Rathoherr Buß gur Bezahlung des noch ausstehenden Pferdexolls von Glarus aus halten werben möchte, Glarus referiert. § 46. In. In Beziehung auf das freitige Weggeld verlangt Burio in feiner Angehörigen Ramen, daß bas bis dahin ju Befen bezahlte Beggelb entweber fammethaft ju Befell ober die Salfte zu Befen und die andere Salfte zu Bilten genommen werde, nicht aber an beiben Orten Das gange. Glarus erwidert, daß Diefes Weggeld nach alter Ordnung eingenommen werde, wie Die Gedelbudet es beweisen. § 47. n. Glarus wunscht, daß Zurich die in Aussicht gestellte "Berehrung" an die Kosten im Erneuerung und Sicherftellung ber Biegelbrude verabfolgen mochte. Burich erflart, bag es biefe Berehrund bereits wurde verabfolgt haben, wenn nicht verlautet hatte, daß die Brude noch nicht in völlig ficherm Standt fich befinde; es referiert. \$ 48. mounderieum dan sie and had schieng dimell not july . h 18 & north

Man sehe auch im Abschufte herrschaftsangelegenheiten : 200 300 und nonnehire

Deutsche gemeine Bogteien überhaupt. Art. 49. Rirdenfachen

Bern eröffnet, bag es Bericht erhaltelt alpfuell' bie fiangeniag neutralen Die fimftigut September

dell'illurior since Art. 108, Landammann, or parallelizativatific mor our Art. 726, Locales, from motor characteristics

madorulen burgering 388. Judicature und Competenzsachen.

Mheinthal.

Grafidaft Baben und untere freie Aemter.

Urt. 29. Juftigfachen.

Mrt. 64. Mingwefen.

Art. 27. Amterednung.

, 113. Ardiv.

123. Gingug und Sinterfagen.

145. Polizeiliches.

" 155.

Graficaft Baben.

Mrt. 157. Bolizeiliches. 195. Judicatur und Competens=

283. Roll und Geleit.

Untere freie Memter.

Art. 26. Amteredming. 89. Sulbigung.

Mrt. 96. Marcheniachen.

" 130. Jubicatur= und Competenzconflicte.

Mrt. 296. Boll und Geleit.

. 410. Locales.

443.

Ubt-fanctgallifde Lande.

Employees identify

Art. 26. Amterechningen.

Mrt. 62. Leben und Guter bes Stifts.

" 87. Locales.

Mrt. 10. Landvögte. " 12.

" 18. Amterednungen.

Rapperidwyl und beffen Sofe. 2frt. 11.

Schirmorte bes Stifte Ct. Gallen.

Art. 9. Landsbauptmann.

126.

Jahrrechnung der die Bogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Aufal & Lauis, im August 1718. [Staatearchiv Bafel.]

Gefandte: Burich. Johannes Sofmeifter, Bunftmeifter und bes Raths. Bern. Michael Augeburger, bes fleinen Raths und Salgbirector. Lucern. Frang Anton Schnyder von Wartenfee, Des innern Raths. Uri, Johann Heinrich Straumener, Des Raths. Schwyg. Heinrich Anton Reding von Biberegg, Des Raths. Unterwalden. Johann Ludwig Alons Lufft, Pannerhere und des Raths. Bug. Johann Jafob Heinrich, bes Raths. Glarus. Fridolin Blumer, des Raths. Bafel. Chriftoph Burdhardt, des Raths. Freiburg. Johann Seinrich Wild bes Granges, Des innern Raths. Solothurn (Niemand). Schaffhausen. Iohannes Murbach, des Raths. 18 proposible si mentel san werthe proposition errord was dan erhalm

Man sehe auch im Abschnitte herrschaftsangelegenheiten: Bier ennetbirgische Bogteien überhaupt.

Art. 15. Syndicat. Mirtheling bei gen " 100. Juftisfachen, all gurd fin allere naticheren au. " 170. Kirchliches, der du nadienel au

Stand gemeinem Benen Benen, etallen, Beneng, und Mendris, mender waften ber Vertenmanne gegebell

far Long in Bang Sulbigung erflart habent bais. Urt. 175. Abaugefreibeit.

Art. 225. Abzug. 180 Anna Mrt. 229. Abzug. 229. Abzug. 274. Zufrizsachen.

um Tongenburg fonne einemert werden. Ellarus gleirdend. alle Purge und Lantrechte fewohl in terigien

Magnonia moden Balt dan Okkle Art. 423. Locafes of has dan medaled fier R ni don flachistar num ala

fieben fonnen: daß die Landleute un Toggenfrurg turch die Landrechte und sprichierung Araciais Commy und Barterin pflichte gemacht feien und ihrer Pflicht bie bab

Jahrrechnung der die Bogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

ibilota findesis goded and pidaff, abed find [Staatearchiv Bafel.] Gefandte: ebendieselben, welche zu Lauis.

20 %

Man febe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten: Luggarus und Mainthal.

Urt. 441. Juftigfachen.

Luggarus.

Art. 448. Landvogt.
" 514. Zollsachen.

Art. 563. Locales. " 573. "

Art. 583. Locales.

128.

Jahrrechnung der die Bogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände. Bellenz, 24. August bis 8. September 1718.

[Archiv Midwalden.]

Gefandte: Uri. Johann Kaspar von Beroldingen, des Raths. Schwyz. Joseph Franz Mettler, be Raths und Siebner. Nidwalden. Michel Jafob Zelger.

Man febe bie Bogteien Belleng, Bolleng und Riviera. Art. 87 bis 99.

126. gerrechning der die Bogteien La.**129.**nd Mendris regierenden Ständ

Conferenz von Schwyz und Glarus.

Ginfiebeln, ben 12. September 1718.

Lette irrauni est asimarpell non radanin [Lanbesarchiv Glarus.]

Gesandte: Schwyd. Joseph Anton Weber, Landammann und Lands-Oberstwachtmeister; Joseph Anton Reding von Biberegg, Ritter, Alt-Landammann. Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Landammann; Joseph Ulrich Tschudi, Amtsstatthalter.

Nachdem der Friede zwischen Zurich und Bern einerseits und bem 21bt von St. Gallen andrerseits 96 fchloffen und von beiden Parteien Schwyz und Glarus in allgemeinen Ausdruden angezeigt worden mat ohne daß gemeldet wurde, ob die Burgs und Landrechte im Toggenburg ben verlandrechteten Orten reset viert worden seien oder nicht, wird auf Beranlaffung von Schwyz Diese Conferenz zusammenberufen, 11m zu berathen, ob und wie die Burg- und Landrechtstractate mit dem Toggenburg aufrecht und in gebuhren bem Stand zu gemeinem Beften erhalten werden follen. Glarus berichtet, bag ber Landammann Rabholi und der Landvogt Sadbrett bei Unlag der im Toggenburg vorgenommenen Suldigung erflart haben, paf bas Toggenburger-Landrecht von 1440 unangetaftet bleibe und von Schwyz und Glarus mit ben Landleutell im Toggenburg tonne erneuert werben. Glarus glaubt, daß alle Burg- und Landrechte fowohl in der altell als neuen Landschaft noch in Kraft bestehen, und bag bas Landrecht von 1440 und 1469 neben einander bo ftehen können; daß die Landleute im Toggenburg durch die Landrechte und verschiedenen Tractate Schwy und Glarus mit Confens ihrer naturlichen Dber- und Landherren pflichtig gemacht feien und ihrer Pflicht bis babin nie entlaffen worden seien. Es stimmt daber fur Erneuerung beffelben mit den Landleuten. Schmys ift blot inftruiert, ba im Frieden des Landrechtes halber feine Reservation enthalten ift, die Unfichten von Glarus ibet biefe Sache anzuhören und zu referieren; boch ift es ber Anficht, daß biefe Rechte ben beiben Ständen erhaltel werden muffen. Schwyz glaubt aber, daß in dem neuen fanctgallifchen Frieden große Bedenflichfeitell

enthalten feien für die Aufrechterhaltung ber Landrechte, ba in Beziehung auf bas richterliche Umt eine Menderung Bemacht, feine Erläuterung wegen bes Landseibes gegeben worben, ob berfelbe allen andern vorangehen foll, noch wem das Mannschaftsrecht zuständig sei: Alles wider den deutlichen Sinn des Landrechtes von 1440, Art. 5 und 6, von 1469, Art. 15 und das Urtheil von Glarus von 1475 des Inhalts, "daß der Eid, fo bie "Landleute im Toggenburg einem Gerrn gethan, ihrem Eid, fo fie zusammen gethan, vorgeben foll", und wiber den "Entzichungsbrief" von Zurich und Bern von 1469. Bon den Landrechten bliebe ihnen demnach nichts, als der bloße Rame. Glarus sieht nicht ein, daß durch den sanctgallischen Frieden die Burg= und Landrechte entfraftet seien, ba auch durch das Landrecht von 1440 die Toggenburger des Rechtsbots wegen nicht ftricte nur un Schwyz und Glarus gebunden feien, sondern auch schon andere Orte gutlich in ihren Sachen In handeln ersucht hatten; es glaubt, daß des richterlichen Amtes wegen nur eine Modification gemacht worden fei, welche abzuändern beschwerlich und gefährlich sein wurde. Es ftimmt bafür, an den Abt von St. Gallen ein Dankschreiben für die Anzeige des Friedensschlusses und eine Beglüchwünschung abzuschicken und dabei auf die Erneuerung der alten Burg- und Landrechte anzutragen und in ähnlichem Sinne an die von Toggenburg zu ihreiben. Burich und Bern möchte bie Anzeige bes Friedensschlusses ebenfalls verdankt und zugleich die Hoffnung ausgesprochen werden, daß durch die schnell vorgenommene Huldigung im Toggenburg niemand von seinen Rechten etwas werde benommen worden fein. Der Entwurf zu Diesen Schreiben wird gemacht, Alles aber ad referendum genommen. due natura uradioj naillumus um ichin durge raisis livariale us aiching vilegien benätigt, "bas rie ihnen zu versprechen fiehen, vor feinem, als ichaffbannichem Richter berechtigt merbet

"tonnen." (Demerftage vor Allerbeitigentag 1452.08Re Das sulgische Lendericht uch nicht fügen wollte.

Conferenz der evangelischen Städte und Orte.

Marau, 15. September 1718.

Burdined Stant gie ein Brandanurge delle letaateardie Birich. Bandi dun ansoduffine agindangen nacht. Gefandte: Burid. Johann Jafob Efcher, Burgermeifter; Johann Beinrich Sirgel, Statthalter. Bern. Johann Anton Tillier, Benner und bes Raths; Johann Beinrich Steiger, Des täglichen Raths. Glarus. Johann Heinrich Zwiffi, Landammann. Bafel. Johann Rudolf Wettstein, Oberste Zunftmeister; Johann Ludwig Bauhin, J. U. Lic., des Raths. Schaffhausen. Johann Heinrich Dtt, Burgermeister; Johann Konrad Peper im Hof, Stadtschreiber. Appenzell. (Riemand.) St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Burgermeister. Mühlhaufen. Johannes Hofer, Burgermeister. Biel. Peter Haas, Benner und Des Raths; N. Dachselhofer, Seckelmeister und bes Raths. via due nag giardes appearen (5281 inne 1879

Diese Conferenz wird wegen des Wildbinger-Geschäftes zusammenberufen. Nachdem der Kaifer durch ein Schreiben (vom 15. Juni) Schaffhausen aufgefordert hatte, die gefangenen Wilchinger innerhalb zweier Monate frei zu laffen und ihnen bas Weggenommene ohne Entgeltniß zu restituieren, hatte Schaffhausen Zurich ersucht, einen Abgeordneten an das fürstlich schwarzenbergische Oberamt zu Thiengen zu schieden, um dieses Geschäft im Ramen fammtlicher evangelischer Orte zu recommandieren. Zurich fand es aber angemeffener, eine Conferenz ber evangelischen Orte zu veranstalten und berief dieselbe mit Schaffhausens Einwilligung. 2. Eidgenöfsische Begrußung. Appenzell entschuldigt durch ein Schreiben sein Richterscheinen. b. Schaffhausen sest ben Urfprung und bisherigen Berlauf bes Wilchinger-Geschäftes auseinander. Der Spital ber Stadt Schaffhausen faufte 1371 (Freitag vor St. Gallentag) für eigenthumlich von Diethelm Schultheiß ben Kelnhof zu Wilchingen sammt ben fleinen Gerichten bafelbit mit Zwing und Bannen, mit allen Rugen und Rechten, es fei gefunden

oder ungefunden, gebaut oder ungebaut. Diefer Rauf wurde bestätigt von Konig Sigismund 1418 und von ebendemfelben als Raifer 1433. Da aber die Bijchofe von Conftang und Johannes von Kulach wegen ihre eigenen Leute gu Bildbingen an Die Bogtei Bildbingen auch eine Unsprache formierten und Die Bildbinger bet her aus dem Rath ber Stadt Schaffhausen bevogtet murben, hernach aber einen beständigen über ihren Beit und ihre Guter von Schaffhausen begehrten, murbe ihnen willfahrt und gwar fo, bag ihnen nach ben Spitalerbrief von 1433 der jeweilige Spitalmeifter jum Bogt gegeben murbe, welcher bas fleine Gericht be fegen, alle Ungucht und Frevel ftrafen und die Bugen unter die Urmen des Spitale in Schaffbaufen gleich auf theilen, die Wilchinger aber bei ihren alten Gewohnheiten laffen, fie mit feinen Neuerungen, Diensten, Steuer und Bogtrechten befchweren und biejenigen, welche eigene Leute bafelbft haben, an ihren Rechten nicht binder follte. 1436 faufte die Gemeinde Wildbingen von Sans Ulrich von Tettingen und Margaretha von Randell burg die Beintaverne zu Wilchingen um 26 Glb. rheinisch als Eigenthum. 1437 befennen Bijchof Seinrich von Conftang und Johannes von Fulach in einem verstegelten Bergigbrief, bag ber Spital ju Schaffbaufen bat völligere und beffere Recht zu ber Bogtei in Wilchingen habe, und fieben hiemit von ihrer frubern Unfprad ab und cedieren dieselbe völlig dem Spitale, behalten fich blos ihre Gerechtigfeiten ber feibeigenen Leute vol 2118 1452 das fulgifche Landgericht im Rlettgau Die Gemeinde Wilchingen wegen geschehenen und nicht ge haltenen Anlobens eitiert und, als fie nicht erschienen war, dieselbe in die Ucht erflart hatte, wurde vom Do gerichte zu Rotweil Diefer Spruch nicht nur anmilliert, fondern murden auch ber Stadt Schaffhaufen ihre Bt vilegien bestätigt, "daß, die ihnen zu versprechen stehen, vor feinem, als schaffhausischem Richter berechtigt werden "tonnen." (Donnerstags vor Allerheiligentag 1452.) Alls das fulgifche Landgericht fich nicht fügen wollte wurde es vom Hofgerichte zu Rotweil in die Acht erflart. (1452.) Rachdem zwischen den Grafen von Gul und der Stadt Schaffhausen verschiedene Differengen obgewaltet hatten, fam durch Bermittlung Buriche 1592 ber Bertrag zu Stande, nach welchem Schaffhausen bas Recht zugestanden murbe "zu Wilchingen und Det "Enden argwöhnige, verlumbbete und ichabliche Berfonen gefänglich anzunehmen, in die Stadt Schaffhaufel "Bu fuhren und dafelbft peinlich ober fonft eraminieren gu laffen; und erft, man eine foldbe Berfon in Den "Bergicht und Befanntnuß malefizisch erfunden wird, foll Diefelbe an Die Graffchaft Gulg überliefert werben Ferner wird darin auch diefer Grafichaft verwehrt, an Diefen Orten einen Boll aufzurichten. Diefer Bertra wird von Raifer Rubolf II. ben 17. September 1582 bestätigt. 3m Jahr 1656 wurde mittelft einer faiferlich öftreichischen Commiffion zwischen ber Graffchaft Gulg und ber Stadt Schaffhausen wegen ber Rechte, weld die Grafichaft Sulz in der Stadt Schaffhaufen Botmäßigfeit befigt, eine Kaufhandlung getroffen (ber Rauf brief vom 21. Juni 1657), vermöge deren Ludwig von Gulg Die vom romifchen Reich gu Leben getragene "belle "Landed-, Dber- und herrlichfeiten, Blutbann, Forft, Die Gerechtigfeit zu jagen und zu gleiten und landge "richtliche Jurisdictionseremtion ze., fo weit fich ber Stadt Schaffhaufen niedere Berichtes wang und andere guftebenbi "Gerechtsame erftredt" (ba Schaffhausen ohne das die Mannschaft hat) um 50,000 Gld. Schaffhausermahrung an die Stadt Schaffhausen verfauft. Zugleich verspricht der Graf, Die Stadt Schaffhausen und deren Rachfon men aller Dienften und Beschwerben ohne beren Rosten und Schaben bem romischen Reiche gegenüber gu treten mit Borbehalt beffen, mas er, Graf von Gulg, als unmittelbarer Lebenherr von Lebenrechts wegen Dara gu ersuchen habe. Alle fpateren Lebenbriefe enthalten, bag ber Graf gu Gulg "Die hohe malefigische-, Forit- 1011 und gleitliche Dberfeit" ber Stadt Schaffhaufen als Afterleben übergebe. In einem Rebenreceg vom 21. 31111 1657 wird referviert, bag an Diefen Orten feine neuen Bolle, Weggelber, Accife, Aufichlage ober andre De gleichen Beschwerden errichtet werden durfen. Dogleich nun Schaffhausen zu Wilchingen Die niederen Gericht

sammt ber völligen Judicatur in Civilibus, die Mannschaft sammt bem jus armorum, die Landhulbigung, auch bie vornehmsten effectus juris territorialis proprio jure habe und die hohe malefizisches, Forst- und gleitliche Jurisdiction von der Grafichaft Sulz als Afterleben erfauft habe, fo hatten doch die zu Wilchingen die Guldigung verweigert unter Borichung einer wiber ihre Briefe und Siegel bewilligte Taverne (welche nachher gurudgenommen worden) und andrer Beschwerden. Ein Theil habe sich bei vorgenommener Erecution bequemt, ber andre nicht. Zuerst hatten sich bas fürstlich sichwarzenbergische Oberamt zu Thiengen, bann ber Fürst von Schwarzenberg und der Kaiser in das Geschäft gemischt, theils als Lebenherren, theils wegen des in dem Rebenreceß bedingten Borbehalts. Alle gutlichen Mittel, Abordnungen weltlichen und geiftlichen Standes seien fruchtlos geblieben; die Wilchinger erflärten, sich der Obrigfeit nicht fügen zu wollen, bevor die Gefangenen loggegeben und fie wegen ihrer Briefe und Siegel und für ben Schaben Genugthung erhalten würden. Brivatim hatte ber thiengische Oberamtmann Anethan Die Wilchinger zur Huldigung zu bereden verheißen, aber die Freilassung der Gefangenen empfohlen. Da nun alle gutlichen Mittel ohne Erfolg geblieben, ruft Schaffhausen Die Bulfe ber evangelischen Stande an. Es macht folgende Borschläge: 1) Die zwei Gefangenen und noch einige festzunehmende Radelsführer sollen an ihrem Leibe malefizisch abgestraft werden; 2) möchten im Namen ber evangelischen Stände in einem Schreiben dem fulzischen Dberamt in Thiengen Die schaffhausischeibgenöffischen Rechte vorgestellt werden. Die Gesandten vereinigen sich babin: 1) Diese Cache folle unter Schaffhaufens Ramen ben fatholischen Orten mitgetheilt und um beren Beihülfe angesucht werden; 2) moge Chaffhaufen die strenge Erecution noch nicht anwenden, fondern so lange, als immer möglich, gutliche Mittel, bamit sich nicht mehreres gegen Ihre Kaiserliche Majestät engagiere und das Baterland in augenscheinliche Gefahr fete;" 3) moge Schaffhausen einstweilen, bis die Ansichten der fatholischen Orte befannt seien, zwischen folgenden brei Mitteln mablen: entweder, daß eine Deputation von den Ständen Burich, Bern und Bafel nach Schaffhaufen geschickt werde, welche mit Diesem Stand freundlich conferieren, die Wilchinger zum Gehorfam bereben und mit bem Oberamt zu Thiengen unterhandeln foll; oder daß eine fraftige Recommendation in aller evangelischen Orte Ramen an den Fürsten von Schwarzenberg abgesandt und vom großbritannischen Minister zu Wien, St. Saphorin, unterstütt werde; ober baß bas Oberamt zu Thiengen in der evangelischen Drie Ramen ersucht werde, die Wilchinger zur Huldigung anzumahnen. Glarus, St. Gallens, Muhlhaufens Biels Gefandte geben ju Rr. 1 fogleich die Zustimmung. Die bernerischen hatten lieber einen andern Weg eingeichlagen und halten die Bertretung Berns bei ber vorgeschlagenen Deputation für überflüßig, referieren ihren herren und Obern. Schaffhaufens Gesandtschaft danft und will Alles ihrer Obrigfeit hinterbringen. § 1. C. Schaffhausen eröffnet, daß noch immer seine im Destreichischen liegenden Gefälle vom nellenburgischen Oberamt gu Stockach unter Arreft gelegt feien, ergablt, mas für Schritte feit 1715 gethan worden, und municht, baß die evangelischen Orte ihm in dieser Angelegenheit an die Hand gehen möchten. Es wird am besten befunden, "bag Schaffhausen das Geschäft profequiere, wo selbiges gelaffen worden". Die Gesandten, ohne Inftruction, referieren. § 2. 4. Auf Zurichs Eröffnung, daß Uri und Schwyz zu dem auf badifcher Taglatung der Zölle wegen concipierten Schreiben an den Kaiser nicht hatten "Hand geben" wollen, wird beichloffen, mit Absendung deffelben bis nach der Frankfurter-Messe zuzuwarten. Wird die Absendung dann noch für nothig erachtet (man hatte nämlich Bericht erhalten, es trete eine Milberung in den Zöllen ein), so foll bas Schreiben, auch wenn dann Uri und Schwyz nicht zustimmen, in der übrigen Drie Namen abgehen. § 3. e. Burich stellt ben Antrag, daß das Pathengeschenk fur die den XIII und den zugewandten Orten offerierte Bebattericaft des Erbprinzen von Württemberg auf 2000 Speciesthaler in gleicher Repartition gestellt und Die

Sache nicht, wie die katholischen Orte wollten, auf nächste Tagfatung ausgestellt werden möchte. Der Antal wird ad referendum genommen. § 4. P. Jahier, Pfarrer zu Pramol in Piemont, wird vorgestellt, "nit "bedenklich es sei, wegen neuerlicher Anhaltung zu Feierung der katholischen Feiertage sich dermals in eine Beit "läusigskeit einzulassen." Wenn seine Leute aber etwas an den Souverain wollten deswegen gelangen lassen, solle das durch Vermittlung des Königs von Großbritannien geschehen. § 5.

fruit von unter mann febe auch im Mbichnitte herrichaftsangelegenheiten; mannd urauf, ichen

Art. 411. Locales.

ber Dorjakit nicht fügen zu molten, Beier bie Gleinnaugen

fie waren ibrer Briefe und Gieg. 181 fur ben Schaben Gemigibnung erbalten

Conferenz von Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden.

Lucern, 3. und 4. November 1718.

(S 1001341 1107133415 Minitalen [Staatsarchiv Lucern.]

Gefandte: Lucern. Jakob Balthasar, Amtsschultheiß und Pannerherr; Karl Christoph Dulliker, All Schultheiß, Benner und Ritter; Alphons von Sonnenberg, Statthalter und Pannerherr; Beat Franz Balthasar, alle best innern Raths. Uri. Karl Franz Schmid, Landammann; Karl Anton Püntiner von Braudberg, Landssändrich und AlteLandammann. Schwyz. Joseph Anton Weber, Landammann; Joseph Antol Reding von Biberegg, Baron, Ritter, AlteLandammann. Obwalden. Franz Anderhalden, Landammann. Nidwalden. Johann Jakob Ackermann, Ritter, Landshauptmann und Landsstatthalter.

a. Rach Ablegung des eidgenöffischen Grufes wird beichloffen, daß Diejenigen Orte, welche auf Die M zeige vom Buftandefommen des Friedens zwischen dem Abt von St. Gallen und Burich und Bern noch nicht geantwortet haben, jedes besonders dem Abte und beiden Orten nach einem besprochenen Concepte antwortel foll. § 1. b. Auf ein Schreiben Burichs wegen ber Beschwörung bes Burg- und Landrechtes von Geite be Abtes von St. Gallen wird zu antworten beschloffen, daß man des Abte Entschuldigung fur gegrundet anfell und ihm den verlangten Aufschub gestatte. Barticulariter foll aber dem Abt infinuiert werden, er folle Die Be ichwörung trot ben gurcherischen Inftangen verzögern. § 2. C. Die unterlaffene Confereng ber fich unparteifd nennenden Drte wird zur Sprache gebracht. Man will erwarten, was weiter erfolgt und an die Drte gelangt \$ 3. d. Wie Uri, Bug und Glarus fich schon fur die Ernennung bes Cardinals Albani jum Protector De fatholischen Eidgenoffenschaft erflart hatten, fo ftellen auch die Gefandten von Schwyz und Unterwalden bil Buftimmung ihrer gnadigen Berren und Dbern bestimmt in Husficht. § 4. e. Lucen wird beauftragt, bei Papfte um Seligsprechung bes Cardinals Barbarigo ju jupplicieren. § 5. f. Bei etwa erfolgendem Tope De febr franken Abbate Giuliani ju Rom foll Begler von Uri Die bei demfelben fich vorfindenden Die Gidgenoffell ichaft betreffenden Schriften zu Sanden nehmen und nach Lucern ichiefen. Uri empfiehlt Begler zur Agentichaf ber fatholischen Orte in Rom ohne beren Koften. Mit einem Beschluffe barüber wird bis nach Ernennund eines Cardinal-Protectors zugewartet. Zugleich wird man, "weil Abbate Giuliani den Drien nichts profitierlich" rathig, wenn von demfelben beim Sahreswechfel eine Gratulation einfomme, ihm in Antwort um das Bet gangene zu danken und die ihm gegebene Commission zurudzunehmen und die ihm noch ausstehenden Galarie abzustatten, Alles auf Ratification ber Drie bin. Nidwalden erflart, nur noch fur 1718 feinen betreffenden Theil an beffen Honorar gablen zu wollen. § 6. 2. Db nicht ber Konig von Sicilien und Bergog pot

Savoyen um Erstattung ber ausstehenden Stipendien und Penfionen fchriftlich angegangen werden foll, wird sur Entscheidung ber Obrigfeiten in ben Abschied genommen. § 8. I. Auf bas Schreiben Buriche, bas Pathengeschenf für ben Erbpringen von Württemberg betreffend, wird beschloffen, ju der verlangten Summe (2000 Spedesthaler) feineswegs zu concurrieren, sondern foldhe auf die gewöhnliche zu fegen. Dabei wird auch die Frage erhoben, ob bergleichen Gevatterschaften, welche von protestierenden Fürsten nur aus Confideration für Burich und Bern an die Eidgenoffenschaft gelangen "nicht mit Abschlag auszuweichen seien." § 9. 1. "Was die Ge-"fandten von Schwyz weiters, Rath begehrend, vorgebracht, und wie ihnen barüber entsprochen worden, wird jeber "ber Gefandten zu referieren wiffen." § 11. wohldegten mes den Engloses welchenten Dandnigge und and

Daffrung finn ronnische vollman sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten: din gloginghis us igogine? gandgraffcaft Thurgau.

hillin tolle rolle nichten mornollet. 605. Stifte und Klöster. 1805 mi mehrehinung

rengendurglichen Beichwerr,burgras thabitpre Berbandlung vor beiten Ständen fanfinde

Die Tongenburger geben ibre Beichwerten werfell ein nechenfachen Met. 94. tru, fieben an ber 3abl, find von te Art, bag bas game Land, Die andern feche, bag einzelne Gegenden rabei betheitigt find. Es folgt Repfit und

Duplik. Man vereinigt fich umer Ratificationer 288f babin, baß zur Erlebigung vieses Geschäftes bei find

tiger Johrrechnungslachannen zu Francufeld eine Conferenz abgehalten werben felt. Bifog, pid na linding nonios Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

berjenigen Reife, welche ber Rathefubgilnielter gum 1821, 28 man ben Erdt Gent ber Giabt Gent an ten Sof von Inrin unternommen babe, fal findhodike diduted eine Bejandichaft, ohne Infiruction, referier

Gesandte: Uri. Karl Franz Schmid, Landammann und Landsfändrich; Joseph Anton Puntiner von Braunberg, Landshauptmann; Karl Anton Puntiner von Braunberg, All-Landammann; Karl Balthafar Luffer, Sedelmeifter. Schwyz. Joseph Anton Weber, Landammann; Joseph Anton Reding von Biberegg, Alt-Landammann. Nid walden. Johann Jacob Ackermann, Ritter, Landshauptmann und Statthalter; Joseph Leonfing Raifer, Landschreiber. Man sehe das Berhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

THE moball mandlin Belleng, Botteng und Rivtera. W Milled Dis

Urt. 100. bis 102.

Man febr auch im Abschutte Herrichattsangelegenheiten:

Dele meruna and I 133 lamana her with

Conferenz von Zürich und Bern.

e stri., 669, Pocales-

Narau, 23. bis 26. April 1719.

[Staatearchiv Bern.]

Gefandte: Burich. Johann Jafob Cfcher, Burgermeifter; Johann Jafob Ulrich, Statthalter. Bern. Johann Chriftoph Steiger, Schultheiß; Johann Rubolf Sinner, Sedelmeifter beutscher Lande, bes Raths; Johann Anton Tillier, Benner und des Raths.

4. 3wed biefer Conferenz ift, die Kriegs= Borfat; und Gefällrechnungen ins Reine zu bringen. Nach Ablegung des eidgenössischen Grußes verlangt Bern in Beziehung auf die "Bodenrechnung," daß Zurich den botte. halben Betrag beffen, fo um gemeinen Kriegs willen ausgegeben worden, übernehmen foll, weil auch der Gewinn des Krieges in gleiche Theile gehe. Burich findet biefe "Bodenrechnung" bem bieher in der Gidgenoffenschaft befolgten System, ben Bunden und Berträgen zuwider und will nicht auch die Mannschaft bezahlen helfen, welche Bern zur Dedung feiner weitläufigen Grengen hat aufbieten muffen. Singegen erbietet es fic gur Abrechnung ber bernerischen Ausgaben, welche von gleicher Ratur mit ben von Burich verrechneten feien, wie ber Borfat an die gurcherischen Truppen zu Mellingen. Im Weigerungsfalle von Seite Berns fieht es fich genothigt, bas Recht vorzuschlagen. Die Borfaprechnungen zu berichtigen, zeigen fich beibe Stände bereit. \$ 1. D. Toggenburgische Streitigfeiten. Rach angenommenem Frieden hatten fich gwischen dem Abt von St. Gallen und dem Toggenburg Streitigkeiten erhoben. Rach bem vergeblichen Berfuch einer abtischen Abordnung, diefelben beizulegen, erscheinen nun als Abgeordnete von Seite Toggenburge Landestatthalter Rudlinger und Pannerstatt halter Keller, von Seite des Abtes Joseph Anton Buntiner von Braunberg, Landvogt zu Lichtenfteig, und Johann Meldior Bofch, Landschreiber im Toggenburg. Beide Parteien werden verhort. Der Abt erflart fic jur Abhulfe ber toggenburgischen Beschwerben bereit, wenn bie Berhandlung vor beiben Standen ftattfinde. Die Toggenburger geben ihre Beschwerden speciell ein. Die einen berselben, fieben an ber Bahl, find von bet Art, daß das ganze Land, die andern feche, daß einzelne Gegenden dabei betheiligt find. Es folgt Replif und Duplik. Man vereinigt fich unter Ratificationsvorbehalt dahin, daß zur Erledigung Dieses Geschäftes bei funf tiger Jahrrechnungstagfatung zu Frauenfeld eine Conferenz abgehalten werden foll. Die Gefandten befprechen fich vorläufig über die einzelnen Beschwerben. § 3. . 3urich wünscht, daß Bern seinen Antheil an die Kosten berjenigen Reise, welche ber Rathesubstitut Leu in beiber Stande Ramen wegen des Unliegens ber Stadt Gen an den Hof von Turin unternommen habe, falbieren modte. Berns Gesandtschaft, ohne Inftruction, referiert § 6. d. Bon vier neuen in Genf angefommenen Galeriens werben zweien Reifegelber von je 50 Reichsthat lern nach gewohnter Repartition zuerfannt, zwei Genf zur Berpflegung überlaffen. Den gefammten Orten wir davon Kenntniß gegeben und Genf ersucht, forgfältig ju "vergaumen", daß nicht Deserteurs von ben Galeeren fich unter die ihres Glaubens wegen auf den Galeeren gewesenen vermischen. Bern wunscht von Seite der übri gen Orte die Ruderstattung der bisher fur die Galeriens gehabten Auslagen und ersucht Burich die betreffenben Geldcontingente einzufordern. Buriche Gefandtichaft referiert. § 8. e. Burich erbietet fich, vor ber Liquidation ber Rechnungen Bern die Salfte ber von St. Gallen nach Burich geführten Gloden gur Difposition 31 ftellen. \$ 9.

Man sehe auch im Abschnitte Berrschaftsangelegenheiten:

Landgraffcaft Thurgau. Urt. 669. Locales.

Rheinthal.

Mrt. 346. Locales.

Obere freie Memter.

best bes eitgenöffischen Grußes verlangt Bern in Beziehung auf die "Bobenrechnung," ban Jürlch ben alben Betrag besten, ibernehmen foll, weil auch ber Be-

Urt. 63. Marchenfachen.

Mbt=fanctgallifche Lanbe.

Mrt. 19. Amterechnungen.

Mrt 28. Amterednungen.

und die darauf fich fremben Rereinge biefelb

21 #

gugestellt. S. B. 🕶 Auf die Angeige Züriche, daß auf Keppeer einem Jahre berathene und von den meisten Druft

Gemeineidgenössische Tagsahung. Baben, 2. bis 7. Juli 1719. Antwork eingetroffen fei, und ban im Di verpon, miro beichloffen, ein gweiten Schreibet

durch den fauferlichen Delegierten Hermann, wernen wirden den Landvogt und die beiden Protesoffick Gefandte: Burich. Johann Jafob Gicher, Burgermeifter; Band Konrad Cicher, Sedelmeifter und bes Raths. Bern. Christoph Steiger, Schultheiß; Johann Anton Tillier, Benner und bes Raths. Lucern. Karl Chriftoph Dullifer, Ritter, Schultheiß und Benner; Franz Ludwig Pfuffer von Altishofen, Spendherr und des Raths. Uri. Joseph Anton Buntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Frang Karl Schmid, Alt-Landammann und Landsfändrich. Schwyz. Gilg Chriftoph Schorno, Landammann; Joseph Anton Weber, Landmajor und Alt-Landammann. Db malben. Johann Meldior Stodmann, Statthalter; Benedict Ignaz Benmann, Alt-Landschreiber und bes Raths. Ridwalben. (Niemand.) Bug. Fibel Burlauben von Thurn und Gestelenburg, Statthalter, Stabführer und Landshauptmann der freien Aemter; Gallus Letter, Ammann, Glarus. Joseph Ulrich Tschubi, Landammann; Johann Heinrich Zwicki, Statthalter und Alt-Landammann. Bafel. Andreas Burdhardt, Dberftzunftmeifter; Benedict Socin, Deputat und des Raths. Freiburg. Franz Beter Emanuel Fegeli, Schultheiß; Beat Ludwig Techtermann, Sedelmeister und bes Raths. Solothurn. Johann Jakob Joseph Glut, Ritter, Schultheiß; Hieronymus Gurn, Stadtvenner und des geheimen Raths. Schaffhausen. Michael Genn, Burgermeifter; Meldior von Pfis ftern, Statthalter und des Raths; Johann Konrad Peper im Hof, Stadtschreiber. Appenzell=Innerhos ben, Karl Jafob Schuß, Landammann. Außerrhoben. Johann Konrad Zellweger, Landammann. Abt bon St. Gallen. Joseph Anton Buntiner von Braunberg, Landshofmeifter. Stadt St. Gallen. Chriftoph Dochrütiner, J. U. D., Burgermeifter. Biel. Abraham Scholl, Burgermeifter.

A. Gibgenöffifche Begrußung. Bur haltung ber Umfrage in den allgemeinen Sipungen wird ber Lands bogt im Thurgan berufen. b. In Betreff des Mungwefens wird der Abschied ber Langenthaler-Conferenz vom 15. September 1717 genehmigt, damit man um fo eher die außern geringhaltigen Mungen werthen fonne. Bern behalt fich Berfügungen gegen Mungen andrer Orte vor, welche nicht den durch diesen Abschied vorgeichriebenen Gehalt haben. In Beziehung auf fremde Mungen, namentlich die Soggerle und Groschen, wird ber Bunsch ausgesprochen, man mochte fie in der Eidgenoffenschaft und namentlich in den Grenzorten nicht zu einem höhern Werth, als außerhalb derfelben, annehmen, sondern zu demfelben Werthe, zu welchem fie von den Ungehörigen ber verschiedenen Drte untereinander angenommen werden. In den gemeinen Herrschaften sollen bie Soggerle nicht höher, als zu fechs, die Groschen nicht höher als zu brei Bernerfreuzer angenommen werden. Bug und beibe Appenzell referieren, Bafel und Freiburg laffen es beim vorjährigen und ben frühern Abschieden bewenden, Schaffhausen wegen ber fremden Mungen bei feiner vorjährigen Erklärung. Abt und Stadt St. Gallen wünschen sich mit Appenzell und den Landvögten im Thurgau und Rheinthal in einer Conferenz zu vergleichen. Alle Gefandten verwahren ihren herren und Dbern bas Mungregale. § 1. C. De la Martiniere zeigt an, daß ber frangösische Ambassador auf gegenwärtiger Tagsatzung nicht erscheinen werde. Gegencompliment durch den Bemeinen Landvogt und die beiden Protocolliften. § 2. d. Die beiden Abgefandten des Bischofs von Basel, Frang Christoph, Freiherr von Ramschwag, bischöflicher Geheimrath und Vicepräsident des Hofraths, und Joseph Bergen, J. U. D., bischöflicher Rath, geben ein Schreiben des Bischofs ab, und versichern die Gefandten des Bororts noch mundlich ber Hochachtung gegen die Eidgenoffenschaft von Seite des Bischofs. Es wird ihnen ein Recreditiv

jugeftellt. § 3. e. Auf Die Anzeige Buriche, bag auf bas vor einem Jahre berathene und von ben meiften Orten approbierte Schreiben an "Ihro Kaiferliche und Konigliche fatholische Majeftat" in Betreff ber Bolle noch feine Antwort eingetroffen fei, und daß im Deftreichischen noch immer von den eidgenöffischen Baaren gegen den Erbverein und die barauf fich ftubenben Bertrage biefelben Bolle geforbert werden, wird befchloffen, ein zweites Schreiben burch ben faiferlichen Delegierten hermann, welchem zugleich burch ben Landvogt und die beiden Brotocolliften ein höfliches Compliment abgelegt murbe, an ben Raifer gelangen gu laffen. Den commercierenben Stanben wird überlaffen, weiter ju thun, was fie in biefer Cache fur thunlich erachten. Die Gefandtichaft von Schwy will bas Schreiben zuerft ihren Dbern mittheilen und einen Befehl einholen; Abt von St. Gallen ftimmt gu bem Schreiben, wenn alle andern Orte einwilligen. § 4. f. Auf Die Rlagen Lucerne und Solothurne über die Beläftig ungen burch bas beschwerliche Bettel- und Strolchengefind wird beschloffen, jedem einzelnen Orte zu überlaffen bie zwedmäßig scheinenden Berfügungen zu treffen, jedoch fo, daß ein foldes Drt ben benachbarten Kenntnig von feinen getroffenenen Magregeln geben foll. § 5. g. Da fowohl die nach Franfreich handelnden, ale bie in Franfreich etablierten Gidgenoffen wider ben ewigen Frieden, Die Bunde und Bertrage mit Bollen und Abgabel feit einiger Beit beschwert werden, fo foll durch ben frangofischen Ambaffador um bundesgemäße Abbulfe nach gefucht werben. § 6. In. In Betreff bes an ben Erbpringen von Burttemberg, welcher Die XIII und Die juge mandten Orte gu Bathen gebeten, fur feinen erftgeborenen Bringen gu machende Bathengefchent wirb, ba bie Meinungen über Summe und Repartition berfelben fehr auseinandergeben, ber Untrag gemacht, baf febes bet XIII Drte 60 Thaler beitragen foll und bas baraus gemachte Gefchenf vom Landwogt im Thurgau "an feint Behörde übertragen werben tonnte"; jebes Drt foll innerhalb Monatsfrift an Burich feinen Entschluß ichreiben Die Gesandtschaften von Uri, Schwyz und Unterwalben berufen fich auf Die bereits an Burich abgeschicht fchriftliche fabichlägiges Entschließung; Die Gefandten ber beiden lettern wollen jedoch referieren. Der Abt fanctgallische Gefandte ift ohne Inftruction. § 7. 1. Die Gefandten von Glarus berichten, daß ihre im Sahit 1517 von ben Freiherren von Bemen erfauften Unterthanen der Grafichaft Werdenberg in Folge einiger weniger in einem 1667 ihnen ertheilten Briefe mit Grund gemachten Abanderungen bie Suldigung ju leiften fich weigern, bevor ihnen jener Brief in feinem Driginal und völligen Inhalt gurudgegeben murbe. Die Gefandten ergablet ben bisherigen Bergang bes Sandels, lefen auch einen "Bergichtbrief" von 1525 vor, ben Angefeffenen bet Grafichaft wegen einer bamaligen Emporung gegeben, und eine gnabige 1565 barüber gegebene Erlauterung und ersuchen die übrigen Orte um Rath und Beihülfe; wenn die Werdenberger fich bet andern Orten melben, fo möchte man ihnen vor Allem Gehorfam gegen ihre Obrigfeit empfehlen; Die Landwögte in ben benachbarten Bogteien möchten ihre Unterthanen abmahnen, fich biefer Geschäfte anzunehmen. Sie ersuchen endlich auch im Falle ber Roth um getreues Auffehen beim Durchpaß durch die gemeinen herrschaften. Die Gesandten, ohne Inftruction, verfichern einstweilen Glarus der Beihülfe ihrer Dbrigfeiten. Die betreffenden Gefandten befchliefen in ben gemeinen Herrschaften eine Aufforderung zu publicieren, daß niemand die Werdenberger unterftuge; Nehn liches in den "fonderen" Berrichaften zu thun, wird den betreffenden Dbrigfeiten überlaffen. § 8. 16. Schaff hausen eröffnet, daß seine treulosen Angehörigen zu Wilchingen nicht nur immer noch die Buldigung verweigert fondern auch gegen die treu gebliebenen Dorfgenoffen allerhand Muthwillen ausüben, weist auf die Schreiben welche feit der vorfährigen Tagfagung an den Kaifer, den Fürsten von Schwarzenberg und beffen Oberamt 31 Thiengen abgegangen find, und fucht um Rath und Gulfe an. Es wird Schaffhausen gerathen, entweder 1) eint Deputation von mehrern Orten zu verlangen, um durch diefelbe eine gutliche Beilegung zu erzielen; ober 2) nach Anfunft eines fernern Schreibens ein Interceffionale im Namen aller loblichen und zugewandten Orte an bei

Kaifer "fchriftlich zu begehen"; ober 3) Die Huldigung burch eine völlige ober simitierte Amnestie zu beforbern; ober 4) Anderes vorzunehmen, was es zur Aufrechthaltung bes obrigfeitlichen Anfehens für dienlich erachte. Sammtliche Gefandte verfichern endlich Schaffhaufen, bag ihre Dbrigfeiten ben Bundespflichten nachtommen werden. Uri referiert, Schwyz und Unterwalden beziehen sich auf ihr deswegen an Schaffhausen abgegebenes Schreiben. \$ 9. de aemeine Boatelen überbanbt

Jahrrechnungstagfagung. Frauenfeld, 11. bis 30. Suft.

... 509. Pribely distributed with

[Staatearchiv Zürich.]

Befandte: Burich, Bern, Lucern, Uri, Schwig, Dbmalben, Bug, Glarus, Appengell, Schaffhaufen Diefelben, welche in Baben, nur fehlt bei Schaffhaufen Konrad Beyer im Bof, Stadtichreiber.

Die IX bas Rheinthal regierenben Stanbe.

a. Den Landvögten bes Rheinthals und ber Graffchaft Sargans wird zum Berlefen an ben gehörigen Orten ein Patent (eine Proclamation) zugeschickt, bes Inhalts, bag miemand fich ber Werbenberger annehmen oll. Der Landvogt bes Rheinthals, befragt, ob er in feinem Lande nichts in Betreff ber Werdenberger hore, antwortet: nichts, als daß fie ihren gnad. Herren nicht huldigen wollen. § 4. D. Auf Beranlaffung von Glarus wird der Landvogt beauftragt, einen gewiffen Bans Ufrich Ritter von Altstetten, einen rechtschaffenen Mann, ber fich mit Einwilligung von Glarus von ben Werbenbergern zu ihrem Rebner gebrauchen ließ, nach Rheined zu bescheiden, benselben über die Absichten ber Werbenberger zu besprechen und beffen Aussagen nach Grauenfeld zu berichten (was auch geschah). Uebrigens wird dem Landvogt fernere Wachsamfeit empfohlen, § 5.

Die IX Diegenhofen regierenden Stande.

C. In Betreff Des Wilchingergeschäftes berichtet Schaffhausen, daß es dem in Baben ihm ertheilten Rathe gemäß ben 10. Juli eine Commission aus Klein= und Großrathen nach Wilchingen abgeordnet habe, um unter Anerbieten von Gnade die Hulbigung einzunehmen. Tags zuvor aber hatten fich die treutofen Wilhinger auf Reichsboden begeben, gegen die treu Gebliebenen allerhand Drohungen ausgestoffen und eine Schildwache tobtlich verwundet. Deswegen habe Schaffhaufen eine Garnison von 300 Mann babin abgeordnet und sehe sich bemüßigt, die Treulosen successive durch Aufhebung des Commerciums, Beschreibung und Confiscation ber Guter, Banniffement und Bogelfreierklärung zur Gebühr zurudzuführen. Es wird wiederum zu gutlichen Mitteln gerathen. Endlich ersucht Schaffhausen um eine Abordnung von Zurich, Bern, Lucern und Uri nach Schaffhausen und nöthigenfalls nach Wilchingen zur Beilegung bes Geschäftes. Burich, Bern und Clarus geben fogleich hand bagu; die nicht inftruierten Gefandten werden erfucht, durch Erpreffen Inftruction holen zu laffen, damit die Abordnung auf den 2. August stattfinden könne. § 36.

Die VIII bas Thurgau regierenden Stande.

d. Dem Anfuchen von Glarus, daß Zürich beauftragt werden mochte, ein Dehortationoschreiben im Ramen ber übrigen Orte an die Werdenberger zu erlaffen, wenn Glarus daffelbe für nothig erachte, wird Ottiprochen, § 52. e. Lucern erflart, daß bie V fatholifchen Orte und fathe Glarus Diefes Jahr nach Baben

gekommen seien, weil sie glaubten, daß der französische Ambassador sich bort einfinden werde. Künftig würden sie nicht mehr nach Baden, sondern auf Sonntag nach Petri und Pauli in Frauenfeld zur Jahrrechnungstagleistung eintressen. Dazu verstehen sich auch die übrigen Gesandten. § 2.

Man febe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten: Deutsche gemeine Bogteien überhaupt.

Art. 14. Lanbichreiber.

Mrt. 35. Mingwefen.

	eria Pear, Abeloar, yas robary, mad		Lan	bgrafschaft Thurgan.		Tile	Pignation, in Si
, 33. , 64. , 105. , 127. , 158. , 170. , 246.	Beeibigung von Beamten. Amtsrechnungen. Lanbschreiber. Beschwerben ber VIII Quartiere. Hulbigung. Marchensachen.	Art.	284. 331. 332. 333. 335. 375. 394. 407.	Polizeiliches. Judicatur= u. Competenzsachen.	" " " " " " " " " " " " " " " " " " " "	479. 509. 539. 633. 714. 731.	Leibeigenschaft und Fall. Lehensachen. Locales. " Personelles.
20rt. 26. ,, 56. ,, 57. ,, 107. ,, 134. ,, 136.		cii e ni n nicm nicm	183. 236. 256. 257. 264. 273.	Juftizsachen. Obrigkeitliche Lehen. Schifffahrt. Bölle und Weggelber.	Art.	274. 282. 328. 348. 349. 417.	Zölle und Weggelber. Locales.
	r von Altitetten, einen rechtie		a	raffdaft Caraana			
Wrt. 4. ,, 24. ,, 50. ,, 57. ,, 59. ,, 62. ,, 89. ,, 95. ,, 112. ,, 114. ,, 129.	Beeibigung von Beamten. Amtsrechnung. Landschreiber. "" Archiv. Marchensachen. Bolizeiliches. "" Zubicatur= u. Competenzconflicte.	Art.	130. 162 179. 181. 200. 229. 235. 252. 255. 256.	Jubicature u. Competenzconflicte. Zustizsachen "Obrigseitliche Leben. Ohmgeld. Straßenwesen. Bollsachen. "" "" "" "" "" "" "" "" "" "" "" "" "	art.	260, 261, 278, 282, 287, 304, 316, 353, 358, 382,	golljachen. Kriegsjachen. Locales. " " " " " " " " " " " " " " " " " "
Art. 4.	Beeibigung von Beamten. Amterechnung.	Mrt.	69.	Marchenfachen. 3 adud maganit	Art.	198.	Bocales, hill for school

Enduch erucht Schaffbeißen eine Aberdinung von Burich, Bern, Lucen und

Bannificment und Bogeffreierflätung unt Gebühr umidzuführen. Es wird wiederum au

Conferenzen der V katholischen Orte nebst kath. Glarus während der Jahrrechnungstagsagung 311 Frauenfeld, im Juli 1719.

[Staatsarchiv Lucern.]

fommen, sondern immer am ersten Sonntag nach Petri und Pauli in Frauenfeld zur Jahrrechnung sich einsind ben werde. § 3. **b.** Auf den Antrag von Jug und Glarus wird nach Aeußerung einiger Bedenken zulest

Juli 1719. 167

beschloffen, durch ein "freund-bundegenöffisches" Schreiben ben König von Sieilien um Berabfolgung ber ausstehenden Benfionen und Bundesgelber anzugehen und zugleich für die wieder erfolgte Bezahlung der "Stipenbien" ju banken. § 4. C. Giner ber Gefandten macht bie vertrauliche Mittheilung, bag er von Baron von Greuth ein Schreiben erhalten habe bes Inhalts, daß man am faiserlichen Sofe erwarte, Die fatholischen Orte wurden fich um Erneuerung bes mailandischen Capitulats anmelben, ba baffelbe auch mit ben brei Bunden geschloffen worden sei, und daß er von guter hand von Wien aus der Disposition bes Raifers dafür versichert worden fei. Da die Zweifmäßigfeit, ja die Rothwendigfeit beffelben fich fur die fatholischen Orte durch die Erfahrungen im letten Kriege herausgestellt habe, indem Diefelben damale aus feinem andern Drie, als aus bem Matlandischen Bictualien beziehen konnten, und zwar trot ber Bemuhungen von Seite ber englischen und hollandischen Minifter, um die Berabfolgung gu hintertreiben; ba ferner noch neulich von gewiffer Seite ber wegen dieses Capitulates Bieles in Wien zum Rachtheil ber Katholischen in Bewegung gesetzt worden fei, fo wird gut befunden, diefe Sache ben gn. Berren und Dbern zu hinterbringen, jedoch mit Behutfamfeit, "bamit "ber Gegentheil nicht vor der Zeit es erfahre und mit feinen gewohnten Mitteln nicht schwerer mache." Bei biefer Berathung wird auch berichtet, daß im letten Kriege ber "Gegentheil in Bunden ingehalten, Die Anftalt machen helfen, zu Bellenz und anderswo ben Katholischen Die Communication mit dem Stado bi Milano jebed ber erbeienen Die 50 Ehle, beitragen. Glaris und Appengell wunfchen eine andere Eise "andianchiuglon Wan sehe auch im Abidnitte herrichafteangelegenheiten: ber and medagonaurrad mediele

Art. 122. Onartierhauptleute und Ansichuffe. Art. 621. Locales. Mrt. 729. Locales. 3951 Jubicatur und Competenssachen, vorreimes diel dan toin inognines nie os gad indire meine bei

feber Repartition begablt haber § 20. #. Den Buchdruckern Emanuel und Johann Begolf Tharnelfen ju

Basel wird das veriges Jahr nachgesichte Privilegiens für ihr Bibelwert bewisige 8 21. In. Die Kinglie genheit der öftreichischen Jölle, welche namentlich tile evangelischen Die belasten, wird besprachen. Ge nich Conferenzen der evangelischen Städte und Orte mahrend der Tagfagungen gu gemeinen Seftien übertaffen bleibt, noch weiter Babren ger bentente Baben und Baben und Brauenfelb, 2. bis 30. Juli 1719. mehreren Copieen an bermalen am falertiden Doe beinbliche Pertonen aus ben erangelischen Drien abgefandt

und diefelben ersucht werten, im Ramen ber aldigiel eichrestende bagielbergu ferugeleren grab. I. Die Be Gefandte: von den evangelischen Orten, Diefelben welche in der gemeinsamen Sigung; fur Biel erscheint Reben bem Burgermeifter Scholl noch Beter Saas, Stadt-Benner; Muhlhaufen ift nicht repräfentiert.

Der allgemeine Bet =, Faft. Buß: und Danktag wird auf ben 7. September angeset, § 1. 1. Beifleuern werben zuerkannt: 1) ben Pfarrern zu Gronenbach und Herbishofen je 100 fl.; 2) bem Pfarrer und Schulmeister ber reformierten Gemeinde zu Christian : Erlang 130 fl.; 3) ber reformierten beutschen Gemeinde du Mariafirch 200 fl.; 4) der französischen Gemeinde baselbst 100 fl.; 5) dem Pfarrer Afimont zu Christian-Erlang 60 fl.; 6) dem in den piemontefischen Thalern mit großer Erbauting fich aufhaltenden Muffeton 100 Thir.; Den hurpfälzischen Kirchen und Schuldienern 300 Thir.; 8) für die reformierte Kirche in Ludwigsburg 400 Thir. (IXörtische Rep.); 9) den beiden reformierten Kirchen zu Speper und Worms je 100 fl.; 10) an ben Kirchenbau der reformierten Gemeinde zu Gemarke in Oberbarmen bei Elberfeld unter Ratificationsvorbehalt 100 Ehlr. (IXörtische Rep.); 11) ebenfo ber walbenfischen Colonie zu Schönberg im Herzogithum Burttemberg 60 fl.; 12) für die Restauration des Collegiums zu Enged in Siebenburgen unter Ratificationsvorbehalt 400 Thir. (IXörtische Rep.); 13) das Ansuchen der französischen Gemeinde zu Berlin um einen Beitrag für die Erbauung eines Baifenhauses wird abgelehnt; 14) die im Jahr 1710 eingesammelte Beifteuer zu einem

Rirchen- und Schulhausbau im Fürstenthum Tefchen in Schleften wird ben betreffenben Orten wieber augestellt, ba fich ergebent, bag die Betenten feine Reformierten find; 15) acht Studiofen, brei Ungarn und funf Biemon tefen, fieben von ihnen nach Vftabtifcher, einem nach IX örtischer Repartition, je 120 fl. Glarus will mir für einen Biemontefen beitragen , Bafel fur zwei Biemontefen und einen Ungarn; St. Gallen referiert - Bu 5., 6, 7., 9. ftimmt Appengell nicht; Glarus referiert bei 7. und 8.; Appengell und Biel bei 8.; Schaffhaufen bei 9. wegen Worms, \$ 2 bis 16 (f. C. 7). c. Es wird gut befunden, daß bie Rechnung über bie Untoften, welch Die Aufnahme und Weiterreife ber Galeriens einigen Orten verurfacht haben, bereinigt werbe. Ferner wird gewünscht, daß zwei unlängft angefommenen (Combette und Lacroir) ein Biaticinn von 50 Ehlr. gegebell werde. Bei biefem Antaffe wiederholen Burich und St. Gallen ihre Forderungen an Glarus und Appengell, Bafel an Schaffhaufen und Appenzell für übernommene Berpffegungstoften und Reifegelber. Die genannten Orte wiederholen ihre früher gegebenen Erflarungen. \$ 17. d. In Betreff bes Pathengeschente fur ben Golf bes Erbpringen von Burttemberg wird befchloffen, Die Sache, obgleich bas Rind unterbeffen geftorben ift, vor gemeine Seffion zu bringen und ber Ratholijchen Meinungen barüber zu vernehmen. § 18. 10. 3u einem Bathengeschent für ben Sohn bes Fürsten Bictor Amadeus von Unhalt, welcher Die evangelischen Orte nebf ber Stadt St. Gallen, den drei Bunden, Duhlhaufen, Biel, Genf und Neuenburg gu Gevattern gebeten, foll jedes der erbetenen Orte 50 Thir. beitragen. Glarus und Appengell wunschen eine andere Repartition bei bet gleichen Chrenausgaben und referieren. § 19. f. Burich fordert an Schaffhaufen noch Berichtigung eines 31 einem Bathengeschenf für den Sohn des Martgrafen Chriftoph von Baben = Durlach gemachten Borichuffes Schaffhausen erflart, daß es fein Contingent nicht nach gleich formierter, sondern nach proportionierter INftabli scher Repartition bezahlt habe. § 20. Z. Den Buchdrudern Emanuel und Johann Rudolf Thurneisen 31 Bafel wird bas voriges Jahr nachgefuchte Privilegium für ihr Bibelwerf bewilligt. § 21. In. Die Angele genheit ber öftreichischen Bolle, welche namentlich die evangelischen Orte belaften, wird besprochen. befchloffen, biefelbe por gemeine Seffion zu bringen Da ben commercierenden Standen nach Beichluß bet gemeinen Seffion überlaffen bleibt, noch weitere Dagregeln zu ergreifen, fo foll jenes becretirte Schreiben if mehreren Copieen an dermalen am faiferlichen Sofe befindliche Berfonen aus ben evangelischen Orten abgefant und diefelben erfucht werden, im Ramen der evangelischen Stanbe daffelbe zu fecundieren. § 22. 1. Die Be fcmerben gegen Franfreich wegen gesperrter Ginfuhr eidgenöffischer Waaren gin die Franche Comte und Frei grafichaft Burgund "und ber Forderung won vier Sols fur das Afund (Livre) gegen Bunde und Bertrage follet von gemeiner Seffion behandelt werden \$ 23: 1 1 Die Glarnerifde Gefandtichaft eröffnet baf bie Be wohner der 1547 von denen von hewen erfauften Grafichaft Werdenberg die huldigung verweigern, und guat wegen einiger in den Briefen von 1667 und 1687 angebrachten Abanderungen, betreffend Die Befugniffe bes Landpogts gu bem Auftrieb auf den gemeinen Weidgang; fie erfticht, ihrem Stande mit Rath und Unterflutbund an die Sand zu gehen, wenn er etwa Gewalt zu brauchen genathigt wurde, und erflart, bie Angelegenheit mit dem fatholischen Gesandten auch in gemeiner Seffion gitt Sprache bringen zu muffen. Die Gesandten, ohn Inftrurtien, rathen an, wo möglich noch ferner gutliche Mittel zu verfuchen, burch Geelforger ben Widerfenft gen Borftellungen machen zu laffen oder fie durch Unbieten von Amneftie zur hulbigung zu bewegen; fie finden es auch nicht undienlich burch ein im Ramen ber wangelischen Drie erlaffenes Schreiben die Berbenberger ju ihrer Bflicht zu ermahnen. Mehrigens merbe man in gemeiner Seffion auf fernere Univendung gurlicht Mittel antragen. \$ 24. 1. Schaffhaufen bringt feine Rlagen gegen bie noch immer bie Bulbigung verweigen den und mancherlei Frevelthaten verübenden Wilchinger vornd Es wird paffend erachtet, daß gegen Bicfenige

Bildinger, welche burch Muthwillen und Frevel Die treu Gebliebenen zur Renitenz verfeiten wollen, eingeschrits ten werde, hingegen bedenflich gefunden, gegen Die erften Rabeloführer in Berudfichtigung ber ihretwegen bom faiferlichen Sofe eingelangten Schreiben "größern Ernft vorzunehmen." In gemeiner Soffion foll barauf angetragen werden, daß jemand aus ben übrigen Orten abgeordnet werde, um den Wilchingern Borftellungen du machen, und daß in gemeineidgenöffischem Ramen biefes Geschäft dem Raifer recommendiert werbe. \$ 25. Die Befandten von Biel eröffnen, daß an dem fogenannten "Laid" oder jahrlichen Regimentobefegungstag boriges Jahr, der bisherige Stadtschreiber Peter Watt wegen begangener Fehler nicht mehr gewählt worden fei, und daß berfelbe beim Bifchof von Bafel durch Sollicitationen mehrere ernftliche Schreiben an ihre Constituenten und "die pordersten Regimentspersonen" ausgewirft habe; es sei zu besorgen, daß zulet ber Bischof Eingriffe in ihre Regimentobesetzung und Judicatur zuwider ihren Freiheiten und Privilegien fich erlaube. Sie bitten bie Gesandten um Rath und Bulfe, und bas um so mehr, ba bie von Bern unter ber Sand versuchte Bermittlung bis dahin umfonft gewesen fei. Die Gefandten, ohne Inftruction, ftellen gwar die Sulfe ihrer Stande in Aussicht, und ersuchen inzwischen Bern, ba es noch specielle Bundespflichten bem benachbarten Biel gegenüber habe, seine Bermittlung ferner eintreten gu laffen. § 26. In. In Folge bes Berichtes, bag eine Angahl haushaltungen Barenthal im Hohenzollerisch-Sigmaringischen mitten unter Katholifen zum evangelischen Glauben übergetreten seien, und daß es den Anschein habe, ale ob fie, obgleich ber König von Preußen und ber Herzog von Burttemberg sich berfelben angenommen, auszuwandern genothigt feien, wird die Bereitwilligkeit zur Unterftugung ausgesprochen, jeboch für nöthig befunden, vorerft noch nahere Erfundigungen einzuziehen. § 27. . Uuf die Rachricht, daß ben Reformierten in der untern Pfalz ber Seidelberger-Katechismus weggenommen worden fei, namentlich wegen ber in ber 80. Antwort enthaltenen harten Ausdrücke gegen bie Deffe, wird befchloffen, fich beswegen an die Könige von Großbritannien, Schweden und Preußen, an die Generalstaaten und den Landgrafen von Seffen-Raffel zu wenden (namentlich) möchte Preußen den durpfälzischen Hof von solchem Beginnen abmahnen), und in fo fern ber durpfälzische Kirchenrath es paffend erachte, benfelben anzugehen, auch ein Schreiben an den Churfürften der Pfalz felbft zu erlaffen. § 28.

Burich und Bern.

De Zur Beilegung der zwischen dem Abt von St. Gallen und dem Lande Toggenburg noch obwaltenden Streitigkeiten wird eine Conferenz auf den 21. August nach Krauenseld angesett. § 29. ¶. In Betreff der noch unberichtigten Borsahansorderungen und Rechnungen vom letzen Kriege wird, da Berns Gesandtschaft ohne Instruction ist, beschlossen, nach den Herbschreiten darüber zu correspondieren. § 30. P. Die von Bern noch immer verlangten höhern Zölle an der Nare wünscht Zürich auf den alten Tuß gesetz und verlangt von Bern Mittheilung der alten Tarissa. Diese wird von Bern zugesagt. § 30. S. Zürichs Gesandtschaft beschwert sich, daß der zwischen Zürich und Basel gehende Bote zu Lenzburg auf Besehl der Herren Fischer, Postadmodiatoren, angehalten und ihm Briese und "Beschwerden" abgenommen worden seien. Sie ersucht die bernerische Gesandtschaft, dahin zu wirsen, daß diesem Boten der Durchpaß durch das Bernergebiet gestattet werde. Berns Gesandte reserieren. § 31. L. Zürich empsiehlt Bern die baldige Berichtigung der Reisesosten des an den turinischen Hos abgesandten Secretarius. § 32.

Burich, Bern und evangelifch Glarus.

Muf dringende Empfehlung hin, daß den ins Württembergische ausgewanderten neubekehrten Bärensthalern schleunige Unterstützung möchte gereicht werden, da ihnen ihre Güter hinterhalten würden, wird gut befunden, dieselben den Orten zu einer Beisteuer von 400 Thalern in IXörtischer Repartition zu empfehlen. § 37.



Burich, Bern, evangelifch Glarus und Schaffhaufen.

V. Schaffbaufens Gefandte berichten (in Frauenfelb) über die ichlimmere Wendung, welche bas Wilchinger-Ge fcaft feit ihrer Abreife von Baben genommen babe. Durch Anfundigung einer Amneftie fei nicht nur nicht bie Sulbigung erzielt worden, fondern Die treulosen Wilchinger hatten ihr Dorf abermale verlaffen und fich auf Reiche boden begeben und übten von dort aus allerhand Muthwillen an den treu Gebliebenen aus. 3hr Stand habe befregen eine Garnifon nach Wilchingen verlegt und fei bald genothigt, "mehreren Ernft vorzunehmen". Die übrigen Gefandten rathen immer noch ju Amwendung gutlicher Mittel, und nachdem Schaffhausen ben Wunfch ausge fprochen, bag man verfuchen mochte, burch eine aus ben Gefandten ber gegenwärtigen Sibung gemählte Com miffion die Sache beizulegen, wird beschloffen, diesen Borichlag por Die gemeine Seffion zu bringen S. 41.

Burich, Bern, evangelifch Glarus und Appengell-Augerrhoben.

W. Appengell-Außerrhodens Gesandtschaft trägt instructionsgemäß auf Untersuchung des "Languater" (Langwater=)Bolles an. Die Gefandten von Burich, Bern und evangelisch Glarus finden es am vaffendften wenn von Seite Appenzells bie fruher ichon gewählten Schiedorte erfucht murben, ju Beurtheilung ber Sache bie erforderlichen Gabe zu ernennen. § 42.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafichaft Thurgan.

Mrt. 224. Sinterfagen. " 477. Juftigfachen. Art. 727. Locales.

Rheinthal. Art. 347, Locales. Art. 412, Locales.

ma din generalitania and na matthe all Graficaft Baben. Webble fine batton, all na maggingt

Art. 273. Salzjachen. Urt. 412. Locales.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Memter regierenden Stände. Frauenfelb und Baben, im Juli und August 1719.

ning ned banala Gurafe ad Gaigt police l'ICtaatsarchiv Zürich.]

Befandte: Burich. Johann Jafob Gider; Johann Konrad Gider. Bern. Chriftoph Steiger; Johann Anton Tillier. Glarus. Joseph Ulrich Tschubi; Johann Beinrich Zwicki.

Die noch unerledigten Buncte, betreffend die Abstattung des Immi in Burich von den Glarnerfruchteil Die beffere Ginrichtung für die Bestellung ber Pfarrpfrunde gu Rußifon und für die Bewerbung um Diefelbe, ben Pferdezoll ju Altdorf, das Weggeld ju Bilten, die Verbefferung ber Ziegelbrude und ben Rennweg in Sof Reichenburg follen mit Zuziehung von Schwyz bei ber wegen ber Sulbigung von Rapperfdmul veranstall teten Zusammenfunft behandelt werden. \$ 29.

Man febe auch im Abschnitte Berrichaftsangelegenheiten:

Landgraficaft Thurgau.

Art. 150. Huldigung.

Graficaft Baben und untere freie Memter.

Art. 65. Milizwesen. Art. 75. Frembe Kriegsbienfte.

Art. 3. Beeibigung von Beamten. 28. Amtsrechnung. 56. 89. Grafschaftsläufer. 93. Hubigung. 124. Einzug und Hintersäffen. 129. Polizeiliches. 146. 147. Art. 4. Beeibigung von Beamten. 27. Amtsrechnung.	Rapperidwil und beifen Sofe. Art. 12.	Art. 248. Hühnergelb. " 259. Fall und Abzug. " 260. " 274. Salzsachen. " 284. Zoll und Geleit. 413. Locales. " 444. " 465. " 484. Personelles. Art. 141. Justizsachen.
bas fir auf allen Nerurd, die fer on Schwarzonberg, versichter sellen	vas Rech pedinducierdinen Chinishi. 11 Medalchusberg, vanals Fürner v	

taging to have white pictic day has no mer 139. the of this entering

Confereng von Uri, Schwyg und Nidwalden.

Un ber Treib, 8. August 1719.

Orenaten in breichten; im Unterlanding [Grofes Nathichlaghuch von Ribwalben.]

Gefandte: Uri (Unbefannt). Schwyg (Unbefannt). Ridwalben. Johann Jafob Raifer, Alt-Landammann und Landshauptmann; Ackermann, Landvogt.

Der Abschied konnte nicht aufgefunden werden. Gegenstand ber Berhandlung ift bas Monticeller-Streitgeschäft, uneinad Be genegatibung ibm einer nich nodende beier alle einesenlich fiche gewieserande bereit

Man sehen velbnag gehichte arganica is Man sehe die Bogteien : perchiedlichte God in beiliebergeburgen Belleng, Bolleng und Riviera. Art. 103. grafichaft mehr geben; nachher zu ben ausgerretenen Bilichingern, ibnen im Ramen ber Gefandreit ein Pafeil

verzulesen und fie unter Anerberen fichen Geleirt um Budfebr zu benegen. Der Secretär beingt genn Dber of 140 inger fertumeiren; Diefelben follten gort hulbigab

Gemeineidgenöffifcher Congreffus. derung der Ernahmungen ichriftlich.

Bag montelle nod no norodon billion Cociff aufen, 12. Auguft 1719.

Schwarzenberg, ale ben Lebensbern bes Reidschinkt oichrastaars in den Raifer geweibet. Da fie nim bie

Gefandte: Burich. Johann Beinrich Birgel, Statthalter. Bern. Johann Anton Tillier, Benner und bes Raths. Lucern. Franz Ludwig Pfyffer, bes Raths und Spendherr. Uri. Joseph Anton Buntiner von Braunberg. Schaffhausen. Johann Heinrich Dit; Michael Senn, beibe Burgermeifter; Melchior von Bfistern, Statthalter; Johann Kaspar Murbach, Sedelmeister; Johann Konrad Beyer, Sedelmeister; Johann Jakob Spleiß, M. D., des Raths und Zunftmeister; Johann Konrad Peper im Hof, Stadtschreiber; Alexander Bener, J. U. L., bes großen Raths; Johann Jafob Ziegler, bes großen Raths.

Diefer Congreß trat des Wilchingergeschäftes wegen zusammen, nachdem die übrigen Orte gu biefer Mblendung schriftlich ihre Zustimmung gegeben hatten. Die Instructionen aller Gefandten geben babin, zu allen

en Claufeln. Die Wildinger, auf

gutlichen Mitteln Sand zu bieten, durch welche biefes Gefchaft beigelegt werden fonne. - Es wird ein Schreit ben bes Raifers vorgelegt, in welchem bargethan wird, bag nach bem 1650 vom Raifer, als Dberlebensbern, bem Grafen von Gulg gegebenen Confensbrief und bein 1656 zwischen biefem und ber Stadt Schaffhaufen coram commissione Caesaren errichteten Ueberlaffunge-Sauptreces Schaffhausen nicht nur Blutbann, Forft und Geleit, fondern auch die hohe Landes- Dber- und herrlichfeit fammt der landgerichtlichen Jurisdictionseremtion, weit fich ber Stadt Untergerichtegwang allba erftredt, zu einem Afterlehen überlaffen worden fei, daß es bahet Die hohe Landed- Ober- und Berrlichfeiten über biefe Meder in ben eidgenöffischen Bund nicht mitgebracht habe, weil es biefe Rechte erft 1656, alfo nach bem westphälischen Frieden und dazu auf fundbarem Reichsboden und afterlehensweise acquiriert habe. Es weist die Einwendung Schaffbausens ratione independentiae quoad subditos in imperio sitos von ber hand. Bugleich wird darin bemerft, daß von Seite des Raifers ben Bildin gern bedeutet worden fei, fie follten fofort ben gewohnlichen Bulbigungseid Schaffhaufen leiften, jedoch mit Weglaffung ber fur ben Raifer und bas Reich prajuducierlichen Claufeln, daß fie auf allen Recurs an Dell Raifer ober je nach Umftanden an den Mediatlehnsherrn, damals Fürften von Schwarzenberg, verzichten follten Wer diese Clauseln ichon beschworen, deffen Gid wird in fo weit fur null und nichtig erflart. Nach abgelegtet Buldigung follten die Wilchinger ihre Beschwerden der Obrigfeit vortragen, und wenn ihnen die Juftig ab geschlagen werbe, fich an den Raifer wenden. Bugleich fordert bas Schreiben Schaffhausen auf, bie in Saft gehaltenen Wilchinger frei zu laffen und darüber im Berlauf von zwei Monaten zu berichten; im Unterlaffunge falle ftellt es Erecutionsmittel in Aussicht. Der Furft von Schwarzenberg zeigt an, bag er in gleichem Sint die Wildinger zur Buldigung habe auffordern laffen und empfiehlt Milde. Bugteich wird auch ein Schreiben von Wien vorgelegt, welches einen scharfen Berweis gegen den Pfarrer in Wilchingen enthält, das berfelbe feinen Pfartfindern fogar die Communion verweigere, wenn fie von dem Recurs an den Kaifer und den Kurften von Schwarzenberg nicht abständen. Auf Diefe Schreiben bin wird mit Einwilligung Schaffhausens ber Bo fandtichaftssecretarius an das fürftlich schwarzenbergische Oberamt zu Thiengen geschickt, daffelbe mochte Die Ausgetretenen von Wilchingen zur Leiftung ber Suldigung bewegen und ihnen feinen Unterschleif in der Land grafichaft mehr geben; nachher zu den ausgetretenen Wilchingern, ihnen im Ramen ber Gefandten ein Patent vorzulesen und fie unter Anerbieten fichern Geleits zur Rudfehr zu bewegen. Der Secretar bringt vom Dbet amte bie Antwort, daß es feinen Befehl habe, die Bilebinger fortzuweisen; Diefelben follten aber bulbigelle jedoch mit Weglaffung jener fur bas Reich und den Raifer prajudicierlichen Claufeln. Die Wilchinger, auf ichaffhausisches Gebiet an die Grenzen gefommen, antworten nach Anhörung der Ermahnungen schriftlich fie hatten fich, nachdem fie vor einem Jahr Zurich vergebens um Rath und Gulfe gebeten, an ben Kurften von Schwarzenberg, als den Lebensberrn des Reichs Afterlebns, und an ben Kaifer gewendet. Da fie nun bit Sache in bas Recht gefest hatten, fonnten fie bem Richter nicht mehr aus ber Sand geben. - Schaffhaufen wunscht nun ernftliche Mittel angewendet. Die Gefandten aber, nur fur gutliche instruiert, schiden mit 31 ftimmung Schaffhausens eine zweite Abordnung, bestehend aus ben Secretaren von Burich und Schaffhausell an das Oberamt von Thiengen und an die ausgetretenen Wilchinger, um ju fragen, was ihnen in der Bul bigungsformet beschwerlich falle, und worin die prajudicierlichen Claufeln bestanden, ba die diesmalige Sul bigungsformel dieselbe fei, welche vor dem Rauf von Alters her beschworen worden. Das Oberamt and wortet, daß es gehört habe, daß bie Unftog gebende Claufel den Recurs betreffe, welchen man ben Wilchingen an den Raifer und den Fürsten von Schwarzenberg nicht gestatten wolle. Die Wilchinger, an ber Grenze auf Reichsboden fiehend, antworten, bag fie, wenn man die Garnifon abführe und die Gefangenen in Freiheit

fette, huldigen wollen, und zwar nach Form ber faiferlichen Resolution, fo daß aus ber Formel Die Worte beggelaffen wurden, welche ihnen verbieten, Schut und Schirm anderemon an fich zu nehmen oder anderes Recht zu fuchen; ferner hatten fie bas Appellationsrecht an ben Fürften. Gie fügten bei, "daß, wenn fie von bem Michter Sand abziehen wurden, fie alle babin feien." - Mittlerweile fommt von einer Reife ber Oberamts mannt bon Thiengen, herr von Amethan, nach Schaffhausen und verspricht privatim, Die Wilchinger gur Suls digung zu bewegen und bie noch vorhandenen Schwierigfeiten zu beseitigen. Bugleich wird auch beschloffen, bon Seite der Gefandten die Wilchinger burch ein Patent noch einmal zur Huldigung aufzufordern. Der Gurft von Schwarzenberg ftellt dem Oberamte ein Supplicationsschreiben an den Rath von Schaffhausen gu, welches bie Witchinger unterschreiben sollten, des Inhalts, daß sie huldigung ohne Unftand und ohne Bedingungen leiften wollten und um Burudziehung ber Garnifon baten; Dag fie ubrigens der Soffung leben , man werde ihnen nichts gegen ihre Rechte und Privilegien zumuthenn Als aber die Wilchinger biefe Supplication nicht unterschreiben wollten, sondern sich auf die Resolution des Raifers beriefen, erklärten bie Gefandten, baß fle alle gutlichen Mittel erfchöpft hatten, auf welche ihre Inftruction fie anweise. Schaffe haufen macht bavon feinem fleinen und großen Rathe Anzeige. Diefe befchtießen, bie in Wilchingen liegende Garnifon, welche bis babin auf obrigfeitliche Koften erhalten wurde, aus bem Bermögen ber renitierenden Bildinger ju unterhalten, und ersuchen die Gesandten, ihnen nach den Bunden ferner tröstlich an die Hand M gehen. Die Gefandten finden Diese Magregel bedenflich, "weilen in ber Eidgenoffenschaft die militärischen "Erecutionen in bergleichen Fallen nicht, fondern vielmehr guttich zu handeln herfommliche Alebung fei." Sie teferieren ihren Obern und laffen auf Schaffhausens Bunich ein Schreiben am ben Raifer und an ben Fürsten bon Schwarzenberg auffegen, bas fie ihren Gerren und Obern zur Ratification bringen Schaffhaufen erfaßt aber noch von fich aus ein Schreiben an den Raifer und ben Fürften, in berem erftem es gegen die Amnahme remonstriert, bag die Wildhinger subditi in imperio siti seien, und erflärt, baß in bem Confens von 1650 erfannt worden fei, bag bie betreffenden Derter fcmeizerische Dorfer feien, und bag bie Sulbigungsformet die vom Fürsten, ber andere von der Geneinde "gezogen" wird (in wichtigen burch vier in gleisf stehnedsgraftlb Romination gewählte) vorgenommen, Die Collocationen barüber von felbigen gestellt, Die Daber vorfallenbes

Streitigkeiten recta an bas Appellationogeriche gebracht und ber Auffichisogenis, er iei fireitig ober nicht, bei Landwogt eingehandigt werden, - Der Baisen battelleibt os bei Urt. 68 bes babischen Friedens, so bab

felbiger nicht nur auf die Personen, sondern auch auf das Gut verstanden sein soll. Die Baisenrechungen werbell abgenenge mon Ringeren Rein, mod gun Conferenz von Zürich und Bern, nuver untemmit mog gemeinen abgert ift bet

Abiroto das gugue im bielle rerauenfelb, 21. Muguft bis 15. September 4719od nor anigilalle rardun nunmmil

ichreibers, Weibels und gweier nächsten Verwandten, vorbehalten jedech, wenn der Testator in Beziehung auf ben Bogt und die Verwandten erwas befonderes verfügt dat. Die Rechnungsabnahme geschieht alle zwei eber Gefanbte: Burich. Johann Jatob Efcher, Burgermeifter; Johann Jatob Illrich, Statthalter. Bern. Christoph Steiger, Schultheiß; Johann Anton Tillier, Benner und bes Raths. [Bon Seite des Abis von St. Gallen: Joseph Anton Buntiner von Braunberg, fürftlich-fanctgallifcher geheimer Rath und Landshofmeister; Franz Diethelm von Wysmann, fürstlich-sanctgallischer geheimer Rath und Landvogt im Toggenburg. Bon Seite des Landrathe im Toggenburg: Joseph German, Landrathe Domann; Riclaus Rudlinger, Landrathoftatthatter; Johann Baptift Reller, Pannerherr; Johannes Steiger, Quartierhauptmannl.

4. Burich und Bern, vom Abt von St. Gallen und vom Landrath im Toggenburg erfucht, Die zwischen beiben Theilen in Folge verschiedener Auslegung des badischen Friedens obwaltenden Streitigkeiten zu vermitteln und über andere Beschwerdepuncte zu entscheiden, gaben ihren Gesandtschaften den Auftrag einen Vergleich zwischen dem Abt, Decan und Convent des Stiftes Sanct Gallen einerseits und dem Landrath im Namen der Landleute im Toggenburg andrerseits zu vermitteln. Diese nehmen A. die Klagen des gemeinen Landes, B. die der einzelnen Gemeinden, C. die das evangelische Wesen in einzelnen Gemeinden betreffenden Beschwerden entzgegen und stellen einen Vergleich auf, welcher von den vermittelnden Gesandten den 15. September 1519 und terzeichnet wurde und als Erläuterung des badischen Friedens anzusehen ist. Sein Inhalt ist solgender.

A. Enticheibung über Die Rlagen bes gemeinen Landes. 1) Betreffend Die Anlagen, bleibt es bei Art. 3 und 61 bes babifchen Friedens; die vom Landrath angesetten Anlagen find i weilen als richtige Schulden anzusehen, und von Saumigen ober fich Beigernden follen fie auf bem gewohnten und landesüblichen Weg bes Rechtens, benanntlichen burch die Schapung, eingefordert met den, und hiemit foll es wegen der wirklich ergangenen Landestoften und baberigen Unlagen feine voll lige und endliche Richtigfeit haben. 2) Der Abt erflart, bag ben niedern Gerichten nach beren Ber bannung niemand als der Ammann, die Richter, der Schreiber und ber Beibel beizumohnen habe, daß biefe allein, jeboch nur bie niedergerichtlichen Gefchäfte zu beurtheilen haben. Der Ammann aber bat feine Strafe anlegen; über die von den niedern Berichten wegen Schulden gefällten Urtheile foll die lande brauchliche Schapung ergeben. Andrer niebergerichtlicher Urtheile und Sachen halber will ber Abt zugeben, bag ber Ammann bie zwei erften Bott von 3 und 5 Pfb. erlauben und vollftreden laffen moge; die babet fließenden Bugen gehören, wie die übrigen niedergerichtlichen, bem Fürften. Ift es nicht Beit, in niederge richtlichen Borfällen bas Gericht zu versammeln, fo ift bem Ammann überlaffen, Die nothige Anordnung 31 treffen. Dem Ammann liegt ber Gingug ber bem niedern Gericht allein guftehenden Gefälle ob; mit ben Einzug ber bem Fürften gehörenden Bugen und Gefälle hat er ohne besondern Auftrag von Seite bes Fürftell nichts zu schaffen. Die Aufrechnungen ober "Auffahl, und was banahen bependiert", follen mit Borwiffen bed Landvogte burch ben Ammann, Schreiber und Weibel und zwei Richter in Paritat ber Religion, beren einer vom Fürsten, ber andere von der Gemeinde "gezogen" wird (in wichtigen durch vier in gleicher Paritat und Romination gewählte) vorgenommen, bie Collocationen barüber von felbigen geftellt, bie baher vorfallenben Streitigfeiten recta an bas Appellationsgericht gebracht und ber Auffahlsactus, er fei ftreitig ober nicht, ben Landvogt eingehandigt werden. — Der Waisen halber bleibt es bei Urt. 68 bes badischen Friedens, so baf felbiger nicht nur auf die Personen, sondern auch auf das Gut verstanden sein soll. Die Waisenrechnungen werden abgenommen vom Ammann, wenn berfelbe von ber Religion ber Waife ift, und bem altesten Richter; ift bet Ammann andrer Religion, von den zwei altesten Richtern von der Religion ber Baife mit Buzug bes Gericht schreibers, Beibels und zweier nachften Berwandten, vorbehalten jedoch, wenn ber Teftator in Beziehung auf ben Bogt und die Berwandten etwas besonderes verfügt hat. Die Rechnungsabnahme geschieht alle zwei ober drei Jahre oder auch eher, wenn der Landvogt es nothig erachtet. Die dabei fich ergebenden Streitigfeiten werden vor dem niedern Gerichte beurtheilt. In jedem Gerichte werden zwei Waisenbucher, für jede Religion eines, von dem Gerichtschreiber geführt; fie muffen auf Berlangen dem Landvogt jeweilen mitgetheilt werden. Der Gerichtschreiber hat alle von den niedern Gerichten herrührenden Geschäfte zu schreiben und zu erpedierell 3) Ein jeder hat auf ergangene Citation vor dem Landvogt zu erscheinen und die Urfache der Citation voll ihm zu vernehmen. Meint er aber, daß er von seinem in dem Frieden verzeichneten Richter belangt werbei follte, fo foll ihm das angedeihen. Erhebt fich Streit, ob die Sache hoch = oder niedergerichtlich fei, fo foll Dieser Streit vom Landwogt und dem Landgericht entschieden werden; das niedere Gericht darf hierin fich feine

Bracognition anmaßen. 4) Die Fehlbaren follen von den niedern Gerichten in die in den Deffnungen, Manbaten, Satungen und Ordnungen beftimmten Bugen "eingefennet" ober ledig gesprochen werden; laffen bie Umftande eine Milderung gu, fo follen biefelben bem Urtheil beigefest, der Fehlbare bem Landvogt gur Milde empfohlen werden. Ift bes Fehlers in ben Deffnungen, Mandaten u. f. w. nicht gedacht, fo mogen die niebern Gerichte eine Bufe nach Billigfeit bestimmen, bis eine Ordnung und ein Gefet dafür gemacht wird. 5) Diejenigen Puncte des "Mandates", welche ber im babifchen Frieden ftabilierten evangelischen Religionsfreiheit entgegen find, fo wie alle andern Artifel, welche diesem Frieden oder gegenwärtigem Bergleich zuwider laufen, follen abgeandert werden. Dem evangelischen Landrath wird in Ansehung der die evangelische Religion allein angehenden Schluffe gleichfalls feine Erecution zugestanden. Die Inspection und Besorgung der evan-Belifchen Rirchen=, Schulen= und Armenguter, der Stipendien u. dgl., wo fie beren eigene haben, foll nach Urt, 73 bes Friedens bem evangelischen Synodus allein zufommen. 6) Der Chehaften und Tavernwirthshäuser wegen bleibt es bei Urt. 55 und 56 bes Friedens. Schenthäufer wird neben ben befagten Birthschaften in einem und dem andern Gemeindsbezirf der Landvogt nach Gutfinden zu halten erlauben. Wenn eine Gemeinde du Führung nur eines Schenfhauses ihm brei Gemeindsgenoffen vorschlägt, fo wird er einen aus benfelben zu wählen "nicht absein." 7) Die Ammanner find, wo ber Fürst feinen Gegenvorschlag hat, wie auch alle Richter, Schreiber, Weibel und Schäper gleich bei ihrer Erwählung an felbigem Orte, Die übrigen Ammanner aber, bei welchen ber Fürst einen Gegenvorschlag zu geben hat, nach beren Bestätigung sammtlich und collegialiter du Lichtenfteig bei offener Thure zu beeidigen, und jedem foll auf fein Berlangen eine Abschrift seines Pflichteibes zugestellt werden. 8) In Beziehung auf die Competenz des Landraths bleibt es beim dritten und ben folgenden Artikeln des badischen Friedens. Demnach gebührt ihm feine Jurisdiction noch Bestrafung; was er aber vermoge feiner Befugsame ordnet und erfennt, foll durch die landebubliche Schapung vollzogen werden, so daß, wer vom Landrath oder der Beschwörung des Landeseides ohne erhebliche Ursache ausbleibt, 2 Gld. dem Fürsten und 11/2 Glb. in ben Landesseckel an die Landestosten bezahlen foll. 9) Betreffend Die jahrliche Besegung ber Gerichte, vergleicht man sich babin, daß "in Besetzung der Richteren, wo ein Gericht unter hundert "Mann, zwei leiblich geschwisterte Rind wohl neben einanderen erwählt werden mögen; folches aber, wo "bas Gericht aus mehrerer Mannschaft bestunde, auf ben britten Grad der Blutofreundschafft, ertendiert verblei-"ben, wie bis bato gebrauchlich gewesen." Muffen im Appellationsgericht einige ber Richter wegen Berwandt-Schaft austreten, und wird die Erfetzung verlangt, so ist dieses Verlangen fogleich bei Interposition der Appellation anzuzeigen; bann werden die Ersatmanner mit Beobachtung ber Parität, die fürstlichen vom Landvogt, bie "landlichen" vom Landrath gewählt. 10) Kraft des Art. 11 des badischen Friedens steht es dem Landvogt und bem Landgerichte, nicht dem Landrathe zu, die Land- und andern Mandate, auch Sat- und Ordnungen aufzurichten. 11) Der Brücken- und Weggelber halber läßt man es bei Art. 50 des Friedens bewenden. Der Zölle wegen bestimmt ber Bergleich, die Gemeinde Jonschwyl soll wegen der großen Kosten, welche ihr die Unterhaltung ber Schwarzenbacher-Brude verursacht, dem Abte zu gnädiger Consideration empfohlen werden. Bon benjenigen Baaren, welche vor ihrer Aussuhr aus dem Lande wirklich verkauft sind, foll, wenn gleich der Verkäuser selbige außer Landes zu liefern versprochen hat, der Zoll bezahlt werden. Der Streit wegen des Zolls zu Wyl mag, weil die Stadt Byl das Recht dargeschlagen, an ben gebührenden Orten ausgetragen werben. 12) Das Berlangen, daß der Abt angegangen werden mochte, in Collatur- und Kirchenrechnungsgeschäften die Katholichen ben Evangelischen gleichzustellen, ziehen die Katholischen zurud und hoffen, daß sie, ohne daß hier ein Beschluß gefaßt wird, vom Abte hierin consoliert werden. 13) In Beziehung auf die Mannschaft und das

bavon abhangende Militare läßt man es bei Urt. 44 bes Friedens bewenden, weil man nicht beibseitig verlangt, baf an diefes Geschäft Sand angeschlagen werde. 14) In Ansehung ber Beschwerbe, daß man die außerhalb bes Lande gezogenen oder verheiratheten Tochter als Leibeigene anspreche und unter bem Titel des Falls Geld von ihnen erholet wolle, überläßt man fich der Soffnung, ber Abr werde eine billige Remedur eintreten laffen, wenn man fich dafür melbe. B. Enticheibung über Die Rlagen ber einzelnen Gemeinden. 15) Denen von Semberg ift Die Bahl bes Ammanns nach bem Freiheitsbrief von 1440 nicht absolut frei, sondern fie fteht ihnen nur nach bem Willen bes herrn gu; es foll balger ins Runftige mit Bestellung bes Ummanns und ber Richter im Gericht hemberg gehalten werden, wie in andern Gerichten bes obern Amte; Die Schaper find in Baritat ber Religion ju fegen. Diejenigen in ben beiben Gerichten Semberg und St. Beterzell, welche von Leibeigenen beren voll Raron abstammen, und bie Leibeigenen, welche ber Abt daselbft theils ichon vorher, theils in Folge der Incot poration des Rlofters St. Johann und des Austaufches mit dem Rlofter Magdenau erhalten hat, follen bei Fall bezahlen; ben Fall zu bezahlen ift niemand verpflichtet, von beffen Boraltern er nicht auch bezogen worden ift. Für streitige Falle ift das Recht vorbehalten. 16) Die Beschwerde berer von Wintersperg, Starkenbad und harzenmoos, baf fie von benen zu Ennetbuhl und im Schlatt im Thurthal abgefondert worden feien, und daß ihnen die Fagnachthühner abgefordert werden und der Fall von ihnen verlangt werde, für deffen Losfall fie einen förmlichen Kaufbrief zu haben meinen, wird an ein unparteilsches Recht gewiesen. 17) Auf ben Wunsch der Gerichte Batenheid und Nederthal, daß ihnen ein Borfchlag ju einem Beibel bewilligt werden möcht, wird erfannt, daß es beim herfommen verbleiben foll. Db, wie eben dieselben begehren, diese Gerichte getrent und sedem ein eigener Ammann bewilligt werden foll, oder wie auf andre Weise Diesem Begehren entgegenzufommel fei, wird zu verordnen dem Abte überlaffen. 18) Auf die Rlage derer von St. Johann, daß man ihnen die Faß nachthuhner-Bezahlung um % erhöhen wolle, wird erfannt, daß es bei Brief und Siegeln verbleibe; werdel aber rechtsgültige Erceptionen ober jungere Bertommniffe bagegen vorgebracht, fo foll bie Entscheidung ben umparteiischen Richter überlaffen werben. 19) Der Fürst giebt die Erklarung, daß ben mognangschen Be ichlechtern, welche von dem fischingischen Fall ausgelöst zu fein flar barthun können, von Leibeigenschaft wegen nichts weiteres angesucht werden foll. 20) Gemäß dem Einlagbrief zu der unterämtischen Freiheit wird bend von Ober-Ugwyl zugestanden, daß sie in Beziehung des Ammanns in Borfchlag und Gegenverschlag der unter ämtischen Freiheit gemäß gehalten werden follen. Die Bestellung des Weibels aber steht dem Fürften allein 31 D. Entscheidung über die Beschmerden der evangelischen Gemeinden. 21) Den Evangel ichen von Helfenschwul foll ber laut badischer Berkommnuß ihnen zugehörige Antheil bes Kirchenguts, bie Ab furung von 1620, das Zehnfurbarium und die Gemeind- und Zehntgrengscheidung, welche noch in fürstliche Handen liegen, in allen Treuen extradiert werden. 22) Den Evangelischen zu Buttschwyl ift ber Beifit bo ben Kirchenrechnungen zu geftatten; fo lange bie Einfunfte bes Kirchenguts an die nothigen Ausgaben (namen lich zum Bauen) hinreichen, fo bürfen fie zu feiner Anlage angehalten werden, es fei denn, daß durch Abh rung oder einen andern Bergleich etwas anderes bestimmt worden fei. 23) In Anselnung der Beschwerden of Evangelischen zu Lütispurg, betreffend bie Dauer ber Gottesbienste beider Religionen, wird für nothig eracit baß beider Religionen Pfarrer bis nächsten St. Gallitag die Stunden regulieren und biefen Bergleich vom Landvogt und vom evangelischen Synodus ratificieren laffen; tommen fie nicht überein, fo foll eine Dr nung vom Landvogte und einem Ausschuß aus dem Synodus gemacht werden. Die Thurmuhr foll aus be gemeinen Kirchengut bezahlt, mit ben Bettelfuhren es gleich andern Orten im Land gehalten werden. 24) Die Beschwerde der Evangelischen zu Ganterschwyl, daß ihnen der dortige Priester eine Rechnung von 250 f

von 18 Jahren her stelle, wird erfannt, daß von Decan Schenkli und Landvogt Nabholz, welcher die badifche "Ueberfommuß" errichtet, Bericht hieruber eingeholt und bann bie Ueberfommuß vollftredt werden foll. 25) Auf die Klage der Evangelischen zu Benau, daß der dortige Priefter ohne des evangelischen Pfarrers und der Borgesetten Borwiffen den Zehnten verleihe, auch dem Pfarrer den siebenten Theil des "Durftudler-" Behntens nicht laffen wolle, wird erfannt, daß es bei der in Baden diefes Pfrundeinkommens halber gemachten Abfurung und Berkommniß bleiben foll. 26.) Gbenfo foll bie wegen der Evangelischen zu Riederglatt in Baben gemachte Berfommniß ohne Anftand in völligen Stand gesetzt werden. 27) Den evangelischen Jonschwylern foll das im badischen Bergleich an Zehnten und Geld ihnen Zugesprochene, sowie auch eine Copie des Pfrundurbariums zugestellt und bas Original bes Zehntbriefs vorgewiesen werden; fünftig entstehende Differenzen sollen nach Anweisung Dieses Bergleichs entschieden werden. 28) Die Differenz zwischen ben Evangelischen zu Mogelsberg und bem Statthalter von St. Johann wegen Zehnten und bes Kirchenguts foll von Decan Schenkli und Landvogt Rabholz, welche die Abkurung berichtigt haben, entschieden werden. "Durch diesen Berglich") voll der badische Friede unversehrt verbleiben, ihm foll dadurch nichts benommen noch gegeben und daraus steine Folge dem zuwider gezogen werden". - Derfelbe wurde von den vermittelnden Gefandten den 15. Ceptember 1719 gu Frauenfeld unterzeichnet; ratificiert wurde er vom Abt, Decan und Convent bes Stifts St. Gallen zu Wyl den 15. September, vom Landrath im Toggenburg den 14. September. Die vorstehenden verichiebenen Bfrunds und Kirchengutoftreitigfeiten im Toggenburg wurden burch Decan Johann Georg Schenfli, Bfarrer zu Rorichach, und Johann Ulrich Nabholz, Landvogt ber Graffchaft Baben, als hiezu verordnete Commissarien, auf der den 29. November zu diesem Zwecke in Frauenfeld gehaltenen Conferenz berichtigt, die Berhandlungen in ein Instrument verfaßt, das den 11. December von Zürich, den 21. December 1719 von Bern gutgeheißen wurde. D. Die Gesandten finden nothig, daß in dem am 11. November 1718 im Toggenburg publicierten Landmandat einige die evangelische Religion betreffende Puncte in Folge ber burch ben badiichen Frieden stabilierten Religionsfreiheit abgeandert werden. Die in einem Memorial verzeichneten Puncte, welche laut bes soeben zu Stande gekommenen Bergleichs (A. 5) abgeandert werden sollen, nimmt der fürstlich sanctgallische Legationssecretär entgegen und verspricht Abanderung. (Die abzuändernden Artifel find 1. 2. 4. 5. 6. und 18, 8. 9. 10. 11. 12. 14. 41. 43. 51.) C. Das Ansuchen Germans, daß in dem die Waisenaufsicht und Baisenrechnung betreffenden Baffus, die Separation unter die Beamten beider Religionen abgeandert und ftatt Beier nur ein Baisenbuch gehalten werden möchte, wird nicht gewährt im Sinblid auf die Bestimmungen des Art. 68 des badischen Friedens. d. Die evangelischen Toggenburger geben eine Anzahl Beschwerdepuncte ein, welche die Gefandten aber durch ben zu Stande gefommenen Bergleich als bereits erledigt erflaren. Eine andre Beschwerbe betrifft den Landessedel. Dieser, nach Art. 54. des badischen Friedens ein dem gemeinen Land dies nendes Bermögen, mußte feit 1716 mit den Kafholischen getheilt werden; seit 1707 wurde um den halben Theil der Ausgaben und Einnahmen feine gemeine Rechnung erstattet. Die evangelischen Toggenburger verlangen, daß man fraft des Friedens ben Landessedel wiederum zusammenthun, oder daß bie eine Halfte ben Evangelischen, die andre den Katholischen bleiben und jedem Theil das Seine ohne Behinderung des andern Behören foll; daß ferner die unverrechneten Binfe noch in Rechnung genommen und jedem Theil die gebüh-

^{*)} Er wurde 1719 gebruckt mit bem Titel: Berglich über einiche seith bem in Anno 1718 errichteten Babischen Friben weiters entstandene Toggenburgische Beschwerben: vermittlet in Franenfeld und allseitig angenommen im September 1719.

rende Summe gegeben werde. Ferner verlangen fie, daß dem fatholischen Landessedel die gemeinem Lande bargelehnte Summe von 1400 fl. aus ben zu beziehenden Landesanlagen erstattet werden follten. Endlich mut ben fich die Evangelischen beschweren, wenn die Salfte ber fallenden Abguge in ben gemeinen Landesfedel fallen follten, ba die fatholischen Toggenburger gegen die aus ber alten Landschaft und umgefehrt abzugefrei feien, Die Evangelischen hingegen nicht. Den Abgeordneten wird vorgestellt, daß biefe Borichlage vorzubringen ober eint Separation zu tentieren, bem Frieden nicht gemäß ware. e. Die abtifchen Abgeordneten ftellen ben Gefandten auf beren Berlangen Copieen bes Sulvigungseides und bes Pflichteibes einiger Gerichtsbeamten im Toggen burg gu. f. Auf die Rlagen der abtischen Abgeordneten, daß einige von den Landrathen, namentlich folde, welche in den letten Zeiten die Geschäfte geführt hatten, öftere Busammenfunfte halten, Rlagen formieren und bas Land nicht zur Ruhe kommen laffen, empfehlen die Gefandten den anwefenden Abgeordneten nachbrudlich ein ruhiges Berhalten, fonnen aber ben gandrathen, wenn welche wegen Geschäften vom gandrath committiert werben, die Busammenfunfte nicht wehren. § 1. 2. Nachdem die evangelischen Kirchgenoffen zu Dagerichen im Toggenburg fich mit einem eigenen Bfarrer verfeben und fich mit ihren vorigen Kirchgenoffen zu Oberglatt ber Steuern halber verglichen, aber in Folge ber voriges Jahr zu Baben erfolgten Abfurung bes evangelischen und fatholifchen Rirchenguts von Dberglatt Streitigfeiten entstanden waren, welche vielleicht burch gewiffe Gin richtungen und burch einen Beitrag ber benachbarten Gemeindsgenoffen von Mogelsberg beigelegt werben tont ten, werden die drei Gemeinden aufgefordert, fich in Gute miteinander zu vergleichen, widrigenfalls Landvogl Rabbols zu Baben beauftragt wird, ben Streit zu ichlichten. § 2.

Man febe auch im Abschnitte Berrichaftsangelegenheiten :

mae Elil roman E 19 nm odine no Lanbaraficaft Thurgan. White mining me men

Art. 307. Lanbfatung in ben Gerichten bes Art. 427. Jubicatur- u. Competengfachen. Art. 478. Juftiglachen. Abte von St. Gallen.

alriche (A. 5) seasonterreperten follon, minut ber fürfilche

Jahrrechnung der die Bogteien Lauis und Mendris regierenden Stande.

ther dans modning da mongrafisk andre panis, im Muguft 1719.

[Staateardin Bafel.]

Gefandte: Burich. Johannes Sofmeifter, Bunftmeifter und bes innern Rathe. Bern. Michael Duge burger, des fleinen Raths und Salgdirector. Lucern. Frang Anton Schnyder von Wartenfee, des innerl Raths. Uri. Johann Sebaftian Jauch, Landschreiber. Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Amts ftatthalter. Unterwalben. Frang Ignatius Stodmann, Des Raths. Bug. Placidus Burlauben von Thuri und Geftelenburg, Ritter, Landichreiber in den freien Memtern. Glarus. Dibmar Blumer, Landsfedelmeiftel und des Raths. Bafel. Benedict Dig, des fleinen Raths. Freiburg. Johann Beinrich Wild des Granges, bes innern Raths. Solothurn. Urs Joseph Wallier, Des ordentlichen Raths. Schaffhaufen. Chriftoph Sarber, med. doctor, bes mehreren Raths.

Man febe im Abidmitte Berrichaftsangelegenbeiten: Bier ennetbirgifde Bogteien über banpt. Art. 63. Abzug. Art. 101. Juftizsachen. Art. 140. Kriegssachen.

Urt. 171. Besteuerung.	Art. 176. Abzugsfreiheit.	Art. 178. Juftigfachen.
%trt. 226, 9t63ug, " 230. "	Lauis. Art. 252. Polizeilices. 257. Jubicatur: u. Competenzconflicte.	Art. 268. Justigsachen. " 275. "

Aibating granden Frank Kreiburg verfauft. Kreibers, Dienbris, wie Mindelpung beringen granden generalen beite beit

The man time arreft terreits made fort, 424. Locales, and up to fill more made to but grind and toroine and ren entprechen. g 19. cl. Bern ift ber Anicht, bag man benjenigen, welche in bem Bern und bie Giffich

teit von Stäffe gebörenden Ballongebnien gebultreis **. 143.** un hat en glauben, spuisig Jahre aufenen fall, für

welche sie die die Jebuspelieit zu deneilen daben. Grainung will-eie Sache bahungestellte fein latien, die man üb Jahrrechnung der die Bogfeien Luggarus und Mainthal regierenden Stände. Luggarus, im August 1719.

Sern, bağı ban Jugrecis erleiden ici, bidi

partitings abireten, until da es das gugrecht beite eine Bern, dage das Jugrecht erleichen fet. bingegen rinen Taufen gegen Vehenrechte beite beite einer Totte Content bellagt fich, daß den Remerk

Gefandte: Chendieselben, welche zu Lauis. wa sind nicht in in in in general nacht gene

1981 1972 2 28 3 Milled Wan febe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten: Wolf wollen golle und et allieret

langere Beit weifchen benen von Mign ladtnis Mannen und Mannen Bern Antheilbaber um Pallet

Bog , efficie not sit do , sport Mrt, 442. Juftigfachen. 3) , paulaundell nug gumel tonis sanschied , malache

nicht in Ballen wohnhaft, fendern blos baielbet .. Burnaggus Utt. 461. Marchensachen. Utt. 564. Locales. 483. Judicatur: u. Competenzeonstiete. 565. " Urt. 574. Locales. " 515. Zollsachen. " 566. " 566. " 566. " 592. Personelles. gehöre. Bern aber fiehr vie Sache nicht als eine Rechtschache an, sondern glaubt, ban es fich bios um eine

144.

Jahrrechnung der die Bogteien Belleng, Bolleng und Riviera regierenden Stände.

Belleng, im Anguft und September 1719.

Der Abschied fonnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

145.

Rechnungsconferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tscherlig, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 17. bis 28. Ceptember 1719.

Bulleisluch ususminanisproa fidligind und p [Staatsarchiv Bern.] ichn S und stromund beit gibt gibt gibt geben Bern. Gefandte: Bern. Hieronymus von Erlach, Seckelmeifter und Obercommandant ber welfchen Lande; Gabriel Frisching, Benner, beibe bes täglichen Raths. Freiburg. Franz Niclaus Fegeli, Alt=Seckelmeifter; Beat Ludwig Techtermann, Seckelmeister; Niclaus Bonderweid, Stadtschreiber.

8. Freiburg beschwert sich, daß zu Wistisburg die Fuhrleute, welche fremden Wein in das Freiburgische durchführen, genothigt werden, gegen Erlegung von 71/2 Baten einen fogenannten Transitzedel zu nehmen.

23

Bern weist nach, bag fein Stand fur biefen Bebel fich nichts bezahlen laffe. § 17. D. In Betreff bes Bolls, welcher von Bern zu Balefieur bezogen wird, hatte Bern ichon früher in einem Schreiben fein Recht, benfelben auf bermaligem Tuge zu beziehen, bargethan. Da aber bie freiburgifche Gefandtichaft die Sache wiederum gut Sprache bringt, ersucht fie Die bernerische, barüber an ihren Stand zu schreiben. § 18. C. Bern hatte bas Leben von Chatel-St. Denis bem Louis von Marnand mit Borbehalt bes Afterlebens vertauscht, Diefer es aber feither an ben Stand Freiburg verfauft. Freiburg ersucht nun um Mittheilung besjenigen Quernets, fraft beffen bas Briorat von Lutry biefes Leben vom Bifchof zu Laufanne zum Afterleben erfennt. Bern will bem Begeh ren entsprechen. § 19. d. Bern ift ber Unficht, daß man benjenigen, welche in dem Bern und ber Beiftlich feit von Stäfis gehörenden Ballongehnten gehntfreie Stude zu haben glauben, funfgig Jahre anseben foll, fur welche fie die Behntfreiheit zu beweifen haben. Freiburg will die Sache dahingestellt fein laffen, bis man fic in Betreff bes Murtenzehntens werde verglichen haben. § 25. e. Auf bas Unfuchen Freiburgs, Bern mocht ihm die 1695 erfauften Leben gu St. Aubin und ben 1673 erhandelten fleinen Bins gegen Erlegung bes Rauf fcillings abtreten, jumal ba es bas Bugrecht befite, antwortet Bern, bag bas Bugrecht erloschen fei, bietet hingegen einen Taufch gegen Lebenrechte binter Corcelles an. § 26. f. Bern beflagt fich, daß den Renovatoren ber wiflisburgifchen Leben hinter Freiburg von Seite ber Gerichte und ber "Brudhommes" allerhand Sin berniffe in den Weg gelegt werden. Die freiburgischen Gesandten versprechen Abhulfe. § 28. g. Der ichon langere Zeit zwischen benen von Miffy und ber Geiftlichfeit von Stafis, mit Bern Untheilhaber am Ballon zehnten, bestehende Streit fommt zur Behandlung. Es handelt fich um die Frage, ob die von Miffy, weil fie nicht zu Ballon wohnhaft, fondern blos dafelbit Guter haben, defiwegen nach dem 1591 gemachten Realement von angefaten Gulfenfruchten ein "Bichet" von der Juchart entrichten oder ben eilften Saufen nach ber Beift lichfeit Berlangen aufstellen follen. Freiburg ift der Unsicht, daß diese Sache vor das freiburaifche Tribunal gehore. Bern aber fieht die Cache nicht als eine Rechtsfache an, fondern glaubt, daß es fich blos um eint Erläuterung jenes Reglements handle, und ersucht Freiburg, das Sequestrierte von nun an zu relarieren. \$ 38-Man febe auch im Abidnitte Berrichaftsangelegenheiten :

Schwarzenburg, Orbe mit Efcherlig, Granbfon und Murten überhaupt: Art. 6.

Schwarzenburg.
Art. 87 bis 91.
Orbe mit Ticherliz.
Art. 174 bis 181.
Granbion.
Art. 642 bis 657.
Murten.
Art. 880 bis 886.

146.

Conferenz der drei Schirmorte der Stadt Rapperschwyl bei der daselbst vorgenommenen Huldigung.

[Staatearchiv Bürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jafob Cscher, Burgermeister; Johann Jasob Ulrich, Statthalter. Bertie Christoph Steiger, Schultheiß; Johann Anton Tillier, Benner und des Naths. Glarus. Joseph Ulrich Tschudt, Landammann; Johann Heinrich Zwicki, Statthalter und Alt-Landammann.

A. In Betreff des Berbenberger-Geschäftes erflart Glarus, bag feine Dbern den bei letter Jahrrechnung ihm gegebenen Rath annehmen und Zurich angehen werden, bas bamals bewilligte Adhortationsschreiben im Namen ber damals anwesenden Orte oder nach erfolgter Zustimmung im Namen auch der übrigen an die renitenten Werbenberger abgehen zu laffen. Es fügt bei, daß, wenn diefes Schreiben feinen Erfolg haben follte, feine Dbrigfeit bas vornehmen mußte, was jeder gegen bergleichen Unterthanen in foldem Falle vorzunehmen guftebe, und bittet um bundesgemäße Uffifteng. Burich und Bern rathen an, Gute bem Ernfte annoch vorgeben gu laffen. Burich wunfcht, Glarus möchte, ebe es etwas Weiteres und Ernfthaftes vornehme, feinen Herren und Dbern Rachricht davon geben. § 4. Ber mid niedlie der jog gering gliedli Zurich und Glarus. Ind der bei annatio lo Consedute ein

b. Die zwischen biesen beiben Standen noch zu berichtigenden Geschäfte follen auf einer zu Diesem 3mede besonders auszuschreibenden Conferenz in Ordnung gebracht werden. § 6. Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

bem Bluffigang zu Stadt und Land geften, abdeft Baben, Graffchaft Baben, war gebung ber im

Bernergeliete errichteten und noch zu errichtenben M. gunterechtung. Fr. unterechten von den niemand von andere

weber, als aus ben Grabiffemente im boffen beffen bofe. mi binimmig bentenben Benfen und

The state of the s

Während num Berns (Gesandrichaft unt vieler Conferenz auseinganderfest, daß biefe Vercerduung gemacht wordel fei, um dem von Tag ju Dag wachlenen (Gelbman 7116 der Landesarmund abzehelfen und um bas nich im

Lande besindliche Geto in bemietben zu behalten und Brugelande Arbeit zu verichaffen, beichweren nich Freibung Conferenz der V fatholischen Orte.

Villateste machigellend mein gurt dan noch Lucern, 15. November 1719. gunntenen Privit dan grotet nodelugne

Derreffend ben freien Hantel und Wantel, ib [.jemdesarchie Schaft Bern Laureschaft nicht feit halben net Befandte: Lucern. Rarl Chriftoph Dullifer, Amtofdultheiß und Benner; Jafob Balthafar, Alt-Schultheiß und Bannerherr; Beat Frang Balthafar, bes innern Raths; Franz Ludwig Pfuffer, bes innern Raths. Uri. Frang Anton Buntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Karl Frang Schmid, Alt-Landammann. Schwyz. Gilg Chriftoph Schorno, Landammann; Joseph Weber, Alt-Landammann. Ridbalben. Johann Jafob Adermann, Landshauptmann und Statthalter. Bug. Gallus Letter, Ammann; Dewald Kolin, Statthalter und Pannerherr.

A. Gidgenöffische Begrußung. Auf die Bahrnehmung bin, daß in Folge des Nachtriebs, die Biehverfaufer in Lauis und Mailand auffallend wohlfeiler zu verfaufen genöthigt werden, wird unter Ratificationsvorbehalt ber Rachtrieb nach dem Lauisermarft ganglich verboten. Erfolgt die Ratification, so sollen Zurich, Glarus und bie brei Bunde bavon in Kenntniß gesett werden. Doch foll es welschen Käufern gestattet sein, das ganze Jahr hindurch im Lande Bieh zu faufen; jedem Orte foll es aber frei fteben, dem Fürfauf Dag und Biel gu segen. § 1. D. Auf bas Schreiben bes Bischofs von Bafel, betreffend die Unruhen zu Biel, foll jedes Ort sein Leidwesen und die Bereitwilligfeit aussprechen, Alles beizutragen, was der Bund verlange. § 2. C. Dem ehemaligen Landschreiber im Rheinthal, Befler, welcher ben geiftlichen Stand "angetreten hat", wird auf seinen Bunfch ein Empfehlungsschreiben an den Papft und zwei Cardinale gegeben.

Man febe auch im Abschnitte Berrichaftsangelegenheiten: Landgraficaft Thurgau.

Art. 622. Locales.

2. Ju Betreff des Verdenberger Geschäftes erflag of mus, das eine Diern den ber legter Lature deuing ibm Remessen Rath minchinen ind Jurid angeben verrie. 1481 is damals denefligte Robertandenkriften im Namen

Conferenz von Bern, Freiburg und Solothurn.

[Ztaatearchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Gabriel Frisching, des täglichen Raths und Benner; Franz Ludwig Schöni, des großen Raths und Rathschreiber. Freiburg. Franz Niclaus Fegeli, des Raths; Hans Niclaus von Forel, des Raths. Solothurn. Joseph Philipp Glup, Ritter, Schultheiß; Franz Joseph Wilhelm Sury von Steinbruck, des geheimen Raths und Seckelmeister.

2. Bern hatte ben 11. August 1719 eine fogenannte Manufacturs und Commercien-Dronung erlaffen, "welcher geftalten die Manufacturen und Sandlungen befürderet und geauffnet und dardurch der Armuth und bem Muffigang ju Stadt und Land gefteuert werden fonne und folle." In berfelben mar gur Bebung ber im Bernergebiete errichteten und noch zu errichtenden Manufacturetabliffemente verordnet, bag niemand von andere woher, als aus den Etabliffements im Kanton Bern fich mit gewiffen gur Befleidung bienenden Stoffen und Manufacturen verfehen durfe, und daß dergleichen Baaren nicht mehr von außen her eingeführt werden follen Bahrend nun Berns Gefandtichaft auf biefer Confereng auseinanderfest, daß diefe Berordnung gemacht worden fei, um dem von Tag zu Tag machsenden Geldmangel und der Landesarmuth abzuhelfen und um das noch im Lande befindliche Geld in demfelben zu behalten und dem Lande Arbeit zu verschaffen, beschweren fich Freiburg und Solothurn barüber, bag ihre Angehörigen, welche nach Inhalt bes Burgrechtes als eingefeffene Burger anzusehen feien, nach dieser Berordnung als Fremde angesehen wurden und trop dem basterischen Bertrage, betreffend den freien Sandel und Wandel, ihre Baaren in der Stadt Bern Landschaft nicht feil halten noch verfaufen durfen. Sie tragen darauf an, daß man ihre Angehörigen als Mitburger und Eidgenoffen und nicht als Fremde ansehe, und daß ihnen der freie Sandel mochte offen gelaffen werden, Damit fremde Furften nicht etwa Anlag nehmen, eidgenöffische Waaren mit neuen Beschwerden zu belegen. Bern bestreitet, bag bas Burgrecht und die Bertrage fo auszulegen feien, daß Bern eine jum Bohle feiner Ungehörigen gereichende Maßregel nicht treffen durfe; jedoch ist es bereit, Borschläge anzuhören, welche das gute nachbarliche Bernehmen ferner fortpflanzen, ohne daß fie dem Zwede Berns, der Landesarmuth abzuhelfen, hinderlich feien. Es wird nun folgender von den Gefandten, jedoch ohne Instruction, gemachter Borschlag ad referendum genommen Den Burgern, Unterthanen und Einwohnern ber brei verburgrechteten Städte Bern, Freiburg und Golothurd foll es frei ftehen, ihre in Diefer Stande Stadten und Landen fabricierten Baaren auf ben freien, offenel Jahrmarften ungehindert zu verfaufen, insofern durch Zeichnung, Plombierung oder eidliche Certificate Die Go wißheit dargethan ift, daß diese Baaren in der Botmäßigfeit einer diefer drei Städte fabriciert feien. § 1 [Bern ratificierte diesen Borschlag den 15. Mai. — Ebenso Freiburg und Solothurn.] D. Freiburg und Solo thurn verlangen, daß der reciprocierliche Rauf und Berfauf der Früchte wieder, wie früher, zugelaffen werde. Die bernertiche Gefandtichaft, beren Inftruction fich nicht weiter erftrectt, als auf bas, was in ihres Standes Manu facturordnung enthalten ift, binterbringt ben Antrag ihren Obern. § 2. [Bern approbierte ben 26. April]. unteblingeschreiben an den Bang

Gefandten ber fatholifichen Deie nach vorber gepflogener Unterroung barüber rathen, boch immer die Erhaltung wesandten der fathenden Deit nach beiter greinen baben g. 1. D. Bringe auf der allgemeinen Tagiagung Schaffbaufen bad

in Gronidiger ingeldeite Conferenz von Uri, Schwyz und Ridwalden. 3 nu mobenall achtigeschlier . 191 Court fein Bericht ber frei Bert 1720. April 1720. Town thirs & nist agual nocht ad "nist

rubigt. Schaffbaufen tonnte erntabnt werden [.gende vichraesdung] chte zu behaupen, fie aber nicht weiter aus

enbehnen & 2. C. Die in fester fünförischer Conferent wogen bes Rachtrebens auf ben handermarft ent Gefandte: Uri. Joseph Unton Buntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Rarl 211-Phone Befler, Alt-Landammann und Pannerherr; Karl Frang Schmid, Alt-Landammann und Landsfändrich; Jost Anton Schmid, Sedelmeister. Schwyg. Gilg Chriftoph Schorno, Landammann; Joseph Anton Weber, Alt-Landammann. Ridwalden. Johann Jafob Aldermann, Ritter, Landshauptmann und Statthalter.

A. Auf den Antrag von Schwyg wird beschloffen, funftig geraden Wegs nach Frauenfeld gur Tagfagung fich zu begeben und nicht zuerst nach Baden, wohin man voriges Jahr mit wenig Reputation geritten fei. § 3. Dan febe auch im Abichnitte Berrichaftsangelegenheiten:

Belleng, Bolleng und Riviera. Will win bod rom ; would nollen vieligibrigen buicheft Rorb, vorge , 201 .1014.1104. 105 Buidoit von Bafel, mie fich beriebe Ben

in der hielerifchen Ubrulle verbatten solle, wird der Raid eribeilt, die erwartete Deparation Begund

reundlich zu empfangen, selbiger, wo meglich, zu eenderent, dasjenioe, werin uicht kann willsaber worden, "obne Erreigung widrigen Gemüthe in Berbant zu ürbmen" und den Gesandten auf der Tagfahung es mit Womiranidagh A anisamaniste Conferenz der V katholischen Orte. in anat din aaben miliding

.dl & toilleand in Lucern, 27. und 28. Mai 1720. retterenbandungen nie Grier undeoffe

Ridmalbend megen ber großen Manie ichlieder. Judasardie Gierarie und Panie Gilberjeiten im Panie iele bei bem jest is unbestänbigen Baler bes Gelbes leine Abbülle genomin werben Gefandte: Lucern. Jafob Balthafar, Schultheiß und Pannerherr; Carl Christoph Dullifer, Ritter, Altschultheiß und Benner; Alphons von Sonnenberg, Statthalter und Pannerherr; Johann Joseph Dürler, alle des innern Raths. Uri. Joseph Anton Buntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Karl Franz Schmid, Alt-Landammann und Seckelmeister. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann; Joseph Anton Reding von Biberegg, Ritter, Baron und Alt-Landammann. Dbwalden. Johann Konrad bon Flue, Landammann; Bolfgang Götschi, Spitalherr. Ridwalden. Johann Melchior Remigius Luffi, Landammann. Bug. Fibel Zurlauben von Thurn und Geftelenburg, Statthalter; Christoph Andermatt, Sedelmeister und Ammann.

A. Eidgenöffische Begrüßung. — In Beziehung auf die bei letter Sahrrechnung von den V fatholischen Orten gegebene Erklärung, daß sie nicht mehr nach Baben zur Tagsatzung fommen werden, sondern nach Frauenfeld, wird auf die Nachricht, daß der frangösische Ambassador die nächste Tagsatzung besuchen werde, wenn dieselbe in Baden abgehalten werde, bem Stand Lucern überlaffen, an Zurich ju ichreiben, daffelbe fonne, wenn der französische Ambassador wirklich erscheine, oder wenn Glarus wegen der Werdenberger-Unruhen eine allgemeine Zusammenkunft verlange, die Tagsatzung zur Behandlung gemeineidgenössischer Geschäfte nach Baben ausschreiben, wo bann Zeit und Tag zur Behandlung der landvogteilichen Sachen in Frauenfeld foll abgerebet Wenn dann Glarus über das Werdenberger-Geschäft Bericht erstattet, "welcher vielleicht das Geschäft "gang anders entwerfen möchte, als man bis dahin es angesehen", so sollen je nach Befinden der Sache bie

Mai 1720. 184

Gefandten ber fatholifchen Orte nach vorher gepflogener Unterredung barüber rathen, boch immer die Erhaltung ber innern Rube babei vor Augen haben. § 1. D. Bringt auf ber allgemeinen Tagfatung Schaffhaufen bas wildingische Unwesen gur Sprache, fo follen die Befandten fich beffen möglichft entschlagen, vorschütend, fie feien, ba fcon lange fein Bericht mehr barüber eingegangen fei, in ber Meinung gestanden, es fei Alles beruhigt. Schaffhausen fonnte ermahnt werben, seine erfauften Rechte gu behaupten, fie aber nicht weiter ausgubehnen. \$ 2. e. Die in letter funförtischer Conferenz wegen bes nachtreibens auf ben Lauisermarft ent worfene Ordnung wird bestätigt (in Schwyz aber hat fie noch nicht "vor der hochften Gewalt gewaltet." [Sie wurde von der Landsgemeinde vom 23. Juni beftätigt. Landgemeinbuch]. Diefelbe foll Burich, Bern und Glarus fchriftlich mitgetheilt werden, bamit Diefe Orte auf Die allgemeine Tagfagung Darüber inftruieren fonnen. Bug erflart, baß es biefe Ordnung aufrecht erhalten werbe, fo lange bie übrigen Orte fie halten werben; follte fie aber gefturgt werben, fo behalte es fich ben Bag laut Bunden vor. Uri aber erwidert, bag ce, fo lange biefelbe nicht gemeinfam aufgehoben fei, laut Bunben niemanden ichulbig fei, jum Schaden ber Geinigen ben Baß zu gestatten. Ferner erflart Bug, daß es die Ordnung gemacht habe, daß alle biejenigen, fo bet Bieh über den Berg Treibenden ihr Bieh verfaufen, entweder fich follen baar bezahlen oder durch einen Burgen ficher ftellen laffen; wer bas nicht thue, habe feines Rechtens fich zu getröften. § 6. d. Auf bas burch Schult heiß Dullifer, dießjährigen bischöft. Rath, vorgebrachte Unsuchen des Bischofs von Basel, wie sich berfelbe Bert gegenüber in der bielerischen Unruhe verhalten folle, wird der Rath ertheilt, die erwartete Deputation Berns freundlich zu empfangen, selbiger, wo möglich, zu condescendieren, dassenige, worin nicht kann willfahrt werden, "ohne Erzeigung widrigen Gemuths in Berdant zu nehmen" und den Gefandten auf der Tagfatzung es mit zutheilen, welche fich bann bei Bern verwenden werben. § 10. e. Dem Miffionarius B. Apollinarius in Mosfau wird ein Recommendationsschreiben an die czaarische Majestät bewilligt. \$ 15. f. Auf die Rüge Nidwaldens wegen ber großen Maffe schlechter Munge und der geringen Bahl der Gilbersorten im Lande wird befunden, daß bei dem jest so unbeständigen Balor des Geldes feine Abhülfe getroffen werden fomme. § 16. g. Das Schreiben des Runtius, Joseph Firrao (vom 23. Mai), in welchem derfelbe die fatholischen Drte auffordert, Die Rechte des Bischofs von Conftang zu wahren, wird verlesen und eine Antwort beschloffen. \$ 18. In. Frang Anton Begler von Wattingen danft fur das ihm gegebene Empfehlungsschreiben. § 19.

Man febe auch in bem Abidnitte herrichaftsangelegenheiten:

Lanbaraficaft Thurgan.

Urt. 123. Quartierbauptleute u. Ausschüffe. Urt. 160. Sulbigung.

Art. 623. Locales.

" 159. Sulbigung. 339. Jubicaturs u. Competenzsachen.

Rheinthal.

Mrt. 108. Polizeiliches.

Grafichaft Cargans.

Urt. 96. Marchenfachen.

Obere freie Memter.

Art. 160. Zehnten und Grundzinse. Inden findeligen werden gernacht ger on bilim Graficaft Babeit. 19 dillitin volumente gentlemmen ged in

Art. 342. Stifte und Klöfter, anne General freichen freichen general

Bier ennetbirgifde Bogteien überhaupt.

Mrt. 64. Mbzug.

Schirmorte bes Stifts Ct. Gatten.

Art. 1. Beschwörung bes Burg- und Landrechts. Com margann droche

ale Amemains der hoher Geriches bei Breitigung des Geriches im Buchegobets anweignde gelaufen werder wie foldes auch im Churgan gescheber. Sobelburns Gefantrichaft kopidert, daß nichts davon in der allen Bet Bern und Solothurn. Dabid Conferenz von Bern und Solothurn. ME gid nauchalo 3 fad gelamchan de angenithat, 13. bie 18. Mai 1720, baorolan be parink und chodol fminie

142 dans tumol siechiedneles antig angious gern.] Tad gand von bei beine Gefandelie fem geneinente burtionen zu beim Schliffer bag beit gameit bem Brit, nach gerhauer Zubefauntuif" unlignibiert ben boftel Befandte: Bern. Johann Anton Tillier, Benner und des fleinen Rathe; Gabriel Frisching, Benner und des fleinen Rathe; Sieronymus Thormann, des fleinen Rathe; Gabriel Groß, Stadtichreiber und des großen Raths. Colothurn. Johann Jafob Joseph Glut, Ritter, Alt-Schultheiß; Johann Joseph Wilhelm Sury von Steinbrugg, Gedelmeifter; Beter Joseph Befenval, Baron, Ritter, Stadtidreiber und bes geheimen Raths; Johann Beter Zeltner, bes großen Raths.

A. Die bernerische Gesandtschaft ftellt ben Antrag, es mochte ber wyningische Bertrag von 1665 vervolltommnet, alle seither barüber gemachten Erläuterungen, namentlich bas Anhängsel von 1668 eingerückt werben, wozu Bern auch bie Matrimonialsachen gable und bie mehrmals wiederholte Erflarung Golothurns, bag es im Bucheggberg feine Perjonen bulbe, welche fich ber bernerischen Reformation nicht unterzogen hatten. Golothurns Gefandte antworten, baß fie es ber Religion halber beim wyningischen Bertrag und seitheriger Uebung wollen bewenden laffen; das Unhangfel und ihres Standes Schreiben von 1669 fonne erft in Richtigkeit gebracht werben, wenn die übrigen Beschwerben Solothurns berücksichtigt sein wurden. Das neue Begehren in Betreff ber Matrimonialsachen wurden ihre Obern nicht leicht erfüllen, ba fie bisher die Judicatur in Chesachen undisputierlich geubt hatten, mahrend Bern behauptet, daß die Matrimonialsachen eine Dependeng ber Religion seien. Endlich vereinigt man sich auf folgenden Borschlag. Das Anhängsel von 1668, so wie auch ber Inhalt ber folothurnerischen Schreiben von 1669 und 1670 follen in den wyningischen Bertrag eingerückt werben mit der Erläuterung, daß die vier zur "wörtlichen" Bestrafung vermöge des Anhängsels dem Pradicanten beizuordnenden Manner aus dem Bucheggberg fein follen, ihre Benamfung aber Bern guftehen foll. Diese haben keine ben niedern Gerichten zustehende Fehler zu verthädigen, noch weniger Geloftrafen anzulegen. Erscheinen Fehlbare nicht vor dem Pfarrer auf deffen freundliches Bescheiden oder vor den ihm beigegebenen vier Männern, so soll der Amtmann ihnen durch Drohung oder Gefangenschaft hilfreiche Hand leiften. — Die Schulmeister follen in erfter Linie aus bucheggbergerischen Unterthanen genommen werden, bei Mangel an folden aus bernerischen; die Berner aber haben durch ihre Anstellung fein Heimathrecht erworben. — Bern beichwert fich, daß im Bucheggberg an Sonn- und Feiertagen Musterungen und Freischießen gehalten, Gantdebel in den Kirchen verlesen und an Bettagen Ganten gehalten werden. Solothurn gibt darüber Ausfunft und verspricht Abhülfe. § 1. Die folothurnerische Gesandtschaft dringt wiederum, wie auf der Conferenz & St. Niclaus, auf reciprocierliche Zollsimmunität. Bern macht den Borichlag, die folothurnerischen Burger Und Einfaßen follen wie zu Buren, alfo auch zu Wangen zollfrei fein, im Uebrigen moge es beim wyningischen Bertrag verbleiben und Solothurn von der begehrten Zollfreiheit in den bernerischen, deutschen und welschen Landen abstehen; die bernerischen Burger und Eingeseffenen hingegen sollen zu Solothurn und Olten, wie die soldethurnerischen zu Nidau und Buren, zu Wasser und zu Land zollfrei mit ihren Waaren fortfahren konnen. An biefe Erflärung halt es fich aber nur gebunden, wenn die andern Artifel bes Abschieds in Richtigfeit fommen. Die folothurnerische Gefandtichaft referiert und flagt zugleich, bag bie bernerischen Schiffleute zu Olten, ohne All landen, vorbeifahren. § 2. e. Bern wiederholt fein früher gestelltes Berlangen, daß der Freiweibel

als Amtmann ber hohen Gerichte bei Beeidigung des Gerichts im Bucheggberg anwesend gelaffen werbe, wie foldes auch im Thurgau geschehe. Solothurns Gefandtschaft erwidert, daß nichts davon in den alten Ber tragen ftehe und jenes Weibels Unwefenheit bei diefer Beeidigung bisher nicht in Uebung gewesen sei; fie nimmt jedoch ben Antrag ad referendum. § 3. d. Bern beschwert fich nochmale, bag Colothurn Die 311 ventarisation und Liquidation der Sabe der Maleficanten fich zueigne; seine Gefandtschaft fommt durch De ductionen zu bem Schluffe, daß das Gut fammt bem Leib "nach gethaner Bubefanntniß" unliquidiert ben hohen Gerichten zu übergeben fei. Endlich "erfolgt ein Inschlag bahin", bag bie von den Maleficanten berfliegenben Mittel burch ben geordneten Secretarius bes Bucheggberges im Beimefen bes Amtmannes ber hohen Gericht inventarifiert werden mogen. Allebann foll fich Bern erflaren, ob es bas Gut und bie Schulden fammthaft übernehmen wolle; im legtern Fall hat es bie Schulden abzuführen und die Mittel zu liquidieren. Sollte fic aber deswegen Streitigfeit erheben, fo foll felbige durch den gewöhnlichen Richter im Bucheggberg ober ben Umtmann bafelbft beigelegt und gerichtet werden. Dafür ift nicht mehr zu fordern, als die gewöhnlichen Emo lumente. Mit bem von Solothurn beantragten Bufas, baß bergleichen ben hoben Gerichten jugefallene fie gende Guter wieder verfauft werden follen, erflart fich bie bernerische Gefandtichaft nicht einverftanden, ba ihr Stand fich an feine Beit binden fonne. § 4. e. Solothurn befdwert fich, geftust auf den Rechtsfpruch von Freiburg vom Jahr 1497 und beffen Grlauterung von 1499, daß Bern die Strafe burch Safemont und bad Surenthal nach Marburg unlängst gebaut habe, woraus ben folothurnerischen Bollgerechtigfeiten Rachtheil erwachse Bern erflart jenen Bau nur als eine Berbefferung einer alten Strafe, welche gu befahren niemand genothig werde, und beruft fich auf den Abschied von St. Niclaus. § 5. f. Colothurn erflart hinfichtlich Des Urt. 7. bes Abichiebs von Et. Niclaus, bag es bas Ginichtagen ju Sausplägen und Bunten nicht 90 ftatten wolle, es werde benn vorher die Einwilligung des Zehntherrn vorgewiesen. § 6. g. Bern beschwert fich nochmals darüber, bag Golothurn wegen Abmahung einer Bunte und Entwendung eines Pfluges bet Gemeinde Rennigfofen eine Bufe auferlegt habe, Da boch bergleichen Bergeben ben hohen Gerichten gu be ftrafen juffeben. Solothurn erffart, bag biefe Bufe angelegt worden fei, um den Thater um fo beffer aus findig machen zu tonnen. Burde ber Dieb bes Pfluges entbedt, fo werde es den hohen Gerichten benfelben gur Beftrafung anzeigen. § 7. In. Bern führt Befchwerbe, baß feine Fifcher gehindert werden, im Infmylerfe gu fifchen und gut frebsen. Solothurn erflart, bag bie March über ben See gehe, fo daß ber eine Theil nad Infimpl, ber andere nach Solothurn gehore; Die Flichenzen aber gehoren dem Stande Bern allein. Gine abn liche Bewandtniß habe es mit bem Gee gu Alefchi, beffen Fifchenzen allein nach Solothurn gehoren. Es per fpricht ben Infmplern Recht zu halten, wenn Bern ein Gleiches ben Seinigen zu Mefchi thue. § 8. 1. Bern fucht Solothurn an, Die Fahren bei Wolfwoll und Bonnigen gu befeitigen, ba befonders erftere bem Boll 30 Marwangen Abbruch thue und beide bem Lumpengefindel Zugang verschaffen. Solothurn erwidert, daß jen uralte Leben ber Stadt Solothurn feien; Bern aber, bag Solothurn nicht befugt fei, Leben über feinen 2011 theil an ber Aare gut machen. § 9. K. Berns Gefandtichaft beschwert fich, bag ber Weg bei Olten in Der Clus noch immer verschloffen fei. Die solothurnerische erwidert, daß burch Deffnung biefes Weges ber 300 Bu Olten großen Abbruch leiben wurde. Die auf die Tagfagung reifenden Gefandten fanden aber einen Schluffel Dazu in Narburg. § 10. 1. Solothurn befdwert fich, daß Die von Rutt ben Bertragen zuwider fich eigen machtig von ben "Zusammentretteten" mit ber Gemeinde Goftiwyl getrennt hatten. Berns Gefant fchaft nimmt Die Befchwerde in ben Abfchied. Beiber Grande Gefandte erffaren fich babin, bag funfile feine Gemeinde von dergleichen Bufammentretteten fich ohne beiber Stande Ginwilligung fondern durfe. § 11

m. Bern wiederholt feine ichon ju Ct. Dielaus eröffnete Befdmerbe wegen ber Ablage zu Golothurn und Steigerung ber Bolle. Solothurn beruft fich auf feine Erflarungen in jenem Abschied und auf Infirumente von 1277, 1281, 1299, 1330 und 1427, will aber jur Beschseunigung bes Durchpaffes der Waaren einen Krahnen an der Mar errichten. Es beschwert fich bei biefer Gelegenheit umgefehrt Colothurn über Bollsfleigerungen und Errichtung einer Wage zu Brugg von Seite Berns. Lepteres behauptet, daß jene Instrumente fich blos auf die Waaren, welche über Land geführt wurden, beziehen, mahrend Solothurn entgegnet, daß fruher die Berführung der Waaren zu Waffer nicht Sitte gewesen sei, sonst die Instrumente auch von biefer geredet hatten. § 12. n. Bern beschwert fich nochmals, daß die Amtleute des Standes Solothurn am Bucheggberg zum Rachtheil des großen Spitals zu Bern der Stock-, Reuti- und Almendzehnten zu Schnottwyl, Biezwyl und Lüterswyl hinleihen und beziehen, mahrend jenem Spital der Haupt- oder große Zehnten dustehe und nach Berfluß von drei Jahren jener Zehnten biefem follte einverleibt werden. Solothurn bezieht fich auf den bisherigen Poffes und den Abschied von St. Niclaus, führt Beispiele an, nach welchen Bern früher in bergleichen Behntensachen gegen Solothurn eben fo verfahren sei, und beleuchtet die Ratur des Behntens zu Schnottwyl. Schließlich trägt es auf Ausmarchung bes großen Zehntens an; Bern gibt nicht Hand bazu. § 13. 0. Auf Berns Beschwerde, daß zu Schnottwyt, Biezwyl, Lüterswyl und Biebern nicht von lebem, ber ba baue, die Primizgarben, wie der Spital fie nach bem Urbar beifche, gegeben, sondern ben Bes techtsamen nach entrichtet werden, erflären die solothurnerischen Gesandten, daß fie dem Spifale jenes Recht, wie im Urbar enthalten fei, nicht bestreiten, ersuchen aber Bern, zu Erleichterung ber Umerthanen, Diefelben ben Rechtsamen nach, wie zu Meffen, beziehen zu laffen. § 14. Die folothurnerische Gesandtschaft bemerkt auf die Klage Berns über die Zerftudelung ber bem Spital zugehörigen Lebenguter im Bucheggberg, baß durchgehends die Zerftückelung ber Lehenguter eingeriffen sei, so daß feine Abhulfe möglich fei. § 15. 4. Berns Gesandtschaft trägt darauf an, Solothurn mochte sich nicht entgegen sein lassen, bag ber große Spital bas Pfrundurbar durch seine Schreiber bereinigen laffe. Colothurn weist ben Antrag von ber Sand, namentlich weil badurch seinen landesherrlichen Rechten zu nahe getreten wurde, mahrend Bern behauptet, daß eine solche Sandlung blos eine zwischen bem Lebenherrn und Lebenmann sei und ber Lebenherr bas Recht habe, seine Lehenleute "zu bescheiben." § 16. 1. Bern flagt, bag die bodenzinspflichtigen Lehen- ober Schupiffenguter ber Pfrunde Luglingen zerftudelt worden und theilweise verloren gegangen seien. Solothurn verspricht, fur lettern Gall gute Juftig zu administrieren. § 17. S. Eben Dieses Beriprechen giebt es gegenüber ber Klage Berns, daß Einige die der Pfarre Lüßlingen gehörigen Chrichate von obigen Gutern nicht entrichten. § 18. t. Bern ahndet ferner, daß die Pfarre Lüßlingen ben Zehnten nicht erhalte von dem Weiher zu Rennigkofen, der Insel in ber Nare baselbst und vom Saselader. Solothurn vindiciert benselben bem St. Ursusstifte. § 19. 11. Bern wunscht, daß dem großen Spital zu Bern nicht verwehrt werde, Plane von den zehnten- und bodenzinspflichtigen Gütern zu Lüßlingen aufnehmen zu laffen. Solothurn gestattet es, insofern es mit Borwiffen des Untmanns am Bucheggberg und ber interessierten Parteien geschehe. § 20. V. Bern ahndet, bag ber Prabicant zu Lüplingen von jedem Fuder Holz gehn Bagen geben muffe, § 21. W. ferner, bag ber Werchzehnten nicht nach ben vorhandenen Titeln entrichtet werde, § 21. X. endlich daß, ale ber Pfarrer zu Lüplingen einen Schulymacher für seine Hausarbeit im Hause gehabt habe, Schulymacher von Solothurn sammt dem Weibel in das Pfrundhaus gedrungen seien und jenen Schuhmacher gepfändet haben, wodurch ben Rechten des Standes Bern zu nahe getreten worden fei. Solothurn gesteht dem Pfrundhaus feine Freiheit zu. § 23. 3. Solothurn beschwert sich, daß der Pradicant zu Lüßlingen Wein ausschenke. Berns Gesandtichaft findet

es nicht unbillig, wenn man ihn fein eigenes Gewächs verfaufen laffe; mit Wein zu handeln findet fie jedoch ungulaffig. \$ 24. Z. Endlich ftellt Golothurn noch folgende Anguge: 1) bie Balbungen gu Erlisbach, fo nicht Leben und ihm burd ben wyningischen Bertrag übergeben worben feien, follen ihm angezeigt werben 2) ahnbet bie Gefandtichaft, daß ber Boller ju Lengnau ben Boll auf bem beiben Standen gemeinen Ittenberg von den Marktleuten beziehe; 3) wird die Berftellung des freien Commerciums verlangt. Die bernerijche Ge fandtichaft nimmt biefe brei Buncte in ben Abichied, dies and gebe achter gernande sie im ben Abic and Winder bie Berführung ber Maaren zu Banter nicht Gine gewesen feie foun bie beitrumente auch von

132.

geredet hanen, & 12. us. Bern beichtigert fich nechmald,

Attleme "in beldeiben " & it. 25. Bern Hant

Mediation Berns im Streite Biels mit dem Bifchof von Bafel.

nadden den gen abligiber is Pruntrut, 9. Juni bis 5. Juli 1720.4 ann beffell negliedened ine de

[Ztgatearchip Bern.]

ab zu Schnotment. Schlieftlich trägt es auf Anstworchung best großen Jehrtens aus Bern gibt nicht ganb Befandte: Bern. Sieronymus von Erlach, Sedelmeifter welfcher gande; Johann Rudolf Tillier, beibe bes fleinen Rathe; Johann Jafob Sinner, Ritter; Karl Thormann, beibe bes großen Rathe. Bifchof von Bafel. Johann Baptift Freiherr von Reinach, Propft; Jafob Sigmund von Reinach, Archibiaconus; 3 B. Monch von Monchenftein, genannt von Leuenberg, Landshofmeifter; Baron von Ramichwag.

Bur Beilegung ber Streitigfeiten gwischen Biel und bem Bischof von Bafel, welche 1712 begonnen hattell fandte Bern obengenannte Deputation nach Pruntrut. nachdem in einer Reihe von Sigungen Die bernerifchen Gefandten mit den bischöflichen und einer Abordnung von Biel verhandelt hatten, vereinigte man fich auf ein 1 Friedensinstrument, welches unter Ratificationsvorbehalt ben 5. Juli 1720 von den bernerischen und bifchof lichen Gefandten unterschrieben, aber von ben Principalen nicht ratificiert wurde. all bacuech feinen landes gerrlichen Richten zu nabe getreten weltde, welchend Bern behauptet, daß eine folige

ns -radigmijignikā redr -rode? maithiliganiunsus 153.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

& antibenne ichin nernill no Alterf, 28 Juni 4720. groding manifene ermill and set again &

Mert ferner, dage bie Pfignere Lüptlingen ben J. jeuich Gichressenbaffe von bem Weither zu Renntyfefen, ber Infel

ber Ame bafelbft und vom Safelader. Gelathurn vindiciert benfelben bem Gt. Urfusfiefer, § 19. . 20. Ban. Gefandte: Uri. Joseph Unton Buntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Rarl Anton Buntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landsfändrich; Karl Franz Schmid, Alt-Landamman und Landsfändrich; Emanuel Stanislaus Buntiner von Braunberg, Statthalter; Joft Anton Schmid, Gedel meifter; Johann Alerander Begler, bes Raths. Schwog. Sofeph Frang Reding von Biberegg, Statthaltel und Zeugherr; Joseph Frang Mettler, Des Raths, Landvogt und Siebner. Ridwalden. Joseph Frant Adermann, des Raths; Dr. Frang Joseph Luffi, Landsfändrich und des Raths.

Man febe bas Berhandelte im Abschnitte herrschaftsangelegenheiten : 82 2 us midigte sient bindeminie Belleng, Bolleng und Riviera, wort nibaren giben in

dated the business of the committee while us art. 106. Inching the committee of the committ

und ber Lebenherr end Recht habe, jeine

Gemeineidgenöffifche Tagfagung.

Grauenfelb, 1. bis 27. Juli 1720.

Delien und Bucern.] ?)

porte micht ober ichnerlich erhalten werden.", Gefandte: Burich. Johann Jafob Ulrich, Burgermeifter; Johann Ludwig Sirgel, bes geheimen und fleinen Rathe von ber freien Bahl. Bern. Johann Rubolf Sinner, Sedelmeifter beutscher Lande und bes Raths; Johann Anton Tillier, Benner und bes Raths. Lucern. Johann Balthafar, Schultheiß; Johann Joseph Dürler, des Rathe und Kornherr. Uri. Joseph Anton Buntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Franz Karl Schmid, Alt Landammann und Landsfändrich. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann; Joseph Anton Reding von Biberegg, Baron, Ritter und Alt-Landammann. Dbmalben. Konrad von Flüe, Landammann; Johann Wolfgang von Flüe, Landsfändrich und bes Rathe. Ridwalben (Riemand). Bug. Dewald Seggli, Alt-Landammann; Chriftoph Andermatt, Ammann. Glarus. Joseph Ulrich Tichubi, Landammann; Johann Beinrich Zwidi, Statthalter und Alt-Landammann. Bafel. Johann Rudolf Bettstein, Dberftzunftmeifter; Emanuel Falfner, des geheimen Rathe, Dreierherr und Brafibent bes faufmannischen Directoriums. Freiburg. Johann Beter von Boccard, Schultheiß; Frang Niclaus Bonderweid, Seckelmeister und bes Raths. Solothurn. Hieronymus Surn, Stadtvenner und bes Raths; Joseph Wilhelm Sury von Steinbrugg, Sedelmeifter und des Rathe. Schaffhaufen. Johann Kaspar Murbach, Sedelmeifter und bes Raths; Johann Konrad Beyer im Hof, Stadtschreiber. Appenzell=3nner= thoden. Karl Jafob Schuß, Landammann. Außerrhoden. Lorenz Tanner, Landammann. Abt von St. Gallen. Joseph Anton Buntiner von Braunberg, Landshofmeifter. Stadt St. Gallen. Chriftoph Sochrütiner, J. U. D., Burgermeifter. wond sie unglowit angerodugene und find anfindelige angertage

A. Eidgenösstiche Begrüßung. In Beziehung auf das Münzwesen werden die Nachtheile, welche die ungleiche Balutierung der Münzen mit sich bringt, hervorgehoben und eine Abhülse wird für nöthig erachtet. Die verschiedene Lage der Kantone jedoch und die verschiedenen Richtungen, welche der Handel der einzelnen Kantone nimmt, lassen keinen allgemeinen Beschluß zu Stande kommen. Es bleibt bei den frühern Abschieden. § 1. D. Da auf die frühern Schreiben an den Kaiser um Abhülse der gegen den Erbverein auf eidgenössische Waaren und sogar auf Victualien gelegten Zölle im Destreichischen keine Antwort erfolgt ist und diese Jölle noch immer fortdauern, wird beschlossen, deßwegen wiederum ein Schreiben an den Kaiser mit Aufzählung der Zollstätten abgehen zu lassen. Da aber die V katholischen Orte nebst Innerrhoden ohne Ratisication ihrer Obern nicht beistimmen, so wird blos ein Concept zu einem solchen Schreiben vorgelegt, welches zu

Bon biesem Abschied eristieren zweierlei Rebactionen; beibe befinden sich im Staatsarchiv Zürich. Die eine ist vom katholischen Protocollisten abgesaßt; das zürcherische Gremplar derselben ist solgendermaßen überschrieben: "Jahrrechnungsab"Ichied von anno 1720, wie selbiger von dem Cattolischen Protocollisten wider Besugsamme expedirt, und in Ansehung der
"Abänderungen in dem § 13, 19 und 40 nicht angenohmen worden." Das Gremplar im Staatsarchiv Lucem ist biesem gleichlautend. [S. die Barianten unter Thurgau Nr. 340 und Rheinthal Nr. 141 und 413. — Die Paragraphierung nach dem Lucernereremplar.]

Juli 1720.

190 schleuniger Ratification ben Obrigfeiten hinterbracht werden foll. § 2. e. Auf Die Rlagen, bag bie wegen Bollbeschwerden und Bollfteigerungen von Seite Franfreichs voriges Jahr an den frangofischen Umbaffabor ein gegebenen Memorialien unbeautwortet geblieben und ben Beschwerden noch nicht abgeholfen worden sei; fernet auf ben Antrag von Glarus, daß ben eidgenöffischen in frangofischen Diensten ftebenden Bolfern wegen bes baselbst allzuhoch ansteigenden Preises der Gelbsorten eine beffere Bezahlung ausgewirft werden mochte; endlich auf Freiburgs Beichwerde, "daß die Ertraction der aus den in Franfreich verfauften Waaren erlösten Gelbet "nicht wolle verabfolgt, auch bie zu beren Ertraction nothigen Paffeports nicht oder ichwerlich erhalten werden", wird beschloffen, die einzelnen Stände follen ihre Resolution über alle diese Buncte Burich mittheilen, welches bann im Ramen gesammter Orte an ben Ambaffabor ju schreiben habe. § 3. d. In Betreff bes Bildhinger Beschäftes berichtet Schaffhausen, daß, obgleich ber Raifer und ber Fürst von Schwarzenberg in ihrem Antwort fchreiben Schaffhausen für befugt erflären, von den Wilchingern Die altgewohnte Suldigung einzunehmen und bas Dberamt Die Wilchinger wirflich angewiesen habe, Diefelbe zu leiften, Diefe boch fich beffen weigern. Schaff hausen febe fich genothigt, balb ernftliche Mittel anzuwenden, und bittet für Diefen Fall um getreues Aufsehen und um Beihülfe. Die übrigen Gefandten versprechen zu leiften, was bie Bunde verlangen, wunfchen aber, baf es ferner noch Milbe bem Ernfte vorgiehen mochte. § 4. e. Glarus berichtet, was feit letter Jahrrechming im Werdenberger-Geschäfte gethan worden fei, und daß bis dahin die Werdenberger noch nicht gehuldigt haben Wenn immer möglich, wunfcht es die Sache in Gute beizulegen; muß es Ernft anwenden, fo bittet es um bundesgemäße Sulfe. Rachdem es fich babin ausgesprochen, daß es, wenn die Suldiaung unbedingt erfolge Die Beschwerden der Unterthanen gnabig anhören und Milbe gegen die Fehlbaren, felbst gegen die Rabelsführet eintreten laffen werde, fo werden zwei Abgeordnete von der Tagfatung nach Werbenberg abgeschieft (Johann Ludwig Birgel von Zurich und Johann Joseph Durler von Lucern), um die glarnerischen Unterthanen gut unbedingten Leiftung ber Buldigung zu ermahnen; zugleich trifft auch ein glarnerischer Abgeordneter dafelbft ein Die Werdenberger leiften diefem die verlangte Suldigung den 15. September. Rach der Burudfunft der Ab geordneten wird beschloffen, daß den Werdenbergern, infofern fie das Fürwort der Gidgenoffenschaft bei ihret Dbrigfeit verlangen, baffelbe gemäß bem von den Abgeordneten ihnen gegebenen Berfprechen nachdrudfam guge ftellt werden foll. Glarus danft. § 5. f. Major Beith (Bith) von Schaffhausen bittet um ein Furwort bei Der Berrichaft Benedig wegen einer Forderung, welche er an dieselbe in Folge von Werbungen fur beren Dienfte ju machen hat. Die Gefandten, nicht inftruiert, referieren. § 6. g. Freiburg wunscht, bag in's Runftige jur Malfiatt ber Tagfabung wieder Baden mochte gewählt werden. Burich, Bern und Colothurn zeigen fic bagu geneigt. Die Gefandtichaften von Lucern, Uri, Schwyg, Unterwalben, Bug und Glarus, nicht in ftruiert, nehmen ben Antrag ad referendum. § 7, n moogened noffolied dien ansundtrof rommi don glob

ling der Zollsteiten abgeben zu lassen. Da aber die V kaibolischen D Die XII die ennetbirgifden Bogteien regierenden Stande. mit und

1. Lucern berichtet, daß es zu Abstellung des schädlichen Rachtriebs des Biehes über den Gotthard mit Uri, Schwyg, Unterwalden und Bug die Uebereinfunft getroffen habe, daß das Treiben des Biehes außer ber gewöhnlichen Zeit des Lauiser-Marktes über den Gotthard "den Eidgenöffischen und den deutschen Angehörigen" verboten sein soll; daß hingegen den Welschen nach jedes Ortes Convenienz das gange Jahr hindurch erlaubt fein foll, in's Land zu kommen und Bieh zu kaufen, und fordert die übrigen ennetbirgs regierenden Orte auf beizustimmen. Schwyz und Bug zeigen überdieß noch an, daß dem, welcher bei ihnen in und außer ber ge wohnten Zeit Wieh ein- oder verfaufe und fich nicht baar bezahlen oder cautionieren laffe, bei ihnen fein Rech

gehalten werden soll. Es wird beschlossen, diese Berordnung probeweise für dieses Jahr und den heurigen Markt anzunehmen und auch die drei Bünde zu Annahme berselben einzuladen. Wenn dann ein Ort diese Berordnung später nicht mehr halten wolle, so soll es seinen Rücktritt drei Monate vorher anzeigen und nach den Bunden den freien Transit genießen. Jedem Ort ist überlassen, die ihm gut scheinenden Berordnungen wider die Fürkäuser zu machen. Bern, Glarus, Basel, Freiburg und Schafshausen referieren. § 8.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten :
Deutiche gemeine Rogteien überhaupt.
Burn nutgel mi find innge un duor art. 25. Juftisfacei. 3 ald modifiedin R. 119 and maind thing an ouridate
Bebilotte R ret fieden & mus enumiet Landgraffchaft Thurgan, er am nichtlen eine nichtlen
Att., 5. Beeibigung von Beamten. Mrt. 285. Polizeiliches. Mrt. 396. Judicatur u. Competenziachen.
26. " 317. Judicatur: u. Competenzsachen. " 402. " " 334. Umtsrechnungen. " 334. " " " 408. " " " 407. Zufilierken
94. Annterechningen. " 334. " " 408. " " " " " " " " " " " " " " " " " " "
116. Beschwerben der VIII. Quartiere. " 337. " " " 510. Leibeigenschaft und Fall. 161. Hulbigung. " 338. " " " 540. Lebenschen.
161. Hulbigung. " 338. " " " 540. Lebenfachen.
701. Spilotging. 538. " 540. " 574. Striegsjachen. 574. Striegsjac
247. Migug. The mode of 376. The mode of 376. The mode of 376.
282. Polizeiliches. Rheinthal.
art. 4. Beeibigung von Reamten. Art. 109. Polizeiliches. Art. 161. Zuftissachen.
" 27. Amteredining, " 135. Budicature u. Competenzeonflicte. " 350. Locales.
285. dengentelle bie eine enter eine bei eine bei bei bei bei bei bei bei bei bei be
Graff aft Saraan 6
art. 25 Winters Courtes & Straffermelen.
38. Landidreiber. , 163. Junigachen. , 203. Souhachen.
"10 60. 63. dalimerald Stomule nam has a "11 180. 3 "im Sgrudor's mobulus n' 257. Kriegesachen burgtes (Sorbie
" 979 Marshautachen 1 100. Potates.
"2 113. Polizeiliches. " 201. Obrigfeitliche Leben. " 317. "
" 115. ", 383. Personelles. ", 383. Personelles.
" 113. Polizeiliches. " 201. Obrigseitliche Lehen. " 317. " " 115. " 230. Ohmgelb. " 383. Personelles. Obere freie Nemter.
The TO By the State of the Stat
" 38. Landichreiber und Substitut. , 90. Polizeiliches. , 199. Locales.
Graficaft Baben.
Art. 114. Archiv.
Bier ennetbirgische Bogteien überhaupt.
And the state of t

155.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatung im Juli 4720.

[Ztaatearchiv Lucern.]

9enstände zur Berhandlung bringen und Alles unter bem Vorwand von Steuern in besondern Zusammenfunften

192

mit einander überlegen und wichtige Sachen in gemeiner Seffion ex abrupto und in verbedter Manier und fo, daß man "deren Abzielung nicht mahrnehmen fonne", vorbringen, ohne daß man darüber vorher benfen fonne, überhaupt Alles zu ihrem Bortheil zu wenden fuchen, beschließen die Gefandten, zu verlangen, daß beim An fagen der Sigung zugleich die zu behandelnden Gegenftande angezeigt werden follen. § 1. b. In Folge bes von Burich gestellten Begehrens, bag megen ber öftreichischen Bollbeschwerden in aller Stande Ramen an ben Raifer geschrieben werde, und des Anzugs von Schaffhausen in Betreff des Wilchinger-Geschäfts wird hervor gehoben, wie die Evangelischen, wenn es fich um ihr Intereffe handle, der Katholischen Theilnahme gleich fuchen, mahrend fie nicht baran benfen, ben Ratholischen bie Sachen in den alten Stand gu fegen; bag im letten Kriege zwischen den Evangelischen und den reformierten Bundnern eine Berbindung zum Rachtheil der Katholischen gu Stande gefommen fei. Der Raifer felbft formalifiere fich, daß die fatholischen Orte fich fogleich in allen Sachen ber reformierten Orte annehmen. Burben bemnach die Ratholischen sich in diese Sache mit einlassen, fo wurden fie fich nicht blos einer unbeliebigen Antwort zu versehen haben, sondern fich vielleicht ähnlichem Un willen, wie die Evangelischen aussehen, mahrend ihre Politif erfordere, die Wohlgewogenheit aller benachbat ten katholischen Potenzen und namentlich des Kaisers sich zu erwerben. Wegen ber Zollbeschwerden wird ein Schreiben an den Kaiser entworfen und zur Ratification den Herren und Obern noch vorgelegt. In Betref bes Wilchinger-Geschäftes wird beschloffen, obgleich man in gemeiner Seffion fich erflart habe, in baffelbe fic nicht einlassen zu wollen, bennoch baffelbe in allgemeinen Ausdruden dem Kaifer zu empfehlen, wobei band beiläufig bemerkt werden konnte, warum man fich des Zolls halber mit den Reformierten conformieren muße; biefes Schreiben fonnte dann noch Anlaß zu andern Sachen geben. — Ferner follen Die Anliegenheiten Det fatholischen Orte dem Regenten von Frankreich durch Bermittlung bes Ambassadors empfohlen werden. von Seite der herren und Obern die Buftimmung erfolgt ift, foll Lucern davon in Renntniß gefet werbell und beide Schreiben erpedieren. § 2. C. Es wird die Angelegenheit des Lauisermarttes (refp. Rachtrieb De Biehes) besprochen. § 3. d. Dem Ansuchen Freiburge und Solothurns, daß man Ramens fammtlicher fathe lischen Orte beim frangofischen Botschafter einfommen mochte, daß die Ihrigen, welche in Frankreich fich in Rlöftern befinden, die "Habilität" und die Möglichfeit des Avancements genießen möchten, wird entsprochen. § 4 e. Glarus ersucht um Abschiefung des voriges Jahr von der Mehrheit der fatholischen Orte decretiertell Collicitationsschreibens an Sardinien wegen Bezahlung ber Bundesgelder und Benfionen. Alle Gefandten fin men jest bei, außer benen Lucerns, welche ben Anzug ad referendum nehmen. Letteres wird ersucht, wenn es auch dazu ftimme, im namen aller fatholischen Orte, das Schreiben zu expedieren. § 9.

Man febe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Art. 603. Stifte und Klöfter.

Art, 226. Sinterfäßen. " 341. Jubicatur: u. Competengfachen.

Art. 624. Locales.

Rheinthal.

Urt. 162. Juftigfachen.

Art. 414. Locales.

Grafichaft Baben.

Art. 343. Stifte und Klöfter.

Pania.

Art. 227 Abzug.

partition contribuieren (Burich 237 fl. 36 Ar., Bern 336 fl. 36 Ar., Glarus 4° fl., Bojel 115 fl. 12 Ar., Schaffbaufen 54 fl., St. Gallen 79 fl. 48 Rr., Mit. 38ft-96 Len 2 fl. 24 Rr.). Die Genehmie

Conferenzen der evangelischen Gesandtschaften mahrend der gemeineidgenössischen Tagsagung

im Juli 1720, and in in in and and and in thin thick to

ben an ben öffreichischen Boliffatten gegenfiber lebinit viebrastantolen Waaren und Biemalien follen vor gemeine

e. Die noch immer fortbauernben Zoubeichwer-

Seffen gebracht werben, um auch ber farjolithon ertreten weite bei beit Biel beit Der Bet-, Buß= und Danftag wird auf ben 12. September angesest. \$ 1. 1. Steuern werden gu= erfannt; 1) den Pfarrern zu Gronenbach und Herbishofen je 100 ft.; 2) dem Pfarrer und Schulmeifter ber refor mierten Gemeinde zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) ber beutschen resormierten Gemeinde zu Mariafirch 200 fl.; 4) ber frangösischen Gemeinde daselbst 100 ft.; 5) dem frangösischen Prediger Aftmont zu Christian-Erlang 60 ft.; 6) Jean Muffeton in Biemont, der 25 Jahre auf den Galeeren gewesen, 100 Thir.; 7) den Kirchen- und Schuldienern in der Churpfalz 300 Thir.; 8) den reformierten Gemeinden zu Spener und Worms je 100 fl.; 9) für die auf den Gutern des Oberften Graf Alexanders von Dohnhof in Preußen zu grundende reformierte Kirche, die erste in selbigem Königreich auf dem platten Lande, 200 Thir. (IXörtische Repartition); 10) an die von Fürst Bictor Amadeus Abolph von Anhalt-Bernburg-Schaumburg in deffen Stadt Holzappel zu errichtenbe Schule 100 fl. (IXortische Repartition); 11) fur ben Pfarrer ber resormierten Gemeinde in der marts Raflich-brandenburgischen Residenzstadt Baireuth 200 fl. (IXörtische Repartition); 12) bem Collegium zu Saros-Bataf in Ungarn 400 Thir. (IXörtische Repartition). 13) Der Bitte einer evangelischen Colonie in Nordvirginien in Amerifa um eine Beifteuer zu Einrichtung ihres Gottesdienstes wird wegen Entlegenheit des Ortes nicht entsprochen; auch nicht dem Ansuchen der Borsteher der reformierten Gemeinde in Konstantinopel um einen Beitrag zur Auslösung ber im letten Türfenfrieg gefangenen und in Sclaverei gerathenen Eibgenoffen; lebes Ort foll zur Löfung ber Seinigen beitragen. 14) Zwei zur evangelischen Religion übergetretenen Studiosen bon Barenthal im Sobenzollerifch-Sigmaringischen, welche ein Sahr lang in den Gefängniffen, namentlich Wiens, herumgeschleppt worden waren und sich zugleich fur die Berwendung beim König von Preußen fur ihre Befreiung bedanken, 100 fl. (IXörtische Repartition). (Siehe Seite 7.) Bei 5. 6. 7. 8. 9. 11. 12 will sich Appenzell nicht betheiligen; 7. 8. 9. 11 nimmt Glarus ad referendum; bei 9 und 10 will Schaffhausen sich nicht betheiligen, bei 8 für Worms nichts geben; alle Gefandten nehmen 10 und 12 ad referendum, St. Gallen 8. 9. 11, Bafel 9, Schaffhausen 11. — § 2 bis 15. C. In Betreff der Anforderungen, welche megen der für die befreiten Galeriens gehabten Auslagen Zurich an Glarus, Bafel an mehrere Orte, St. Gallen an Appenzell zu machen haben, wird, ba aus den Erklärungen einiger Stände abzunehmen ift, daß die Erstattung nicht erhältlich sei, der Antrag gestellt, daß nach Anleinung des aaramischen Abschiedes vom Mai 1714, Diesen drei Ständen die vorgestrectte Summe nach IXörtischer Repartition ersest werden foll. Der Antrag wird ad referendum genommen. Schaffhausen bedeutet, daß es zu jenem Abschied von 1714 nie feine Zustimmung gegeben habe. Ferner verlangt Zurich von Glarus, Appenzell, St. Gallen und Biel die Restituierung ber Kosten für die Aufnahme und Spedition der dieses Jahr angekommenen Glaubensgenoffen. § 16. d. Fünf piemontesischen und drei ungarischen Studiosen, welche theils in Zurich, theils in Basel, theils in Lausanne studieren, werden noch für dieses Jahr je 120 Gib. nach früherer Repartition verabreicht, für die Zufunft hingegen werden ihnen je 104 fl. Buerfannt. Zurich, Bern und St. Gallen follen an fieben in Vstädtischer, an einen in INörtischer, Glarus, Mühlhausen und Biel an einen in IXörtischer, Basel an seche, und Schaffhausen an drei in Vstädtischer Res

partition contribuieren (Burich 237 fl. 36 Kr., Bern 336 fl. 36 Kr., Glarus 4° fl., Bafel 115 fl. 12 Kr., Schaffhaufen 54 fl., St. Gallen 79 fl. 48 Kr., Mühlhaufen 2 fl. 24 Kr., Biel 2 fl. 24 Kr.). Die Genehmi gung der Obern wird vorbehalten. Der piemontefifche Synodus wird benachrichtigt, daß er von fich aus und ohne vorherigen Bericht an die Orte feine Studiosen mehr schiden und darauf feben foll, bag diejenigen, welche er schieft, nicht zu jung und von guten Qualitäten find. § 17. e. Die noch immer fortbauernden Bollbeschwers h ben an ben öftreichischen Bollstätten gegenüber ben schweizerischen Baaren und Bictualien follen vor gemeine r Seffion gebracht werben, um auch ber fatholifden Orte Meinung ju vernehmen. Rachdem nur in berfelben it auf ein abermaliges Schreiben an ben Kaifer angetragen worden, zu welchem nicht alle Gefandtell n ftimmen wollten, vereinigen fich bie evangelischen Orte noch dabin, baldmöglichst an den Raifer ein Schreiben » abgeben zu laffen, ben König von Großbritannien und beffen Minifter am faiferlichen Sofe, St. Caphorin, » um Vermittlung anzugehen. § 18. f. Schaffhaufen bringt bas Wilchinger-Geschäft zur Sprache und banft für der Stände Fürwort air den Kaifer und den Fürsten von Schwarzenberg. Berhandlung biefelbe, wie it ! gemeiner Seffion. Rur fügt es bei, es fürchte in feiner Judicatur und Independeng von ber im faiferlichen Antwortschreiben bezeichneten Commission, welche in Wien fur biefe Cache aufgestellt worden fei, beeintrachtigt " gu werben. Die Gefandten empfehlen Schaffhausen nochmals Milbe. § 20. g. Da die fatholischen Orli g außer Lucern fich geweigert haben, zu bem Bathengeschent fur ben Gohn des Erbprinzen von Burttemberg ihr Contingent zu gahlen und bas Bathenfind schon vor andertstalb Jahren gestorben ift, fo wird beschloffen, Die gange Sache fallen zu laffen. § 20. It. Burich verlangt von Schaffhaufen die Ruderstattung bes von ihm fit das Pathengeschent des Pringen Martgraf Chriftophs von Baden-Durlady gemachten Borschuffes. Schaff hausen beruft sich auf seine früher vorgebrachte Entschuldigung wegen der ungleichen Repartition. § 21. ни Барийнойной ий праціятью

emilympolidimodiana imaglia ai am Zürich und Bern, 1. Die Bertheilung der gu Burich verwahrt liegenden fanctgallischen Gloden und Feuersprigen wird be handelt. Da die Untrage immer noch auseinandergeben, wird die Sache ad referendum genommen. Burid macht auf die große Gefahr der Abführung der größten Glode und auf andre Inconvenienzen aufmertfam. \$ 27. K. Zurich beschwert sich wieder gegen Bern über die an ber Aare von den herüberfommenden Waaren gefot berten Bolle. Bern erbietet fich wiederum, den alten Tarif Burich mitzutheilen. § 28. 1. Burich ftellt Das Ansuchen an Bern, ihm den im letten Kriege vorgestreckten "Borsats" zuruckzuerstatten, und trägt zur Aus gleichung der übrigen Differenzen auf eine Conferenz an. Bern ift zur Ruderstattung geneigt, sobald pie fanctgallischen Deconomie-Rechnungen bereinigt find und die Abrechnung ber Kriegsfosten stattgefunden bal nach dem Grundsage, daß, wie man im vergangenen Kriege ben Gewinn gemein getheilt habe, auch Die Da rüber ergangenen Koften gemein gemacht werden muffen. Da man fich aber darüber nicht vereinigen fann, wird die Cache ad referendum genommen. § 29. 111. Zurich ftellt an Bern wiederum Das Anfuchen und Bergutung der Halfte der Turiner-Reisetosten. Die bernerische Gesandtschaft, nicht instruiert, referiert. \$ 30

Dan febe auch im Abschnitte Berrichaftsangelegenheitenges Gurales nog dirfig 18

he Spebition der biefes Jahr angekommungrufft tiechtzurganung ich. Fünf piementesischen und brei Art. 225. Sinterfäßenie done in annahm ? Mrt. 428. Judicatur: u. Competengfachen: Art. 625, Locales. Joidin S " 342. Justicature it. Competentifacien. 430. " adares non "raggie recoder" open "180 021

Die zwischen Zürich und Glarus noch 'en .761k-stapen Glegenständer rherben: auf eine künstige Die

MItorf, 3. Juli 1720.

[Archiv Schwy3.]

Gefandte: Uri. Emanuel Stanislaus Buntiner von Braunberg, Statthalter; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann; Karl Anton Buntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landsfändrich; Jost Anton Schmib, Seckelmeifter; Johann Alerander Begler, Des Raths. Schwyz. Joseph Karl Schorno, Seckelmeifter und des Raths; Joseph Franz Mettler, Siebner und des Raths. Nidwalden. Joseph Franz Adermann, bes Raths; Dr. Franz Joseph Luffi, Landsfändrich und des Raths.

Man febe bas Berhandelte im Abidnitte herrichaftsangelegenheiten.

Belleng, Bolleng und Riviera.

Mrt. 107.

158.

Confereng von Bern und Freiburg.

Murten, 28. Juli bis 30. August und 26. September bis 8. October 1720.

[Staatsarchiv Bern.]

Befandte: Bern. Johannes Müller, bes fleinen Rathe und Salzbirector; Ludwig Morlot, bes fleinen Raths; Julius Hieronymus Ernft, des großen Raths. Freiburg. Franz Niclaus Fegeli, des fleinen Raths und Alt=Sedelmeifter; Johann Riclaus Grifet, des fleinen Raths.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

21rt, 658 bis 660.

Murten.

Rathe. Lucern. Franz Anton Schwerer von Wartenfer, Des Ginern Raths. Uri. David Franz Jamio

Miner, Lausschreiben. Schwusz. Joiced Anton Weber, Laufsoberstvondeineister und Ale-Landammann. Unter

Johnin Meldelor Stedmann, Elmisftat. 981 nut Landshauptmann in Demalden. Zust. Com Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände. Malen grounge egefierde) neitur Baben, 29. Juli bis 6. August 1720. geochemen ner eille geriof bill

Totaatearchiv Zürich.]

Gefandte: Zürich. Johann Jafob Ulrich; Johann Ludwig Sirzel. Bern. Johann Rudolf Sinner; Johann Anton Tillier. Glarus. Joseph Ulrich Tschudi; Johann Heinrich 3wicki.

25 *

Burich und Glarus.

Die zwischen Zürich und Glarus noch zu verhandelnden Gegenstände werden auf eine fünftige Zufammenkunft verschoben. Ueber den von Peter Bruchin zu Reichenburg streitig gemachten Reckweg soll eine Unterredung der drei an dortiger Schifffahrt Theil habenden Stände, veranstaltet werden. § 25.

> Man febe auch im Abschnitte herrichaftsangelegenheiten: Lanbgrafichaft Thurgan.

alle, Cmanuel Signielaus, Louis But. 151. Hulbigung, Gunnelle Signie Blaite, Belle Aniel Signie, Alle

nomen foll gedringeanne den Graficaft Baben und untere freie Memter. W manit bind. ; une minn and

		omo art. 66			0	brafichaft Bab	en.	15500		danos tomos
Art.	29. 94.	Amtsrechnung. Hulbigung.		Art.	199.	Judicatur= und .	Competenz=	Art.	261. 275.	Fall und Abzug. Salzsachen.
"	130.	Polizeiliches.		ninka.	212.	A SERVICE THE THE		"	285.	Bölle und Geleit.
"	148.	"		.97	220.	Juftigfachen.		. "	298. 341.	Stifte und Rlöfter.
,,	149.	"		"	222.	W. 1910		"	344.	Ottite une serofier.
"	159. 193.	Judicatur= und	Competens	"	224. 226.	"		"	415.	Locales.
"	130.	conflicte.	company	"	228.			**	471.	"
,,	197.	,, ,,		"	249.	Hühnergeld.			473.	
					111	itere freie Mer	nter.			
Art.	28.	Amtsrechnung.		Art.	97.	Marchensachen,	officient v	Art.	142.	Justizsachen.
,,	91.	Sulbigung.			-					,

Art. 10. Landshauptmann.

Allte Cotelmeifter: Johann Ricland Beier Det 160.

Holbe: Julius Hierordmus Gruit, best großen Rathe. Preiburg.

Gefangte: Bern, Johnnied Maller, Des ffeinen Rarbs und Calabirector; Ludwig Morlot, Des fleinen

Jahrrechnung der die Bogteien Lauis und Mendris regierenden Stände. Lauis, im August 1720.

[Staatearchiv Lucern.]

Gesandte: Zürich. Johannes Fries, des Raths. Bern. Ludwig von Wattenwyl, Zeugherr und bes Raths. Lucern. Franz Anton Schnyder von Wartensee, des innern Raths. Uri. David Franz Tannet, Ritter, Landschreiber. Schwyz. Joseph Anton Weber, Landsoberstwachtmeister und Alt-Landammann. Unterwalden. Johann Melchior Stockmann, Amtsstatthalter und Landshauptmann in Obwalden. Zug. Leonius Anton Weber. Glarus. Placidus Leontius Hauser, des Raths. Basel. Johannes Schweighauset, des kleinen Raths. Freiburg. Johann Heinrich Wild des Granges, des innern Raths. Solothurt. Urs Joseph Wallier von Wendelstorf, der jüngern Räthen. Schaffhausen. Christoph Harder, med. Dr. des mehrern Raths.

Bier einetbirgifde Bogteien überhaupt. bur ibli . mille notife am

Art. 66. Abzug.

Urt. 102. Juftigfachen.

Mrt. 141. Rriegsfachen.

Italien paffieten gut lanen, welche von nicht isfredus Manesina Commen. Gerner foll bem malfanreichen Eaallog roplise sni Art. 172, Besteuerung. Gas sierebiolo in find ingers Art, 179. Justigfachen die Gurafimmordialin Liches. Art. 276. Justissachen. art. 231. Abzug. art. 233. ponzenices. 211. 276. Junizjacien. 231. 233. 241. 276. Junizjacien. 231. 233. 241. 277. \$ 3. C. In Sinficht auf Die Bollerentionefren Gengelberg und ben Migbrauch, welchen teffen nis, sidie mad Art. 415. Juftigfachen, narningiring rat din allog mart, 425. Bocales, liadichaft ming rannach Preundmitbiges Schreiben" jugeschicht, Dag berfelbe gemäß bem 1675 ju Brunnen errichteten Abschiere nar für fein eigenes Bieb und feine Baaren Gremtion genicht gwas aber auf Fürfauf eingehandelt und an Bufen und Schulden angenommen werde, falle nicht in die Grention. 3 1. d. Bei bevorstehender Reise bes Brichofs

Jahrrechnung der die Bogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände. 2000 1000 (Buniften ber bedrangten eidgeneffilichen RaisOSTA flugung mireura genen gu laffen. & 5.

natiodanalbemen [Ctaatearchiv Sürich.]ni dana adal mall

Gefandte: ebendiefelben, welche zu Lauis. Onn inolla 6

Man febe im Abichnitte Berrichaftsangelegenheiten: Luggarus und Mainthal.

Art. 443. Juftigfachen.

Urt. 451. Rath ber Landichaft. " 462. Marchenfachen.

aft. 1916ungrague Urt. 516. Zolljachen. 1916 gungaliga 3

Gefander: Inrich: Jehann Romrad Cicher, Seckelmeifter und bes Rathe. Bern, Heinrich Steiger, vos Jahrrechnung der die Bogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände. Braunberg, Landammann und Lan. 271, redmotes dem fingup, mi egne 11(28 iftoph Schorne) Landammann. De

Jobann Heinrich Zwidt, Landammann. Bafet, Emannel Salfner, Des geheimen Rathe und Decierbert.

Freiburg. Johann Berer Boccare, Schultbeiß. Sotothurn. Johann Joseph Emm von Greinbrugt, bes Rathe und Codelmeifter. Coafibaufen, Johann Bonnich Dir, Burgermeifter. Appengeff, (Riemant)

Conferenz von Uri, Schwig und Nidwalben. St. Gallen, Christoph Hochrunger, I. I. D. Bergemeiner Biel (Riemand)

St. Gallen, Christoph Hochrunger 1720.

Legtember 1720.

Diese außerordentliche Tagsagung werd in Folge ber Beriche, welche über die zu Marieille eingelchsichen

und von ba fich ansbreinade Bestieuche einge Lieuchs vierrastung und gujammenberufen. . Gibgenofiifche Be Gesandte: Ur i. Joseph Anton Buntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Karl Franz Schmid, Landsfändrich und Alt-Landammann ; Jost Anton Schmid, Sedelmeister ; Sebastian Peregrin Tanner, Landwogt, Schwyg Gilg Chriftoph Schorno , Ritter, Landammann; Joseph Anton Reding von Biberegg, Ritter, Alt-Landammann. Didwalden Johann Jafob Adermann, Ritter, Ctatthalfer, of die allierelle ni

31. Beziehung auf den Nachtrieb des Biehes nach dem Lauisermarkt läßt man es bei den Abschieden von Lucern (15. Nov. 1719) und von Frauenfeld bewenden und hofft, Zug werde fich conformieren. § 2. b. In Beziehung auf Die Canitatsanstalten wird beschloffen, genaue Aufficht zu üben, dem Abschied von Bug bom Jahr 1603 nachzufommen, Stroldens, Beiben und Bettelgefind gurudzujagen, nur folde Pilger aus Italien passieren zu lassen, welche von nicht inficierten Orten herkommen. Ferner soll bem mailändischen Sanitätscommissarius zu Bellenz geschrieben werden, daß er, gleichwie das Sanitätstribunal keine Pilger wolle nach Rom passieren lassen, also auch die von Rom kommenden nicht den drei Orten zuschicken, sondern über Throl nach Deutschland weisen möchte, und an Lucern und den Nuntius, daß sie keinen Pilgern Pässe geben möchten. § 3. C. In Hinschland weisen möchten des Klosters Engelberg und den Mißbrauch, welchen dessen Schaffner zum Nachtheil der obrigkeitsichen Zölle und der Particularen davon mache, wird dem Abte "ein freundmüthiges Schreiben" zugeschickt, daß derselbe gemäß dem 1675 zu Brunnen errichteten Abschiede zwar für sein eigenes Bieh und seine Waaren Eremtion genieße; was aber auf Kürkauf eingehandelt und an Zinsen und Schulden angenommen werde, falle nicht in die Eremtion. § 4. C. Bei bevorstehender Reise des Bischofs von Constanz nach Wien soll Lucern im Namen der katholischen Orte denselben ersuchen, seine Officien zu Gunsten der bedrängten eitgenössischen Katholisität beim Kaiser eintreten zu lassen. § 5.

Man sehe auch im Abschritte Herrschaftsangelegenheiten: Bellenz, Bollenz und Riviera, schlen undlebidaen intantiel) Art. 108.

Luggarus und Mainteal.

Außerordentliche Tagfatung der XIII und der zugewandten Orte. Baben, 11. October 1720.

[Staatearchiv Zürich.]

Gefandte: Zürich: Johann Konrad Escher, Seckelmeister und des Raths. Bern. Heinrich Steiger, bes Raths. Lucern. Franz Joseph Dürler, des Raths und Kornherr. Uri: Joseph Anton Büntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann. Obwalben. Johann Melchior Stockmann, Statthalter. Nidwalden. (Niemand.) Zug. (Niemand). Glarust Johann Heinrich Zwick, Landammann. Basel. Emanuel Falkner, des geheimen Raths und Dreierhert. Freiburg. Johann Peter Boccard, Schultheiß. Solothurn. Johann Joseph Sury von Steinbrugg, bes Raths und Seckelmeister. Schaffhausen. Johann Heinrich Ott, Burgermeister. Appenzell. (Niemand). Abt St. Gallen. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, geheimer Rath und Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D. Burgermeister. Biel. (Niemand.)

Diese außerordentliche Tagsatung wird in Folge der Berichte, welche über die zu Marseille eingeschlichent und von da sich ausbreitende Pestseuche eingelausen sind, von Zürich zusammenderusen. A. Eidgenössische Begrüßung. Nidwalden, Zug, beide Appenzell und Biel entschuldigen ihr Nichterscheinen. Zug verlangt den Abschied dieser Conferenz und giebt nehst Appenzell und Biel die Einwilligung zu Allem, was verabschiedet werden mag. § 1. D. Der französische Ambassador d'Avaray verächtet in einer Zuschrift vom Stande der Seicht in Marseille und von den getrossenen Sicherheitsmaßregeln. Die Stadt ist durch Truppen cerniert. Der Andbassan gestört werden son, die Orte möchten keine Beschlüsse fassen, durch welche der Handel mit der Nachbarn gestört werden könnte. Die Zuschrift wird verdankt; durch den solothurnerischen Gesandten soll der Ambassador von den Berordnungen dieser Conferenz in Kenntniß gesetz werden. § 2: C. Zürich zeigt an, dasses für nöthig erachtet habe, von Genf und Neuenburg Deputierte hieher zu bescheiden, damit man von der

ihrerseits vorgenommenen Sanitätsanstalten um so genauere Kenntniß erhalten und ihnen Infiruction gur Besegung ber Grengen und Ginrichtung ber Lagarethe geben fonne. Alls Deputierte find in Baben anwesend von Genf Staatsrath Trembley, von Neuenburg Staatsrath und Maire Chambrier. Es wird beichloffen, Diese Deputierten einen nach dem andern durch zwei Begmte vor die Seffion gur Audienz als Honorarii zu holen. Da aber zwischen beiden Deputierten sich ein Rangstreit erhoben und derselbe nicht beigelegt werden fann, geben fie den Bericht über die getroffenen Anstalten ichriftlich. Es wird ihnen geantwortet, daß man fich zu Genf und Neuenburg versehe, daß fie auf ihren Grenzen die erforderlichen Lazarethe anordnen und von den von gesammter Eidgenoffenschaft zu verfügenden Anerdnungen nicht abgeben werden, damit man nicht genothigt fei, deshalb andere Magnahmen zu treffen. Den Deputierten wird zugleich bas projectierte Mandat jugestellt. \$ 3. d. Burich berichtet von ben Magregeln, welche es ber Seuche wegen bis babin getroffen: fleisige Correspondenz nach Frankreich, Deutschland, Italien, Commissarien zur Untersuchung der Baffe, Batrouillen, Dorf- und Grenzwachen, Bannifferung von Marfeille und der Umgegend, später der Provence, Languedoc, Dauphine, Lyon, Lyonnais, Breffe, Savoyen. Es ftellt Die Nothwendigfeit gemeinsamer Magregeln bar, namentlich damit nicht Deutschland gegen die Eidgenoffenschaft den Baß sperre, und wunscht überall Nachforschung, ob die Apotheken hinreichend mit Medicamenten versehen seien. Die übrigen Orte berichten von abnlichen Magregeln, welche fie getreffen. Bern hat seine Apothefen bereits visitieren laffen und mohl verseben Befunden. Es wird gewünscht, daß Lyon, Lyonnais, Breffe und Savonen nicht unter Bando geftellt werden, ba nach bem Schreiben bes frangösischen Ambassadors die Gefahr noch nicht so nahe fei und ber König von Franfreich bas übel aufnehmen mochte. Die Gefandten von Zurich, Uri und Bajel erktwerfen auftragogemäß ein Mandat, welches von Uri, Freiburg und Solothurn fogleich angenommen, von den übrigen Gefandten auf Frift von zehn Tagen zur Ratification den Obrigfeiten mitgetheilt wird. Es wird darin verordnet: 1) Jeder foll bußfertigen Herzens Gott um Abwendung Diefer Heimsuchung anslehen, 2) handel und Wandel werden ganglich verboten mit Marseille, der Provence, Languedoc, Dauphine und Savoyen. 3) Da Lyon sammt bem Enonefischen und Breffe fur verdächtig gehalten werden, follen alle von daher fommenden Personen und Waaren und bas Bieb, die Waaren 21, die Berjonen 50 Tage lang auf den eidgenöffischen Grenzen Quarantane halten und fich beräuchern und "erluftigen" laffen. 4) Die aus unverdächtigen Gegenden fommenden Personen, Baaren und das Bieh muffen mit eidlichen Attestationen versehen sein, daß sie von unverdächtigen Orten bertommen und durch feine verbotenen oder verdächtigen gefommen seien. In den Atteftaten muß bezeugt sein, daß sie vierzig Tage lang an gesunden Orten sich aufgehalten und mit Personen von verbotenen oder verdachtigen Orten feinen Umgang gehabt haben. 5) Alle von verbotenen oder verdachtigen Orten herfommenden Briefe muffen, bevor fie an den Grenzen abgenommen werden, geräuchert fein; auf den Bofthaufern nuf die Rauherung in und auswendig wiederholt werden. 6) Die aufzustellenden Commissarien sollen feine Personen ohne hinreichende Gesundheitsscheine und Paffe, welche jeden Tag oder alle zwei Tage muffen unterschrieben sein, Passieren lassen. 7) Wer irgendwo sich einschleicht oder mit Gewalt eindringt, gegen den foll alles Ernstes verfahren werden; Halsstarrige können todt geschlagen werden; auch diejenigen, welche zur Einschleichung behülflich gewesen sind, sollen an Leib und Leben gestraft werden. 8) Alle Landstreicher, Ausreißer, herumschweifenden Juben und Beiben, alles Bettel und Strolchengefind foll ausgewiesen werden. Bon diesen Beschluffen follen bas Gouvernement und der Sanitätsrath in Mailand, die Republik Benedig, die kaiserliche Regierung zu Innsbrud und Freiburg in Kenntniß gesett werden, ferner der Bischof von Basel, das Land Wallis, Bunden und Lyon, von der Suspenston des Commerciums mit Lyon, Lyonnais und Breffe die Intendanten und die

Stabte Befangon und Stragburg und ber Intenbant bes Elfages; an legten wird bas Anfuchen gestellt, bag man gegen alle von ben bezeichneten Orten fommenben Baaren und Berfonen hinreichenbe Borfichtsmaßregeln anwenden mochte, bamit Die Gidgenoffenschaft nicht genothigt werbe, auch gegen Burgund Dagregeln zu er greifen. Gin gleiches Ansuden wird auch an ben frangofischen Ambaffador gestellt. Bern, Bafel, Genf und Reuenburg follen Lagarethe an ihren Grengen errichten, und ber Bifchof von Bafel foll wegen eines folchen mit Bafel unterhandeln. § 4. e. Auf Lucerns Beichwerde, bag bas auf feine Grengen geführte Bettel- und Stroldbengefind von feinem Drte wolle durchgelaffen werden, wird beichloffen, Die unter bemfelben fich befin benden Landesfinder in ihre Beimath zu weisen, die fremden an die Grengen ihres Landes. Burich foll burch Schreiben an die betreffenden Behörden babin wirfen, daß die Deutschen an den Grengen Deutschlands, Bafel und Solothurn, daß die Frangofen an ber frangofifchen Grenze abgenommen werden. Sammtliche Gefandte überlaffen ihren herren und Dbern, Berfügungen ju treffen, wenn ber Bando von Italien gegen bie Gibgenoffen ichaft nicht aufgehoben wird. § 5. f. In Folge einer Borftellung ber ichweigerischen Sandeleleute zeigt Burich an, daß durch einen am 15. September 1720 publicierten Arret Die frangoffichen Bantbillete, welche in Die Bucher ber Bureaur be Banque eingetragen worden, bis auf einen Biertheil ihres Werthes heruntergefet morben feien, burch welche Magregel nicht nur Die in Franfreich niedergelaffenen Raufleute und Die babin han belnden, fondern auch die eidgenöffischen bafelbft in Dienften ftebenden Officiere und Soldaten benachtheiliget wurden. Es wird unter Ratificationsvorbehalt beichloffen, an ben Konig von Franfreich und ben Regenten Durch Bermittlung Des Ambaffabors eine auf den ewigen Frieden, Die Bundniffe und die Capitulation Bezug neh mende Gegenvorstellung einzugeben. Db dieselbe bem Ambaffador burch eine Deputation ober burch Boft 311 gefandt werden foll, darüber fann man fich nicht vereinigen. Ueber Alles follen die Orte innerhalb vierzehn Tagen ihre Unfichten an Burich fchreiben. § 6. g. Auf Buriche Unfrage an Die Gefandten von Uri, Schwill Unterwalden und Bug, ob ihre herren und Dbern ju bem an ben Raifer in Betreff ber Bolle an ber öftrei difchen Grenze abzuschickenden Schreiben ihre Buftimmung geben, erflaren die Gefandten, daß fie teine 3n' ftruction haben. § 7. In. Der Gefandte Bafels zeigt an, bag feit bem Marg ber Bag und bie Fruchtzufuhr aus dem Glfaß gesperrt fei, daß er nebst einem Collegen den Auftrag habe, beim Ambaffador um Abhulfe nachgufuchen. Burbe Diefer Schritt nicht belfen, fo erfuche er Die übrigen Drte um ihre fraftige Beihulfe. Dieje wird jugefagt. § 8. 1. Schaffhaufen berichtet über ben Stand bes Wilchinger- Gefchaftes. Dbgleich vom Oberamt Thiengen aufgeforbert, Die Bulbigung in althergebrachter Form gu leiften, find Die Wilchinger noch immer widerspenstig. Die beiben nach Wien gegangenen Wilchinger find gurudgefehrt, find aber untereinander uneine; ber eine will bie Sulbigung geleistet wiffen, ber andere nicht. Die Ungehorsamen üben viel Gewalt, verweigern der abziehenden Pfarreremittwe Die Fuhren, ebenfo bem aufziehenden neuen Pfarrer. Schaffhaufen will noch einige Zeit zuwarten und hofft eine beffere Wendung ber Dinge wegen der unter ben Ungehorfamen waltenden Uneinigfeit, und bag fie von Schwarzenberg und Thiengen werden verlaffen werden. Sollten bit Ungehorfamen fich nicht jum Biele legen, fo will es ernfte Erecutionsmaßregeln vornehmen und hofft auf pit Bulfe ber übrigen Stande. Die andern Gefandten, ohne Inftruction, nehmen die Enche ad referendum, versprechen aber zu leiften, mas die Bunde von ihnen verlangen. § 9. laben und Heiden, alles Bereit, und Erroidzagefind fell ausgewiefen werden. Ben biefen Beschläffen Bellen

Stenerneuten nas der Santäreruh in Maland, die Rentlit Begerig, nie laikriiche Regierna ni-Indebrych und Freiburg in Komuniß gehet werden, foner der Bildof von Baschpons Cand Butlie, Binoen In Loon, von der Sysgenston der Grünmerchans mit Loon, Connacie andoeberste die Incerdanten und die

iell bie Unterfuciung amgestellt merbeng melch

innerhalb Monatofrift uneraffnet gurudgefeldte mern. 6013. d. Die Redfünne ber Rogeren bei ter feb.

Conferenz von Bern, Freiburg, Solothurn, Biel und Neuenburg. Narberg, 15. und 16. November 1720. gensteinder im Zufunft auch einen Abgeori Dafel einguladen. S 5. I. Durch Acit

dinit adiimum So. & . mile marnell "agint (Staatsarchie Bürich.)

Gefandte: Bern. Johann Seinrich Steiger, Des täglichen Raths. Freiburg. Riclaus Fegeli, Gedelmeifter. Solothurn, Joseph Wilhelm Sury von Steinbrugg, Sedelmeifter und bes Rathe. Biel. Abraham Scholl, Burgermeifter. Reuenburg. François Chambrier, Staaterath und Meyer.

Bern beruft Diese Confereng in Folge ber Magregeln, Die feit ber Babener-Confereng von einigen Orten in Betreff ber in ber Provence graffierenden Seuche ergriffen worden. Ginige Orte nämlich hatten nach bem Beispiel ber oberöftreichischen Regierung ben größten Theil ber frangofischen Provinzen und bie Stadt Genf in ben Bann erflart und gegen einen Theil ber Waadt Quarantane verordnet. 3med ber Conferenz ift, über bie auf bevorftehender allaemeiner Conferenz zu faffenden Beschluffe fich jum voraus zu bereden. — a. Bern zeigt an, daß 68 Benf und Reuenburg zu Diefer Conferenz eingelaben habe. Da die Gefandten diefer beiden Stände megen bes ichon in Baben erhobenen Rangstreites fich noch nicht hatten vergleichen konnen, ber genferische instruiert ift, in Dieser Cache nicht nachaugeben, ber neuenburgerifche aber fich barauf beruft, eber als Genf mit mehrern eidgenöffischen Orten in Bundniß getreten zu fein und 1592 auf einer Mungconfereng zu Beterlingen ben Borrang gehabt gu haben, ferner darauf hinweist, daß feine Rationaltruppen in frangofifchen Dienften benfelben noch haben, und daß im Kriege von 1712 ebenfo practiciert worden fei: fo wird Reuenburg zuerft zur Berfammlung einberufen, jedoch ohne daß dadurch diefer Streit entschieden sein foll und ohne Prajudig fur die Bufunft. Genf legt Protestation ein und erscheint nicht in der Conferens; Reuenburg gibt eine Gegenprotestation. § 1. b. Rachbem Bern Die Grunde auseinander gesetht hat, warum es Lyon, Lyonnais, Breffe und Burgund in Die Sperre erfannt und baffelbe auch die andern Orte ju thun erfucht hat; nachbem ferner Freiburg und Golothurn erklart, es bei ben letthin in Baben getroffenen Magregeln bewenden laffen zu wollen, vereinigt man fich unter Borbehalt ber Ratification babin, bas Mandat von Baben im Gangen wieder gutzuheißen, aber folgende Aenderungen angubringen. Art. 3. Die Quarantane fur Waaren, Bieh und Perfonen, welche aus Lyon, bem Lyonnesischen und Breffischen kommen, foll für die beiden erften auf 40, für Perfonen auf 21 Tage erhöht, bafur ber Bann für biefe Provingen aufgehoben werben. In Ansehung Burgunds aber, welches von Bern, Solothurn, Biel und Reuenburg in die Sperre erfannt war, foll burch Solothurns Gefandte gegen ben franbolifchen Ambaffador die Geneigtheit zur Aufhebung berfelben ausgesprochen werden, infofern man von ihm beruhigende Nachricht erhalte, bag baselbst hinreichende Anstalten gegen Lyon, Lyonnais, Breffe, Languedoc, Brovence, Dauphine und Cavoyen getroffen worben feien, fo bag bann nur fur bie aus biefen Gegenden tommenden Waaren, nicht fur die burgundischen eine Quarantane angeordnet fein werde. Freiburg und Golothurn suchen um ungehinderte Durchfuhr ihres Salzes durch das Bernergebiet nach. Bern referiert. Dem Art. 5 foll beigefügt werden, daß jedermann, auch den Maulthiertreibern, eingeschärft werden foll, die Briefe gur Beräucherung in die Bonthäuser zu übergeben und beren feine mehr anzunehmen. Art. 6. Die alten Baßzebel follen visitiert und unterschrieben, in ben neuen, beren so wenig als möglich zu geben find, ber Ort angezeigt werden, woher die Person anfänglich gefommen ift. In Betreff bes Art. 8 foll ber frangosische Ambaffador burch ben folothurnerischen Gesandten nochmals angegangen werden, daß das Strolchengefind auf ben Grenzen

abgenommen werben möchte. § 2. C. Die bereits in ber Eidgenoffenschaft liegenden verbachtigen Baaren follen innerhalb Monatsfrift uneröffnet gurudgeschicht werben. § 3. d. Die Ausluftung ber Baaren bei ber foge nannten Chatelaine zu Genf wird fur gefahrlich gehalten und Genf um mehr Borfichtsmaßregeln an ber Barriere erfucht. § 4. C. Auf ben Untrag Golothurns wird gut befunden, ju Conferengen wegen Diefes Go genstandes in Zufunft auch einen Abgeordneten bes Bifchofe von Bafel einzuladen. § 5. f. Durch Herzte foll bie Untersuchung angestellt werben, welches fogenannte "giftfabige" Baaren feien. . Sammtliche Bundt referieren die Gefandten ihren Obrigfeiten; diese werden einander ihre Entschluffe mittheilen. § 6.

Um Choff, Birigeneifter, Renenburg, Grangeis Chambrier, Geauseath und Meuer, . 001pic feit ber Babener-Cenferen von einigen Orten in

Solven uren, Johrph Beilbebm Gurn von Sieinbrugg, Beckelmeifter und bes Ratbe.

Außerordentliche Tagfatung der XIII und der zugewandten Orte. Baben, 18. November 1720.

Mart und gegen einen Theil der Wande Dintengen Staat der Cenfrecu, ift, über die auf bevor-

rang in bereden - 2. Mern leigt

Gefandte: Burich. Johann Konrad Efcher, bes Rathe und Sedelmeifter. Bern, Seinrich Steigel, bes Raths. Lucern. Johann Joseph Durler, bes Raths und Kornherr. Uri. (Riemand.) Comys. Gilg Chriftoph Schorno, Landammann. Dbmalben. Sans Konrad von Flue, Landammann. Ridmalben Bans Jafob Adermann, Statthalter und Landshauptmann. Bug. (Niemand.) Glarus. Joseph Illrid Tichubi, Landammann. Bafel. Emanuel Falfner, Dreierherr. Freiburg. (Riemand.) Solothurn. Johann Joseph Gury von Steinbrugg, des Rathe und Sedelmeifter. Schaffhaufen. Johann Rafpar Mut bach, Sedelmeifter. Appenzell=Innerrhoden. Jafob Rarl Schuß, Landammann. Außerrhoden Loreng Tanner, Landammann. Abt von St. Gallen. Joseph Anton Buntiner von Braunberg, geheimet Rath und Landshofmeifter. Stadt St. Gallen. Chriftoph Sochrutiner, J. U. D., Burgermeifter.

In Folge ber ungunftigen Berichte, welche über die in der Provence graffierende Seuche eingegangen find, wird diese Conferenz auf Unsuchen Basels ausgeschrieben. a. Gibgenöffische Begrußung. Die Gefandtschaft von Bern entschuldigt ihr Richterscheinen beim Unfange ber Confereng, Uri, Bug und Freiburg ihr gang liches Ausbleiben. Die beiden Stände Uri und Bug wollen es beim letten Abschied von Baben bewenden laffen. § 1. Die Befandtichaft von Bafel fest die Beranlaffung auseinander, warum ihr Stand Diefe Con fereng verlangt habe. Auf die Rachricht von dem Zunehmen der Seuche in der Provence habe er vorzüglich auf Deftreiche Bureden Lyon, Lyonnais, Breffe und beibe Burgund in den Bann gethan; ber frangofifche Ambaffabor aber habe ihn ermahnt, davon abzuftehen und mit Gegenmaßregeln gegen bie gange Gidgenoffen schaft gedroht. Burich berichtet, bag auch es, da bie gange Eidgenoffenschaft von Seite ber ober- und vorbet öftreichischen Regierung auf Antrieb von Benedig mit dem ganglichen Bando bedroht werde und bereits eine Contumag an ben Grengen Tyrols eingeführt fei, jene frangofischen Provingen nebst Genf und Cavoven in ben Bann gethan und eine Contumag von 20 Tagen fur Baaren, von 15 fur Berfonen aus ber biegfeitigen Ge gend bes Genfersees angeordnet habe, damit boch ber Sandel wenigstens mit dem Reich offen bleibe. Die fathos lifchen Orte bedauern, daß nicht alle Gefandtichaften eingetroffen find, finden, daß der Bericht bes Ambaffabors, daß das Uebel in Abnahme begriffen fei, Beachtung verdiene, und halten es, wenn man ber Offenhaltung bes Baffes von Seiten bes Reichs boch nicht ficher fei, für rathfamer, wenigstens noch die gefunden Theile Franfreiche, welche fur den Sandel ber meiften Drte beffer gelegen feien, offen zu behalten. Bafel, Schaff

haufen und St. Gallen wollen, obgleich fie ihrer Lage wegen am meiften zu gefährden haben, zu einem einhelligen Schluffe ihr Möglichstes beitragen und gerne "mit ihren lieben Gidgenoffen im gleichen Schifflein afahren und Lieb und Leid einander tragen helfen." Appenzell-Außerrhoden und Abt von St. Gallen feben bie Sperrung bes Paffes von Seiten bes Reiches bebenflich an, munfchen aber ebenfalls einen einhelligen Beichluß und Die Berathung bis jum Gintreffen ber Gefandten Berns und Solothurns verschoben. Diefe erscheinen und geben Bericht von den Berhandlungen zu Marberg. Bern erflart ferner, daß es Lyon, Lyonnais, Breffe und beide Burgund in ben Bann erfannt und durch einen Abgeordneten Genf zu ebendemselben Entschluffe gu beranlaffen getrachtet habe; daß es auf die Rachricht, es wollten fich viele Leute in fein Land werfen, Die Grenzen gegen Frankreich mit 200 Mann regulierter Truppen habe verwahren laffen. Es fpricht die Erwartung aus, daß man in Betracht ber zu Marberg gepflogenen Berhandlungen ben Bann gegen bas Waadtland und Genf aufheben werde. Nachdem nun Zurich nochmals auf die Grunde hingewiesen, welche die von ihm getroffenen Dagregeln hervorgerufen hatten, und namentlich bie Wichtigkeit ber Offenhaltung des Paffes bem Reiche gegenüber hervorgehoben hat, wollen Bern, Lucern, Schwyg, Unterwalben, Glarus, Bafel, Solothurn einen allgemeinen mit den aarbergerischen Berhandlungen übereinstimmenden Beschluß faffen. Man vereinigt fich bahin, daß jeder Gefandte die gefallenen Meinungen nach Saufe berichten und fich neue Inftructionen geben laffen foll; ferner daß die Unficht von de la Martiniere und vom faiserlichen Secretarius hermann über Diefe Sache eingeholt werden foll. Unterdeffen wird in Beziehung auf die verdächtigen im Lande liegenden Waaren beschloffen, dieselben aus dem Land in die Quarantane-Häuser zu schaffen, neu ankommende verdächtige Waaren durudzuweisen, hinterliftig eingeführte zu verbrennen; das Alles unter Ratificationsvorbehalt. — Nachdem nun die neuen Inftructionen eingetroffen waren, erflart Burich, man mochte in einer Conferenz mit der oberöftreichiichen Regierung ober auf fchriftlichem Wege bie Nichteinführung bes Bando von Seite bes Reichs zu erhalten suchen und den Bericht abwarten; sei Dieselbe aber nicht zu erhalten, so behalte es fich vor, die ihm gut icheinenden Magregeln zu treffen. Sammtliche übrige Orte bleiben bei ihren früher gegebenen Erflarungen und laffen Schreiben an ben Kaifer, an ben Konig von Franfreich, an Benedig und an die Regierung gu Innsbruck entwerfen, in welchen fie Die getroffenen Magregeln auseinanderseten, Deftreich um Aufhebung ber Contumag angehen, Frankreich, daß es dem freien Sandel zwischen dem Elfaß und ber Eidgenoffenschaft fein Sinderniß in den Weg legen möchte. Burich refertert und wird die einstweilen gemachten Unstalten behalten und nach Beschaffenheit der von den Orten einkommenden Berichte vermehren oder vermindern. Ebenfalls teferieren die Gefandtichaften von Schaffhausen, Appenzell=Außerrhoden, Abt von St. Gallen. Bern, Lucern, Schwyg, Unterwalden, Bafel, Solothurn und Appenzell-Innerrhoden belieben ben aarbergerifchen Befchluß, einige mit hinneigung jur Milderung der Quarantane. Der Gefandte von Glarus nimmt Alles ad referendum, bunfcht, daß, wenn ein Drt unterdeffen neue Maßregeln treffe, es vorher die anderen Orte davon in Kenntniß setze, und baß jedes Ort binnen gehn Tagen seinen Entschluß nach Zurich berichte. § 2. e. Es wird ein Schreiben bes frangofischen Umbaffadore b'Avaran (vom 16. November 1720) vorgelesen, in welchem fich berfelbe über die feit der Badener-Conferenz von einigen Orten wegen der Seuche getroffenen Magregeln befchwert und mit Unterbrechung alles Sandels mit der Gidgenoffenschaft droht, insofern die gegen Lyon, Lyonnais, Breffe und bie beiden Burgund verhängte Sperre nicht aufgehoben werde. Bugleich giebt auch ber Gefandtichaftssecretar be la Martiniere sein Beglaubigungsschreiben und fest in öffentlicher Audieng, zu welcher er durch Befandte und den Stadtschreiber abgeholt worden, die von Frankreich gegen die Seuche getroffenen Maßregeln auseinander, wunfcht, daß man fich gemeinsam an die Beschluffe von Aarberg und der letten Badener-



Confereng halten und felbst die den 14. October angeordnete Quarantane von 21 Tagen aufheben mochte, ba für die von Lyon fommenden Waaren die größte Borficht beobachtet werde. Durch eine Abordnung von guet Befandten wird bem Befandichaftefecretar ber in Diefer Sache bereits gefaßte Entichluß eröffnet und berfelbe erfucht, infofern ber aarbergerifche Abichied von allen Orten angenommen werden follte, ben Ambaffabor bahin ju vermögen, daß in Lyon und Burgund binlangliche Sicherheit gemabrende Anftalten getroffen und die Drit Davon in Kenntniß gefest und ber Bag offen behalten werden mochte. Der folothurnerische Gefandte wird beauftragt, dem Ambaffador noch bas Rabere ju referieren. Das bei Abholung bes Gefandtichaftsfecretare beobachtete Geremoniale ift nicht als maggebend fur die Bufunft angufeben. § 3. d. ber Befandte von Bafel berichtet, daß er vom frangofischen Ambaffabor in Beziehung auf Die Sperre ber Fruchtausfuhr aus bem Elfaf Die Berficherung erhalten habe, daß fich berfelbe bei feiner hochften Behorde fur beren Aufhebung ver wenden werbe. Im Falle, daß Bafel nicht follte willfahrt werden, mochte von Burich aus im Ramen gefammtet Gibgenoffenschaft an ben Konig geschrieben werben. Die Gefandten wollen bas Unsuchen ihren Dbern hintet bringen. § 4. C. Der Landvogt im Thurgau fragt an, wie er fich bei ber in Aussicht ftebenben ganglichen Sperre von Seite des Reichs gegen die Gidgenoffenschaft ju verhalten habe, wenn die Gigenthumsherren von Behnten und Bodenzinfen im Thurgau, wie a. B. Conftang und andre Orte ihre Fruchte aus bem Lande führen wollen. Diefer Angug wird ad referendum genommen. § 5. f. Burich, Bafel und Solothurn wird überlaffen, ben General Burdli fur bas Reich und bie Intendanten im Elfaß und in Burgund gur Aufnahmt ihres eigenen in ber Eidgenoffenschaft berumvagierenben Strolden- und Bettelgefindes ju vermögen. § 7.

Burid, Bern, Glarus.

2. Landvogt Nabholz berichtet von einer thiengischen Wache, welche feit Kurzem bei Kaiserstuhl an bie Rheinbrude gestellt worden sei. § 8.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten. Deutsche gemeine Bogteien überhaupt. Art. 17. Polizeiliches.

Continues angegen, Francisco Day of Den recent grounden bem Grap und die Giegenestenlagent Bindaren Beneralik in den Wielen Geren within Birth bei ben Wielen Geren within Birth bei ben Wielen Beneralik in den B

Confereng von Bern' und dem Bischof von Bafel.

Büren, 20. Januar bis 19. Februar 1721.

Gefandte: Bern. Hieronymus von Erlach, Seckelmeister welscher Lande; Samuel Mutach, bes Rathe. Bifchof von Bafel. Jafob Sigmund von Reinach, Archibiaconus; Baron von Ramschwag.

Bern sucht in dieser Conferenz durch seine Mediation den Streit Biels mit dem Bischof von Basel zu vermitteln. Nachdem mehrere Vermittlungsprojecte gemacht, und auch das letzte von Biel theilweise von dem bischöslichen Gesandten verworfen worden, trennt sich den 19. Februar die Conferenz. — Nachträglich aber wurde nach wieder aufgenommenen Verhandlungen das den 14. Februar entworfene Mediationsinstrument vom Bischof von Basel den 2. Mai 1721, von Biel den 12. Mai 1721 ratificiert. [S. Anhang S. 1330.]

nder wiftnicht, bas nan fich gemeinten an bie Belatüffe von Blaibeig und ber lesten Dabener-

168.

Conferenz der Kaufmannsdirectorien der commercierenden Orte und andrer Orte.

[Staateardie Bürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Ulrich, des Raths. Bern. Johann Rudolf Tillier, des Naths. Lucern. (Niemand). Basel. Samuel Merian, Postdirector. Freiburg. (Niemand). Svlothurn. Umantius Gugger, Alt-Landvogt. Schafshausen. (Niemand.) Stadt St. Gallen. Hans Kaspar Kunz, Junstmeister.

Rachdem in Folge ber nach und nach eingetretenen Erhöhung des innern Berthes bes Gelbes in Frantfeich die Berordnung ergangen war, daß alles baare Geld bis auf 500 Franken in die Bank gegen Billets niedergelegt werden follte, welche nachher in écritures en banque verwandelt worden; nachdem ferner durch ben Arret vom 15. September 1720 ber Werth Diefer écritures en banque auf einen Quart herunterges lest die im October des vergangenen Jahrs geführten Beschwerden noch nicht willfährig beantwortet worben waren; nachdem endlich durch einen neuen Arrêt Die Comptes en banque zwar wieder auf ihren urfprungs lichen Werth gefest, aber auf bestimmte Renten ftatt bes baaren Gelbes angewiesen worden, hat Burich Diefe Confereng gusammenberufen, um zu berathen, wie diefem von Seite Franfreichs begangenen Bruche ber Bunde, Beibriefe und Capitulationen ju begegnen fet. Die meiften Gefandten find nur ad audiendum et referendum ba. - 2. Man fommt überein , fraft ber Bunde und Bertrage Folgendes von Franfreich gu be-Behren: 1) Die Officiere follen in baarem Gelbe bezahlt werden; 2) ebenfo ber Betrag ber comptes en banque und swar auf dem in integrum restituierten Juß, desgleichen der übrigen billets en banque, welche die eid-Benofflichen Raufleute fur ben erlosten Werth ihrer in Franfreich verfauften Baaren erhalten; ferner ber Comptes und Billets en banque, welche, als von ordentlichen Handlungen herrührend, fie von den Debitoten annehmen mußten, Alles ohne Reduction in baarem Gold und Gilber, und zwar auf demjenigen Fuß, was felbige gegolten, als jene foniglichen Ordonnangen befahlen, die Baarschaften in die Bant zu tragen; 3) wird die Refusion der Contracts de rentes mit baarem Gelde verlangt, sowie andrer disponierten Gelder, welche eibgenössischen Angehörigen zuständig und denselben bis babin jährlich verzinst wurden, fammt ber Freiheit, biefe Gelber fraft ber Bunde und Bertrage aus Franfreich ziehen zu durfen. Als ber paffendfte Weg zur Abhulfe Dieser Beschwerben wird erachtet, einen Abgeordneten an den frangofischen Sof zu senden, ben Ambaffador um feine Officien anzugehen und porher eine Zusammenkunft sämmtlicher in den Bunden mit Frankreich begriffenen Drie Busammenzuberufen, eine Instruction fur ben Abzuordnenden zu berathen und die nothigen Magregeln gu besprechen. Da endlich eitgenössische Kaufleute von Lyon von ihren Creditoren zur Bezahlung in baarem Gelb felbst durch Erecution angehalten wurden, mahrend sie ihre Gelber in Billets und Comptes en banque auch anticipale annehmen muffen, und mit dem 1. Marg "die in dem Arret, welcher die Billets redintegriert, angelette Frift erspiriert und begwegen die darin gesette Annullierung ju beforgen fteht", macht St. Gallen ben Untrag, in bem Convocationoschreiben die Dete um die Zustimmung anzugeben, daß an ben Ambaffador ein ichriftliches Ansuchen gestellt werde, feine Officien bafur eintreten gu laffen, daß mit biefen beiben Erecutionen nicht fortgefahren werbe. Bis auf ben 15. Februar follen alle Orte ihre Antworten an Burich einsenden. Willi-Ben nicht alle Drte au Diefem Schreiben ein, fo foll es im Ramen ber confentierenben abgesenbet werben. Sammtliche Gefandte nehmen Alles ad referendum. I malle auchom unffold grudmodiale viole mi nomis

169

Conferenz von Zürich, Schwyz und Glarus.

Laden, 8. Marg 1721.

[Staatsarchiv Bürich.]

Gefandte: Zürich. Johann von Muralt, Bunftmeister; Salomon Hirzel, Bunftmeister. Sch wys. Gild Christoph Schorno, Landammann; Joseph Anton Reding von Biberegg, Alt-Landammann. Glarus. Joseph Ulrich Tschubi, Landammann; Johann Heinrich Zwicki, Alt-Landammann.

Bwed biefer Confereng ift, Die geeigneten Mittel zu berathen, wie Die auf Dem obern Baffer ber Linth in Abnahme gefommene Schifffahrt wieder gehoben werden fonne. a. Schwuz beschwert fich, bag Burich einel eignen Secretar mitbringe, welcher ben Abichieb ausfertigen foll, mahrend es bei ben fatholischen Orten gebrauch lich fei, daß die Canglei besjenigen Ortes, auf beffen Territorium die Confereng gehalten werde, ben Abichief ausfertige und beffen Landweibel ober Landschreiber bie Umfrage halte. Man läßt es babei bewenden; es fol aber für die Rechte der Orte unvorgreiflich fein . \$ 1. 1. Um die Schifffahrt auf dem obern Baffer wiedet in Aufnahme zu bringen, wird beschloffen, daß abwechslungsweise je ein Schiffmeifter auf bem Schiffe fein und perfonlich Aufficht fuhren foul. Ift einer, wenn die Reihe an ihn tommt, verhindert zu fahren, fo foll er einen andern Schiffmeifter ftellen. § 2. C. Die Schiffmeifter follen für zwei Kaufmannsguterfcbiffe "Blachen anschaffen und mit benfelben die fostbarern Baaren beden; dafür haben die Kaufleute "von allen jahrlich traff fitierenden Studen" einen Kreuger ben Schiffmeiftern zu bezahlen. § 3. d. Alter Uebung gemäß follen Dit Schiffmeister Burgichaft leiften; jeber Drt foll Die Seinigen gur Leiftung einer Burgichaft von 3000 fl. anhaltet. Die Schiffmeifter mogen ihre Schifffnechte einen Gib leiften laffen und von benfelben Burgichaft verlangen. § 4 e. Schwyg will, daß, wenn etwas an Waaren auf ber Fahrt verloren geht ober beichabiat wirb, berjenige welcher ben Schaben verurfacht hat, ba vor Gericht gefucht werbe, wo er angeseffen ift; Burich und Glarus aber, daß nach alter Braris ber Beschädigte, wenn er einem der drei Orte angehort, Die Schiffmeifter feines Ortes für den Schaden belange, ein Fremder aber (laut Bertrag mit Bunden von 1544 und 1577) Die Goiff meifter besjenigen Ortes, in beffen Bebiet die Baaren follen ausgelaben werden. Schwig und Glarus refe rieren. § 5. f. Schwyz und Glarus munichen, bag ber Wagmeifter ju Burich wie fruber eine fpecificiert Lifte ber Waaren, fo gu Wefen verzollt werden muffen, eingebe, und bag der Boll nicht vom Saum, fonder vom Bentner bezahlt werden mochte. Burich nimmt ben Antrag ad referendum, beschwert fich aber, daß bet Boll vom Flumsereisen zur Beschwerniß ber Schiffmeifter boppelt bezogen werbe, ba ber Gifenherr gu Flumb feinen Käufern ben Boll zu bezahlen befehle. Schwyg und Glarus referieren und wollen Abhulfe treffen. § 5. g. Burich wunscht ben Streit wegen bes Redwegs in Beter Bruhins Ried gu Reichenburg beendigt gu fehen und ift ber Anficht, daß, weil die Reichsftrage diefer Schiffffahrt nebit dem nicht davon au trennenden Redives ben drei an der Schifffahrt participierenden Orten zugehörig fei, die Judicatur darüber diefen drei Orten guge hore (im Hinblid auch auf den Abschied bes Jahres 1629 ju Rapperschwyl). Schwyz und Glarus behaltel fich ihre Rechte vor. Schwy behauptet, daß bei einer vorzunehmenden Erecution der Landesherr und Richter io loco nach eidgenöffischen Rechten muffe requiriert werben. Der Abgeordnete bes Abtes von Ginfiedeln, Canglet Joseph Anton Faßbind von Schwyg, fpricht das Ansuchen aus, daß man den Abt bei der ihm gehörigen Juris biction im Sofe Reichenburg belaffen möchte. Man tommt endlich über folgende Bedingungen gur gutlichen

ben Huldigungoeid in after Rorm nicht de

Beilegung bes Streites überein: 1) Die brei Drte follen ihren Schiffmeiftern befehlen, etwas an ben Redweg Ill contribuieren, ba von ben Redern Unlag jum Schaden gegeben worden. 2) Schwy und Glarus follen ber Gemeinde Benfen auferlegen, gur Unterhaltung ihrer Strafe etwas beigutragen. 3) Der Abt foll dem Beter Bruhin auch ein gebührliches Duantum jum Schirm feines Riebes auferlegen. Cangler Fagbind nimmt biefe Bedingungen ad referendum. § 6. In. Burich fordert bas in Beziehung auf die Uebergabe ber Guter bei ber "Seegefrorne" ben 7. Juni 1718 abgefandte Schreiben von Schwyz gurud, ba in bemfelben aus Digver= ftandniß fich ein Irrthum eingeschlichen habe (Glarus hatte es schon zuruckgeschickt) und wünscht, bag es in Diefer Sache beim Abschied von 1614 bleibe. Schwyz und Glarus referieren. § 7. 1. Das Ansuchen von Glarus, bag die Sache wegen bes fruher bei ber Seegefrorne gu Befen bezogenen, jest aber nach Bilten verlegten Beggelbes in Richtigfeit gebracht werden mochte, nehmen die Gefandtschaften von Zurich und Schwy, dafür nicht inftruiert, ad referendum, § 8. K. Glarus erinnert Zurich an fein Berfprechen, einen Beitrag an ben Bau ber Biegelbrude geben zu wollen. Burich referiert. \$ 9.

leute follen ferner burch ein Schreiben ermabnt werben, pflichigemaß von ben möglicher Beife ben Gapinib idence zu Braindie gereichenden Renderungen in ibres 18 alemisch ben Obrighelten jeweilen ungefäumt Radi

Surv von Solothury, Rum von Er. Gallen. Die in franconichen Dienften febenden Dberften und ham

Außerordentliche Tagfatzung der XIII und der zugewandten Orte. Baben, 17. Marz bis 3. April 1721. Petidology als gradusgrands sim gradusgrands non angles of the gradusgrands and gort and a

manicamiae Bebinamaen an die Hulbiguly Befandte: Burich. Andreas Meyer, Statthalter; Johann Konrad Cicher, Des Rathe und Sedelmeifter. Bern. Anton Tillier, Des Raths und Benner; Seinrich Steiger, Des Raths. Lucern. Johann Joseph Dürler, bes Rathe und Kornherr. Ur i. Joseph Anton Buntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann; Franz Karl Schmid, Landammann. Schwy 3. Gilg Christoph Schorno, Landammann. Ridwalben. Johann Jafob Acfermann, Statthalter und Landshauptmann. Bug. Fibel Burlauben, Statthalter; Gallus Letter, Landammann. Glarus. Johann Beinrich Zwidi, Statthalter. Bafel. Emanuel Falfner, bes Rathe und Dreierherr; Konrad Wieland, Des Rathe. Freiburg. Frang Riclaus Fegeli, Alt-Sedelmeifter; Frang Beter Ignatius ganter, Des Rathe, Alt-Burgermeifter und Stadtmajor. Colothurn. Johann Joseph Sury von Steinbrugg, Seckelmeifter; Frang Beinrich von Stafis, Gubernator ju Mollondins. Shaffhaufen. Johann Beinrich Dit, Burgermeifter; Johann Raspar Murbach, Gedelmeifter. Appen-Bell-Innerrhoben. Jafob Karl Schuß, Landammann. Appenzell-Außerrhoben. Lorenz Tanner, Landammann. Abt von St. Gallen. Joseph Anton Buntiner von Braunberg 3), geheimer Rath und Landhofmeister. Stadt St. Gallen. Andreas Wägelin, Stadtcassier; Kaspar Kung, Bunftmeister.

Diefe Confereng wird in Folge bes Beschluffes ber Marauer-Confereng vom 30. Januar gusammenberufen. A. Rach ber eidgenöffischen Begrußung entschuldigen Uri, Schwyz und die beiden Unterwalden ihre Abmefenbeit. Auf ihnen nochmals zugefandte Einladungoschreiben erscheinen ihre Gefandten mit Ausnahme ber bon Dbwalben. § 1. 1. Rachbem ber Schaben ins Licht geftellt worden, welchen Officiere und Gemeine in Kangofischen Diensten und die in Franfreich etablierten oder nach Franfreich handelnden eidgenöffischen Kauf-

fruccion defit auf fünftige Jahrrechnung für wochmäßig erabiet. 2 f. e. Baron Ramichigan fent im

Compliment ab und erfucht um freundnachbarliches und bundecharnbiriches

bes Bitchots Johann Konrad von Bafel bei ber Gesandt chaft von Jürich ju Handen ber Gefandten ein *) Lucernereremplar : von Brauned.

leute burch Erhöhung des innern Werthes bes Gelbes und die feit 1717 in Begiehung auf Mungfachen et fchienenen Arrets erleiben, eröffnen alle Gefandten ihre Inftruction babin, bag fie zu Allem Sand bieten werben, was fie in Folge ber Bunde, Capitulationen und Conceffionen von Kranfreich verlangen fonnell Bern wunicht, bag eine Abordnung nach Paris geschicht werbe. Man vereinigt fich aber babin, eine Beschwerde fchrift an ben König und ben Regenten burch eine Deputation bem frangofiften Ambaffabor mit ber Bitte um feine Empfehlung abzugeben. Es find barin bie Berlangen enthalten, welche ichon ben 30. Namuar formuliert worben waren. Reben benfelben wird ebenfalls die bundeswidrige Berminderung der Compagnicen und die bundes widrige Sperrung Der Fruchtzufuhr aus bem Elfag hervorgehoben. Bern ftimmt nicht zu biefen beiben Aufagell Auf bringendes Erfuchen der übrigen Gefandten giebt es endlich feine Einwilligung in bem Ginne, daß bie Aufhebung ber Fruchtsperre blos fur Diejenigen Drte, welche biefer Bufuhr fich bedienen, benehrt werde; ohnt Willen der Obrigfeit werde in fein Land von diefer Bufuhr nichts eingelaffen. Bu Abacordneten an ben And baffador werden gewählt: Eicher von Burich, Durler von Lucern, Kalfner von Bafel, Regeli von Kreiburg Sury von Solothurn, Rung von St. Gallen. Die in frangofifchen Dienften ftebenden Dberften und Sampt leute follen ferner durch ein Schreiben ermahnt werden, pflichtgemäß von den möglicher Beife ben Capitula tionen zu Brajudig gereichenden Menderungen in ihren Berhaltniffen ben Obrigkeiten jeweilen ungefäumt Rad richt zu geben. § 2.- e. Schaffhausens Gefandtichaft berichtet, daß trop der Aufforderung ihrer Serren und Dbern und ber von ihrer Seite bewiesenen Langmuth, trot ber Ermahnung von Seite ber Befandten ber IV Drte, trop den Aufforderungen des Raifers, der Fürften von Burttemberg und Schwarzenberg bie Wilchinger ben Suldigungseid in alter Form nicht geleiftet haben, fondern unanständige Bedingungen an die Suldigung fnüpfen; ja daß fie die Fürsten von Württemberg und Schwarzenberg ju Schreiben veranlaßt baben, welcht barte und bebentliche Drohungen enthalten und befürchten laffen, bag bas Reich fich in eidgenöffische Cachen au mifchen und offenbar eidgenöffische Dorfer zu Reichslanden zu machen suche. Es fbricht bemnach die übrigen Drte um ihre Beihülfe an und fest nochmals feine Rechte ben Wilchingern gegenüber auseinander, aus welcher Darftellung bervorgeht, daß jene Unterthanen über dreihundert Jahre der Stadt Schaffhausen und fonft feinem Fürsten, herrn oder Stande angehören und daß bie Suldigungsformel die uralte fei. Alle Gefandten eröffnen ihre Inftruction babin, daß fie Schaffhaufen beifteben werben und diefe Cache als eine fammtliche Orte betreffende anieben; boch halt man es fur bedenflich, von Geite ber Gibgenoffenschaft gur Beit fich allgumeit einzulaffert Man vereinigt fich babin, bag Schaffhausen schriftlich ober mundlich burch eine Abordnung jene beiden Fürsten über feine Rechte belehre; mitgegeben foll ein im Namen gemeiner Gidgenoffenschaft abgefaßtes Empfehlungs fchreiben werden. Die Borichlage, daß ebenfalls im Ramen aller Drte an den Kaifer follte gefchrieben werden, ferner bag jene Commiffion, welche ichon früher in Schaffhausen gewesen, noch einmal in Thatigfeit treten foll, werden ad referendum genommen. Die Orte follen Burich balb von ihren Entschluffen in Kenntniß fegell, Schaffhaufen von ben Berhandlungen mit ben beiben Furften. § 3. d. Auf Buriche inftructionsgemaße Gr öffnung, daß trot ber Taxierung ber Piefli und Grofchen auf 6 und 3 Bernerfreuger Diefelben au 4 und 2 Buricherschilling ben Leuten aufgeburdet werden; ferner daß andere geringhaltige Reichomunge in bas Land fomme, wird von allen Gefandten, obgleich fie ohne Inftruction find, ein allgemeines auf die Abschiede von 1718, 1719, 1720 und den Abschied von Langenthal baffertes Mungreglement für wunschenswerth und 310 ftruction bafür auf funftige Jahrrechnung für zweckmäßig erachtet. § 4. e. Baron Ramschwag legt im Namen bes Bifdofs Johann Konrad von Bafel bei ber Gefandtichaft von Burich ju Sanden ber Gefandten ein Compliment ab und ersucht um freundnachbarliches und bundesgenösigiches Benehmen in Sachen, welche fein

und des Hochstiftes Interesse beschlagen. Dem Abgeordneten wird ein Recreditiv zugestellt. § 5. 1. Burichs Gefandtschaft eröffnet instructionsgemäß, daß die Seuche in der Provence fich ausdehne und bereits die Durance überschritten habe; bag Bunden von Innsbrud aus auf Instigation Benedige aufgefordert worden fei, eine Contumag für Personen und Baaren, welche aus ber Schweiz fommen, einzuführen; bag von Seite bes Kailets feine Antwort auf bas von gemeiner Gibgenoffenschaft in Contagionssachen abgesandte Schreiben eingetoffen fei ; daß ferner auf dem Kreistag ju Ulm von Seiten Deftreichs darauf gedrungen werde, das Commercium zwischen bem schwäbischen Kreis und der Schweiz und die Fruchtabfuhr aufzuheben; daß endlich bereits Nach Frankfurt bestimmte schweizerische Waaren vom Churfürsten von der Pfalz zurückgeschickt worden seien. Dazu tomme noch, daß nach einem foniglichen Beschluß Das Commercium zwischen Paris und Languedoc, Dauphine und Lyonnais geöffnet werden foll, Das habe Zürich bewogen, nicht nur feine früher getroffenen Anstalten zu behalten, sondern fie noch zu verschärfen. Bern ift der Ansicht, daß es hinreichend Borforge getroffen habe, da es die Abschiede von Aarberg und Baben befolge; die aus Lyon und dem Lyonnesischen und Breffischen fommenden Baaren und Perjonen halten jest in Genf Duarantane, aus der Dauphine, aus Lan-Rebor und Cavonen werde nichts ins Land gelaffen, und was aus andern Provinzen fomme, muffe mit Gefundbeitescheinen versehen sein. Die übrigen Gesandten schließen fich Bern an, wollen aber bas von Zurich Berichtete ihren Berren und Obern hinterbringen. Auf Die Durch Bern gemachte Bestätigung von der Eröffdung des Commerciums zwischen Paris und dem Lyomosischen u. f. w. wird beschlossen, den Ambassador zu truchen, daß er dahin wirke, daß die von Lyon ber in die Gidgenoffenschaft tommenden Waaren gemäß der mit de la Martiniere getroffenen Abrede in- und auswendig plombiert und mit einer eidlichen Declaration verichen werden \$ 7. 2. Es wird ein Schreiben bes Freiheren von Pappus, wirflichen Regimenterathe und Bogteiverwalters zu Bregenz verlefen, in welchem berfelbe als Antwort auf Die Beschwerde, bag eitgenöffische Guter, in ben Gerichten St. Johann, Hochft und Fuegach gelegen, in ber Besteuerung erhöht worden seien, bie Erwartung ausspricht, daß eine gutliche Bermittlung zu Stande fommen werde. Bugleich fügt er die Erinnerung bei, daß von der Schweiz aus feine verdachtigen Baaren in das Reich mochten gebracht werden. § 8. 1. Der Gefandte von Glarus berichtet über den Werdenberger-Handel. Geit letter Jahrrechnung hatte bie Dbrigfeit zu wiederholten Malen die Werbenberger unter Zusicherung des salvus conductus nach Glarus beihieden, um ihre Klagen anzuhören. Da aber die abgeordneten Werdenberger immer nur allgemeine und feine peciellen Befchwerden vorgebracht haben, fo hat die Obrigfeit die an dem 1667 den Werdenbergern ertheilten Breiheitsbrief angebrachte "Remedur" als ein Conclusum angesehen. Wenn nun die Werdenberger eine meinen sollten, "man sollte ihnen des Rechten sein", so wurde die Obrigkeit das nicht annehmen, sondern dieselben Unterthanen gur Gebuhr gu bringen trachten; fur biefen Fall fpricht Glarus Die Gulfe ber übrigen Stände Die Gefandten wollen diesen Bericht ihren Herren und Obern mittheilen. § 9. 1. Die an ben frangofiichen Ambaffador geschickte Abordnung berichtet. Auf bes zurcherischen Gesandten Borstellung, wie sehr burch Die befannten königlichen Arreto in Mungfachen die in französischen Diensten stehenden Officiere und die eibgehöfflichen Raufteute zu Schaden famen, und wie dieß, fo wie die Sperrung ber Zufuhr aus dem Elfaß gegen Bundniffe und Bertrage verstoße, habe ber Ambaffador geantwortet, daß Die Officiere fich noch nie gegen den König beflagt hatten, daß die Calamitat, welche die Raufleute betroffen, gang Europa gemein fei; endlich baß bei ben jesigen Zeitumftanden unmöglich gewesen sei, ohne Sperrung ber Ausfuhr bie nothigen Magazine füllen. Uebrigens durfe fo viel ausgeführt werden, als Bafel bedurfe. Auf nachdrudliche Gegenvorstellungen bin habe bann ber Ambaffador königliche Ordonnanzen in Aussicht gestellt, welche ben Beschwerden abhelfen

wurden, und versprochen, bas eingegebene Memorial nebft ben Schreiben mit Empfehlung von feiner Seite an höchfte Behörde gelangen zu laffen, \$ 40.5 and ni achte S als find fomengeneiteurfini tenffore frachitetanisch

and Batter regren in Dan febe auch im Michaitte Berrichaftsangelegenheiten: nauffich ind jadad late bed nie nor find inrefier's ennetbirgifche Bogteien aber hampt. IP den mengfreit iff ohne nederich S eitenergen indichengination Mrt. 103, Jufitzfachen, ib meining nog one

erner auf bem Areistag zu Uhm von Seiten Deureichs varauf gedeunigen werbe, bes Com-

merina zwijden dem idmäbischen Arcis und der Schweiz und die Fruchnabingr aufsnbeben: daß endlich bereits ab Frankfurt bestimmte schweizerliche Waaren vom Oburfürsich von der Phalz untlägeschint werden selen. Conferenzen der evangelischen Städte und Orte mahrend der außerordentlichen Tagsagung nandfiartig raduri ania, run ichin magamad ini Marz und April 1721. landren zu behalten, jourern fie noch zu

scrabhitm, Bern in ter Linkate, dan es buneldend Borbres and

Da es Die Abichiere von Aarber

one nadanamage med due nous sun sid randona firede. a. Bafel berichtet, daß Deftreich gegen den 1449 ju Breifach errichteten und 1456 in Bafel erlautertet und beftätigten Bertrag vor funf Jahren den ihm gu Wehr zustehenden Fruchtzehnten nicht mehr zollfrei habe verabfolgen wollen, doch diefe Berfügung auf Borftellungen einer nach Freiburg gefandten Abordnung wieder jurudgenommen habe. Reuerdings aber feien ihm ju Rheinfelden 30 Gade Dintel in Befchlag ge nommen worden mit dem Bedeuten, daß es den rudftandigen Boll auch für die vergangenen funf Jahre gu bezahlen habe. Bafel ift der Anficht, daß diefer Borfall ein Gingriff in die eidgenöffischen Immunitaten über haupt fei. Die Gefandten rathen Bafel, wiederum Abgeordnete nach Freiburg zu fenden und feinen Berren und Dbern von dem Erfolge Kenntniß zu geben. Den Borfall felber wollen fie aber den Obrigfeiten berichten. § 1 (11). Bartiermaltere ju Bregen verlegen, in meldrem

Burich und Bern.

in ber Bestengung erhöht norben lefen. b. Der Abt hatte ichon fruher bei Burich um die Berausgabe feiner Gloden gebeten, Diefelbe aber nicht auswirfen fonnen. Auf das Ansuchen des Abtes bringt nun Bern die Theilung berfelben gur Sprache; feinel Untheil hatte es früher ichon bem Abt von St. Gallen verehrt. Burichs Gefandtichaft läßt fich dafur Inftrut tion geben, dahin lautend, daß, wenn auch die Freudenseste, welche die Katholiten bei der Durchfuhr biefet Gloden anstellen werden, ihm nicht fehr angenehm seien, es doch in die Theilung einwillige; Bern moge theiles es behalte fich allein die Auswahl des Theiles vor, hoffe aber, daß Bern auch wegen des im Eriege getha nen Borfates und andrer Ausstände Satisfaction geben werde. Berns Gefandtichaft fpricht ihre Bermunt berung aus, daß Zurich diese beiden Bunete mit einander verbinden wolle, und will darüber referieren, erflat aber auch, daß man ihm die befannte Bodenrechnung bestehen und Zeit und Drt dafür ansegen mochte. Co dringt auf Bertheilung der Gloden, damit es dem 216t fein Wort halten konne. Burich willigt ein; über Die Geftattung der Abfuhr aber fei es nicht instruiert. Bern macht ein Theilungsproject; die Gefandtschaft Zurichs ichidt es ihren Obern, um eine Auswahl zu treffen, und wird ersucht, Bern auch wegen ber Abfuhr von ihrer Dbern Entschluß Kenntniß zu geben. § 2. (12). C. Es wird ein Schreiben Berns verlegen, in welchem bas felbe feinen Gefandten befiehlt, Alles beigutragen, daß die von Seite des Reichs zu befürchtende Sperre abge wendet werde. § 3. (13). d. Die Landrathe beider Religionen im Toggenburg bitten Zurich und Bern und Rath und Beihülfe in ihren Streitigkeiten mit dem Abte. Sie beschweren fich 1) über Die "Steckung ber 200 lagen" und die Art der Erecution gegen fich weigernde Particularen und Gemeinden; 2) daß der Abt einel Hofammann im Thurthal habe, da zu befürchten ftebe, daß derfelbe fich in das Gericht einmischen werde 3) baß schon mehrere Male im Kloster St. Johann Inquisitionsactus gegen die Bestimmungen bes Friedens vom Landwogt mit Zugiehung ber fatholischen Substituten, ober vom Statthalter und Bruder Simeon, alfo mit Berletung der Paritat vorgenommen worden feien; 4) daß der Abt das Appellationsrecht in Beziehung auf das bofchische Testament anspreche. Nachdem nun der Landhofmeister Buntiner in die Sigung beschieden worden war und beide Theile ihre Meinungen vorgebracht hatten, wird Landvogt Nabholz ersucht, mit bem Landhofmeifter eine gutliche Beilegung zu versuchen. In Folge Diefer Berhandlungen eröffnet nun ber Landhofmeifter den Gesandten: 1) der Abt verspricht in Beziehung auf die "Anlagesteckung nunmehr die Erecution dem Landtath angedeihen zu laffen." 2) In Beziehung auf den Hofammann im Thurthal vermeint der Abt das Recht bu haben, "einen Domefticum in fein eigen Saus zu fegen", zumal ba das Klofter St. Johann zu Einziehung umd Berzeichnung ber Gefälle einen Schreiber nothig habe; berfelbe foll aber fich weder in Berichtes noch ans bere Landessachen mischen; im andern Falle wird auf Klagen bin Abhülfe versprochen. 3) Wenn an der einseitigen Inquisition etwas Wahres fei, fo wolle ber Abt bafür forgen, daß weder im Obers noch Unteramt mehr etwas bergleichen geschehe. 4) In Betreff ber boschischen Appellation verspricht ber Abt bas toggenburgische Appels lationsgericht nicht zu behindern und bei allen seinen Freiheiten zu laffen und weder von den toggenburgischen liegenden, noch fahrenden Gutern, weder von Binfen, Erbichaften, noch Testamenten etwas vor fich ju gieben; auch foll der vergangene Actus zu feiner Confequenz Dienen. Buntiner fügt bei, daß, wenn man damit nicht Bufrieden fein follte, ber Fürft gezwungen ware, "beiben Ständen aus der Sand zu gehen und es am Rechten Bu erfahren." Mit der Erflärung 1, 3 und 4 find bie toggenburgischen Abgeordneten zufrieden; 2 aber finden fie hoch anftößig, wollen sie aber ihrem Landrath hinterbringen und bessen Entschluß nach Zurich berichten. § 4 (14). nachenlig iein. Zuselge besten fellen bie gewähnlichen Eibschwüre sewohl von Seite bes Meyers, als bet

Siabi wieder geleifer werden, womit Die Burgle ginn diru Ein fellene 2) Wenn Biel burch enige e. Burich erflart, daß es von feinem durch ben Frieden von 1440 bestätigten Rechte, von allen durch fein Land transitierenden Früchten zu Gunften des Kornhauses ein "Immi" *) zu nehmen, nicht abgehen werde, da daffelbe bis dahin burch teine Eremtionsvertommmiffe aufgehoben worden fei, mit Ausnahme einer 1610 einem Landmanne ertheilten Conceffion fur die Bedürfniffe seines Saufes. Es fpricht die Erwartung aus, daß Glarus Die Seinigen zur Abstattung Dieses Immi's anhalten werde. Glarus nimmt Die Sache ad referendum. § 6. (16).

Pliediebenied une machilles us Dan febe auch im Abschittle Berrichaftsangelegenheiten: 194 mund ni ingliechte worden fei, fo foll dem Alager von bem competialeitenigiteter gut und ichlennig Recht abminifrieremperom

Die Answechblung ber Ratificationen fant bei Benrod 366. Erne. Gin Doppel wurde bem Bindoff, eines bei

MT ab mid dentiere, formes us meschirmorte bes Stiffs St. Gallen, miller bil illenging bill illenging bill in S Art. 11 a. Landshauptmann.

the state of the contract of the bound of th Crist Present Court Court Court Sefaubie: Lucern. Aiphond von Sonnenberg, Glauchalter und Pannerherr; Beat Franz Balibalat! Frang Ludwig Pfrifer; Frang Placidus Schumacher, Landvogt, alle bes innern Raths. Url Standsland Patramer von Brancherg, Canbanamenn: Boren Union: Pantiner von Braunberg, Lupehaupimann-und

^{*)} Das Immi ift gleich 1/2 eines Zürcherviertels. Gin Immi wurde von 4 Mütt bezogen; ein Mütt wiegt ungefähr 100 Pfb. Also wurde von 144 Mütt ein Mitt Frucht "Bu Immi" bezogen. [Aus dem Jahrrechnungsabschied von 1725].

d daß ichon mehrere Male im Albeier Er Joda-Ptougitionsacus gegen eie Beginnnungen bes Kriebens-

din o'lle ground rodure Conferenz von Bern und dem Bischof von Basel, ground in generalische ground in Biel, 6. bis 19. Mai 1721.

Car und beide Theile Meinmagn verget Lurse victoretale Vantovagt Rabbols vriucht, mit bem Lancher

Gefandte : Bern. hieronymus von Erlach, Gedelmeifter welfcher gande; Samuel Mutach, beibe beb täaliden Rathe. Bif do f von Bafel, Safob Sigmund von Reinad. Archibiaconus; Freihert von Ramichwag Rach mannigfaltigen Bemühungen von Seite Berns, Das Bermittlungsproject, welches gu Buren in Februar entworfen worden war, ben beiben Barteien beliebig zu machen, fagen endlich Biel und ber Bifchel die Ratification gu. Behufs ber Auswechstung ber Ratificationen fommen die Gefandten Berns und bes Bi ichofe nach Biel, und nachdem benen von Biel von den bernerischen Gefandten noch einige Erlauterungen go geben worden, werden nach einigen Tergiversationen Des Burgermeifters Scholl Die Ratificationen ausge wechfelt. Das Friedensinftrument ift folgenden Inhalts. 1) Alles bas, was ber Mighelligfeiten kalber fel bem Laidtag von 1718 (bei beffen Befugfame es weiter verbleibt) erfolgt ift, auch was feither anderwättiger Rlay ben halber auf die Bahn gebracht, gerebt und geschrieben worden, und was in ben Protocollen bei Bof und pl Biel fich befindet, fonderlich die verwichenen Gerbit vorgegangene und zuvor lange unterlaffene Gerichtshaltim au Biel foll funftig an feinem Exempel genommen, noch zu einiger Confequeng gegogen und als nicht geschehen angefeben werden, fondern bas alles foll ben Rechten und Gerechtigfeiten bes Aurften und ben Chren, De Sandbefte, den Briefen, Siegeln, Rechten und Gewohnheiten und insbesondere bem Bertrag von 1610 und nachtheilig fein. Bufolge beffen follen bie gewöhnlichen Gibidwure fowohl von Seite bes Meyers, als bet Stadt wieder geleistet werden, womit die Diffelfigfeiten abgethan sein sollen. 2) Wenn Biel burch einige Deputierte im Ramen von Burgermeifter, Rathen, Burgern und Gemeinde bem Fürften ihr Leidwefen über das, was zu Biel vorgegangen, wird bezeugt und in beffen Suld und Gnade fich unterthänigft wird empfohlet haben, wird berfelbe ihm die vormalige Suld und Gnade wieder angebeihen laffen. 3) Die Ctadt Biel fell diejenigen, welche noch von der Stadt abwesend find, nach ihrer Rudfunft als ihre Mitburger ansehen, alles Borgegangene foll eint bund andrerseits an Ehren unverweislich fein; Die Burudgefehrten follen in Friede und Sicherheit in dem Genuffe ber Amneftie leben, und glaubt jemand, daß er an zeitlichem Gut benachtheiligt worden fei, fo foll dem Kläger von dem competierlichen Richter gut und schleunig Recht administriert werden Die Auswechslung ber Ratificationen fant ben 10. Mai ftatt. Gin Doppel wurde bem Bischofe, eines bet Stadt Biel zugestellt. Das Inftrument trägt Die Unterschrift: Go beschehen zu Beuren Freitags ben 14 308 Hornung 1721. interpresentation of the interpretation

173

Conferenz der V fatholischen Orte.

Lucern, 4. und 5. Juni 1721.

[Staatearchiv Lucern.]

Gefandte: Lucern. Alphons von Sonnenberg, Statthalter und Pannerherr; Beat Franz Balthasat; Franz Ludwig Pfyffer; Franz Placidus Schumacher, Landvogt, alle des innern Raths. Uri. Stanislaus Buntiner von Braunberg, Landammann; Joseph Anton Puntiner von Braunberg, Landshauptmann Alte Landammann. Schwyg. Joseph Franz Reding, Landammann; Gilg Christoph Schorno, Alte Landammann. Dhwalben. Niclaus Imfeld, Landammann und Pannerherr. Ridmalden. Jojeph Ignaz Stulg, Landammann. Bu g. Fidel Burlauben, Baron von Thurn und Geftelenburg, Stabführer und Landshauptmann in ben freien Memtern; Dewald Hegglin, Ammann. dimile rad dum annill nomiurgen dlameda dirift noc

A. Eidgenöffische Begrußung. Auf Die aufgeworfene Frage, ob nicht Die Erneuerung Des "burch Die Menderung ber Zeiten geendeten" mailandischen Capitulats zu wunschen fei, wird insgemein ber Rus en bes felben anerkannt, ba in Folge beffelben Die ennetbirgifchen Unterthanen ihre Rahrungsmittel wohlfeiler aus bem Mailandischen beziehen können, der Rachtheil der Unterbrechung beffelben nur zu fehr verspurt wurde und man feit ber Religionsanderung aledann baffelbe gum Schut des tatholischen Glaubens erweitert habe, fo bag man bon bort thatliche Bulfe und Bugug gungenießen hatte. Ebenfo fehr fei es auch für die fatholischen Drie "reputierlich und ruhmlich", ba St. Caphorin feit Jahren barauf hinarbeite, baffelbe auf Andere gu "bergleiten", ein Beginnen, bas aber habe gehindert werden fonnen. Sollte bas gut erlangen ben fatholischen Orten nicht zum Ruhm gereichen, nach was Andere so sehnlich trachten? Und wenn es auch bisher Sitte gewesen sei, daß fremde Machte bergleichen Bundniffe an fie begehrt hatten, nicht umgefehrt, fo mußten auch fie fich eben, wie es auch großen Machten ergebe, ben Zeitumftanden fugen, ohne daß ihnen das Getingste "vorgerupfet" werden könne, zumal da die Evangelischen ihnen vorgegangen seien und den Weg gezeigt hatten. Ferner wird die Rothwendigfeit des Capitulats dadurch bewiesen, daß, mahrend die fatholischen Drie nur von evangelischen eingeschloffen find (Toggenburg und Bunden find unzuverlässig), dasselbe ihnen den einzigen Pag ins Mailandische offen behalte. Die Nothwendigkeit dieses offenen Paffes habe man im letten Briege fennen gelernt. Die Erneuerung fei überdieß leicht erhaltlich; das zeige die Antwort, welche Uri auf bas bereits gethane Ansuchen erhalten habe, welche zugleich auch bahin laute, bag bem Begehren werbe entsprochen werden, wenn von allen früher im Capitulate begriffenen Orten bas Ansuchen werde gestellt werden. Endlich habe die Erneuerung nichts Unftofiges ben andern Orten oder Machten gegenüber, ba es nur "dur Defension ber fatholischen Orte angesehen sei", Die Evangelischen hatten sich darum beworben; hatten ahnliche, vielleicht engere "Berftandniffe" mit dem König von Preußen und andern protestantischen Fürsten; im Bundniß mit Frankreich sei das mailandische Capitulat vorbehalten. Man kommt darin überein, das Unsuchen um Erneuerung nicht anders als im Namen fammtlicher vormals im Capitulate begriffenen Orte zu fiellen und zwar an den Kaiser durch Bermittlung des Baron von Greuth. Obgleich Lucerns und Zugs Inftruction nicht fo weit geht, wird doch ber Entwurf Dieses Ansuchens vorgelegt und von den Gefandten zur Mittheilung an ihre Principale heimgebracht und auch ben andern im Capitulate früher begriffenen Orten mitgetheilt. Die Gesandtschaft von Schwyz ift instruiert, Die Erneuerung zu begehren, auch wenn nicht alle früher in demfelben begriffenen Orte beiftimmen. Ueber Diefes Borhaben aber foll Stillschweigen beobachtet werden. 3) § 1. D. Obgleich allen Gefandten Frauenfeld als Malftatt der Jahrrechnung unbequem ift, wird boch feine Aenderung beschloffen, weil dieselbe da fein muffe, wo die Orte die Jurisdiction hatten. § 2. C. Auf die Nachricht, daß der schwähische Kreis die Eidgenoffenschaft interdicieren wolle, wenn dieselbe nicht binnen bier Bochen gang Frankreich mit Ausnahme des Elfaßes interdiciere, wird beichloffen, vorerft abzumarten, mas

Co minicht einen gemeinfamen Beichbuft in abntichem Ginn:

Mahigistangelige vie jud bied nochel verchoger geliedichen up sine parrif up die begrenelle bied erreberst onn *) Es trugen bem Kaifer die Erneuerung bes Capitulats an: Lucern, Uri, Schwyd, Unterwalden, Zug, Freiburg, Appenzell, Abt von St. Gallen. [Arch. Lucern. Schreiben vom 28. Juli]. Das Capitulat fam nicht zu Stande.

Juli 1721. 214

ber von Zurich an ben schwäbischen Kreis gefandte Secretarius ausrichte. § 5. d. De la Martiniere sendet der tatholischen Seffion die an die Eidgenoffenschaft gerichtete Untwort des Ronigs auf das wegen der Banco zedel an benfelben gerichtete Befchwerdeschreiben. Diese Antwort foll verdankt werden, S 6.7 C. In Folge Der von Zurich abermals abgerufenen Munge wird ber Bunich ausgesprochen, daß eine Mungordnung fur bit gange Gibgenoffenschaft möchte zu Stande fommen, und daß die Gefandten auf nachfte Jahrrechnung dafür möchten instruiert werden. Unterdessen möge jeder Ort seine Borfehrungen gegen den Wucher treffen. § 7. f. Es wird beschloffen, auf ber früher auf ben allgemeinen Tagfagungen beobachteten, oft aber unterlaffenen Uebung zu beharren, daß bas Directorium ben Gefandten von einer Sigung auf die andere die zu behandelnden Wegenstände anzeige; geschicht dieß nicht, fo wolle man den Ansagenden gurudschiden, um beim Directorium nach ben Gegenständen der Berhandlungen fich zu erfundigen. § 8. g. Lucern wird überlaffen, Ramens aller fatholischen Orte dem Papfte zu feiner Bahl zu congratulieren und bas eidgenöffische fatholische Wefen ihm zu empfehlen. Dem Abbate und Auditor Dondori foll die Anzeige ber Bahl verdankt werben. § 15.

Man febe auch in dem Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten: ind mit ich men I man I Sitte gemeinn fei, bag trembe Machte ben, nagen fichaft Thurgan, neb fichen nicht und eine den eine

and mande Atrt. 343. Judicature und Competenzsachen. 34 277 mache Art. 604. Stifte und Klöster. 363 26 36 36 define , sorgeringer neerben lenne, enmal pa bie that. De drint Rem abnen vergegangen felen und ben Weg gereigt

Art. 415. Locales.

duct Remer wird die Rollewen digtelt des Call

Art. 59. Landschreiber. Art. 74. Marchensachen. Art. 117. Juftigsachen. annall manning by 91. Polizeiliches.

ar I allated n., 177. Rriegsfachen, il half malt

" 66. Archiv.

tal tas bereits gerbane Theuchen erbalten babe, meine grigteich auch babin lante,

Eriege fenien gelerner Die Erneuerung fei aberdieß teiche erhaltelich; bas jeige bie

annrechen werben, wenn von allen frührt im Cavitalar begriffenen Deten bas klufuchen werde geneut Conferenz von Bern, Bafet, Freiburg, Solothurn und Neuenburg. producered murtas die nonlich nachtigearberg, 3. Juli 1721, fonn bir andillodiaf bas noffines Duffe

daliche, vielleiche engere "Bernandunge" unt findlaudise vichies bernigen und andern protestantischen Karnen: Gefandte: Bern. Samuel Mutach, Des täglichen Raths, Bafel. Sans Konrad Wieland, Des gehei men Raths. Freiburg, Riclaus Fegeli, Altfedelmeifter. Colothurn, Joseph Wilhelm Sury von Grein brugg, Sedelmeifter und des Ratho. Reuenburg. Frang Chambrier, Des Stadtrathe und Meyer.

Diefe Conferenz wird in Folge der Rachricht zusammenberufen, daß die ichon langere Zeit in ber Provence herrschende Seuche nach Languedoc fich ausgebreitet und Lyon langere Zeit mit den angesteckten Orten freien Sandel gehabt habe. 2. Der Bischof von Bafel, Johann Konrad, entschuldigt fich, daß er feinen Minifel zu der Conferenz habe fenden konnen; dem privatim zu derfelben abgefertigten Secretarius bittet er von bet verhandelten Gegenständen Kenntniß und vom gemeinschaftlichen Reces einen Doppel ad referendum zu gebell Der Secretarius bringt sein Gefuch noch mundlich in der Sitzung vor. Es wird ihm entsprochen. § 1. D. Bern fest die Gründe auseinander, warum es allen aus gang Frankreich fommenden Baaren den Gingang in feine Botmäßigkeit untersagt habe; Bersonen jedoch und Bieh wurden unter Beobachtung ber bisherigen Pracad tionen durchgelaffen. Es wünscht einen gemeinsamen Beschluß in ähnlichem Ginn. Nachdem besonders Baid und Freiburg diese Magregel als zu ftreng und zu nachtheilig bezeichnet haben, Basel auf die Nothwendigkeit bei offenen Zufuhr aus dem Elfaß fur fich aufmertiam gemacht, Freiburg auf die vielen Bedurfniffe, Die es alle

Franfreich begieben muffe, und wie eine folche Sperre feinen Officieren in Franfreich Nachtheil bringen tonne, auch Reuenburg feine Bedenflichfeiten geaußert hat, vereinigt man fich auf folgende Magregeln, welche Bu Sanden ber Principale ad referendum genommen werden: 1) Rach dem Beispiele Genfe foll auch gwischen ben hier vertretenen Orten und Lyon und dom Lyonnesischen, wie es bereits gegenüber ber Dauphine, Langueboc und Provence geschehe, bas Commercium suspendiert sein. 2) Die Einfuhr aller giftfahigen Waaren aus gang Franfreich foll ebenfalls suspendiert fein (als folche werden aufgeführt: Wolle, Belg, Febern, Leinwand, Leber, Zwirn, Kaben, Seibe, Sute von Wolle und Haaren); Die in 1 und 2 nicht enthaltenen Waaren fonnen unter ferner anzuwendenden Pracautionen durch die Eidgenoffenschaft geführt werden. 3) Die Ginfuhr der unverbotenen frangofifchen Waaren fann, nur zu Genf und Bafel ftattfinden; fie find dafelbft in Lagarethen aus-Buluften und muffen eine Quarantane von 15 Tagen machen; die alte Emballage ift bis aufs Holz zu verbrennen. Berfonen, Bictualien und Bieh fonnen überall unter Borweifung von Sanitatofcheinen eintreten, welche bas Signalement ber Person und die Bescheinigung enthalten, daß weder Personen, noch Bieh feit 40 Tagen an einem verdächtigen Orte gewesen seien. Auf Einsprache des bischöflichen Secretarius wird auch dem Bischof bon Bafel frei gestellt, ein Lagareth zu errichten. 4) Die Gefandten treten ber von Bern getroffenen Magregel bei, nach welcher benjenigen frangonischen Waaren, welche in Genf liegen und in oder durch die Eidgenoffenichaft "geferget" werden follen, der Eintritt nur dannagestattet werden foll, wenn aus den Certificaten hervor-Bebe, daß dieselben schon vor Anfang dieses Jahres zu Genf angefommen und seither bort liegen geblieben feien. § 2. e. Diese projectierten Magregeln follen Genf mitgetheilt werden mit dem Unfuchen, Diefelben ebenfalls zu befolgen. Sollte Genf barauf nicht eingehen, fo folle man barauf bedacht fein, wie man fich biefer Stadt gegenüber zu verhalten habe. § 3. d. Da die hier gefaßten Beschluffe, wenn fie die Ratification ber Brincipale erhalten, von Einfluß auf die Berathungen der Jahrrechnungstagfagung fein werden, fo foll lebes Ort bald möglichft feinen Entschluß nach Bern schreiben, Bern alsbann nach Frauenfeld. Was an den ichmabischen Kreis zu Abwendung der Sperre von Seite des Reiches, was an Frankreich geschrieben werden foll, wird zu bestimmen ben Gesandten in Frauenfeld überlaffen. § 4. e. Auf Berns Anmahnen fagen Die Gefandten einander zu, erneuerte Bachfamfeit zu üben. § 5. f. Diefe Buncte alle übernehmen die Gefandten ihren herren und Obern zu referieren. § 6. motion nodelriden die two in bellemede lieb affai Sumited al. ben advanishennditum. Radbentene nun newe Zufrunglen erhalten inde Zürich erffart hat, der Barmenie werfelt

in diefen Schriften deinigimmen, mit gewänfte de 1776. Schriften durch einen Sorteile an die kelten

andichreibendere dereidfürfein überbracht, bag in abnildbem Sinne jangeben frangösichen Indenfader, au Pentild ablig solles nogen utelending grie Gemeineidgenössische Tagsahung? dem annlieble in gegenbeiene Dies

Anther and 1514 Sinu 1818, unsochen grauenfelb, 7. Juli bis 2. Luguft 1721. Curpled dellegunge gur Wabiocinic dillected fieden und generation beite beite Bern.]

are habon, where Juditherical su fring theils Becenfer Book Gefandte: Burich. Johann Jafob Cicher, Burgermeister; Andreas Meyer, Statthalter. Bern. Johann Christoph Steiger, Schultheiß; Johann Anton Tillier, Alt-Benner. Lucern. Frang Placidus Schumacher, bes Raths; Jafob Schwyger von Buonas, bes Raths. Uri. Stanislaus Püntiner von Braunberg, Landammann; Joseph Anton Buntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann. Schwys. Joseph Unton Franz Reding von Biberegg, Landammann; Gilg Chriftoph Schorno, Alt-Landammann. Ridwalden. Franz Ignatius Stulz, Landammann; (nach beffen erfolgtem Tobe) Johann Jafob Acfermann, Ritter, Statt halter, bes Raths und Landshauptmann in Db- und Nidwalden; Franciscus von Buren, Landsfeckelmeister. Bug. Fibel Zurlauben, Baron von Thurn und Gestelenburg, Landshauptmann, Statthalter und Stabführer; Gallus Letter, Alt-Landammann. Glarus. Johann Heinrich Zwicki, Landammann; Franz Karl Reding von Biberegg, Statthalter. Basel. Andreas Burckhardt, Oberst-Zumstmeister; Johann Ludwig Bauhin, des Naths. Freiburg (Niemand). Solothurn (Niemand). Schaffhausen. Michael Senn, Burgermeister; Johann Raspar Murbach, Seckelmeister. Appenzell-Innerrhoden. Johann Martin Gyger, Nitter, Landammann und Pannerherr. Außerrhoden. Lorenz Tanner, Landammann. Abt St. Gallen. Joseph Anton Püntiner, Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, Burgermeister und Neichswogt. Biel. Abraham Scholl, Burgermeister.

2. Die eibgenöffische Begrußung findet ftatt. S. 1. D. Um bem durch ungleiche Balutierung ber Mungen ent ftandenen Bucher zu begegnen und die vielen geringhaltigen und "liederlichen" Reichsmungen aus ber Giogenoffen ichaft zu entfernen, wird beschloffen, ganglich zu verrufen : alle geschriebenen und ungeschriebenen Reichebrei bagner, alle Reiches gange und halbe Bagen, Albus und Kreuger, alle Fifchlin- und Bodlinpfenninge und Zweier, die baierischen Salbgulben und Ortogulben, Dreibagner und Groschen, Conftanger- und Mumpelgarter-Groschen und die fogenannte Reichs-Landmunge. Im Uebrigen bleibt es bei bem vorhergebenden Abschied. Die Landvogte follen Diefen Beschluß durch Mandate publicieren, Die Uebertreter, besonders Die Wucherer, vom 1. September an mit Confiscation folder Mungen und anderswie eremplarisch bestrafen. Appengells Gefandte erflaren, baf ihre Dbern bem Befchluffe auch beitreten merben, wenn Abt und Stadt St. Gallen, Thurgan und Rheinthal Diefe Mungen abrufen, worauf man es auf Ratification und Conventeng febes Dris dabei bewenden läßt. § 1. C. Burich berichtet, bag in Folge bes in der Provence und in Languedoc graffierenden contagiofen Uebels bet schwäbische Kreisconvent ben 4. Juni beschloffen habe eine völlige Sperre gegen die Giogenoffenschaft eintreten gu laffen , infofern Diefelbe nicht innerhalb vier Wochen alle Baaren Franfreichs verbannifiere. Es wird auf Diefe Anzeige bin ber Entwurf eines Schreibens ") an beibe ausschreibende Kreisfürsten (ben Bergog von Burt temberg und ben Fürstbischof von Conftang) vorgelegt, in welchem fich die Gidgenoffenschaft anheischig macht weber Menfchen, Bieh, Waaren, noch irgend etwas Underes aus bet Dauphine, aus Languedoc, Provence, Lyon und Lyonnais ins Land zu laffen , ebenfowenig giftfahige Baaren aus irgend einer Gegend Franfreichs. In Diefem Ginne foll ebenfalls an Franfreich gefdyrieben werden. Die meiften Gefandten nehmen Diefe Schreiben ad ratificandum. Rachdem fie nun neue Inftruction erhalten und Zurich erflart bat, ber harmonie megen ju biefen Schreiben beizustimmen, und gewunscht, daß biefes Schreiben durch einen Secretar an die beiben ausschreibenden Kreisfürsten überbracht, daß in ähnlichem Ginne an den frangöfischen Ambaffador, an Benedig den Canitaterath ju Mailand und die Regierung von Innebrud und Freiburg geschrieben werden follte; nad dem auch Bern, evangelisch Glarus, Bafel, Schaffhaufen, Appengell-Außerrhoden, Abt und Stadt St. Gallet und Biel fich angeschloffen (die vier erften mit Borbehalt eines Secretars), die V fatholischen Orte nebst fatholisch Glarus und Appengell-Innerrhoden aber theils erflart haben, ohne Inftruction gu fein , theils Bedenken gegell Diefes Schreiben und die Strenge der Magregeln geaußert, theite fich mit ben febon getroffenen Magregeln zufrieden gegeben oder fich anheischig gemacht haben, Die Sache ad referendum zu nehmen vereinigt man fich endlich auf die Borftellungen Zürichs bin, wie bedauerlich es ware, wenn man auseinander ginge, ohne Main : Joseph Anton Binituer von Braunderg, Alt Landammann und Landsbaupemann. Schwurt. Joseph

^{*)} Die Gesandtschaften von Zürich, Basel, Schaffhausen, Appenzell-Jencerhoben und Außerrhoben, Abt und Stadt St. Gallet und Glarus hatten nämlich schon am 2. Juli wegen bieser Sache eine Conferenz gehabt und sich über ben Entwurf eines Schreibens vereinigt.

bem ichwähischen Kreisconvent geantwortet zu haben, auf ein Schreiben, in welchem ber Borichlag zu einer mit bem ichmabischen Kreis zu veranftaltenden Conferenz gemacht wird. Diefes Schreiben wird ad referendum genommen und foll, wenn bis jum 10. August feine "widrigen" Antworten von den Orten an Burich eingehen, von demfelben abgefandt werden. § 2. d. Die Gefandten von Schaffhausen berichten über ben Wilchinger-Sandel. Dem Badener Abichiebe vom Marg gemäß schickte Schaffhausen ben Sedelmeister Johann Kaspar Murbach an den Bergog von Burttemberg und die fürftlicheschwarzenbergische Regierung ab. Un beiden Orten freundlich aufgenommen, erhielt ber Abgeordnete den Bescheid, daß die ungehorfamen Wilchinger, wenn sie fich ferner anmelden follten, abgewiesen und zur schuldigen Huldigung ermahnt werden wurden. Dennoch beharrten dieselben auf ihrem Ungehorfam, beschloffen auf einer Gemeindeversammlung, wiederum Ausschuffe nach Wien zu schicken, und verlangten von ber schwarzenbergischen Regierung einen Paffeport; ber wurde ihnen aber verweigert. Schaffhausen bittet nun um Rath und Sulfe und erflart jest genothigt zu fein, ernftlich einzuschreiten. Es wird der Antrag gestellt, die schon 1719 abgeordnete Deputation der vier Orte wieder abduschiden. Die V fatholischen Orte, ohne Instruction bafür, holen solche ein; Lucern lehnt die vorgeschlagene Deputation ab, Die vier andern fatholischen Orte geben ihre Zustimmung zu berselben, wenn sie gemeinsam beliebt werbe. Lucern, von seinen Gefandten und benjenigen von Schaffhausen um feine Buftimmung ersucht, erflart, alsbann zu einer Deputation ftimmen zu wollen, wenn man die Gewißheit habe, bag die citierten Wil hinger fich in Schaffhausen stellen werden, und wenn Diefelbe aus je einem Gefandten jetes Ortes bestehe. Nachdem nun Schaffhausen nochmals erflart hatte, baß es jest genöthigt sei, ernstliche Magregeln zu ergreifen, bleiben die übrigen Gefandten bei ihrem Entschluffe, jene Deputation aus den vier Orten abzuordnen, und hoffen, daß Lucern boch noch seine Beistimmung geben werbe. Wenn Dieselbe erfolgt sei, moge Lucern sofort Zurich und Uri bavon Kenntniß geben und ben Tag bestimmen, an welchem seine Gefandten in Schaffhausen eintreffen werben; Alles mit Beschleunigung. Zugleich wird beschloffen, an ben Herzog von Württemberg ein schriftliches "Dankcompliment" für die Berüdfichtigung des für Schaffhausen bei ihm eingelegten Fürworts und für das Bohlwollen gegen die Eidgenoffenschaft abzuschicken. § 3. e. Die Gesandten von Glarus bringen bas Werbenberger: Geschäft zur Sprache. Nachdem die Ausschüffe der Grafschaftsleute ohne Borwiffen bes Landwogts und ohne Erlaubniß des Landschreibers eine Landsgemeinde gehalten und einige der Ausschuffe außer Lands Beschieft worden waren, ohne daß man wiffe, wohin, so gehe das Ansuchen von Glarus bahin, daß weber die Dbrigfeiten der verschiedenen Orte, noch die Gesandten hier auf der Tagsatung biefen Ausschüffen Gehör geben, sondern dieselben an ihre natürliche Obrigfeit weisen mochten. Die Gesandten erzählen bann, nachdem fie auseinandergesett, wie die Grafschaft nach mancherlei Schicksalen endlich 1517 an ihre gnäbigen Herren und gemeine Landleute gekommen, dasjenige, was seit vorjähriger Tagsatzung in Dieser Sache geschehen sei. Rach ber Burudfunft der Gefandten im vorigen Jahre wurde in einer Landsgemeinde von Glarus beschlossen, die Beschwerden der Werdenberger sollen vom Rathe willig angehört, dasjenige, was berselbe für recht und billig halte, in ein Project gefaßt und ber Landsgemeinde vorgelegt werden; die Bestrafung der mehr ober minder Betheiligten foll in ber Hand ber Obrigfeit bleiben, welche mit Discretion zu handeln wiffen wird, wie es die Umstände erheischen. Laut Erfanntniß vom 23. August und 3. September, nach welcher die Werbenberger eingeladen wurden, Ausschüffe nach ihrer freien Wahl nach Glarus zu schicken, um ihre Beschwerden borzubringen, kam eine Abordnung von vier "gar gemeinen Leuten", welche blos die bekannten Briefe und Siegel forderten. Nachdem dieselben mit dem Befehl zurückgeschickt worden, sie möchten fich über die früher ichon zur Sprache gebrachten Buncte instruieren laffen, famen zwei Andre mit einem "empfindlichen Briefe", welcher ihnen, "obgleich fie geschieft gewesen waren, etwas vorzubringen, ben Mund geschloffen habe." Diefe wurden mit einem Recepiffe entlaffen. Darauf feien zwei Andere "mit einem noch mehr empfindlichen Briefe gefommen, in welchem unter Anderm bedeutet wurde, fie hatten absichtlich bisher nur folche Leute gefchith, weil ber Landwogt ihnen den Brief, in welchem der salvus conductus ihnen versprochen werde, micht ibabe übergeben wollen. Endlich wurde befchloffen, Die befannten Ausschuffe der Werdenberger, zwölf an der Babl nebft dem Wundargt Jafob Borburger, ju citieren und ihnen ben burch bas Landesfiegel befraftigtet salvus conductus gu überschiefen. Bugleich wurde ben Werbenbergern erlaubt, eine Landsaemeinde gu halten Es erichienen aber in Glarus nur acht, unter welchen ber Wundarzt Borburger; Die andern wurden unter Beges andern Ginnes und giengen nach Saufe gurud, ber Richter Borburger verließ fein Saus unter bem Bormande der Unpäglichfeit nie. Alls nun diefe acht in Glarus erschienen und erflärten, fie hatten feinen Befeh etwas vorzubringen, zeigte man ihnen bie Inftrumente, Briefe und Siegel vor und entließ fie frei und friedlich Rody zweimal wurden die Ausschuffe nach Glarus berufen; fatt zu erscheinen, schickten fie ben 10. Detobet und 30. December 1720 "fehr ungeschickte Briefe." Da bie an. herren und Dbern aus benfelben faben, Dat Diefe Unterthanen burch ben Brief von 1483 einen Rechtsftand gwifden ihrer Oberherrichaft und ihnen felbf erzwingen wollten, wurde beschloffen, benfelben eine wohlbegrundete und gerechte Erlauterung bes Briefes von 1667 guguftellen, Diefelbe ihnen pro norma gu überfenden und, follten fie auf ihrer gefaßten Meinung beharrelle fie "mit der Hand jum fchuldigen Gehorfam zu leiten." Dazu fuchen die Gefandten um treues Auffeben, Rath und Sulfe ber übrigent Orte an. Die Gefandten bescheiben, obgleich Glarus bafur nicht inftruiert ift und feinen Gerren und Dbern erft referieren will, die Ausschüffe ber Werdenberger fammt dem Chirurgen Borburger nach Frauenfeld und laffen ihnen durch eine Deputation von Burich, Bern, Lucern, Uri, Schwig und Bafel Borftellungen machen. Un die Werbenberger felbst wird ein Ermahnungsschreiben geschickt und Glarus Mill empfohlen und zur Ertheilung des salvus conductus aufgefordert, ferner Burich beauftragt, wenn die Werdenberger ben gemachten Borftellungen Gebor, benfelben auf ihr Unmelben im Ramen fammtlicher Orte ein Intel ceffionalichreiben an Glarus zu verabfolgen. Glarus willigt, obgleich es Eines und bas Andere zu erinnen hatte, ein und fpricht die Hoffnung aus, jenes Ermahnungsschreiben werde mit Borficht abgefaßt werden, "baf "tein Gift baraus gefogen werden fonne, wie fonft diefer Leute bisheriger Gebrauch gewesen fei". § 4. f. 311 Beziehung auf die gegen ben Erbverein und den Bertrag von 1654 an den öftreichischen Bollstätten troß bell beiden febon abgegangenen Borftellungsichreiben auf alle eidgenöffischen Waaren, felbft auf Bictualien gelegten Bolle wird berathen, ob durch mundliche oder fchriftliche Borftellungen die Aufhebung Diefer Bolle in gemein famem Namen nachgesucht werden foll. Schwyg fann ohne vorhergehende Notification an feine Berren und Dbern nicht Theil nehmen, ber Abt von St. Gallen, welcher am vorigen Schreiben ichon feinen Theil ge nommen, will fich auch bei bem jesigen nicht betheiligen. \$ 5. g. Auf die Gröffnung Burichs, bag bie fran gofischen General-Boft-Fermiers vor einigen Monaten ben Entschluß gefaßt hatten, ins Kunftige feine andern als frantierte Briefe an den Grenzen abzunehmen, und daß Diefer Beschluß trot ben Gegenvorstellungen ber eid genöffischen Boftmeifter ausgeführt worden fei, wird beichloffen, bei bem frangöfischen Ambaffador mit Begell vorstellungen einzukommen. Bei biefem Anlasse wird auch die Hoffnung ausgesprochen, daß die eidgenöffischen Postamter in Tavierung der Briefe fich aller Bescheidenheit besleißen werden. Schwyz stimmt zu bem Inter ceffionalschreiben nur unter Ratificationsvorbehalt bei. § 6. In. De la Martiniere schicft ein Schreiben, welchem er die Gefandten versichert, daß der Ambaffador mahrend feines Aufenthaltes am Sofe feine Liebe gut Eidgenoffenschaft durch seine Officien jum Wohle derselben bethätige, und die Soffnung ausspricht, dieselben

werben feine Beschluffe faffen, welche den mahren Intereffen ihres Baterlandes und dem Bohlwollen des Königs für bie Eibgenoffenschaft in den Weg treten. Beantwortung Dieses Schreibens. § 7. 1. Für Die gnädige Antwort (bom 18. Mai), welche vom Konige von Franfreich auf das Schreiben gegeben murbe, das die Beschwerden ber zu Schaben gefommenen eidgenöffischen Officiere und handelsleute enthalten hat (vom 31. Marg), wird ein Danfschreiben becretiert. In demselben foll bas Ansuchen um Aufhebung ber Sperre ber Fruchtzufuhr aus bem Elfaß und um die den Bunden conforme Verminderung ber eidgenöffischen Truppen wiederholt werden, zwei Buncte, welche in jenem foniglichen Antwortschreiben mit Stillschweigen übergangen worden waren. Bern teferiert. § 8. I. Bei Anlaß der Entschuldigung ihres Ausbleibens eröffnen Freiburg und Solothurn ben Bunfch, daß bie gemeineidgenöffischen Geschäfte wieder in Baden mochten vorgenommen werden. Der Antrag wird ad referendum genommen. Es wird bei biefem Anlag in ben Abschied zu segen beschloffen, bag jeber Dit sich auf der Tagfatung einzufinden habe, und daß die Jahrrechnungstagsatzung feche Wochen vor dem Berfammlungstage ausgeschrieben werden foll. § 9. 1. Der Bischof von Basel versichert in einem burch Frang Christoph Freiherr von Ramschwag überbrachten Schreiben Die Gesandten seiner "freundnachbarlichen und bundeibgenösstischen" Gefinnungen und wünscht, daß man ihn von den Magregeln in Kenntniß setzen möchte, welche wegen der in Frankreich anhaltenden Seuche wurden getroffen werden. In einem Recreditiv wird die Bereits villigfeit bazu ausgesprochen. § 10. Gennaus, ecu

Man febe auch im Abschnitte Berrichaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Bogteien überhaupt.

Urt. 88. Beamte in Möstern und Commenthureien. Landgraficaft Thurgan.

" 10 " 20 " 20 " 20 " 20 " 20 " 20 " 20	6. Marchensachen. 0. Polizeiliches.	20rt.	377. Zubicatur: und Competenzsachen. 397. " " 568. Zollsachen. 403. " " 658. Locales. 511. Leibeigenschaft und Fall. " 736. " 736. " 530. " " 795. Personelles. Pheinthal. 138. Zubicatur: und Competenze Art. 315. Locales. consticte. " 330. " 377. Obrigseitliche Lehen. " 351. " Erafschaft Sargans.	
" 2 " 5	5. Beeibigung von Beamten. 6. Amtsrechnung. 1. "			

Dbere freie Memter.

tallge von ben allgemeinen Sindngen andfibliefen, bie er bie ibm blegt nölnigen Requifite erlangt habes un the als einen fürentich-basterlichen erharburgeen Unterhan zu ber Gebugt gegen felnen Lambesenriften, gegen felies Berigfeit, ben Mehre mit Magiften in Buch weifen. Die Gefanden, für bestättige Liceschließung gilde

Art. 29. Amterechnung. Art. 29. Amterechning.

or bittel bit. Dete, one another penfelben

Art. 205. Berfonelles.

beied Schreidente. § 7. &. Wir Die gnübige Unneber

miereffen ihres Barerlandes inte bem DE bliveller bes Königs 176.

Conferengen der V fatholischen Orte nebit Appengell Innerrhoden und dem Abt von St. Gallen während der gemeineidgenöffifchen Tagfagung

im Juli und August 1721.

[Staatearchiv Lucern.]

a. Das mailandische Capitulat wird besprochen. Lucerns Gesandtschaft eröffnet, daß ihre Berren um Dbern die Ginrichtung Diefes Capitulats, wie es unter ben fruhern Konigen in Spanien, Philipp II., III. und IV. und Rarl II. bestanden habe, fur zwedmäßig und heilfam erachtet haben und der Unficht feien, daß vol erft "von gesammter Sand" an ben Referendarius Buol und den Baron von Greuth geschrieben werden follte ob diefes Ansuchen bochften Ortes "genehm angesehen" werden wurde. Nachdem nun diese Unficht von bet Mehrzahl ber Orte auf dem Wege der Correspondenz die Bustimmung erhalten hatte, legt Lucern den Entwurf ju diefen beiden Schreiben vor. Uri, Schwyg, Unterwalden, Appenzell und Abt von St. Gallen hingegen find auf ein von Baron von Greuth eingelaufenes Schreiben bin, welches ihnen Soffnung auf Erlangung made und in Betracht der Bichtigfeit ber Sache instruiert, für ein Schreiben unmittelbar an Die faiserlich-koniglicht fatholische Majestät zu ftimmen und zugleich auch um Bermittlung beim Fürst-Bischof von Conftang, bem Gu bernator ju Mailand, dem faiferlichen Secretarius hermann fchriftlich einzufommen Sie machen zugleich auf den Rugen aufmerkfam, welchen diefes Capitulat fur bas Commercium und fur bas fatholische Wefen namentlich in Kriegszeiten habe, und daß felbft die Protestierenden ichon lange fich um dasfelbe beworben.. Bug ftimm! nur für die beiden vorläufigen Schreiben an Buol und von Greuth und will vom Capitulate nur dann emad wiffen, wenn dasselbe in der alten Form eingerichtet werde. Freiburg läßt fich schriftlich dabin vernehmen daß es fich entschloffen habe "ben mehrern Orten beizuleben". Nachdem nun die Gefandtschaft von Lucern all neuerdings erhaltene Inftruction bin zur Befriedigung der andern Orte feine Zustimmung zu dem Schreiben an den Raifer gegeben hat, fowie zu den Schreiben an den Referendarius Buol und den Gubernator in Mailand Diejenigen an den Bifchof von Conftang und an hermann nehmen die lucernerischen Gesandten ihren Dbern in den Abschied), ersucht fatholisch Glarus um Einverleibung in das Capitulat. Die Gesandten, bafüt ohne Instruction, nehmen diefes Ansuchen ad referendum. Es wird ferner Berschwiegenheit in Diefer Sacht anempfohlen. \$ 1.

Lucern, Uri, Schwyg, Unterwalden und Bug.

D. Der Abgeordnete bes Bifchofs von Bafel, Baron von Ramschwag, beschwert sich über ben Burget meifter Scholl von Biel, daß er gegen die zu Stande gefommene Bacification, gegen feine Gibopflicht und gegen vorhandene Tractate handle, die Gemeinde ihren ordentlichen Magistraten entfremde, den Frieden zu hinder fuche und das gemeine Stadtwesen in Berruttung bringe; zugleich fei derselbe ein "ehrenbetafteter" Mann und habe durch seine Berwandten "in aller Unrichtigkeit und ohne Instruction eigengewältig sich deputieren laffet, um seine auf ihm liegenden Belaftungen ausweten zu können. Er bittet die Orte, fie mochten benselben fo lange von den allgemeinen Sigungen ausschließen, bis er die ihm hiezu nothigen Requisite erlangt habe, und ihn als einen fürstlichsbasterischen erbgehuldigten Unterthan zu der Gebühr gegen seinen Landesfürsten, gegen seine Obrigfeit, den Meyer und Magistrat zu Biel weisen. Die Gesandten, für definitive Ausschließung nich instruiert, referieren, beschließen hingegen, an Biel zu schreiben, mit Deputierung beffelben fo lang inne gu haltell

, #89

bis er fich mit seinen hohen Principalen ausgeföhnt und fich von den auf ihm liegenden ehrenrührigen Zulagen gereinigt hatte, widrigenfalls fie fich feines Beifiges beschweren mußten. § 3.

Die V fatholischen Orte sammt dem Abt von St. Gallen.

C. Uri wunscht, daß man bei der voriges Jahr wegen des schadlichen Nachtriebs auf die ennetbirgischen Märfte gemachten Erfanntniß und der nothig gewordenen Moderation bleiben mochte. Die meiften Gefandtichaften, nicht instruiert, nehmen ben Angug ad referendum'; Uri, Schwyg und Unterwalden wollen die Gefandten auf bas Syndicat zu Lauis bafur inftruiert wiffen und erkennen mit Lucern bie 3wedfmäßigkeit lener Erfanntniß an. Zug und fatholisch Glarus stellen die Zustimmung ihrer Obern auch in Aussicht, wenn man einhellig fein werbe. § 9.118 and worde gradiel and and and and and and and burnted and and burnted and and Man sehe auch im Abschnitte herrschaftsangelegenheiten:

bieng unbired midnen generatingen fandgraficaft Thurgaufi genachten Berichen genachten Berichen gut

Bigg nam appariett auf . . . Ri Art. 227. Hinterfäßen. anglie um die guidbedabes finderfangeld

Rheinthal.

Urt. 142. Judicatur-u. Competenzconflicte. Art. 352. " 305. Kirchenfachen.

Art. 352. Locales.

Art. 367. Locales.

Braffhaft Baben, Anders nichtedere im nichten Pleis Art. 345. Stifte und Klöfter. Rogen abe D. Sald miesterem a.C. nichtebe Boller fich geften fie beiter git verter. f. nemter. f. nemter. Menter met beite der reite Derrentung pie till Alie I gereine generalde gener tim Art. 118. Juftisfachen. ge mei dem gereinielle bei prochens us troume achilpe der Giarte ihm behälflich inn mare, s 19. K. In Benehung auf die noch immer feridaueruhren follo

beichwerden zu dem öftreichiechen Jonffrier weird bereiffen, da nicht einen Antmort auf die wiede

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössichen Tagfatung im Just und August 1721. in Mien eine Copie Dieser Recharge grinsenbell Ramen ber evangeitichen Drie aber einer

[Staatsarchiv Zürich.]

Schreiben eingeleinmen fei ober nicht, und bas eingendischt

A. Der Bet-, Buß- und Danftag wird auf ben 18. September angefest. § 1. 1. Steuern werden juerfannt: 1) den Pfarrern zu Grönenbach und Gerbishofen je 100 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister der tesormierten Gemeinde zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der deutschen resormierten Gemeinde zu Mariafirch 200 fl.; 4) ber frangösischen reformierten Gemeinde daselbst 100 fl.; 5) bem frangösischen mehr als siebzigiährigen Biarrer Asimont zu Christian-Erlang 60 fl.; 6) Jean Muffeton in Piemont, ber 25 Jahre auf ben Galeeren war, 100 Thir.; 7) den durpfälzischen reformierten Kirchen und Schulen 300 Thir.; 8) den reformierten Gemeinden zu Spener und Worms je 100 fl.; 9) für Unterhaltung von funf piemontefischen und drei ungariichen Studiosen fl. 832 (einer der ungarischen foll vom Gymnafium zu Patak, einer aus dem zu Debreczin, ber britte von dem zu Enged fein); 10) der neuen reformierten Colonie zu St. Petersburg in mostowischen Stadttheil zur Erbauung einer Kirche 200 fl. (IX örtische Repartition); 11) ben wegen ihres Uebertrittes zu Unfrer Religion and ihrem Dorfe Barenthal im Hohenzollerisch-Sigmaringischen ausgewanderten, jest im Bürttembergischen sich aufhaltenden 50 Flüchtlingen 1000 Thir. (nach INörtischer Repartition); zugleich sollen bie von ihnen an die evangelischen Mächte Abgeordneten mit Empfehlungsschreiben an England, Holland, Breugen, Raffel zu Erhebung erflecklicher Collecten versehen werden; 12) ber resormierten beutschen Gemeinde du Mariafirch für die Reparation ihres Pfarrhauses 100 fl. (IXörtische Repartition); 13) der Gemeinde

Efartsheim im Sanauischen 100 fl. (IXortische Repartition); 14) ber frangofischen Gemeinde gu Magbeburg 100 fl. (IXörtische Repartition); 15) der reformierten Gemeinde gu Fürth 50 fl. (IXörtische Repartition). - Ad referendum werden genommen von allen Gefandten 10, 11, 12, 13, 14, 15; von Glarus und Bafel 7; Appenzell will fich nicht betheiligen bei 5, 6, 7, 8, 10, 14; Schaffhaufen nicht beim Beitrag an Worms 8, bei 10, 13; fur 9 will St. Gallen nur 50 fl. jahlen, jedoch referieren. § 2 bis 16. (Siehe C. 7.) C. Burich verlangt von St. Gallen und Biel bie noch ausstehende Bergutung an die burch Transportierung einer Angahl Galeriens verurfachten Untoften, von Glarus Die Berpflegungstoften fur Die ihm jugetheilten Galeriens; im Falle ber Weigerung behalt fich Burich die Restitution durch die übrigen Orte fraft fruberer Ab fcbiebe vor. Glarus und St. Gallen wiederholen ihre fruhern Antworten; Biels Gefandtichaft ift ohne 3" ftruction. Alle Gefandten nehmen Die Cache ad referendum, § 17. d. Burich verlangt von Schaffhaufen ben für baffelbe vor etlichen Jahren für bas Baben-Durlachische Bathengeschent gemachten Borichus gurud. Schaffhausens Gesandtschaft entschuldigt fich mit Mangel an Instruction. § 18. e. Der Gesandte von Bafel berichtet, daß feine herren und Dbern auf den Rath ber evangelischen Orte zu Baden in ber Angelegenheit ber 30 ihnen gegen bie Tractate jurudbehaltenen Gade Behntenfruchte von Wehr eine Abordnung nach Frei burg gefandt hatten; die Regierung bafelbit habe die von ihnen verlangten Covicen ber Tractate nach Wien gefchieft. Da unterbeffen biefe 30 Gade wegen fchlechter Aufbewahrung Gefahr laufen zu verderben und ber Boller fich weigere, fie beffer zu verforgen, fo wird Bafel gerathen, durch eine nochmalige Abordnung Die fait ferliche Antwort gu Freiburg gu follicitieren, und ihm verfprochen, daß man mit Empfehlungeschreiben von Geite ber Stände ihm behülflich fein werde. § 19. f. In Beziehung auf die noch immer fortdauernden Boll beschwerden an ben öftreichischen Bollftätten wird beschloffen, da nicht einmal eine Antwort auf Die beiden frühern an den Raifer abgegangenen Beschwerdeschriften eingefommen ift, die Sache vor gemeine Sigung 31 bringen und eine nochmalige "respectuofe Recharge" im Ramen gesammter Eidgenoffenschaft abzugeben, im Ramen ber evangelischen Orte aber einer vertrauten Berson in Bien eine Copie biefer Recharge guzusenben mit bem Auftrag, Rachfrage gu halten, ob das Schreiben eingefommen fei oder nicht, und das eidgenöffische Intereffe bestens zu secundieren. § 20. g. Da die fatholischen Orte in Sanitatsfachen zur Absendung bes projectierten Schreibens an den schwäbischen Kreisconvent theils nicht mehr stimmen wollen, theils neue Inftruc tionen erwarten, wird die Frage aufgeworfen, ob nicht die evangelischen, die commercierenden und die an Det Reichsgrenze liegenden Orte fur fich handeln follen. Alle Stande ftimmen darin überein, bag, wo möglich, ein einmuthiger Schluß mochte ju Stande gebracht werden. Schaffhausen erflart, fich bem Conclusum bes ichmat bischen Kreisconvents fugen zu muffen, wenn sammtliche Drte fich nicht vereinigen fonnen; Appenzell will mit ben evangelischen und angrengenden Orten halten, wenn fein gemeinsamer Beschluß zu Stande fommt; Gt. Gallen will in biefem Falle bie Cache vor feinen großen Rath bringen. \$ 21.

178.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände. Baben, 4. bis 13. August 1721.

[Ctaatearchiv Zürich.]

Gefandte: Zürich. Johann Jafob Efcher; Andreas Meyer. Bern. Christoph Steiger; Johann Anton Tillier. Glarus. Heinrich Zwicki.

a. Bon Lucern langt die Nachricht ein, daß es zu der auf ber gemeineidgenöffischen Tagfatung zu Frauenfeld beliebten Deputation nach Schaffhausen zur Beilegung bes Wilchinger-Geschäftes einwillige. Die in Frauenfeld ent= worfene Instruction für diese Gefandtichaft wird nochmals durchberathen und gutgeheißen, doch mit der Erläuterung, daß unter ber Amnestie eine völlige und allgemeine zu verstehen sei; ben Gesandten soll überlaffen sein, anzuordnen, was fie fonft zur Beilegung Dieses Geschäftes ersprießlich erachten; fie follen fich barüber berathen, ob Die Beichwerben vor, mit oder erft nach ber Huldigung abzuthun seien. § 13. Die Gesandten Berns legen ein Schreiben ihrer Principalen vor, in welchem Dieselben erklären, bem am 2. August Rachmittags ju Frauenfeld beliebten Project eines Schreibens an den schwäbischen Kreisconvent, in welchem derfelbe gur Beschickung einer Conferenz eingeladen wird, nicht beizustimmen. Da aber damals in Frauenfeld wegen der bringenden Zeitumftande ausgemacht worden, daß bis zum 12. August jedes Ort seinen Entschluß an Zürich berichten sollte, daß diesenigen berfelben, welche dieß bis auf diesen Termin nicht thun wurden, als beistimmende angesehen wurben, und Berns Schreiben erft am 16. vorgelegt worden fei : fo erklärt Zurich, daß das Schreiben an den fchmabischen Kreisconvent bereits werde abgegangen sein. § 18. C. Glarus beschwert sich, daß trop seinen Remonstrationen Zürich dennoch angefangen habe von den glarnerischen Früchten, welche durch Zürich geführt werden, das 3mmi zu beziehen, ba doch in dem Frieden von 1440, welcher bei einem Streite wegen der freien Sandel= ichaft durch Bermittlung ber Orte ju Stande gefommen, flar ausgesett fei, bag Glarus fur die durch die Stadt Zurich durchgeführten Früchte mit feinen andern Zollen, Gleit, 3mmi oder Umgeld beschwert werden solle, als von Altem her in Uebung gewesen, daß noch 1610 diese Immi-Eremtion bestätigt worden sei und Glarus bis 1715 diese Exemtion unbestritten genoffen habe. Burde Glarus in Diesem Rechte verfürzt werden, so will es das eidgenössiche Recht vorschlagen und die vermittelnden Orte von 1440 zur Vermittlung anrufen. Burichs Gefandter, zwar ohne Instruction, entgegnet, daß durch Documente bewiesen werden konne, daß Zurich Dieses Recht schon hundert Jahre vor dem Frieden von 1440 als eine Gült theuer erfauft habe, daß es von Bergog Dtto ihm übergeben, ja daß ihm daffelbe auszunben im Frieden von 1440 überlaffen worden fei. Das Schreiben von 1610 betreffe nur eine vom damaligen Burgermeifter, nicht vom Rathe, bem Sohne bes bamalis gen glarnerischen Landammanns bei theurer Zeit ertheilte Particular-Eremtion. Sei bas 3mmi nicht gefordert worden, fo sei das für eine Pravarication von Seite des Einziehers zu halten, da 1626 erfannt worden sei, daß feine Dispensation ins Kunftige stattfinden solle; übrigens habe Glarus vor 1696, und ehe ber Kornmarkt 30 Rheinau errichtet worden sei, wenig oder kein Korn durch Zürich geführt. Dieses theuer bezahlte Recht werde aber Zürich niemals einem Rechtsffand unterwerfen. § 19.

Burich und Bern.

d. Zürich eröffnet, daß das von Seite des Kaisers an Zürich und Bern in Betreff der Anstände mit dem Bischof von Constanz den 27. März erlassene Schreiben noch unbeantwortet sei, und legt einen Entwurf einer Antwort vor, in welchem auf die in kurzer Zeit mit dem Bischof von Constanz zu haltende Conserenz hinsewiesen wird. Dieser Entwurf wird ad ratisscandum dem Abscheid beigelegt. E. Auf ein vom Ober-Kirschendirectorium von Berlin eingegangenes Schreiben hin sordert Zürich Bern auf, für die erledigte Pfarrpfründe zu Lehnin im Chur-Brandenburgischen einen Pfarrer zu präsentiren, da sich herausstelle, daß die Alternation dassür an Bern sei. § 27. L. Bern händigt Zürich auf dessen Berlangen den an der Aare gebräuchlichen Zolltarif ein. § 28. B. Zürich wünscht, daß die Untosten für die durch Rathssubstitut Leu in beider Orte Ramen an den Tustiner-Hof unternommene Reise ihm möchten vergütet werden. Berns Gesandtschaft, ohne Instruction, referiert. § 29.

h. Auf ben Borichlag Burichs, ju endlicher Liquidierung ber feit lettem Kriege ausftebenden Rechnung über ben von Burich an Bern "gethanen Bufat" eine besondere Conferenz anzusegen, wird beschloffen, eine folde funftigen Rovember ju Marau ju halten. § 30. 1. Der Synodus von Toggenburg bringt einige Be fcmerben vor. Sein Memorial wird ben nach Schaffhausen gehenden Gefandten mitzugeben beschloffen, bamit fie fich darüber mit Landvogt Rabholz von Baben bereden und das Resultat der Besprechung den beiden Orten hinterbringen. § 33.

Burich und Glarus.

k. Auf bas wiederholte Ansuchen von Glarus, daß Zurich den in Aussicht gestellten Beitrag an die Bal toften ber Biegelbrude verabfolgen möchte, fpricht ber Gefandte Burichs feines Standes Bereitwilligfeit bafur aus, wenn auch Schwy bas Seinige beitragen werbe. § 35.

> Man febe auch im Abschnitte Berrichaftsangelegenheiten: Deutiche gemeine Bogteien überhaupt.

Art. 8. Berwaltungsfiellen. Art. 50. Acces von Glarus zu ben Pfarrpfründen.

Landgraficaft Thurgan.

Art. 151 b. Huldigung.

Art. 429. Jubicatur: und Competenzconflicte.

Graficait Baben und untere freie Memter.

Art. 51. Galgfachen. Graficaft Baben

Art.	4.	Beeibigung	von	Beamten.
"	14.	THE WAY	"	Market Walter
"	30.	Umterechni	mg.	
,,	92.	Hulbigung.		
"	95.			
	150.	Polizeiliches	. 4	
"	150.	Bousentages	. 111	
	T	THE REPORT OF		m - 1

	Otulluali Suotu.				
2(rt.	160. Polizeiliches.	Art.	346.	Stifte und Klöfte	r.
,,	194. Judicatur: u. Competenzconflicte.	"	422.	Locales.	
	229. Juftizsachen.	"	440.	and kindentwink	
"	286. Boll und Geleit.	"	445.	"	
,,	297. " " " (1) (1) (1)	"	446.	as all the straight	
"	320. Kirchensachen,	"	472.	The first house	
	Untere freie Memter.	Sr5516			
Art.	29. Umterechnung.	Art.	143.	Juftigfachen.	

5. Beeibigung von Beamten.

Schirmorte bes Stifts St. Gallen. Mrt. 11 b. Lanbsbauptmann.

179.

Abicbied ber IVortischen nach Schaffbausen abgeordneten Gefandtichaft.

15. bis 30. August 1721.

[Staatearchiv Bürich.]

Gefandte: Burich. Andreas Meyer, Statthalter. Bern. Johann Anton Tillier, Alt-Benner und bes Raths. Lucern. Johann Jafob Schwyzer von Buonas, bes innern Raths. Uri. Joseph Anton Pan tiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann. Chaffhaufen. Johann Beinrich Dtt, But germeifter; Michael Cenn, Burgermeifter; Meldhior von Pfiftern, Statthalter; Sans Felir Bepfer, Gedel meister; Johann Kaspar Murbach, Sedelmeister; Johann Konrad Beyer, Sedelmeister; Johann Jafob Spleif med. Dr., des Raths und Zunftmeifter; Johann Konrad Beper im Hof, Stadtschreiber; Alexander Pener J. U. L., bes großen Raths; Johann Jafob Biegler, bes großen Raths.

Nachdem die Gefandten, für deren Abordnung zum Zwede der Beilegung des Wilchinger-Gefchäftes fammt

liche Orte ihre Buftimmung gegeben, in der erften Conferenz den 15. August ihre Instructionen dahin eröffnet hatten, daß fie beguftragt feien, alle gutlichen Mittel zur Beilegung biefes Geschäftes anzuwenden, in ber Doffnung, daß auch Schaffhaufen gleiche Gedanten bege, erstatteten Die schaffhauserischen Deputierten nach vorausgegangener Danffagung für die Bermittlung umständlichen Bericht von dem bisherigen Berlauf des Geichaftes und schließen damit, daß, sintemalen feine gutlichen Mittel hatten verfangen wollen, jest ernstliche Mittel borgenommen werden mußten; follten die Gefandten jedoch noch gutliche Mittel vorschlagen, welche ber obrigfeitlichen Autorität nicht zu nahe treten, so wollten fie fich zu denfelben verstehen. Die Sache stehe beffer als 1719, da ber Raifer, die Fürsten von Württemberg und Schwarzenberg die Ungehorsamen gur Suldigung auf-Beforbert hatten; jedoch sei die hartnäckigfeit dieselbe, die Partei der Widerspenstigen vergrößere sich durch den Beitritt ber jungen Buriche; vieles hoffen fie von den Mannern, welche fie nach Wien geschickt hatten und erflaren, jedenfalls nicht vor deren Rückfunft und nicht anders schwören zu wollen, als mit Borbehalt der Appellation an den Kaiser. Es wird darauf (den 16.) beschlossen, den Landammann Albrecht und eilf ehre liche, verftandige Manner von Reufirch, Unter- und Oberhallau, Gachlingen, Dfterfingen und Wilchingen, Berwandte und Befannte der Ungehorsamen, mit dem Auftrage zu denselben zu senden, sie zum Gehorsam und dur Leiftung ber Sulbigung ju ermahnen; jugleich follten fie ihnen eröffnen, daß die Gefandten ihnen eine durchgehende und allgemeine Amnestie auswirken, ihre Beschwerden erledigen helfen und nicht zurückreisen werben, bis alles in Richtigfeit sein werde. Um vor den Gesandten entweder in Schaffhausen oder anderswo erscheinen zu können, wird ihnen sicheres Geleit zugesagt. Albrecht berichtet, daß seine und der übrigen Abge-Ordneten Borftellungen erfolglos gewesen seien. Die Wilchinger beflagten fich, bag ber fleine Rath fie früher mit fünfzehn Klagpuncten, wegen deren fie breißig Male eingefommen seien, abgewiesen habe; nachdem ihnen, als Unterthanen, ber Recurs an ben großen Rath abgeschlagen worden sei, hatten sie sich genothigt gefeben, beim Kaifer, ihrem Oberlehnherrn, ihre Buflucht zu suchen; Die Herren von Schaffhausen seien nicht mehr ihre Obrigfeit, da fie von ihnen von Saus und Seimat vertrieben und felbst des Gottesdienstes beraubt morben seien. Wollten sie huldigen, so konnten sie ce nur unter den Bedingungen, daß ihnen ihre Briefe und Siegel, Freiheiten und Gerechtigkeiten bergestellt wurden, und wenn fie Bericht von den zwei Mannern erhalten hatten, welche fie nach Wien geschickt; endlich nur unter Borbehalt ber Appellation an ben Kaifer, bei welchem die Sache anhangig gemacht fei. Bon der Herrschaft Schwarzenberg behaupteten fie noch nie eine Aufforderung zur Huldigung erhalten zu haben; übrigens fei jest die Hauptsache in den Sintergrund getreten, und es handle fich jest mehr um den Schaden und die Kosten; daß diese von Schaffhausen ihnen mit der Restitution der Freiheiten ersett werden muffen, dafür hatten sie einen Reces von Wien. Wollten die Gesandten mit ihnen reden, so wollten sie ihnen in ihrem Gemeindehaus zu Wilchingen Red und Antwort geben; nach Schaffhausen famen sie nicht. Auf Dieses hin wird Secketmeister Murbach privatim den 19. August nach Thiengen geschieft, um zu sondieren, ob die Wilchinger etwa baselbft eine fernere Stute fur ihre Reniteng fanden. Er bringt ben Bericht gurud, daß er die dortige Regierung in der besten Stimmung fur Schaffhausen angetroffen habe, und daß dieselbe in seiner Amwesenheit ein nachdrückliches Abhortatorium durch den Bogt zu Erzingen den Wilchingern habe zustellen laffen, auch daß die beiden zu Wien sich befindenden Wilchinger, als sie fich bei ihrem Fürsten gemeldet hatten, von demselben zurudgewiesen worden seien. Durch den Landvogt gu Reufirch wird die Beranstaltung getroffen, daß durch die früher genannten Ausschüffe aus Neufirch, Sallau 4. f. w. an den Wilchingern ferner gearbeitet werde. Eben derfelbe berichtet, daß ber Bogt von Erzingen bei ben Widerspenstigen mit seinem Schreiben von Thiengen nichts ausgerichtet habe. Unter solchen Umftanden

wird von ben Befandten ber Befchluß gefaßt, felbft mit ben Wilchingern zu reben und biefelben zu biefen 3wede auf bas Reuhaus zu bescheiben, vorher aber ben Landammann Albrecht zu ihnen zu schiefen, um fie bast willig zu machen. Bor ihrer Abreife aber verhorten die Gefandten noch ben feit vier Jahren zu Schaff haufen gefangen fibenden Sans Gifel, genannt "Schleithemer Bans". Diefer erflarte, er fei gefangen gefehl worden, weil er verlangt, daß "ihnen ihr alt Teftament, welches ber herren von Schaffhausen Bater mit "ibren Batern aufgerichtet und beiderseits Rindern zu halten hinterlaffen, nun aber die Berren von Schaff "haufen gebrochen, wiederum erneuert werde", und vorher babe er nicht bufoigen wollen. Auf die Erffarung ber Gefandten, daß fie bei feinen Berren anhalten wollen, fie bei ihren Briefen und Siegeln gut ichnigen, fprad fich Gifel dahin aus, daß fie mehreres nicht munichten, und darin Gulfe und Troft genug hatten ; jedoch burfe er nicht allein bulbigen, fonft wurde er von ben Andern gesteinigt; benn fie batten einander bas Bor gegeben, beifammen zu bleiben. Auf fein Berlangen wird ihm geftattet zwei ober brei Manner von Wilchingel ju fich tommen gu laffen, Damit er benfelben die Borichlage ber Gefandten eröffne. Durch einen Brief fet er feine Gemeindsgenoffen bon ben freundlichen Borichlagen ber Gefandten in Kenntniß. Tags barauf (22, Aug. wird auch die von ihrem Bater nach Schaffhaufen beichiedene Tochter Gifels, Berena, verhort. Nachbem bie felbe Alehnliches, wie ihr Bater, erflatt und auf Die Frage ber Gefandten, ob fein Schreiben von Thiengen ihnen jugefommen fei, geantwortet hatte, daß fie deren ichon etliche erhalten hatten, wird fie beauftraat, bei Mannern ju fagen, bag bie Gefandten munichen, mit ihnen ju Schaffhausen ober Reufirch ober im Rell haus felbit bas Röthige zu reben. Roch benfelben Tag langt die Antwort von den Wilchingern ein, bag ft fcmoren wollen, wie es der Raifer erfannt habe; ba aber die Berren von Schaffbaufen erflart batten, bat fie von feiner Erfanntniß bes Raifers mußten , daß eine faiserliche Erfanntniß fie nichts angebe, und daß bit Schreiben, welche fie hatten, nur Bintelfchreiben, feine vom Raifer hertommenden feien, fo feien fie genothig worden, wieder zwei Manner nach Wien zu schicken, um den Raifer zu fragen, wie fie-fich zu verhalten hatten Un ebendemfelben Tage berichtete auch Landammann Albrecht von dem Refultate feiner mit ben Wilchingen gehaltenen Unterredungen, welche dahin ausliefen, daß alle gufammen auf der Weigerung in bulbigen behart ten, ben Bufagen milber Behandlung feinen Glauben ichenften, und daß Sans Meyer, genannt Woffhane, ber frühere Abgefandte nach Wien, mit feinem Rathe zu huldigen von niemand gehört werde. Den 23. August begeben fich die Gefandten mit zwei Deputierten von Schaffhausen in bas Neuhaus, wohin Die Wilchinger Tags zuvor beschieden worden waren. Die Beschiedenen erscheinen nicht. Die Gefandten von Zurich und Iln begeben fich nach Wilchingen aufs Gemeindehaus, versammeln bie Gemeinde, machen berfelben Borftellungen in ahnlichem Ginne, in welchem ihnen Albrecht bei feiner erften Abordnung folche gemacht hatte, und Diefelbell Bersprechungen in Beziehung auf ihre Bermittlung. Nirgends finden biefelben Gebor; Die Ginen annworten Schaffhaufen habe das "alte Teftament" gebrochen, Andere, Die Taverne fei gwar hinweg, aber nicht aberfannt, Undere, der Raifer habe gefagt, fie feien teine Rebellen, wieder Andere, fie murden feinen neuen Gid fcmorell bis fie ihre alten Freiheiten wieder hatten; man habe ihren Weibern verboten, Gemeinschaft mit ihnen gu haben ja auch Scheidebriefe gegeben. Den Widerspenftigen wird bis jum Abend bes folgenden Tages Bedenfzeit ge geben und von ihnen bis bahin eine Antwort verlangt, welche fie einigen von den Gefandten bezeichnetel Mannern aus der Umgegend abgeben follten. Diefe Manner warteten vergeblich auf die Antwort und ver ließen unverrichteter Cache Wilchingen bis auf Griefihaber von Unterhallau, welchem einige Wilchinger et flarten, huldigen zu wollen, wenn man ihnen die erlittenen Roften und ben Schaben vorher erfetell, wenn man fie bei ihren Briefen und Siegeln fchuten, wenn man ihnen alle Gravamina abthun und

lebergeit eine Appellation an den Kaifer gestatten wolle. — Bei der Erfolglofigkeit der bisherigen Maßtegeln glaubten nun die ichaffhauserischen. Deputierten, daß die Rothwendigfeit gefommen fei, ernftere Magregeln 34 ergreifen, zumal ba fie fürchteten, die beiben Fürsten mochten auf faiserlichen Befehl, wenn nicht durch militarische Erecution, doch durch eine Delegation, um die Ungehorsamen zur Huldigung zu zwingen, etwas vornehmen, bas ihrem Stande prajudicierlich ware, wunschen aber, daß mit der Erecution in Gegenwart ber Gefandten ber Anfang gemacht werbe. Die Gefandten aber erflaren, daß fie zu ernften Magregeln feine Instruction hatten. Unterdessen wird Hans Gisel nochmals verhört; er bleibt bei dem Entschlusse nicht huldigen 30 wollen, wenn die Andern es nicht thaten, selbst wenn es ihn den Kopf foste, und giebt nachträglich die Berbindungsformel an, zu welcher fich die Ungehorsamen gleich Anfangs durch Unterschrift verpflichtet hatten. Rachdem bie Deputierten von Schaffhausen ihre Meinung wiederholt hatten, daß jest die Zeit zum ernftlichen Einschreiten gefommen fei, eröffnet Lucerns Gefandtichaft, baß fie instruiert fei, nicht nur blos zu gutlichen Mitteln zu ftimmen, sondern auch von ernsthaften abzumahnen; es bleibe ihr, sowie auch den andern Gesand= ten nichts anderes übrig, als ben Borichlag Schaffhausens ihren Obern zu hinterbringen; sie ist jedoch ber Unficht, daß es, ba noch feine Berichte von Wien, noch anderswoher angefommen, noch nicht an ber Zeit fein möchte, zu ernstlichen Mitteln zu schreiten. Um die noch immer ausstehende schriftliche Antwort auf Die Borftellungen ber Gesandten von Zurich und Uri von den Wilchingern zu erhalten und dieselben nochmals zu einer Unterredung mit ben Gesandten aufzusordern, wird Secretarius Hottinger abgesandt. Nach langen Unterhandlungen bringt er dieselbe zurud des Inhalts, die Wilchinger wollten bei ber faiferlichen Erfanntniß bleiben, bie Rudfunft ihrer beiden Abgeordneten von Wien erwarten; wurden fie nicht Gewalt von Seite Schaffhausens befürchten, so würden sie gerne auf Hottingers Einladung hin in Neuhaus oder Haslach mit den Gesandten nochmals reden; durch diese Furcht veranlaßt, hatten aber bereits eine Anzahl Manner Die Flucht ergriffen. Donnerstags den 28. August statten die schafshauserischen Deputierten vor Rath und Burgern Bericht über den bisherigen Gang der Verhandlungen ab. Es wird der Beschluß gesaßt, den Gesandten anzuzeigen, daß Rathen Und Burgern bei bem jegigen Stand bes Geschäftes nichts mehr übrig bleibe, als "daß eine, wiewohl nicht "füreilende, doch auch nicht allzulang verweilende Erecution, nicht zwar wider Alle insgemein, sondern nur "wider einige der schlimmsten Radlinführer und Aufstifter der übrigen Unwissenden bei gelegener Zeit vorge-"hommen werden muffe." Sie baten die Gefandten, ihren Obern davon Kenntniß zu geben, und verfaben fich bes getreuen Aufselhens und ber bundesgemäßen Affiftenz ber übrigen Orte. Die Gefandten übergeben barauf ben Deputierten ihrerseits folgendes Gutachten. 1) Den Wilchingern soll vor ihrer Abreise angezeigt werden, daß fie bieselben nochmals im Ramen ber ganzen Gidgenoffenschaft auffordern, an dem von ihrer Obrigfeit angusegenden Tag der Huldigung dieselbe zu leisten, und daß sie ihnen nochmals Amnestie und Erledigung ihrer Beschwerden nach Recht und Billigfeit versprechen. 2) Im Falle des Ungehorsams soll die Hand von ihnen abgezogen und die angebotenen Gnaden zurudgenommen werden. 3) Die Gehorsamen sollen unter Beflätigung ihrer Gerechtigkeiten und Privilegien des obrigkeitlichen Schupes und der Gnaden versichert werden. 4) Es möchte jemand zu Wien beauftragt werden, die Aussagen ber beiben abgeordneten Wilchinger in Erfahtung zu bringen, beren Unwahrheit barzuthun und bahin zu wirken, daß bieselben mit Bezeugung des Mißfallens nach Hause und zur Huldigung gewiesen werden. 5) Die Gesandten wollen Alles in Treuen baheim hinterbringen. 6) Die Particularen möchten ermahnt werden, feine Drohungen gegen die Wilchinger auszustoßen. 7) Bei Ausfündung der Huldigung foll den Gehorsamen bestätigt werden, was die Gesandten benfelben zugesagt haben. Für Nr. 4-7 wird die Ratification vorbehalten. Es werden ferner mit Beiftim-

mung ber Deputierten Ausschuffe ber gehorfamen Wildbinger nach Schaffhaufen beschieben, belobt, in ihren Gehorfam befrartt und aufgefordert, die Ungehorfamen auf andere Gedanten ju bringen, endlich bie Ermahnungen und Borfiellungen in dem Gutachten der Gefandten Dr. 1 und 2 durch einen Reiter den 30. August nad 1 Bildingen überbracht. Die ichaffhauserischen Deputierten banten ben Gefandten für ihre Mübe und Sorafall Die Gefandten jenen fur die empfangene Chre und Soflichfeit. Planden ber Blufang gemacht werde. Die Gefandeen aber erklären, daß fie zu emften Mahnegeln keine In

wollen, weren die Undern es nicht ibaten, fell-OS in es ihn ben Ropf fofte, und giebt nachtragiich pi

Jahrrechnung der die Bogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

modiling us bold run ichin isl trainring in Lauis, im August 1724. garrong tenffore, isl nommales nationally

affelgie vierratentelles bleibe ibr , jervie ande ben andern Geland-

Wefandte. Burich. Johannes Fries, Des Raths. Bern. Ludwig von Wattenwyl, Beugherr und bo innern Rathe. Lucern. Aurelian Burgilgen, bes innern Rathe. Uri. Emanuel Stanielaus Bunfiner poll Braunberg, Landammann. Schwyg. Bofeph Frang Reding von Biberegg, Landammann und Zeugher. Unterwalden. Johann Meldjior Remigius Lufft, Alt-Landammann. Bug. Chriftoph Andermatt, Ammant Glarus. Fridolin 3widi. Bafel. Johann Debary, Des Rathe. Freiburg. Johann Beinrich Wild De Granges, Des innern Rathe und Zeugherr. Solothurn. Urs Joseph Wallier, Des ordentlichen Rathe Schaffhaufen, Christoph Barber, med. Dr., bes fleinen Rathe und Bunftmeifter.

Man febe im Abidnitte Herrichaftsangelegenheiten:

Bier ennetbirgifde Bogteien überhaupt.

Art. 67. Abgug. Art. 142. Kriegefachen,

Blatigen Gtang ber Berbandtungen ab. Ge einen Menbris Meinfein en Gefantern anzugelgen, bag Raliben

mbie Idorenien and mid bla ale Art. 180. Juftigfachen.

Lauis.

Art. 270. Justizsachen.

Mrt. 426. Locales.

Luggarus.

Art. 463. Marchenfachen. bufdben nochmate im Ramen ber gangen Citagnoffenichaft aufferdere, an dem von ihrer Doraffeit

thereon gade electer und Billiafeit verbrechen . 181 m Kalle des ilnacherjams jell die grand ven ihnen

Sahrrechnung der die Bogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

daire ni uppriddies geterfreede gang Luggarus, im August 1721. garmand geles as gunnel et

24 pausused für millione und pries [Staatsarchiv Bafel.] physics tradfological grass

Befandte: Ebendiefelben, welche in Lauis.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten: Luggarne und Mainthal.

Men angefagt bebeng Rit Re. 4-7 mire bie Rapfgiften, Watt. 444. Suftigfachen, Waite Briffen, mit Briffins

Tarif ben Joll begiebe. Die berneriiche Gesonge dura gewill icht, Die Sache zu unternichen und Abhülfe auch Art. 452. Rath ber Landschaft. 20rt. 517. Zollsachen. 21. 100 and 11. 1585. Locales. 200 2 and riedite " 458. Dorfvögte.

ienem Meccile nachlemmen werbe. .. \$ 30.00

geserbert, worden fei. Die bernerifche Gesandrichaft giebt darüber genügende Auslunft und verspricht, daß mill 182.

ibren eigenen Gebrauch gefauft, groving bem Abichieb von 1696 Eranzweeld in berveriicher

Jahrrechnung der die Bogteien Belleng, Bolleng und Riviera regierenden Stände.

Belleng, im August und Geptember 1721.

Der Abschied fonnte in ben betreffenden Archiven nicht aufgefunden werben.

183.

Rechnungsconferenz der die Bogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tscherlig, Murten regierenden Stände.

Murten, 17. bie 24. September 1721.

[Staatearchiv Bern.]

Befandte: Bern. Sieronymus von Erlach, Sedelmeifter und Obercommandant welfcher Lande; Johannes Müller, Benner, beibe bes täglichen Raths. Freiburg. Franz Riclaus Fegeli, Alt-Sedelmeifter; Johann Stang Grifet, Alt-Beughert, beibe bes täglichen Rathes. will dalag mindel dir if ertantie

a. Bern beflagt fich gegen Freiburg, daß feinen Renovatoren, welche die jum Amte Wifflisburg gehörenben Leben hinter St. Aubin bereinigen follen, von Seite der Brudhommes hinter Montagny und von Seite bes Landvogts von St. Aubin allerhand Schwierigfeiten gemacht werden. Freiburge Gefandtichaft erwiebert, daß ihr Stand schon früher den Renovatoren allen Vorschub geleistet habe und, wo es nothig sei, ferner leisten betbe. § 18. D. Freiburg stellt nochmals das Ansuchen an Bern, daffelbe mochte ihm vermoge des ihm zu= ftehenden Zugrechts seine Leben hinter St. Aubin gegen baares Geld überlaffen oder die Leben hinter Chavornay im Amte Iferten, welche früher vom Amte Ticherlig getrennt worden waren, beren Bergütung Freiburg aber bis dahin nicht habe erhalten können, tauschweise dagegen annehmen. Bern erklart das Zugrecht längst erloichen, bezieht bas Wort "verhandeln" in feiner Declaration von 1713 auf Taufch gegen Leben von gleichem Berth in seinen Landen und will dieselben um so mehr behalten, da sie von seinen Afterleben ber Herrschaft Grandson relevieren. Ift Freiburg wegen der Lehen hinter Chavornan zu furz gefommen, so erbietet sich Bern dur Bergutung. § 19. C. Da in dem District des Ballonzehntens hinter Stäfis, welcher Bern und der Clerifei gu Stafte gehort, einige Particularen Behntfreiheit ansprechen, fo wird verordnet, daß dieselben ihre Rechte beweisen oder nachweisen sollen, wie lange fie schon bas Possessorium haben; Freiburg will einen Praferiptionstermin von 60 Jahren firieren; Bern nimmt benfelben ad referendum [ftimmt fpater bei]. Ferner foll biefer Ballonzelnten beffer ausgemarcht werden. § 23. d. In Betreff des jum halben Theil Bern und bem Cure von St. Aubin gehörenden Dellens oder Churzehnten wird beschloffen, daß die drei Jucharten, sous Roget genannt, bem Zehnten bes hinter Stafis gelegenen Schloffes Chenaur beigelegt, die fieben Jucharten ala Fin de Rueyra" beiden Churen wie bisher verbleiben und die Delimitation von 1595 in Kraft sein foll. \$ 25. e. Freiburg erflart in Betreff des Balegieur-Bolles, daß der Zolleinnehmer bafelbft nicht nach bem

Tarif ben Boll beziehe. Die bernerische Gefandtschaft verspricht, Die Sache zu untersuchen und Abhülfe aus jumirfen. \$ 29. f. Freiburg beschwert fich, daß feinen Angehörigen fur Bferde, welche fie gu Langnau fur ihren eigenen Gebrauch gefauft, zuwider dem Abschied von 1696 Trattengeld in bernerischer Botmäßigfeit ab gefordert worden fei. Die bernerische Gefandtichaft giebt barüber genügende Ausfunft und verspricht, daß man jenem Recesse nachfommen werbe. \$ 30.

> Man febe auch im Abidnitte Berrichaftsangelegenheiten: Schwarzenburg, Debe mit Dicherlig, Granbfon und Murten überhaupt:

> > 21rt. 7.

Schwarzenburg. diege modulien Art. 92 und 93. half mediciferred med

Orbe mit Tiderlig. Art. 182 bis 194.

> Granbion. Art. 661 bis 671.

Murten. Art. 903 bis 907.

Gemeineidgenöffische Tagfabung.

Baben, 14. bis 25. Dovember 1721.

[Staatsardiv Zürich.]

Miller, Renner, beide bes taaliden Rathe Gefandte: 3 urich. Johann Jafob Ulrich, Burgermeifter; Seinrich Sirgel, Statthalter. Bern. Chriftopl Steiger, Schultheiß; Johann Anton Tillier, Alt-Benner. Lucern. Frang Placidus Schumacher, bes innern Rathe; Jafob Frang Anton Schwyzer von Buonas, Des innern Rathe. Uri (Niemand). Schwyg (Riemand). Dbm alb en. Johann Meldior Stodmann, Statthalter und Landshauptmann. Ridmalben (Riemand). 319 (Riemant). Glarus. Johann Beinrich Zwidi, Landammann; Lorenz Karl Reding von Biberegg, Lands ftatthalter. Bafel. Andreas Burdhardt, bes Raths und Dberftzunftmeifter; Riclaus Sarber, Deputat und bes geheimen Raths. Freiburg (Riemand). Colothurn. Johann Jafob Joseph Glus, Schultheiß; Sieronymus Sury, Stadtvenner und bes geheimen Raths. Schaffhaufen. Felix Wepfer, Gedelmeifteli Raspar Murbach, Sedelmeifter. Appengell-Innerrhoben. Johann Martin Gyger, Landammann und Pannerherr. Außerrhoden. Loreng Tanner, Landammann. Abt von St. Gallen. Joseph Anton Bun tiner von Braunberg, Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Chriftoph Sochrütiner, Burgermeister. Biel Abraham Scholl, Burgermeifter; Beter Saas, Benner. and grad graden andiene fif grandeller graden

Beranlaffung jur Ausschreibung dieser Tagsabung ift bas Werdenberger-Geschäft. a. Burich eröffnel daß es auf die Nachricht, Glarus fei gefinnt, die Werdenberger wegen ihres fortdauernden Ungehorsams "mit ber Sand gehorfam zu machen", eine doppelte Gefandtichaft nach Glarus geschickt, um von diesem Borhabel abzumahnen. 3mar fei ber "Ueberzug", burch welchen übrigens niemand Schaden zugefügt worden fei, nicht mehr rudgangig ju machen gewesen; hingegen hatte feine Gefandtichaft nach Burudfunft der glarnerischen Bollet in Berbindung mit der von Uri und Schwyg die Werdenberger der Milde empfohlen. - Darauf werbeil Schreiben von den nicht vertretenen Ständen verlefen, in welchen fie ihr Ausbleiben entschuldigen; die einen geben ihre Bustimmung gu ben gu faffenden Befchluffen ichon im voraus, Die andern wollen ihre Gedantel über ben Abschied einsenden. Unter ben noch nicht vertretenen Standen ift Anfangs auch Glarus. Daffelbe wird burch ein Schreiben zu erscheinen eingelaben. Nachdem seine Gefandtschaft fich eingefunden, werden ihr bie bisherigen Bemühungen der übrigen Orte und das von ihrem Stande gegebene Versprechen der Milbe zu Gemüthe Beführt und vorgestellt, wie die Bunde nicht blos von Hulfe mit der That, sondern auch von folder mit Rath teben, und wie schon mehrmals eine folde Intervention burch bundesfreundlichen Rath zum Ziele geführt habe (3. B. im Thunergeschäft 1641 und in Genf). "Gnade ift viel größer, wenn man die Fehler, so durch rigorose "Untersuchung and Licht gebracht werden fonnten, ununtersucht und bedeckt läßt." Demnach mochten sie bieses Geschäft mild, gnadig und ohne fernere Untersuchung beendigen. Die glarnerische Gesandtschaft ift ohne Instruction, fann aber verfichern, daß ihre Dbern nicht darauf ausgehen, die Untersuchung auszudehnen, sondern fle hatten biefelbe nur deswegen fo weit fortgeführt, um zu zeigen, wie viel Gnade den Werdenbergern widerfahre. Sie referiert. Ueberdieß wird Glarus Milbe empfohlen. § 1. D. Zurich berichtet, daß der Bischof von Confrang und ber Herzog von Burttemberg eröffnet haben, daß die auf bem letten Kreistag zu Ulm bedingungsweise beschloffene Baarensperre gegen die Eidgenoffenschaft publiciert fei und in Erecution werde gesett werden; es municht, es mochte, um biese verhängte Sperre abzuwenden, gang Frankreich in Bando gelegt und der Handel mit Frankreich aufgegeben werden. Da dieser Rath den meisten Gesandten bedenklich erscheint, bringt eine aufgestellte Commission folgende Antrage: 1) Es foll zur Gewinnung von Zeit eine Deputation an beide ausschreibende Fürsten des schwäbischen Kreistonbentes abgeschickt werden. 2) Diese foll burch Auseinandersetzung der hierseits getroffenen Unftalten dieselben dur Aufhebung der Sperre zu bewegen suchen. 3) Ift das nicht erhältlich, fo foll dahin gewirft werden, daß boch ber Baß für bas, was im Lande gewachsen, fabriciert und appretiert worden, offen bleibe. 3) Gollte auch bas nicht erhältlich fein, fo follen bie Abgeordneten eine Suspension des Bando bis auf nachsten Kreisconvent auszuwirfen suchen. Diefer Borschlag wird ben Obrigfeiten überschrieben. Bur Uebernahme Dieser Deputation betben Zurich, Bafel, Abt und Stadt St. Gallen bezeichnet; Die Unfoften derselben follen Die commercierenden Drte tragen, nach Schaffhausens Meinung fammtliche Orte ber Eidgenoffenschaft. Bern aber ftimmt nicht für tine Deputation, fondern blos fur ein in aller Orte Ramen abzulaffendes Schreiben. § 2. C. Schaffhaufen berichtet von der Erfolglosigkeit der Bemühung von Seite der Deputation der IV Orte, welche verflossenen August in Schaffhausen gewesen, und wie die Wilchinger noch immerfort auf ihrem Ungehorsam bestehen. Den 13. November hätten die in Wien amwesenden Wilchinger, welche zwar nicht mehr unter fürstlich-schwarzenber-Bifchem, sondern in eigenem Namen die Sollicitationen betrieben, folgendes Decret erhalten: Die abgeordnete faiserliche Commission habe die Gemeinde zu Wilchingen zu Abstattung des gewöhnlichen Huldigungseides anduhalten, sonst auch nach kaiserlicher Autorität dahin zu sehen und darauf zu halten, daß die Wilchinger nicht wiber Recht und Herkommen beschwert werden; ferner daß die beiden Wilchinger sich unverweilt nach Hause begeben und sammt ihren übrigen Gemeindeleuten demjenigen gehorsam nachkommen sollen, was ihnen von der laiserlichen Commission der ohne weitern Berzug abzulegenden gewöhnlichen Hulpigung halber anbesohlen worben und von derselben dießfalls weiter werde verfügt werden. Schaffhausen sieht in diesen Decreten das Bebenkliche, daß der kaiserliche Reichshofrath sich die Judicatur zwischen einem eidgenössischen Lande und dessen Unterthanen anmaße, ein Berfahren, das feine gefährlichen Confequenzen für gefammte Gidgenoffenschaft habe und Schaffhausen zuletzt den Verlust der Judicatur über Wilchingen und andere ihrer Dorfschaften herbeiführen tonnte, zumal wenn es dazu fommen sollte, daß fremder, nicht eigener Execution überlaffen wurde, seinen Gerechtsamen über die Wilchinger Anerkennung zu verschaffen. Es bittet um Rath und schleunige Hulfe und berspricht den zur Pflicht Zurudkehrenden Milde. Die Gefandten, ohne Instruction, hinterbringen das Anfuchen Schaffhausens ihren gn. Herren, versichern es aber zum voraus des bundesgemäßen Beiftandes. § 3.

n feine Gefanbifchaft fich eingefunden, werben ibr bie,

laterigen Bemilhungen der abrigen Drie nad bas von inerm Stande gegebene Beriprechen der Milde ut Gemülde Conferenzen der evangelischen Städte und Orte mahrend der gemeineidgenöffischen Tagfagung pern, nue mie fchen mehrmale eine felde Initer rodmodon mit unbeefreinbilden Man gun Biele geführt habe 0. B. im Sbunergefchat 1611 imt in Genf) [.chinik dichrestants] größer, wenn nan ele genter, se eurch eigerofe

Unterjudung aus Licht gebracht werden fennten, unmeterfieder A. Die durpfälzischen Kirchenrathe banten fur Die ihnen fur bas Jahr 1719 jugetommene Steuer 34 Gunften ihres nothleidenden Kirchen- und Schulwesens, legen Rechenschaft über die Berwendung ab und empfehlen fich zu weiterer Mildthätigfeit. Die Gefandten wollen ihr Begehren ihren Dbern empfehlend por

Burich und Bern. maged politice producting nog ported. b. Burich beschwert sich, daß in der "Stilli" bernerischer Seits ein neuer Boll von den die Limmat bin auffahrenden Baaren geforbert werde, und daß wegen Bollsverweigerung Waaren angehalten worden feien, und verlangt Abhülfe. Berne Gefandtichaft weiß bavon nichts und nimmt bie Cache ad referendum. § 5.

salern, nedelidandi des neigne Burich, Bern und evangelisch Glarus. menigen un lief all () : 2000 C. Burich und Bern machen, indem fie auf die bis dahin von Seite der übrigen Drte angewandten Bo muhungen gur Beilegung bes Werdenberger-Geschäftes hinweisen, bem Gesandten von evangelisch Glarus brit gende Borftellungen, babin ju wirfen, bag nicht burch Strenge biefem Geschäfte "Beiterung" gegeben werdt und daß man beherzige, daß in folden Fallen Milbe immer eine beffere Birfung habe, als Strenge, ba burd lettere die Leute eher zur Berzweiflung, ale zu einem guten Butrauen gegen die Obrigfeit gebracht murben Der Gefandte von Glarus fann nach feiner Inftruction fich in feine Gegenworftellungen einlaffen, erflart abeh daß seine Obern durch den über diesen Sandel ergehenden Rechtsspruch zeigen werden, daß es unnöthig ich daß die übrigen Orte ihr Fürwort für die Werdenberger einlegen. Das Angehörte will er seinen Obern bin fichter von ber Erfolgiongleit ber Bemubung von

undallad margadagutt man Man sehe auch im Abschnitte herrschaftsangelegenheiten:

Rheinthal.

Art. 316. Locales.

Mrt. 119. Juftigfachen.

186.

rock unlaufvang rouled gang Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden. 38 and winne I nord ni idon noutle An der Treib, 18. November 1721, alon allafing nodbied nog and the

Das Ginladungsschreiben von Uri an Schwyz befindet sich im Archive bes lettern Ortes; ber Abichiel felber fonnte nicht aufgefunden werden. Gegenstand der Berhandlung war die Grengstreitigkeit zwischen Det Graffchaft Bellenz und Mifor. Im Archiv zu Schwyz befindet fich das Schreiben, welches die Conferenz all bie brei Bunde erließ, beffen Inhalt

man febe im Abichnitte Berrichaftsangelegenheiten: Belleng, Bolleng und Riviera. Schuffbaufens ihren an. dorren, verichern .e01 .ine wan voraus bes bunnesgenaffen Bemanbes, g 3.

für ein Schreiben an die beiden Kreissürsten, noch lieber aber zu einer franigen Versiellung an ben Kaifer und en Andrechung einer Begenfreire gegen ben ichmabi Retie g 3. d. Jurich eröffnet, bag meg ben all

The stand sin solife nog ennennes Gemeineibgenöffische Tagfagung. "maineromis nonegnages dereite Baben, 23. Januar bis 5. (?) Februar 1722.

aus ben ben Orten jugeichieten Arten ergebe; bas eine nation werft einsache, nachher beppelte an bie glat nerifter bemmiffen auf bem Salesse Verreenber und bei de beite felbig geschiebte Geganorschaft ben erwinden Gefandte: Burich, Johann Seinrich Sirgel, Statthalter; Ludwig Sirgel, Des geheimen Rathe und Allt-Landvogt bes Thurgaus. Bern. Chriftoph Steiger, Schultheiß; Johann Anton Tillier, Alt-Benner und bes Raths, Lucern, (Riemand). Uri, (Riemand). Schwy 3. (Riemand). Obwalden. (Riemand). Ribs malben. (Riemand). Bug. (Reimand). Glarus. (Riemand). Bafel. Undreas Burdhardt, Dberft-Bunftmeifter; Emanuel Falfner, Dreierherr. Freiburg, (Riemand). Golothurn. (Riemand). Chaff haufen. Felir Wepfer, Sedelmeifter. Uppengell-Innerrhoden. (Niemand). Außerrhoden. Grang Tanner, Landammann. Abt St. Gallen. Joseph Anton Buntiner von Braunberg, geheimer Rath und Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Chriftoph Godrütiner, Burgermeister. Biel. Kaspar Big, ben Entfichug von Glarus mitgetheilt hatte, bag es eine burd Onabe und Milbe gemäßigte Jufii, tgoglatig

Diefe Tagfagung wird in Folge eines Memorials zusammenberufen, welches im Ramen aller in Frankteich etablierten eingenöffischen Kaufleute Die in Lyon angesiedelten an Burich eingegeben hatten; in demselben tufen sie die Hulfe der Tagfatung wegen des auf den Billets und comptes en bauque erlittenen Verlustes an. A. Eibgenöffische Begrüßung. Es werden Schreiben von Lucern, Uri, Unterwalden, Bug, Freiburg und Solothurn Detlefen, in welchen dieselben ihr Ausbleiben entschuldigen. § 1. 1. Auf den Bericht Buriche, daß die eidgenöstlichen in Frankreich etablierten Kausseute burch ben foniglichen Arrêt vom 23. Rovember 1721 in ihrem ihnen noch übrig Bebliebenen Bermogen bergestalt geschädigt werden, daß, wenn ihnen nicht von der Eidgenoffenschaft geholfen werde, fle ihrem ganglichen Ruin entgegengehen, mird beschloffen, durch den Secretarius von Burich dem Ambaffador nachdrucksame Schreiben an den König und den Regenten im Namen der Eidgenoffenschaft zustellen zu laffen. Der Entwurf zu diesem Schreiben wird den Orten mitgetheilt, welche innerhalb gehn Tagen ihren Entschluß nach Burich fchreiben follen; Stillschweigen gilt als Annahme. § 2. e. In Beziehung auf das Contagionegeschäft bedauert Burich, daß bis dahin nicht fammtliche Orte, um der von Seite bes schwäbischen Kreisconventes verhängten Waarensperre zu entgehen, sich hatten entschließen können, bas Commercium mit Frankreich aufzuheben. Es schlägt vor, wenn man auch jest noch nicht sich dazu entschließen könne, dem Berzog von Württemberg auf die von ihm zugeschickte Declaration eine Replik nach Anleitung der den Orten schriftlich mitgetheilten Relation zuzusenden und auf die Einladung des Bischofs von Conftanz zu der von den Ständen des schwäbischen Areises 34 Meersburg abzuhaltenden Conferenz einen Abgeordneten gu ichiden mit bem Auftrage, ben Gefandten daselbst außeinanderzuseten, daß teine, auch nicht die unschuldigsten französischen Waaren in biefige Lande, viel weniger burch dieselben in das Reich hindurchgelaffen werden, und die Offenhaltung des Commerciums oder eine Mäßigung in den Sperrmaßregeln nachzusuchen. Sollte eine folde Abordnung nicht beliebt werden, fo ertlart Burich, seines Orts eine solche schiden zu wollen. Für Beschickung Dieser Conferenz stimmen Schaffhaufen, Appenzell-Außerrhoden, Abt und Stadt St. Gallen; die beiden erften wollen aber zu den Koften nichts beitragen. Schaffhausen will, daß die Declaration in Beziehung auf die frangofischen Waaren nur dann vorgebracht werde, wenn andere Mittel nichts helfen; Abt und Stadt St. Gallen wollen den Abgeordneten bie Instruction vom verflossenen November geben. Gegen Die Beschickung ftimmen Bern und Bafel. Erfteres ftimmt für ein Schreiben an die beiben Kreisfürften, noch lieber aber zu einer fraftigen Borftellung an ben Raifer und gu Androhung einer Gegensperre gegen ben ichmabischen Rreis. § 3. d. Burich eröffnet, bag tros ben an Glarus ergangenen Sincerationen, bem Berbenberger-Geschäfte burch Unwendung von Milbe und Gnabe ein balbiges Ende zu machen, die Sache unvermutheter Weise eine bedenfliche Wendung genommen habe, wie fic aus ben ben Orten zugeschickten Acten ergebe; bag bie von Burich zuerft einfache, nachher boppelte an bie glat nerische Commission auf dem Schloffe Werdenberg und nach Glarus felbst geschickte Gesandtschaft ben erwunschten Erfolg nicht erreicht habe. Sammtliche anwesende Gefandte beschließen, Glarus ur Abordmung eines Gefandten nach Baben einzuladen und ben in Glarus befindlichen gurcherischen Gefandten zu überlaffen, basienige por gufehren, was fie fur die Beendigung Diefes Geschaftes namentlich auf dem Wege ber Gnabe und Milbe fur gedeihlich erachten. Nachbem nun bon Glarus eine abichlägige Antwort auf biefes Ginlabungefchreiben ange fommen war, babin lautend, bag in Folge ber letten Berhandlungen über bas Werbenberger-Gefchaft bit Unterthanen auffallender Weise widerspenftiger geworden seien, und baß fie baher jest nicht eine ahnliche Ge fahr laufen möchten, jumal ba biefelben jest bis auf wenige Flüchtige ben Gib ber Treue geleiftet hatten; nach bem ferner ber gurcherische Befandte bon feiner Bermittlung gu Werbenberg und Glarus Bericht erftattet und ben Entschluß von Glarus mitgetheilt hatte, daß es eine durch Gnade und Milde gemäßigte Juftig anwenden werde, wird auf den Antrag Buriche und Berne, welchem die übrigen anwesenden Gefandten außer bem bas lerischen beiftimmen, beschloffen, eine boppelte Gefandtichaft an Glarus abzuschiden mit ber Instruction, baffelbt freundeidgenöffifch zu erfuchen, Diefen ben Ruheftand fammtlicher Gibgenoffenschaft gefährbenden Sandel gemäß feinen mundlichen und schriftlichen Berficherungen, bag es Milde und Gnade anwenden werde, forderlichft gu beendigen, und daß es ber Ueberzeugung fein mochte, daß man feine wohlhergebrachte Couveranitat und Judi' tatur nicht im geringften behindern wolle. Sollten aber biefe Borftellungen feinen Gingang finden, fo follten Die Wefandten bei ihrem Abfchiede erflaren, "es werde einer I. Gibgenoffenschaft bedauerlich zu vernehmen fein "daß ein I. Stand Glarus nicht mehrere Defereng vor fo treu gemeinten eidgenöffischen Bemühungen gebraucht habe." [Mbgefandte waren von Burich : Johann Jafob Efcher, Burgermeifter ; Johann Ludwig Birgel; von Bern: Christoph Steiger, Schultheiß; Johann Anton Tillier. In der Ginleitung jur Inftruction beift es, baf Glarus zum zweiten Mal einen Auszug in Das Werbenbergische gemacht habe, und bag in Folge beffen bie Mannschaft bafelbft an 1000 Mann ftarf in die Buridy angehörende Freigrafschaft Car geflüchtet und burch eint Us fididgt vor, wenn man auch jest nech nicht fich bagu enischließen tonne, bem Sergog von Bibruremberg

wie nationagim diligion garid, Bern und Abt von St. Gallen anichiscus mil nor 200 100

e. In Beziehung auf die Weigerung toggenburgischer Particularen und Gemeinden, die Abgaben zu bestahlen, vereinigen sich Zürich, Bern und Abt von St. Gallen, nachdem der Landrath beider Religionen die beiden Stände um ihre Beihülfe angesprochen hatte, unter Natissicationsvordehalt auf folgende Maßregeln:
1) Der Abt soll traft der in dem Friedensschluß enthaltenen Garantie von den Canzeln ein Mandat verlesen lassen, in welchem er die Widerspenftigen zur Abstattung ihrer schuldigen Abgaben ermahnt mit dem Beisügen, daß er, wenn innerhalb Monatsfrist nicht Folge geleistet werde, thätliche Erecution durch Schahung werde vornehmen lassen; zu Durchführung berselben werde er Toggenburger gebrauchen, und er hoffe, daß dieselben sich willig gebrauchen lassen. 2) Verfängt diese Maßregel nicht, so wollen Zürich und Bern auf des Abtes Anstuchen mit Hülfe beispringen und die erforderliche Mannschaft an den Grenzen in Bereitschaft halten. Diese Erecution soll seinem Artisel des Vadener-Friedens von 1718 und des Erläuterungstractats von 1719 nach

theilig sein und auf Koften der Ungehorsamen geschehen. Dieser Beschluß foll, wenn die Ratification an Zurich eingefandt worden, bem Landrath beiber Religionen im Toggenburg mitgetheilt werden. § 5. f. Auf Die mieberholte Beschwerde ber Landrathe beider Religionen im Toggenburg, daß der Abt einen Hofammann in das Thurthal gegen die Bestimmungen des Badener-Friedens gesetht habe, und auf die Erflärung des Abts, daß er fich beffen nicht begeben konne, er werbe ihm benn burch ben in bem Frieden bezeichneten Richter abgesproden, ba bas Gotteshaus St. Johann in dem Thurthal nothwendig einen Beamten haben muffe, daß aber berfelbe in die Sachen ber Gerichte, Ammanner, Richter u. f. w. fich nicht zu mifchen habe, ersuchen Burich und Bern ben Abt, Dieses Umt einem toggenburgischen Landmann anzuvertrauen. Sollte Dieser Bunich feinen Eingang finden, fo foll ohne Anftand nach bes badischen Friedens 76. Artifel verfahren werden. Das Alles wird ben Principalen zu ihrer Disposition hinterbracht. § 6.

Shelligfe an Tammirodulo man febe auch im Abichnitte herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. Art. 410. Jubicature und Competenzsachen. laufen und barin bemertt werben, bag bie Clogen Latinthaft, arorberlichen Magregeln zur Sicherftellung bes

die Gon ris 154 george ichnige rode franke Art. 369 Locales, granol mochieland, geneel unfien dimentioned reifenden venetignischen Gefandrichan jehre Difficien einteren zu lassen, das Benedig von jehrer unnöhigen

Streuge gegen ble Bogeneffenfchaft ablaffe. S. 11. Seit nachfter Tagfagung fell wiederum barauf institut

werten, daß der Burgemeiner von Jurid bei Umiagung der Sigung die zu bebandelichen Materien angligd Conferenz von Bern und Neuenburg. us in State in Berger fiding achrift, Marberg, 23. Februar 1722. geningend ibs nagmidlered nat ist fing

Reinwerdigkeit ber Jucht ber Beffildefeit verglenes eichrestends]m Geifte bes Ergeliches Carplus Berrande Gefandte: Bern. Samuel Mutach, bes täglichen Rathe; Gabriel Groß, Stadtschreiber. Reuenburg. François Chambrier, Staatsrath und Maire von Neuenburg; 3. Le Chambrier, Generalprocurator bes Königs And Staatstrath, was dur Butter getter Beine Beine Beine Beine Beine Beine Beine bei auf bei bei bei bei beine Bei

Bei biefer Zusammenkunft vereinigt man fich unter Ratificationsvorbehalt auf ein Instrument, das als Erläuterung des Burgerrechts, welches Bern mit Neuenburg hatte, in Betreff des offenen Buchers und der Matrimonialia und andrer Confistorialia ausgefertigt wird. Der Bergleich aber erhielt die Ratification nicht. Raffand die mehr als binlanglich gerreffene Vorjorge, in welcher die Eichemenkenichaft seine noch weiter, absenerig gebe, anseinanvergesest mit dem Anrucken, den ferten Handel und Wandel wieder herriftellen.

Confereng von Lucern, Uri, Schwyg, Unterwalden und Bug.

Lucern, 1. und 2. Juni 1722.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gefandte: Lucern. Jafob Balthafar, Amtsschultheiß und Pannerherr; Karl Chriftoph Dullifer, Ritter, Schultheiß und Benner; Franz Placibus Schumacher, Landvogt; Johann Joseph Dürler, Kornherr, alle bes unern Raths. Uri. Stanislaus Buntiner, Landammann; Joseph Anton Buntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann. Schwyz. Joseph Anton Franz Reding von Biberegg, Ritter, Baron, Alt-Landammann. Obwalden. Johann Franz Anderhalden, Landammann. Nidwalden. Sebastian Res migius Kaiser, Ritter, Landammann. Zug. Fibel Zurlauben von Thurn und Gestelenburg, Ammann; 30hann Christoph Andermatt, Allt-Ammann.

a. Cidgenoffifthe Begruffung. - In Begiebung auf Die Malftatt Der allgemeinen Sabrrechnungetag fagung eröffnen die Gefandtichaften von Uri, Schwyg, Unterwalden und Bug ihre Inftruction babin, bag bie felbe fowohl für Die eigentliche Sahrrechnung, als auch fur Die "Standogefchafte" Frauenfeld fein foll, und baf fie nicht nach Baben tommen werden, bevor fie wieber in die Mitregierung werden eingefest worden fent Lucern will Die "Standegeschäfte" in Baden behandelt, Die Jahrrednung in Frauenfeld gehalten wiffen, um ben nicht an der Regierung ber gemeinen Berrichaften Theil habenden Orten Zeif und Koften gu fparen. § 1. D. In Berreff ber öftreichtichen Bollbefchwerden wird in erfter Linie fur bas Baffenbfte gehalten, baf bie Sache übergangen werde, weil bodh unter den jegigen Umftanden feine Abhulfe gu erwarten fet; in zweiter Linie wollen Die Drte gu einem abermaligen Reprajentationofchreiben ihre Buftimmung geben. § 2. C. Burid foll die Infinuation gemacht werden, daß es die allgemeinen Schreiben nicht, wie es bis dahin fcon gefcheben, vor dem Eintreffen der Buftimmung von Ceite ber übrigen Drte abfende. § 7. d. Un den Gubernator zu Mailand foll wegen der Interdiction der Gidgenoffenschaft von Seite Diefes Bergogthums ein Schreiben um Aufhebung et laffen und darin bemerft werden, daß die Gidgenoffenschaft alle erforderlichen Magregeln gur Gicherftellung Des Herzogthums treffen werde. Ingleichem fonnte ber frangofifche Ambaffabor erfucht werden, bei ber nach Baris reisenden venetianischen Gefandtschaft seine Officien eintreten zu laffen, daß Benedig von feiner unnöthigen Strenge gegen die Gidgenoffenschaft ablaffe. § 11. C. Bei nachfter Tagfatung foll wiederum darauf infiftier werden, daß der Burgermeister von Burich bei Umfagung ber Sigung die zu behandelnden Materien anzeigen laffe. § 12. f. Der Runtius Paffionei halt in offentlicher Sigung einen Bortrag, in welchem er ermabni, daß bei den Berathungen der Magistrate Die geheiligten Gesehe ber Kirche geehrt werden mochten, und Die Nothwendigfeit ber Bucht ber Beiftlichkeit vorstellt, welche er im Beifte bes Erzbischofs Carolus Borromaus und Franciscus Buonhuomo, Bijchofs von Bercelli, ju handhaben gebenft. § 13. g. Es langt ein Schrei ben des Canitaterathe von Mailand (vom 25. Mai) au, in welchem Rlage geführt wird, bag in Folge Det Anordnung für den Burgacher-Pfingstenmarkt von Seite Berns und Glarus gefährliche und verdächtige Baaren von Genf her ins Land famen und die Rachbarichaft in Gefahr festen. Daher habe Mailand die Ginführung aller Baaren aus der Gidgenoffenschaft verboten, bis es erfahre, entweder daß der Markt nicht gehalten mor ben fei, ober mas für Borfichtsmaßregeln getroffen worden feien. Das Schreiben wird Bern mitgetheilt und Mailand die mehr als hinlänglich getroffene Borforge, in welcher die Eidgenoffenschaft felbst noch weiter, als Benedig gehe, auseinandergefest mit dem Anfuchen, den freien Sandel und Wandel wieder herzustellen. § 14.

Dan sehe auch im Abschnitte Berrichaftsangelegenheiten:

Art. 89. Beamte in Klöftern und Commenthureien.

Landgraficaft Thurgau.

Art. 569. Bollfachen.

Art. 607. Stifte und Riofter.

Art. 737. Locales.

Lucern. Jatob Balthafar, Amestachtnisch And Pannerherr; Karl Christoph Dullifer, Rieter, Reichter, Reichte

Mrt. 120. Juftiglachen. Urt. 206. Personelles.

Abammann. Dbwalden Johann Franz Underhalden, Landammann, Ribrealden. Sebastian Nes Raifer, Ritter, Landammann. Zug. Fivel Jurlauben von Ihurn und Gestelenburg, Ammann; Jo-

ing Christoph Anderman, Ale-Ammann.

neben bem Zolle noch bad Jmmi verlange, wahre b vor und noch bem Frieden von 1610 bie 1715 bod felte nicht gesendert und 1715, wo es zum erften MR.001. magt neerben fei, auf Gegenvernellungen von Gland

Cemeineidgenössische Tagfagung. Der eineidgenössische Tagfagung.

trang die indese von gent interent den gentreten in der interent in der interent in der interent inter

gegenüber Glatus und allen andern Fremben, [.med vidrastation began negen bie eigenen Burger und Auf

Gefandte: Burich, Johann Jafob Ulrich, Burgermeifter; Johann Muralt, Statthalter. Bern. Sieros mmus von Erlach. General, Alt-Schultheiß; Johann Anton Tillier, Alt-Benner und bes täglichen Raths. Encern, Johann Jafob Balthafar, Schultheiß; Johann Joseph Darler, Kornherr. Urt. Stanislaus Bimther, Landammann; Joseph Anton Büntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann. Sch wyz Joseph Frang Reding von Biberegg, Landammann; Joseph Anton Reding von Biberegg, Ritter, Baron, Alle Landammann. Dbm alden. Johann Franz Anderhalden, Landammann; Johann Peter Wallmann, Des Raths. Nibwalden. (Riemand). Bug: Clemens Damian Beber, Ritter, Landammann; Christoph Andermatt, Landammann. Glarus. Johann Seinrich Zwieft, Landammann; Frang Karl Reding von Biberegg, Stattbalter. Bafel. Emanuel Falfner, bes geheimen Raths und Dreierherr; Johann Ludwig Baubin, bes fleinen Rathe und Stadtwechselverwalter. Freiburg. Johann Beter Boccard, Schultheiß; Frang Niclaus Gottrau, Setfelmeister. Colothurn. Johann Friedrich von Roll, Ritter, Schultheiß; Hieronymus Gury, Stadt-Benner, Schaffhausen. Johann Kaspar Murbach, Seckelmeister; Johann Konrad Peyer im Sof, Stadtichreiber. Appengell : Innerrhoden. Johann Martin Gyger, Ritter, Landammann Uiffer: thoden. Johann Konrad Zellweger, Landammannt. Abt St. Gallen. Joseph Anton Buntiner, Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Chriftoph Hochrutiner, Burgermeister und Reichsvogt; Andreas Wagelin, Sedelmeifter.

A. Eidgenössische Begrüßung. Freiburg beschwert sich über die Wahl Frauenfelds als Malstatt und erstärt, ins Künftige diese Malstatt nicht mehr besuchen zu wollen. § 1. D. In Beziehung auf das Münzwesen bleibt es beim vorjährigen Absched. § 2. C. Der französische Ambassader versichert in einem Schreiben die Versammlung seiner beharrlichen Dienstbereitwilligkeit. Dasselbe wird in geziemender Weise beantwortet. § 3. C. Da die früher schon an den König und den Regenten von Frankreich abgegangenen schriftlichen Remonstrationen wegen des Schadens, welchen die eidgenössischen Kausseute und Kriegsvölker durch die Steigerung des Geldes und durch die Billets erlitten haben, ersolglos geblieden waren, wird beschlossen, nochmals ein nachstrucksames Repräsentationsschreiben an ebendieselben zu erlassen und durch die solchhurnerischen Gesandten den Ambassader zu ersuchen, seine Officien dafür beizutragen. § 4. C. Nachdem drei an den Kaiser gerichtete Schreiben um Aussehung der gegen die Erdvereinigung und den Vertrag von 1654 eingeführten Zölle an den östreichischen Grenzen unbeantwortet und ersolglos geblieden waren, wird beschlossen, nochmals eine Beschwerdesschrift durch den kaiserschausen Geretarius an den Kaiser zu schlossen, nochmals eine Beschwerdesschrift durch den kaiserschausen Geretarius an den Kaiser zu schlossen. § 6. C. Den Unzug Basels, daß die Fruchtsperre von Seite des Elsaßes noch immer fortdaure, hinterdringen die Gesandten ihren Herren und Obern. § 7.

Die VIII die Graffchaft Sargans regierenden Stande.

Die Gesandtschaft von Glarus dankt instructionsgemäß dafür, daß die ausgetretenen Werdenberger "aus bestangen und eigenen Herrichaften" auf ihres Standes Ansuchen "verbannisiert" worden sein. — Glarus beschwert sich wiederum, daß Zurich seit dem Februar 1721 von den durch Zurich nach Glarus gehenden Früchten

neben bem Boll noch das Immi verlange, mahrend vor und nach bem Frieden von 1440 bis 1715 bas felbe nicht gefordert und 1715, wo es zum erften Mal verlangt worden fei, auf Gegenvorstellungen von Glarus bis 1721 nicht mehr eingefordert worden fei; es verliest auch die ju feinen Gunften gegebene Erflärung Buriche vom Jahr 1610 und geht die übrigen Gesandten um Bermittlung nach Anleitung der Bunde an. Schwys, in gleicher Lage, schließt sich den Beschwerden von Glarus an. Zurich antwortet, bag es biefes Recht des Immi gegenüber Glarus und allen andern Fremden, gegen Beimifche und fogar gegen die eigenen Burger und An gehörigen vor dem Frieden von 1440, ja felbst vor seinem Gintritt in den eidgenöffischen Bund genbt habe, und durch denfelben feien ihm die bis dorthin beseffenen Rechte vorbehalten. Ginem Rechtsspruch werde es bie fes fein uraltes Recht nicht unterwerfen. Bor Errichtung des Rheinauer-Marktes feien feine oder wenig Frücht burch Burich gegangen; wenn baher feine Unwendung von diesem Rechte gemacht worden fei, so hebe dieß bas Recht felbst nicht auf. Die Erklärung von 1610 lege Glarus unrichtig aus; die richtige Auslegung vindiciere fich Burich. Sammtliche Gefandte nehmen bie Sache ad referendum, § 44.

man Mannan Christoph Unbermatt,	sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Art. 6. Beeibigung von Beamten. 36. Amtsrechnungen. 67. 163. Hulbigung. 253. Abzug.	Lanbgrafschaft Thurgau. Art. 378. Judicatur: u. Competenzsachen. 20rt. 570. Zollsachen. 378. Judicatur: u. Competenzsachen. 3790. Stifte und Klöster. 3790. Stifte und Klöster. 381. """ 381. "" 381. "" 381. "" 381. "" 381. "" 381. "" 381. "" 381.
" 287. Polizeiliches.	month or a firm of the firm of the manufacture of t
W) Harrist Manual Manua	Rheinthal.
Art. 29. Amtsrechnung. ,, 60. ,, ,, 122. Polizeiliches.	Art. 148. Jubicatur: u. Competenzconflicte. Art. 238. Obrigfeitsiche Lehen. " 163. Jusitzsachen. " 332. Locales. " 207. Zehntensachen. " 354. "
Reaucuselte ale Malfigu und er-	Graffcaft Sargans.
Art. 27. Amtsrechnung. " 64. Lanbschreiber. " 99. Marchensachen. " 116. Polizeiliches.	Art. 129. Judicatur: u. Competenzconflicte. Art. 233. Rhein. " 133. "
	direine Obere freie Aemter. ann ginoft, ma no nocht radire ais a. !
Art. 30. Amtsrechnung. " 60. Landschreiber und Substitut.	Art. 70. Marchensachen. Art. 144. Lehensachen. 92. Polizeiliches. Lauis.
bie soloefintrierischen Gesandten ben bem brei an ben Raifer gerichtere	Mrt. 336. Zollfachen.
on 1654 eingefilbrien 3olle an ben	Art, 518. Bollfachen. genighistreder bis nogog rod genichtlich mit nodired
aloffen, nochmale eine Beichwerde-	richtiden Grenzen unbeamtworter und erfolgloß geblieben waren, werd bei

Durch ben fallerlichen belegierten Secretaring an ben Kaifer in schiefen. 8 6. f. Den Kinging Bafele,

Conferenzen der katholischen Orte mahrend der gemeineidgenöffischen Tagfabung 7 8 S 7. im Juli 1722.

Die VIII Die Graff der Buern.] Caterenben Ctante.

Die Gesandtichaft von Glarus t Auf den Anzug, daß bie eidgenössischen Geistlichen ben Bunden entgegen in Folge eines Arret in Elfaß auf feine Pfrunden mehr admittiert werden und die Beneficiaten und die mannlichen und weiblichel Suli 1722. 239

Kloftergeiftlichen, falls fie fich nicht naturalifieren laffen, zu mehrern Dignitaten nicht gelangen fonnen; weil ferner ju besorgen sei, bag die Klostergeistlichen, wie es bereits ben Capucinern widerfahren, vom Elfaß ausgeschloffen werden und bem Könige das Erbe ber naturalifierten Beneficiaten nach Beseitigung ber recht= maßigen Erben zufallen mochte, wird beschloffen, durch Bermittlung und mit Empfehlung des frangosischen Umbaffadors ein nachdruckfames und ehrerbietiges Reprafentationsschreiben an ben Konig und ben Regenten abzuichiden. § 1. D. Da verschiedene Meinungen über Die Wahl ber Malstatt für die fünftigen Jahrrechnungstagsatzungen walteten und namentlich Freiburg erklärte, nicht mehr in Frauenfeld erscheinen zu wollen, wird Die Sache ad referendum genommen und zur Entscheidung ein Tag nach Lucern feche Wochen vor nachster Jahrrechnung angesetet. § 2.

Man febe auch im Abschnitte herrichaftsangelegenheiten ; Rheinthal.

Art. 306. Kirchenfachert. 91rt. 355. Locales. 91rt. 370. Locales.

Das Aniuchen wird na

bee Ronigs von Greschriedungen form 18. April 1722) in welchem beriebe, um alle Hinderning ein Berein

gung ber protestierenden Rirchen zu beseitigen, Die erangelieche Giegenoffenschaft ermabnt, daß man in Jukant

niemand mehr zur Unterzeichnung ber Formula co. 2016 anhalten inochte, wird beschlessen, ce bei ber all Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagfatung Augeburgerenieisten, sendern zur Erhaltung bee 2871e find ber Ruhe ber Kirche und bes Regiments be

erangelischen Eidgenoffenichaft zu Stande getlebirne vierzenand bag in benjenigen Drien, wo Diefelbe noch

Gefandte: Mühlhausen und Biel find nicht repräsentiert, a undergen genomenen einem annen annen annen eine A. Der allgemeine Bet=, Fast=, Buß= und Danktag wird auf den 10. September angeset. § 1. b. Steuern werden zuerfannt: 1) den Pfarrern zu Grönenbach und Herbishofen je 100 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister ber resormierten Gemeinde zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der deutschen resormierten Gemeinde zu Mariafirch 200 fl.; 4) ber französischen Gemeinde daselbst 100 fl.; 5) bem französischen Pfarrer Asimont zu Christian-Erlang 60 fl.; 6) bem im Piemontesischen sich aufhaltenden Jean Muffeton 100 Thlr.; 7) den tesormierten Kirchen und Schulen in ber Churpfalz 300 Thir.; 8) ben reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms je 100 fl.; 9) an die Unterhaltungskosten von drei ungarischen und funf piemontesischen Studenten 832 fl. (f. Absch. Nro. 156); 10) ben hartbedrängten Reformierten in dem fatholischen Fürstenthum Naffau-Siegen 200 ft. (IXörtische Repartition); 11) der reformierten von einer Feuersbrunft heimgesuchten Gemeinde Medesheim im obern Amt Heidelberg 300 fl. (IXörtische Repartition); 12) ber reformierten Gemeinde zu Baiteuth jur Unterhaltung für ihren Pfarrer 100 fl. (IXörtische Repartition); 13) dem Chirurgen Johannes Bosch Don Reflau im Toggenburg, welcher, von seinem katholisch gewordenen Cheweib beraubt und verlassen, in die außerste Armuth gerathen ift, 100 fl. (INortische Repartition); 14) dem Michel du Pun im piemontesischen Thale Lucerne, welcher bei den gegenwärtigen Contagionsconjuncturen durch daheriges Unglud um all das Seinige gekommen ift, 100 fl. (IXörtische Repartition); 15) der reformierten Gemeinde Ilversheim in der Pfalz Bieberaufbau ihrer Kirche 100 fl. (IXörtische Repartition). (Siehe S. 7). 1. 2. 11 nimmt Schaffhausen ad referendum, 8 Bafel, 8. 11. 12 St. Gallen, 8. 10. 11. 12 Glarus, 11 Appenzell, 13. 14. 15 alle Stanbe; zu 5, 6, 7, 8. 10 stimmt Appenzell nicht, zu 8. 10. 12 nicht Schaffhausen, zu 10 und 12 nicht Basel; zu 7 stimmt Schaffhausen nur, wenn alle Orte zusammenstimmen und nicht IVstädtische Repartition beliebt wird; zu 9 will St. Gallen nur 50 fl. fteuern. Dhne Inftruction ift für 12 Appenzell, fur 13 Glarus,

Schaffhausen, Appenzell und St. Gallen, für 14 Schaffhausen, Appenzell und St. Gallen. § 2 bis 16. C. Burich verlangt von Glarus wiederum die Bergutung fur die Unterhaltung ber jenem Stande zugewiesenell Galeriens. Glarus antwortet, bag es nie ju jener Bertheilung eingewilligt und Burich nie um Uebernahme Det felben angesucht habe, und läßt es bei feinen fruhern Erklärungen bewenden. § 17. d. Burich wiederholt feine Anforderung an St. Gallen fur Die Untoften der Transportierung von Galeriens, welche es einstweilen für St. Gallen übernommen habe. St. Gallen aber glaubt, weil es die Berpflegung ber Appengell zugetheilten Galeriens übernommen habe, nichts Beiteres ichuldig ju fein. Burich behalt fich fur e und d feine Recht vor. § 18. C. Die Gefandtichaft von Bern findet nicht gut, daß man dem piemontefischen Studenten Bafili welcher zu Genf angelangt ift, feine Benfion verabfolge, wenn er nicht in Laufanne ftubiere. es dabei bewenden. § 19. f. Bodmer und Compagnie in Zurich fuchen um ein Privilegium fur ihr neues Gefang buch auf 20 Jahre gegen nachdrud in ber evangelischen Eidgenoffenschaft nach. Das Unsuchen wird ad referendum genommen; die Entschluffe ber Dbrigfeiten follen eingefandt werden. § 20. g. Auf ein Schreiben des Königs von Großbritannien (vom 10. April 1722), in welchem derfelbe, um alle Hinderniffe gur Bereinb gung der protestierenden Kirchen zu beseitigen, die evangelische Gidgenoffenschaft ermahnt, daß man in Bufunft niemand mehr zur Unterzeichnung ber Formula consensus anhalten möchte, wird beschlossen, es bei ber an Burich barüber abgegebenen Erklarung bewenden zu laffen. Bugleich vereinigt man fich unter Borbehalt bet Ratification zu einem Antwortschreiben bes Inhalts, daß diese Formula consensus nicht im Gegensaß 3116 Augsburgerconfession, sondern zur Erhaltung des Friedens und der Ruhe der Kirche und des Regiments Det evangelischen Eidgenoffenschaft zu Stande gefommen fei, und daß in benjenigen Orten, wo Dieselbe noch fubfiftiere, niemand Gemiffenszwang angethan werde. \$ 2100 tobin dan bold dan nobundbliffe toutnoble 28. Der allgemeine Bere, gaffe, und Danftag wirt auf ben fo. September angefest & f.

Structa werben guerfannt: 1) ben Pfarrern zu Grönenbach und Herbishesen se 100 fl.; 2) ben Pfarrer und Schulmeister der resormierten Gemeinde zu Christian (801 130 fl.; 3) der demisden resormierten Gemeinde zu

Ratiafich 200 fl.: 4) ber frangöstichen Gemeinde baselbit (00 fl.: 5) bem fransösischen Rauer Annent gu Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände. rong Bul nenimmell merminger und Baben, 22. bie 28, Juli 1722. red ni nelich & die gedeilt, netreimiel

Unterhaltungalenen batten benenten beimentent benten Ctnben-

in 832 ft. (f. 2165db. Nec. 156); 10) ben bartberetäggien Resemierten in dem katholischen Fürstenthum Rassanz Gefandte. Zürich. Johann Jafob Ulrich; Johann von Muralt. Bern. Hieronymus von Erlach; 30 hann Anton Tillier. Glarus. Johann Beinrich Zwicki; Frang Rarl Reding von Biberegg.

3. Burich verlangt von Bern wiederum, daß die gurcherischen Burgern wegen Bermeigerung des Bolls im ber Stilli arretierten Baaren gurudgegeben, und daß der zuwider den Bunden baselbst errichtete Boll aufgehobel werde. Die Gesandtschaft von Bern ift nicht instruiert; Die von Glarus ift instruiert, über Die Sache fic Elale Burerne, welcher bei ben gegenmartigen Coulagiensconfuncturen burch baberiges 11.11.8 .nersimrofini Schuge gefommen ift, 100 fl. (INdrifde Repartition); 15 bert Centiner (Semeiner Alverebeim in der Pfalz om Wiederaufdau ibrer Kirche 100 fl. (INdruiche Repartition). (Siehe E. 7), 1.2. Il nimme Schaffbaufen ach

1. Auf Zürichs Anzug wird zur Bereinigung der Kriegs-Borfahrechnungen ber 1. December biefes 3ab res und Aarau als Bersammlungsort angesett. § 18. C. Zurich wünscht, bag auf ebendiefelbe Conferti Bern feine Gefandten für die Rückerftattung der Reisekoften des nach Turin geschickten Rathesubstituten gel inftruteren twochte. I 19.12 19: 19 mir fie generation and C. gretten auf 50 ff. min nolle & . Bige C. ar ; grift the

Burich, Bern und Mbt von Gt. Gallen.

d. Der Abt von St. Gallen giebt in Folge bes Abichiebes vom Mary biefes Jahres) in Beziehung auf die Bezahlung der Antagen im Toggenburg bie schriftliche Antwort, daß er in Gottes Namen gegen die Ungehorsamen fofort einschreiten werde, und bag nachften Sonntag bas icharfe Mandat zur Bezahlung von allen Cangeln werbe verlefen werden; er hofft aber auch, Dag Die beiden Stande Die Thurthaler gur Anerkennung feines Sofammanns anhalten werden. Die Gefandten beiber Stande find damit einverstanden. § 24. C. Das Begehren des Abt-fanctgallischen Gefandten, daß die Weibel- und Schreibervorschlage im Toggenburg in berlenigen Ordnung, wie folche ber Friede mitgiebt, mochten vorgenommen werben, wird ad recommendandum übernommen. § 25. f. Der Gesandte von Bern zeigt Die Ratification des Die Formula consensus betreffenden Entwurfe eines Schreibens an den Konig von Großbritannien von Seite seines Standes an, \$ 26.

Deutsche gemeine Bogteien überhaupt.

nog robor dolt unndol Mrt. 51. Acces von evangelijd Glarus gu ben Pfarrpfründen. forn, bes mehrern Raths.

Lanbgraficaft Thurgau.

Mart. 671. Locales Prise attinbiale un edel nafte

Bier ennetbirgi,logtniedien fiberbanpt.

Mrt. 318. Locales.

.. 586. Becales.

Janiai Pert. 371. Locales.

Ob ere freie Memter.

Mrt. 121. Buftigfarben. onu bing 2

Graficaft Baben. 181 .me

Art. 287. Boll und Geleit.

" 96. Hulbigung, din offit 3.048 and " 321. Kirchensachend aleiful, Bry and " 447. Locales. - puedle .482 and

Untere freie Memter.

Art. 144. Juftigfachen. Atmost . 088 .trie

Mrt. 165. Obrigfeitliche Leben.

Gefandte: Ebendieselben, welche ju Lauis.

Art. 347. Stifte und Rlöffer.

271, Juftisfachen

" 196. Locales.

Art. 30. Amterechnung. " 93. Hulbigung. . 98. Marchenfachen.

Art. 31. Amterechnung.

" 161. Bolizeiliches.

Schirmorte bes Stifts St. Gallen.

Jabrrechnung der die Bogteien Luggertingkolieg gerinical regierenden

Luggarus im August 1722.

Conferenz von Uri, Schwog und Ridwalden.

14110 Mar ber Treth, 11. Willing 1722. Art. 81. Preies Commercium mit Mailand.

[Großes Rathichlagbuch von Ridwalden.]

Gefandte: Uri. (Unbefannt.) Schwyz. (Unbefannt.) Mowalden. Gebaftian Remigius Raifer, Landammann und Landshauptmann; Johann Loreng Bunti, Schluffelherr.

Der Abschied fonnte nicht aufgefunden werden, Gegenstand ber Berhandlung war die Bolleremtion berer von Livinen in Bellending ett. 519. Art. 505. Pofincelen. Mrt. 453, Rath ber Lanbichaft,

. 510. Rellfachen.

464. Marchenladen,

Die Conferenz, auf welche hier hingewiesen wird, fand gu Baben vom 2. bis 6. Marz ftatt. Weber in Burich, noch in

```
Burid, Bern unbatt bon Et. Gallen.
```

al. Der Albi von Gt. Gallen giebt in Folge bes Abichiebes vom Mari biejes Jabres in Benebung aid napap "Jahrrechung der die Bogteien Lauis und Mendris regierenden Ständerdage aid im

Ungehorfamen fofert einschreiten werde, und .2371. fuent, miodinen Das icharfe Mandat jur Bezahlung von allen

Gangeln werde verlefen werden; er hofft abeite. Dente wieden erande bie Thurthaler gur Amerlennung

Gefandte. Burich. Johannes Fries, Des Raths. Bern. Johann Rubolf Tillier, Des innern Raths. Lucern. Frang Placidus Schumacher, des innern Raths. Urt. Jost Anton Schmid, Landsfedelmeifter. Schwyg. Aegibius Chriftoph Schorno, Ritter, Alt-Landammann. Unterwalben. Johann Meldior Stodmann, Landoftatthalter, Landohauptmann und Dberzeugherr. Bug. Wolfgang Damian Muller, bes Raths. Glarus. Johann Beinrich Martin, Des Raths. Bafel. Johann Jafob Beugler, Des fleinen Raths. Freiburg. Johann Beinrich Bild Des Granges, Des innern Rathe und Zeugherr. Solothurn. Julius Sury von Buffy, Ritter, Des innern Raths. Schaffhaufen. Johann Jatob Stoder von forn, bes mehrern Raths. Londoraficaft Thurgan.

Man febe im Abidnitte Berrichaftsangelegenheiten: Bier ennetbirgifde Bogteien überhaupt.

2. Beamte. " 16. Syndicat. Bolog Art. 48. Bicinat. Art. 143. Kriegefachen.

83. Judicatur- u. Competenzconflicte.

Lauis und Menbris. Art. 181. Juftigfachen.

Lauis, non Tee 1919

Art. 347, Etifte und Alofter, Art. 235. Abaug.

" 271. Juftigfachen.

Mrt. 279 Juftigfachen.

Art. 346. Stifte und Ribfter. 161, Polizeiliches.

30. Amteredining

no tom Den bri &. san mil

Art. 385. Beamte.

dirmorte bee Stifte St Gallet Jahrrechnung ber bie Bogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stande.

Luggarus im August 1722.

[Staatsarchiv Bafel.]

Befandte: Ebendieselben, welche zu Lauis.

2frt. 165. Obrigfeitliche Leben, 196. Locales.

man febe im Abidmitte Berrichaftsangelegenheiten: 1100

Bier ennetbirgifde Bogteien überhaupt.

Art. 23. Syndicat.

Art. 81. Freies Commercium mit Mailanb.

[Großes Nathichics in Romalben.]

Gefandie: Uri, (Unbefannt.) Comps, (Unbefannt.) often Berten. Sebaftian Remigius Raifer, Land-

ummun into Lancebaupimann; Johann Cerem Dinit. Collinging

Art. 445. Jufigsachen.
The rod die Euggarus.

der Berhandtung war die Zolleremtion derer

Mrt. 453. Rath ber Lanbichaft.

31

Mrt. 505. Boftwefen.

Art. 519. Zollfachen. B ni noniens 100

" 459. Dorfvögte.

. 510. Bollfachen.

., 586. Locales.

Bern founte aber ein Abschied baron gestinden werden.

464. Marchenfachen. De Conferent, auf nielde bier bingeniefen wirt. Ibatniba Wen vom 2. bis 6. Mar ftott. Weber in Burich, nech in

Art. 597. Landvogt.

Man febe im Abiduitte Herrichaftsangelege 194 in 156 day 197 . ag . small ag

Jahrrechnung der die Bogteien Belleng, Bolleng und Riviera regierenden Stände. Belleng, im Auguft und Geptember 1722.

Der Abschied fonnte in ben betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

Laden, 6. 7. und f-Rovember 1722

Conferent von Schwuz und Glarus,

Panbeenthip Edword Confereng von Schwyg und Nidwalden. Befanter Stummen Brunnen, 10. Ceptember 1722. grand denjol gemech : nianafell

Mettler, bes Rathe, Siebner und Alt-Landregt. Glarus Johann Seinrich Zwidi, Landammann: Frang Ratl

Reving von Biberegg, Pandeftatthalter. Gefandte: Schmyg, Joseph Frang Reding von Biberegg, Landammann und Zeugherr; Joseph Anton Rebing von Biberegg, Baron, Alt-Landammann; Dominit Anton Schnüriger, Alt-Statthalter. Didwalden. Sebaftian Remigius Kaifer, Ritter, Landammann und Landshauptmann; Johann Lorenz Buntt, Rechnungsherr chen. Schwis forbert bei biefem Anlag ben Abgug von Lieutenant Jakob Gallati von nunmiquadedung-ille dau

Schwyz beschwert fich, daß bie von Ursern entgegen dem Zollbefreiungsbrief zu Belleng vom Jahre 1592, nach welchem von den drei Orten und den Ihrigen weber Boll noch Weggeld bezahlt werde, obiehon die Thalleute aus ihrem Codel Bruden und Efragen erhalten muffen, wjest von benen von Schwig fogar einen boppelten Boll megen ber neuen durch ben Felfen gemachten Strafe unter bem Borgeben verlangen, fie mußten Brunnen ebenfalls Boll gablen. Schwyz findet es nicht billig; daß, mabtent jenes Inffrument von 1592 die von Urfern des Bolls zu Bellenz eximiere, seine Leute Boll zu Urfern bezahlen muffen, wunsch auch bem Boll zu Bellenz wieder aufzuhelfen, da der Zollausfall durch die Eremtion der hallzu ungemein große Sandels ichaft" treibenden Thalleute von Urfern fich jährlich allzuhoch belaufer Midwalden stimmt gin Diese Beschwerde ein. Es wird beschloffen, Uri zu ersuchen, ben beiden Orten aus feiner Canglei Die Acta von 1586-1597 mitzutheilen, wenn sich deren vorfinden, welche darthun, daß den von Ursern bewilligt fei, einen Boll zu verlangen ; zus gleich aber auch in diefer Sache einmuthig zu handeln. Es wird bas Befremden barüber ausgesprochen, daß Uri ber Anficht fein tonne, bag die von Urfern in Schwyg und Unterwalben bes Bolles cremt fein follen. Gerner wird für gut befunden, bei nachster Hlörtischer Confereng den Angug gut thun, "bag die Bolleremption beret von Livinen, welche wegen ihrer geringen Sanbelschaft, ben ju Belleng regietenben Orten am Boll nur geringen Abbruch thun, um feine Brajudis zu veranlaffen, ausgelaffen werben foll:#30 nochilogung in durale fign verrichten bitrieu. Die Gesandten von Schwys jagen ihre Bervenbung zu: § 14. d. Glarus grage ba-

rauf ang bag alle Schiffmeifter in solidum für die bei ber Schiffung verlerenen ober verwahrlevien gyganen gut fiehen follen. Schwes nicht infruiert, nioun 1991. Anzug ad referendum, § 15. c. Glarus be

tounid achie nafiche nau Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden aufliche ais find abit trough Conferenz von tett, Schober 1722. 7 die fild nagung monis nag nagir

Mir der Treib, 22. October 1722.

Oktabr noch Gewahr despergen baben, and die von Freib Sich Siehen Siehen Beiger den und Holle von Abreiten Siehen Bergleiche von Abreiten Bergleiche von wantieslische Girenze Der Abschied fonnte nicht aufgefunden werden. Gegenstand ber Berathung war der monticellische Grengandern halben Theil entrichten werden. Der Gesampte von Schweit referiert, & 16.

31*